



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit/ Title of the Master's Thesis

„Institutionelle Kommunikation: Symmetrien und
Asymmetrien beim gerichtlichen Dolmetschen.“

verfasst von / submitted by

Natalia Malgorzata Wrobel, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 065 331 345

Studienrichtung lt. Studienblatt
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Dolmetschen

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Danksagung

Ein besonderer Dank gebührt zuerst meiner Betreuerin, Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber, die mit Geduld und Lächeln all meine Fragen beantwortet und mich stets motiviert hat.

Ich möchte mich ebenfalls bei Anita, Barabara und Eva für das Durchlesen und Korrigieren dieser Arbeit, eure konstruktive Kritik, eure wertvollen Tipps und kontinuierliche seelische Unterstützung bedanken. Ohne euch hätte ich es nicht geschafft.

Meinem Partner, Mathias, möchte ich dafür danken, dass er immer für mich da war und an mich geglaubt hat, für die unzähligen Umarmungen, Ansporn zum Weitermachen und seine Geduld mit mir.

Ich danke auch meinen Freundinnen, Aleksandra, Jennifer und Karolina. Ihr hattet immer ein offenes Ohr und Herz für mich und ich konnte mich immer auf eure Hilfe verlassen.

Meiner Mitkämpferin, Romana, danke ich für die tollsten Donnerstagabende überhaupt und unsere stundenlangen Gespräche. Du warst für mich eine große Unterstützung.

Ich möchte mich ebenfalls bei meiner Familie bedanken. Bei meinen Eltern, die mir das Studium in Österreich ermöglicht und an mich geglaubt haben sowie bei Anita, Christian, Magdalena und Johannes, die mir im Laufe meines Studiums eine zweite Heimat geboten haben.

Danke – Dziękuję – Thank you – Merci

INHALTSVERZEICHNIS

DANKSAGUNG.....	III
TABELLENVERZEICHNIS.....	VII
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VII
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 FORSCHUNGSFRAGE UND ZIELE DER ARBEIT	1
1.2 AUFBAU DER ARBEIT.....	2
2 INSTITUTIONELLE KOMMUNIKATION AM BEISPIEL DES LANDESGERICHTS FÜR STRAFSACHEN	3
2.1 DER INSTITUTIONSBEGRIFF UND INSTITUTIONSTYPEN	3
2.2 DAS GERICHT ALS INSTITUTION: FUNKTIONEN UND EIGENSCHAFTEN.....	9
2.3 TYPISCHE INTERAKTIONSKONSTELLATION EINER HAUPTVERHANDLUNG AM LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN.....	14
2.3.1 TeilnehmerInnen einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen.....	16
2.3.2 Ablauf einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen.....	21
2.4 GERICHTLICHE HANDLUNGSFORMEN	25
3 (A)SYMMETRISCHER HANDLUNGSRAHMEN FÜR DOLMETSCHERINNEN	28
3.1 SYMMETRISCHE UND ASYMMETRISCHE KOMMUNIKATION	29
3.2 SYMMETRIEN UND ASYMMETRIEN DER GERICHTLICHEN KOMMUNIKATION	30
3.2.1 Symmetrien und Asymmetrien der Sprache.....	30
3.2.2 Symmetrien und Asymmetrien des Wissens	39
3.2.3 Symmetrien und Asymmetrien der Kultur.....	46
3.2.4 Symmetrien und Asymmetrien der Macht.....	53
3.3 DOLMETSCHEN IM KONTEXT EINER STRAFGERICHTLICHEN HAUPTVERHANDLUNG....	62
3.3.1 Das dynamische Handlungskonzept für das Dolmetschen bei Gericht nach Kadrić. 63	
3.3.2 Rolle und Verantwortung von DolmetscherInnen im Strafverfahren.....	68
4 ANALYSE EINER HAUPTVERHANDLUNG AM LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN IN WIEN MIT EINER DOLMETSCHERIN FÜR POLNISCH	72
4.1 FORSCHUNGSDESIGN	72
4.1.1 Forschungsfrage.....	72
4.1.2 Zugang zum Feld.....	73
4.1.3 Datenerhebung und -aufbereitung	75
4.1.4 Auswertung der empirischen Daten	78

4.2	FALLANALYSE: HAUPTVERHANDLUNG AM LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN IN WIEN MIT EINER DOLMETSCHERIN FÜR POLNISCH	80
4.2.1	<i>Zusammenfassung des Falls</i>	80
4.2.2	<i>Interaktionskonstellation und Sitzordnung</i>	81
4.2.3	<i>Aufruf der Sache</i>	84
4.2.4	<i>Befragung der Angeklagten über ihre Generalien</i>	85
4.2.5	<i>Vortrag der Anklage und Gegenäußerung der Verteidigerin</i>	95
4.2.6	<i>Vernehmung der Angeklagten zum Inhalt der Anklage</i>	100
4.2.7	<i>Beweisverfahren</i>	115
4.2.8	<i>Schlussvorträge</i>	119
4.2.9	<i>Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung</i>	122
4.3	SCHLUSSFOLGERUNGEN	132
5	ZUSAMMENFASSUNG	139
	ABSTRACT	151
	DEUTSCHE FASSUNG	151
	ENGLISH VERSION	152
	QUELLENVERZEICHNIS	153
	LITERATURVERZEICHNIS	153
	GESETZESTEXTE	160
	INTERNETQUELLEN	161
	ANHANG	162
	ZUSAMMENSTELLUNG DER GAT-TRANSKRIPTIONSKONVENTIONEN	162
	TRANSKRIPTIONSKOPF	164
	TRANSKRIPT DER HAUPTVERHANDLUNG	165

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der TeilnehmerInnen der Hauptverhandlung und SprecherInsigel.....	81
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sitzordnung im Gerichtssaal während der Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien.....	83
--	----

1 Einleitung

1.1 Forschungsfrage und Ziele der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist dem Feld der Dolmetschwissenschaft und der Institutionellen Kommunikation zuzuordnen und widmet sich dem Dolmetschen bei Gericht.

Der Kommunikation vor Gericht, ob vermittelt oder nicht, liegt grundsätzlich ein Rahmenkonflikt zugrunde (vgl. Wodak 1987). Dieser resultiert aus dem Zusammentreffen zweier verschiedener Welten, nämlich der Welt der Institution und der Welt der Laien. Für die Vertreter und die Vertreterinnen der Institution stellt die gerichtliche Interaktion dabei eine vertraute Situation dar. Sie beherrschen die juristische Fachsprache und verfügen über das entsprechende Fach- und Institutionswissen, wodurch sie in der Kommunikationssituation bei Gericht als Experten und Expertinnen auftreten. Die Klienten und die Klientinnen der Institution hingegen sind in der Regel als Laien zu betrachten, denn sie verfügen nicht über die institutionsspezifische Sprache und das entsprechende Wissen. Bei fremdsprachigen Klienten und Klientinnen des Gerichts verstärken sich diese Diskrepanzen umso mehr.

Genau diese Problematik der Asymmetrien, die der interkulturellen und vermittelten Kommunikation vor Gericht immanent sind, steht im Fokus der vorliegenden Arbeit. Folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Symmetrien und Asymmetrien liegen der Interaktionskonstellation im Rahmen einer Gerichtsverhandlung zugrunde?
- Wie gehen GerichtsdolmetscherInnen mit den Symmetrien und Asymmetrien um und welche translatorischen Strategien setzen sie dabei ein?
- Gleichen GerichtsdolmetscherInnen die Asymmetrien in einem Strafverfahren aus?

Das Ziel dieser Arbeit besteht demnach darin, die Symmetrien und Asymmetrien, welche die Interaktion vor Gericht prägen, ausführlich zu beschreiben. Dabei soll untersucht werden, welche Bedeutung diese für die Arbeit von Dolmetschern und Dolmetscherinnen haben und wie sie diese beeinflussen. Darüber hinaus sollen die Verhaltensweisen und die Handlungsstrategien von Dolmetschern und Dolmetscherinnen im Hinblick auf die im Gerichtsverfahren bestehenden Symmetrien und Asymmetrien beschrieben werden. Im Rahmen einer qualitativen empirischen Fallanalyse soll überdies untersucht werden, welche translatorischen Strategien von Dolmetschern und Dolmetscherinnen vor Gericht tatsächlich eingesetzt werden.

1.2 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit besteht aus einem theoretischen und einem empirischen Teil. Dabei stellt das zweite Kapitel den ersten theoretischen Abschnitt dar, in dem ein institutioneller Rahmen für das Dolmetschen bei Gericht umrissen wird. Zunächst wird der grundlegende Institutionsbegriff theoretisch verortet. Das Kapitel 2.1 fasst dafür einige der forschungsgeschichtlich wichtigsten Beiträge zum Institutionsbegriff zusammen und skizziert, wie unterschiedliche Institutionstypen voneinander abgegrenzt werden können. Anschließend wird das Gericht als Institution dargestellt und seine institutionellen Eigenschaften und Funktionen werden umrissen.

In Kapitel 2.3 wird der interaktionelle Rahmen für das translatorische Handeln im Gerichtssaal dargestellt. Hierbei wird auf Grundlage der österreichischen Strafprozessordnung der prototypische Ablauf einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung an einem Landesgericht beschrieben. Danach wird auf die prototypischen Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer solchen Verhandlung eingegangen, wobei ihre Rechte und rollenspezifischen Handlungsmöglichkeiten umrissen werden. Das Kapitel 2.4 liefert einen Überblick der typischen gerichtlichen Handlungsformen.

Das dritte Kapitel stellt den zweiten theoretischen Abschnitt der Arbeit dar und erläutert den situativen Rahmen für das translatorische Handeln bei Gericht. In diesem Teil werden die der Kommunikationssituation vor Gericht zugrunde liegenden Symmetrien und Asymmetrien ausführlich beschrieben. Zunächst wird in Kapitel 3.1 definiert, was in der vorliegenden Arbeit unter symmetrischer und asymmetrischer Interaktion verstanden wird. Auf dieser Grundlage werden in Kapitel 3.2 die kommunikativen Symmetrien und Asymmetrien im Gerichtssaal beleuchtet, wobei diese auf der Ebene der Sprache (Kapitel 3.2.1), des Wissens (Kapitel 3.2.2), der Kultur (Kapitel 3.2.3) und der Macht (Kapitel 3.2.4) angesiedelt werden. Darüber hinaus wird in Kapitel 3.3 auf das dynamische Handlungskonzept für das Dolmetschen bei Gericht nach Kadrić (³2009) eingegangen, ebenso wie auf die Rolle von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscherinnen im Strafverfahren eingegangen.

Das vierte Kapitel bildet den empirischen Abschnitt der Arbeit. Anhand von authentischem Datenmaterial wird untersucht, wie Dolmetscher und Dolmetscherinnen mit den im theoretischen Teil definierten Symmetrien und Asymmetrien der gerichtlichen Interaktion umgehen und welche translatorischen Strategien sie dabei einsetzen. Das Forschungsdesign für die vorliegende Fallanalyse wird in Kapitel 4.1 präsentiert, wobei die Forschungsfrage, das Feld, die Datenerhebung, –aufbereitung sowie –auswertung dargelegt werden. Das Kapitel 4.2 umfasst die qualitative einer aufgezeichneten Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien mit einer Dolmetscherin für Polnisch. Die Ergebnisse der Analyse werden in Kapitel 4.3 diskutiert. Das fünfte und zugleich das letzte Kapitel der vorliegenden Arbeit bildet die Zusammenfassung.

2 Institutionelle Kommunikation am Beispiel des Landesgerichts für Strafsachen

Dieses Kapitel fasst die theoretischen Grundlagen für die Interaktion und Kommunikation bei Gericht zusammen, welche als das prototypische Beispiel für die Kommunikation in Institutionen gilt (vgl. u.a. Hoffmann 1983, 1989, Koerfer 2013, Wodak 1987, 1989). Damit soll ein Rahmen für die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen geschaffen werden. Insgesamt soll in diesem Kapitel folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Wie definiert man den Begriff „Institution“?
- Welche Typen von Institutionen lassen sich unterscheiden?
- Welche typischen Eigenschaften weisen Institutionen auf?
- Welche Rolle und Funktion erfüllen Institutionen?
- Wie läuft typischerweise die Kommunikation im Rahmen einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen ab?
- Welche Handlungsformen liegen einer Gerichtsverhandlung zugrunde?

2.1 Der Institutionsbegriff und Institutionstypen

Etymologisch findet der Begriff „Institution“ seinen Ursprung in der lateinischen Sprache und entwickelte sich aus „institutio“ und „instituere“, welche u.a. „Einrichtung“, „Anweisung“, „Unterricht“, aber auch „etwas als Norm aufstellen“, „etwas einsetzen, einführen, einrichten, anordnen, verordnen“ oder „etwas Vorhandenes feststellen, ordnen, regeln“ bedeuten (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 290). Neben den genannten Begriffen findet sich im Lateinischen auch der Ausdruck „institutum“, der wiederum ein „Vorhaben“ bzw. jede Einrichtung oder Anordnung des häuslichen und bürgerlichen Lebens, die durch Sitte, Gewohnheit oder Verfassung entstanden ist, bezeichnet (vgl. *ibid.*). Ausgehend von dieser Semantik entwickelte sich der Begriff weiter sowohl in der Alltagssprachlichen Verwendung als auch in der Wissenschaft¹. Wenn man heutzutage in der Alltagskommunikation von Institutionen spricht, so meint man v.a. gesellschaftliche, wissenschaftliche, staatliche und kirchliche Einrichtungen, man spricht aber auch von der Institution der Ehe oder Familie (vgl. Duden ⁶2007: 887).

In der Wissenschaft gibt es ein breites Spektrum an Definitionen des Institutionsbegriffs, ohne dass man sich bis dato auf eine allgemeinverbindliche Definition geeinigt

¹ Ein Überblick zur Begriffsgeschichte von der frühen Neuzeit bis ca. Mitte des 20. Jahrhunderts findet sich im Aufsatz von Ehlich und Rehbein (1994).

hätte (vgl. Häussling & Lipp 2006: 113). Schüleïn spricht dabei sogar von einem „eigenartigen Doppelleben des Institutionsbegriffs“ (Schüleïn 1987: 9): Auf der einen Seite gehört dieser nämlich zu den zentralen Begriffen der Soziologie, man findet ihn in jedem Lexikon und beinahe in jedem gesellschaftstheoretischen Text. Auf der anderen Seite wiederum besteht kein Konsens darüber, was man mit dem Begriff eigentlich meint (vgl. *ibid.*).

Die Auffassungen darüber, was eine Institution ist, unterscheiden sich dabei sehr stark voneinander. In ihrer Abhandlung zur Institutionsanalyse fassen Ehlich und Rehbein (vgl. 1994: 297ff.) die verschiedenen wissenschaftlichen Tendenzen in drei Hauptpositionen zusammen: Demnach werden Institutionen als gesellschaftstheoretische Grundkategorie, als Aggregate individueller Handlungen und als Vermittlung der gesellschaftlichen Gesamtbewegung erforscht². Wichtige Beiträge zum Institutionsbegriff finden sich in vielen verschiedenen wissenschaftssystematischen Kontexten, wie z.B. Soziologie, Anthropologie, Kulturanthropologie, Rechtswissenschaften oder Ökonomie (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 297ff.). Im Folgenden soll auf die forschungsgeschichtlich wichtigsten Beiträge zur Institution kurz eingegangen werden.

Der Begriff „Institution“ wurde in der Soziologie vom englischen Philosophen und Soziologen Herbert Spencer etabliert. In seinem Werk *The Principles of Sociology* (Spencer 1876/³1910) beschreibt er ausführlich familiäre, zeremonielle, politische, kirchliche, industrielle etc. Institutionen als ein Gefüge und betrachtet dieses als fundamental für den Fortbestand der Gesellschaft (vgl. Häussling & Lipp 2006: 113).

Auf diese Auffassung griffen insbesondere die Vorläufer und Vertreter des Strukturfunktionalismus wie Durkheim, Mauss und Fauconnet, Malinowski oder Parsons zurück (vgl. Häussling & Lipp 2006: 113). Mauss und Fauconnet (1901) erweiterten den damals vertretenen Institutionsbegriff, welcher sich hauptsächlich auf staatliche und kirchliche Einrichtungen bezog, und fassten Institutionen als Handlungen und Ideen auf (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 298). Dieser Begriff wurde von Durkheim (1901/²1965) übernommen und weiterentwickelt (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 298); später bezeichnete er Institutionen als „les faits sociaux“ (dt. „soziale Tatsachen“) und die Soziologie dementsprechend als „die Wissenschaft von den Institutionen“ (Durkheim 1901/²1965: 100).

Institutionen sind im Sinne Durkheims ein Produkt, welches hervorgebracht wird, wenn sich mehrere Individuen in ihrer Tätigkeit vereinigen (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 298). Institutionen sind aber auch „alle Glaubensvorstellungen und durch die Gesellschaft festgesetzten Verhaltensweisen“ (Durkheim 1901/²1965: 100). Sie existieren darüber hinaus außerhalb des Individuums und besitzen eine gebieterische Macht (vgl. Durkheim

² Da im Rahmen dieser Arbeit kein vollständiger Überblick der Institutionsbegriffe dieser drei Hauptpositionen geboten werden kann, sei hier auf den umfassenden Aufsatz von Ehlich und Rehbein (1994) verwiesen.

1901/²1965: 106, Hummell & Bloch 1987: 188). Die „faits sociaux“ haben einen obligatorischen, normativen und zwingenden Charakter und zwar unabhängig davon, ob dieser direkt oder indirekt wirksam ist (vgl. Hummell & Bloch 1987: 188). Des Weiteren werden Durkheim zufolge die institutionellen Regeln im Sozialisierungsprozess erlernt und die Nichtbefolgung dieser Regeln wird von der Gesellschaft sanktioniert³ (vgl. Durkheim 1901/²1965: 106f.).

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Institutionsbegriffs leistete ebenfalls der Rechtstheoretiker Maurice Hauriou (1925/1965). Er entwickelte eine Institutionstheorie, welche insbesondere im juristischen Zusammenhang viel diskutiert wurde (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 299). Hauriou sieht Institutionen nicht nur als bloßes Handeln, sondern als Elemente der Dauer. Ein typisches Merkmal der Hauriou'schen Theorie ist die Unterteilung von Institutionen in „institutions-personnes“ (dt. „Körperschaften“) und „institutions-choses“ (dt. „Sachinstitutionen“), welche von der „idée directrice“ (dt. „Leitidee“) geleitet werden (vgl. Hauriou 1925/1965: 34f. und Ehlich & Rehbein 1994: 299). Hauriou definiert Institutionen als die „Idee vom Werk oder vom Unternehmen, die in einem sozialem Milieu Verwirklichung und Rechtsbestand findet“ (vgl. Hauriou 1925/1965: 34, Ehlich & Rehbein 1994: 299).

Malinowski (1944/1949) betrachtet Institutionen wiederum aus der kulturalanthropologischen Perspektive. Während seiner ethnologischen Feldstudien entwickelte er einen Begriff der Institution, in dem diese einen universellen Teil der Kultur darstellen (vgl. Malinowski 1944/1949: 77f.). Institutionen sind eine „Einheit menschlicher Organisation“ (Malinowski 1944/1949: 78), welche ihrerseits auf eine Funktion⁴ bezogen ist. Malinowski stellt fest, dass sich Menschen untereinander organisieren müssen, um „irgendeine Absicht zu verwirklichen [oder] ein Ziel zu erreichen“ (Malinowski 1944/1949: 77). Diese Art der Organisation folgt einem bestimmten Strukturschema, welches universell ist, denn es ist auf alle organisierten Gruppen anwendbar und diese sind wiederum in ihrer typischen Ausprägung in der ganzen Menschheit universell (vgl. Malinowski 1944/1949: 78).

Im Gegensatz zu den bisher genannten Theorien, die die Institution als eine elementare gesellschaftliche Kategorie auffassten, geht Parsons (1951/1991) vom Individu-

³ In seinem Werk „Homo Sociologicus“ stellt Dahrendorf ebenfalls fest, dass das Individuum einem Zwang der Gesellschaft unterliegt, was er als die „ärgerliche Tatsache der Gesellschaft“ bezeichnet (vgl. Dahrendorf ¹⁷2010: 21).

⁴ Für Malinowski als Vertreter des Strukturfunktionalismus ist die Funktion ein wichtiger Hauptbegriff und er definiert diesen „als Befriedigung eines Bedürfnisses durch eine Handlung, bei der Menschen zusammenwirken, Artefakte benutzen und Güter verbrauchen“ (1949: 77).

um und seiner Rolle aus (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 302ff.). Er sieht Institutionen als „a complex of institutionalized role integrates which is of strategic structural significance in the social system in question” (Parsons 1951/1991: 39). Institutionen sind Aggregate von voneinander abhängigen „role-patterns” (ibid.). Das zentrale Element für Parsons ist dabei die Verinnerlichung der institutionskonformen Verhaltensweisen durch das Individuum, wobei er sich der für die Rollentheorie typischen Begrifflichkeiten wie Norm, Erlaubnis, Verbot, Sanktion oder Erwartung und erwartbares Verhalten bedient (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 304). Parsons prägte darüber hinaus den prozessorientierten Begriff der „Institutionalisierung” und schlug in seinem Werk *The Social System* (1951/1991) eine Typologie von Institutionalisierungen vor, worunter „relational institutions”, „regulative institutions” und „cultural institutions” fallen (vgl. Parsons 1951/1991: 58, aber auch Ehlich & Rehbein 1994: 304). Für Parsons sind Institutionen konstitutiv für die soziale Ordnung und das soziale System (Hummell & Bloch 1987: 193).

Einen sehr breiten Begriff der Institution bzw. der Institutionalisierung stellten Peter L. Berger und Thomas Luckmann (1967) in ihrem Werk *The Social Construction of Reality* vor. Sie bedienen sich dabei, wie Parsons, des Begriffs der Institutionalisierung: „Institutionalization occurs whenever there is a reciprocal typification of habitualized actions by types of actors. Put differently, any such typification is an institution” (Berger & Luckmann 1967: 72). In ihrer Abhandlung legen sie den Fokus auf die zwischenmenschliche Interaktion, diese bildet nämlich die Grundlage zur Entstehung von habitualisierten Handlungsverläufen, welche wiederum institutionalisiert werden können (vgl. Berger und Luckmann 1967: 72ff.). Das Konzept von Institution und Institutionalisierung bei Berger und Luckmann hat somit einen prozesshaften Charakter (vgl. Hummell & Bloch 1987: 191). Die routiniert-habitualisierten Handlungsverläufe stellen eine Hilfeleistung dar: Sie sorgen v.a. dafür, dass man die Handlungen anderer antizipieren kann, sie entlasten Menschen bei Entscheidungen und ermöglichen die Ausführung mehrerer Handlungen bei einem niedrigen Konzentrationsniveau (vgl. Berger & Luckmann 1967: 74f. und Hummell & Bloch 1987: 191). Je stärker zudem ein Handlungsverlauf institutionalisiert wird, desto einfacher ist dieser zu kontrollieren und zu antizipieren (vgl. Berger & Luckmann 1967: 80). Ähnlich wie bei Parsons ist das institutionalisierte Verhalten als Rollenverhalten aufzufassen, wodurch man Institutionen ebenfalls als Aggregate in Wechselwirkung stehender Rollen betrachten kann (vgl. Hummell & Bloch 1987: 191). Darüber hinaus verstehen Berger und Luckmann Institutionen, ähnlich wie das bei Durkheim bereits der Fall war, als „existing over and beyond the individuals” und “possessing a reality of their own, a reality that confronts the individual as an external and coercive fact” betrachtet (Berger & Luckmann 1967: 76).

Ehlich und Rehbein (1994) wiederum untersuchen Institutionen aus der Perspektive der Theorie des sprachlichen Handelns als Strukturen von repetitiven gesellschaftlichen Handlungen, welche aus einer Kombination verschiedener Handlungsmuster beste-

hen (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 317ff., aber auch Koerfer 2013: 113f.). Institutionen als Formen gesellschaftlichen Handelns sind zweckorientiert und zweckdeterminiert und werden in der sozialen Praxis ausgeprägt und vorgefunden. Sie drücken gesellschaftliche Gesamtverhältnisse aus und haben für die Gesellschaft eine vermittelnde Qualität. In ihrer vermittelten Qualität wiederum stellen sie Resultate und Determinate der sozialen Praxis dar. Institutionen sind überdies von den Gesellschaftsformen, von welchen sie unterhalten werden, abhängig und sie dienen der Reproduktion ebendieser Gesellschaftsformen. Dementsprechend definieren Ehlich und Rehbein Institutionen als „gesellschaftliche Apparate, mit denen komplexe Gruppen von Handlungen in einer zweckeffektiven Weise für die Reproduktion einer Gesellschaft prozessiert werden, und bilden spezifische Ensembles von Formen“ (Ehlich & Rehbein 1994: 318). Als solche wirken Institutionen tendenziell stabilisierend. Als Beispiele für konkrete Institutionen führen Ehlich und Rehbein u.a. Krankenhäuser, Verwaltungen, Schulen, Banken und Gerichte an (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 318).

Wie Ehlich und Rehbein (vgl. 1994: 318f.) bemerken, ist es allerdings nicht möglich, eine allumfassende Definition des Institutionsbegriffs zu geben, mit welcher man einzelne gesellschaftliche Erscheinungen als Institution klassifizieren kann und andere nicht. Sie weisen jedoch eine Reihe von Eigenschaften auf, die ihrer Abgrenzung voneinander dienen können (vgl. *ibid.*). Koerfer führt dahingehend drei Kriterien an, nach welchen man verschiedene Typen von Institutionen unterscheiden kann. Zunächst trifft er eine funktionale Unterscheidung von Institutionen, d.h. je nach dem gesellschaftlich ausgeprägten Hauptzweck lassen sich unterschiedliche Institutionen voneinander abgrenzen. Dementsprechend sind Krankenhaus, Schule oder Gericht unterschiedliche Typen von Institutionen, denn sie erfüllen jeweils eine andere gesellschaftliche Grundfunktion, die der Gesundheitsfürsorge, der Erziehung und der Rechtsprechung (vgl. Koerfer 2013: 113f.). Diese grundlegende Unterscheidung ist laut Koerfer für empirische Analysen mit spezifischen Fragestellungen unerlässlich und macht diese überhaupt erst möglich (vgl. Koerfer 2013: 114).

Des Weiteren unterscheidet Koerfer Institutionen nach dem Grad der Formalisierung von Handlungssystemen, was mit der Differenzierung von Interaktionssystemen mit und ohne eigene Bildungsgeschichte verbunden ist (vgl. Koerfer 2013: 114). Demzufolge lassen sich beispielsweise die Institution „Familie“ und „Finanzamt“ voneinander abgrenzen, die Familie verfügt in diesem Sinne im Gegensatz zum Finanzamt über ein Interaktionssystem mit eigener Bildungsgeschichte (vgl. *ibid.*). In dieser Hinsicht wäre die Institution „Gericht“ – wie die das Finanzamt – von der Institution Familie oder Schule zu unterscheiden.

Schließlich lassen sich Institutionen unter dem Aspekt des Grads der Integration bzw. Desintegration von Alltags- und Institutionswissen voneinander unterscheiden (vgl.

Koerfer 2013: 114). Ob eine Institution in den Alltag einer Person gehört und die in ihr gemachten institutionellen Handlungserfahrungen als Alltagswissen dieser Person eingestuft werden können oder nicht, stellt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal dar (vgl. *ibid.*). Nach Ehlich und Rehbein ist das Kriterium auch als „Reichweite einer Institution“ zu bezeichnen (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 319). Damit wären beispielsweise Familie oder Schule als biografisch relevante Dauerinstitutionen zu betrachten, wodurch sie sich von Finanzamt oder Gericht klar unterscheiden. Während die meisten Menschen in ihrem Leben mit dem Finanzamt zumindest fallweise in Berührung kommen, bleibt für sie die Institution „Gericht“ dahingehend eine seltene Ausnahme. Mangels der Erfahrung mit einer Institution bleibt man dem Laienstatus stets verhaftet, zumal sich dieses Erfahrungsdefizit indirekt nur schwer bzw. kaum überwinden lässt (vgl. Koerfer 2013: 114), wie auch Berger und Luckmann feststellen: „Since institutions exist as external reality, the individual cannot understand them by introspection. He must ‘go out’ and learn about them [...]” (Berger und Luckmann 1967: 78). Koerfer (vgl. 2013: 114) sieht die letztere Unterscheidungsdimension als unerlässlich, wenn man spezifische Probleme des Verstehens und der Verständigung im institutionellen Rahmen zu analysieren sucht. Denn strukturelle Beschränkungen des Verstehens und der Verständigung können „durch den sinnstiftenden Horizont einer gemeinsamen Lebenswelt nur prinzipiell, aber eben nicht durchgängig aufgehoben werden“ (*ibid.*).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Institutionen ein hochkomplexes, gesellschaftliches Phänomen darstellen. Mit dem Begriff werden einerseits Einrichtungen (Gericht, Kirche), andererseits Handlungen und Ideen verbunden. Jedenfalls sind sie ein fixer Bestandteil der Gesellschaft und der Kultur. Sie werden außerdem als konstitutiv für die soziale Ordnung gesehen. Sie existieren außerhalb des Individuums und üben folglich Macht und Kontrolle über Menschen aus. Ferner folgen Institutionen bestimmten Regeln, die Menschen im Zuge des Sozialisierungsprozesses erlernen. Bei Nichtbefolgung dieser Regeln werden sie sanktioniert. Überdies sind Institutionen ein Teil der Kultur, was bedeuten dürfte, dass Institutionen und die institutionellen Regeln kulturspezifisch sind. Darüber hinaus sind Institutionen durch habitualisierte Handlungsabläufe geprägt.

Für das translatorische Handeln im Gerichtssaal bedeutet das, dass DolmetscherInnen mit einem hochkomplexen, gesellschafts- und kulturspezifischen Rahmen konfrontiert werden. Dabei spielen institutionsspezifische Handlungsregeln, Macht und Kontrolle eine wesentliche Rolle, wie in nachfolgenden Kapiteln (Kapitel 2.3, 2.4 und 3.2.4) noch zu zeigen sein wird. Das Gericht kann außerdem als Beispiel einer Institution angeführt werden, an der die Desintegration des Alltags- und Institutionswissen groß ausfällt (siehe dazu Kapitel 3.2.2). Dies birgt ein hohes Potenzial für Verstehens- und Verständigungsprobleme (vgl. Koerfer 2013) und in Hinblick auf vermittelte Kommunikation vor Gericht eine große Herausforderung für DolmetscherInnen.

2.2 Das Gericht als Institution: Funktionen und Eigenschaften

Im Allgemeinen üben Institutionen normative Wirkung aus, indem sie „die Beliebigkeit und Willkür des sozialen Handelns beschränken“ und Werte vorgeben sowie Pflichten festlegen (Häussling & Lipp 2006: 113). Vor allem die Funktion der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung wird in der wissenschaftlichen Literatur mit Institutionen in Verbindung gebracht. Berger und Luckmann (1967: 72) stellen beispielsweise fest: „The primary social control is given in the existence of an institution as such. To say that a segment of human activity has been institutionalized is already to say that this segment of human activity has been subsumed under social control“. Für Hummell und Bloch (vgl. 1987: 189) sind Institutionen die soziale Ordnung *per se*, denn sie liefern Verfahrensregeln, machen diese sichtbar und kodieren diese Regeln sprachlich. Sie stellen außerdem die Stabilität und Durchschaubarkeit der sozialen Realität her (vgl. Hummell & Bloch 1987: 189). Der Strafgerichtsbarkeit kann dabei mit *ius puniendi*⁵ (dt. „Recht zu strafen“) eine besondere Aufgabe in Hinblick auf die Gewährleistung und Aufrechterhaltung sozialer Ordnung zugeschrieben werden, zumal das allgemeine Ziel der Strafgerichtsbarkeit die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands und der sozialen Ordnung darstellt (vgl. Kadrić ³2009: 35).

Doch was zeichnet Institutionen als solche aus? Welche Eigenschaften sind für Institutionen und die in ihnen stattfindende Interaktion typisch? Im Folgenden werden die Besonderheiten von Institutionen und der institutionellen Kommunikation vorgestellt, wobei das besondere Augenmerk auf die für diese Arbeit und für die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen relevante Institution „Gericht“ und die Strafgerichtsbarkeit gelegt wird.

Wodak (vgl. 1987, 1989) beschäftigt sich ausführlich mit dem Thema der Kommunikation in Institutionen, mit den dabei entstehenden Barrieren sowie mit der Macht der Sprache in Institutionen. In ihren Abhandlungen zur institutionellen Kommunikation stellt sie wesentliche Eigenschaften vor, welche die Interaktion in Institutionen – im Gegensatz zur alltäglichen Interaktion – prägen. Diese Eigenschaften – Depersonalisierung und Anonymisierung, Ritualisierung und Formalisierung, Militarisierung, Rationalisierung und Harmonisierung – werden im Folgenden in Bezug auf die Institution „Gericht“ beschrieben (vgl. Wodak 1989: 38 und Wodak 1987: 801).

Die Depersonalisierung und Anonymisierung des Gerichts ist darin ersichtlich, dass kein Agens des Gerichts vorhanden ist. Das Gericht kennt somit kein „ich“ und kaum ein „wir“ (vgl. Wodak 1987: 801). Denn das Handeln bei Gericht ist als institutio-

⁵ Das *ius puniendi* steht ausschließlich dem Staat zu (vgl. Seiler ¹³2014: 23).

nelles Auftragshandeln aufzufassen: Die AgentInnen der Institution⁶ handeln nicht als Individuen, sondern „in ihrer besonderen sozialen Rolle“ (Koerfer 2013: 51) als RichterIn oder StaatsanwältIn und handeln stellvertretend für und im Auftrag des Gerichts (vgl. ibid.). Die individuellen Meinungen und Intentionen der AgentInnen des Gerichts sind generell unerheblich, sie handeln als „bloßes Sprachrohr einer anderen Handlungsinstanz“ (Koerfer 2013: 178). Die Depersonalisierung wird u.a. sprachlich ausgedrückt, indem gerichtsrelevante Handlungen impersonal zugeschrieben werden. So spricht man von dem „Urteil des Gerichts“ oder der „Anklage der Staatsanwaltschaft“ (vgl. Koerfer 2013: 179).

Zur Aufrechterhaltung der Anonymisierung trägt zusätzlich die unpersönliche Anrede der Verfahrensbeteiligten (RichterIn, StaatsanwältIn, VerteidigerIn, Angeklagte/r, DolmetscherIn etc.) bei (vgl. Lautmann 2011: 213). Die Depersonalisierung und Anonymisierung bei Gericht widerspiegeln sich ebenfalls in einer „rationalen überindividuellen, d.h. ‚unpersönlichen‘ Verfahrensregelung“ (Soeffner 1984: 208). „Diese dient – und das ist keine Paradoxie, sondern die sinnvolle und humane Konsequenz – gerade dem Schutze der Person und ihrer institutionell möglichst nicht anzutastenden Privatheit.“ (ibid.)

Darüber hinaus dienen die Depersonalisierung und Anonymisierung bei Gericht der Bewahrung der Distanziertheit der RichterInnen, von denen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefordert wird (vgl. Lautmann 2011: 2013). Schließlich sollen die depersonalisierten Elemente institutioneller Verfahrensordnungen „die Wirksamkeit und Wiederholbarkeit der Regeln ‚ohne Ansehen der Person‘“ gewährleisten, aber auch „die formale, aber weit über die Formalität hinausreichende Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes“ (Soeffner 1984: 208) leisten. Sie sollen außerdem die Verallgemeinerung sozialer Phänomene und „die Affektdistanzierung bei der Bewertung von Personen und Ereignissen“ ermöglichen (vgl. Soeffner 1984: 209).

Das Handlungssystem im Gerichtssaal zeigt überdies einen hohen Grad der Ritualisierung und Formalisierung. Wie Soeffner feststellt, durchzieht, strukturiert und rahmt rituelles Handeln beinahe alle Bereiche menschlicher Interaktionen (vgl. Soeffner 1984: 203). Die gerichtliche Kommunikation ist demnach von zahlreichen Ritualisierungen geprägt. Dies zeigt sich u.a. in den strengen Vorschriften der Strafprozessordnung, die die Interaktion vor Gericht regeln (vgl. dazu Kapitel 2.3 und 2.4). Diese Interaktionsrituale besitzen Schutz- und Orientierungsfunktionen, sie sollen ebenfalls – wie schon bei Berger und Luckmann (1967) festgestellt – eine soziale Ordnung gewährleisten, die durch Hand-

⁶ Der Begriff ist auf Ehlich und Rehbein zurückzuführen. Unter AgentInnen des Gerichts versteht man das „spezifische Personal“ des Gerichts, das institutionsspezifische Handlungen ausführt, z.B. RichterInnen, ProtokollführerInnen oder StaatsanwältInnen; sie stehen in institutionsspezifischen Beziehungen zueinander. Den AgentInnen des Gerichts stehen dessen KlientInnen – Angeklagte, Zeugen – gegenüber. Sie führen ebenfalls institutionsspezifische Tätigkeiten aus bzw. sind das Objekt des Gerichts. (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 319).

lungsroutinen abgesichert ist (vgl. Soeffner 1984: 204f.). Trotz ihrer Zweckrationalität werden die Interaktionsrituale der Rechtsprechung mit jenen der religiösen Institutionen verglichen. Die Handlungsrountinen bei Gericht werden zu „quasi-religiösen“ Ritualen umgeformt und ihre Regelungen bleibt den Außenstehenden verborgen, wodurch der an sich rationale Prozess der Rechtsprechung sakralisiert und mystifiziert wird (vgl. Soeffner 1984: 201ff.).

Das Handeln bei Gericht ist darüber hinaus hochformalisiert und gilt als prototypisches Beispiel eines formalen Handlungssystems⁷ (vgl. Koerfer 2013: 225). Formale Handlungssysteme zeichnen sich durch eine vollständige Regulierung der Handlungsmöglichkeiten und durch die schriftliche Kodifizierung dieser Regulierung aus (vgl. *ibid.*). So liegt der Institution „Gericht“ die Strafprozessordnung zugrunde, in welcher genau festgelegt ist, „wer was wem gegenüber wann zu welchem Zweck zu tun bzw. zu unterlassen hat“ (Koerfer 2013: 225). Geregelt werden in einer Strafprozessordnung einerseits die Zuständigkeiten – z.B. die RichterInnen sind die Vorsitzenden der Verhandlung – und die einzelnen Handlungsmuster wie die Vernehmung zur Person oder Verlesung der Anklage (vgl. Koerfer 2013: 226). Andererseits wird hier auch die konkrete Handlungsmusterabfolge durch die Reihenfolge der Paragraphen aber auch durch temporale Konnektoren („sodann“, „darauf“ oder „nach“) festgehalten (vgl. *ibid.*).

Neben den festgelegten Institutionsrollen zeichnet sich die gerichtliche Kommunikation durch die genaue Themenkontrolle sowie die Verteilung von Dialog-, Interaktions- und Argumentationsrollen aus (vgl. Koerfer 2013: 228). Die Formalisierung wird darüber hinaus auch durch die juristische Fachsprache⁸ sichtbar, die sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Kommunikation für eine Entstellung von Alltagssprachlichen Begriffswelten sorgt (vgl. Wodak 1989: 38).

Das Gericht ist außerdem militarisiert: Dies bezieht sich u.a. auf den knappen Befehlston oder typische Militarismen wie Dienstordnung, Hierarchie, Angelobung der Beamten (vgl. Wodak 1987: 801). Durch Militarisierung wird das martialische Bild von Institutionen geprägt und vermittelt, welches sich insbesondere bei geschlossenen Institutionen wie Bundesheer oder Gericht sowie auch in totalen Institutionen⁹ wie psychiatrische Anstalten oder Gefängnisse (vgl. *ibid.*) zeigt. Dies ist wenig überraschend, zumal die Verwaltung, z.B. in Österreich, nach dem Vorbild des Militärs entworfen wurde. So tru-

⁷ Koerfer unterscheidet zusätzlich nicht-formelle Handlungssysteme (z.B. Therapie) und Misch-Institutionen (z.B. Schule und Hochschule) (vgl. Koerfer 2013: 225ff.).

⁸ Auf die Besonderheiten der juristischen Fachsprache wird im Kapitel 3.2.1 eingegangen.

⁹ Der Begriff der totalen Institution ist auf Goffman (²⁰2016) zurückzuführen: Er versteht darunter Institutionen, die zu Wohn- und Arbeitsstätten einer Vielzahl ähnlich gestalteter Menschen, die für eine gewisse Zeit von der restlichen Gesellschaft abgeschnitten werden und miteinander ein abgeschlossenes und formal geregeltes Leben führen. Als Beispiel führt er dabei das Gefängnis an.

gen Beamte im 19. Jahrhundert noch Uniforme (vgl. *ibid.*). Heutzutage tragen VertreterInnen des Gerichts, RichterInnen oder StaatsanwältInnen, während der Verhandlung eine Robe, der prozessleitende Richter bzw. die prozessleitende Richterin sitzt außerdem auf einem erhöhten Podest. Diese Requisite bzw. „institutionsspezifische Verdinglichungen“¹⁰, wie sie von Ehlich und Rehbein (vgl. 1994: 319) genannt werden, schaffen eine gewisse Distanz zu den KlientInnen des Gerichts und betonen zudem die starke Hierarchisierung¹¹ dieser Institution (vgl. Lautmann 2011: 213). Die hierarchische Struktur kann sich des Weiteren auch über den Verhandlungsstil der RichterInnen ausdrücken. Dieses Thema wird in Kapitel 3.2.4 aufgegriffen.

Mit Rationalisierung und Harmonisierung bezeichnet Wodak die Utopie und das Motto von Institutionen: die Objektivität (vgl. Wodak 1987: 801). Das bedeutet, dass Institutionen – in diesem Fall das Gericht – ausschließlich rational seien und sich einer neutralen, objektiven und wertfreien Sprache bedienen, wie beispielsweise in Darstellung von Sachverhalten oder in Begründung von Urteilen (vgl. *ibid.*). Um ein „(pseudo)harmonisches Weltbild“ (Wodak 1987: 801) zu erzeugen, werden komplexe Prozesse schematisiert und subsumiert. Somit scheint alles verstehbar und einordenbar (vgl. *ibid.*). Das Ziel und einer der Grundsätze des Strafverfahrens liegt dabei in der objektiven Wahrheitserforschung (vgl. Seiler¹³ 2014: 32ff.).

Doch wie Lautmann (2011) aufzeigt, ist diese Objektivität nur scheinbar, denn RichterInnen stützen sich bei ihrer Entscheidung nicht nur auf die offiziellen, gesetzlichen Normen. Dementsprechend liegen dem richterlichen Entscheidungsprozess zwei Programme zugrunde: das formelle und das informelle Programm (vgl. Lautmann 2011: 34). Das formelle Programm umfasst jene Normen, die offiziell sind und einen Legitimitätsanspruch besitzen. Diese Normen sind in schriftlicher Form verfasst und kodifiziert. Für das richterliche Urteil sind das beispielsweise das positive Recht, die Präjudize und die rechtswissenschaftliche Literatur (vgl. Lautmann 2011: 34). Das informelle Programm hingegen besteht aus Normen und Werten, welche nicht offiziell und kodifiziert sind. Das informelle Programm von RichterInnen bleibt latent und stellt „[den] gesamte[n] nichtjuristisch formalisierte[n] Wertehorizont“ (Lautmann 2011: 34) dar, welcher in sich wiederum heterogen ist. Diese Normen und Werte, von welchen RichterInnen wie alle anderen Menschen beeinflusst sind, sind je nach Sachverhalt z.B. politische, berufliche und private Werte, aber auch Bezugssysteme wie die Gesellschaftsschicht, Familie, Kirche, KollegInnen, politische Parteien, Massenmedien etc. (vgl. Lautmann 2011: 34).

¹⁰ Institutionen vergegenständlichen sich außerdem in Geräten und Gebäuden (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 319).

¹¹ Im Kapitel 2.3 werden die TeilnehmerInnen einer Hauptverhandlung beschrieben, wobei ihre Rolle, Rechte und Pflichten erläutert werden.

RichterInnen nutzen sowohl das formelle als auch das informelle Programm, um eine Entscheidung über einen Sachverhalt zu treffen (vgl. Lautmann 2011: 73f.). Sie stützen sich aber auch auf das Wissen, welches sie in früheren Verfahren oder gar privat – außerhalb des Gerichts – gesammelt haben und erstellen Alltagstheorien über die komplexen zu verhandelnden Sachverhalte (vgl. Lautmann 2011: 73ff.). Damit konstruieren nicht eine „sozial-intersubjektive Wahrheit“, sondern vielmehr eine „prozessuale Wahrheit“, die sich außerhalb des Verfahrens nicht bewähren muss (vgl. Lautmann 2011: 98).

Die Rationalisierung zeigt sich außerdem in der Distanziertheit von RichterInnen. Wie schon erwähnt wird von RichterInnen erwartet, dass sie als Personen, die einen Interessenskonflikt schlichten, unparteiisch und unabhängig sind (vgl. Lautmann 2011: 212). Dementsprechend wollen RichterInnen als „kühl und mit gleichbleibender Sorgfalt einer jeden Sache unemotional widmend“ (Lautmann 2011: 214) wahrgenommen werden. Um dies zu erreichen, demonstrieren RichterInnen ein Desinteresse am Prozessausgang, Distanziertheit den Parteien und ihrem Konflikt gegenüber sowie ein Unentschiedensein bis zur Urteilsfällung und -verkündung (vgl. Lautmann 2011: 213).

Neben diesen Eigenschaften lassen sich noch bestimmte Strukturmerkmale anführen, die für die Interaktion vor Gericht typisch sind (vgl. Hoffmann 1983: 10, Koerfer 2013: 229f.). So führt Koerfer (2013) eine ganze Reihe an Strukturmerkmalen für die institutionelle Kommunikation an, wie z.B. Ort und Zeit, Tempo, Thema, Leitung und Kontrolle, Dialog-, Institutions- und Interaktionsrollen, Handlungsmuster, Abfolgestrukturen, Art der Kooperation oder Grad der Öffentlichkeit (vgl. Koerfer 2013: 230). Für die institutionelle Kommunikation vor Gericht lassen sich hier einige typische strukturelle Eigenschaften erkennen.

Somit ist der Ort und die Zeit der Interaktion bei Gericht – beispielsweise einer Hauptverhandlung – immer prädefiniert. Die KlientInnen des Gerichts werden über den Ort und die Zeit der stattzufindenden Hauptverhandlung per Ladung informiert. Auch die Dialog- (SprecherIn, HörerIn), Institutions- (RichterIn, VerteidigerIn, Angeklagte, DolmetscherIn) und Interaktionsrollen (Vorsitzende der Verhandlung) sind festgelegt (vgl. Koerfer 2013: 228). Ebenfalls folgt das sprachliche Handeln im Rahmen einer Hauptverhandlung bestimmten Mustern, z.B. Frage-Antwort-Muster oder Behauptung-Begründung, und Abfolgestrukturen, wie z.B. Belehrung – Beweisaufnahme – Schlussplädoyers – Urteilsverkündung und -begründung¹² (vgl. Koerfer 2013: 230ff.). Außerdem zeichnet sich die Kommunikation während einer Hauptverhandlung durch einen hohen Öffentlichkeitsgrad: So sind die Verhandlungen an Strafgerichten in Österreich im Sinne des Öffentlichkeitsgrundsatzes und des Art 90 Abs. 1 B-VG grundsätzlich öffentlich (vgl.

¹² Die genauen Abfolgestrukturen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung werden in Kapitel 2.3.2 präsentiert.

Seiler ¹³2014: 39ff.). Mit dieser Regelung soll prinzipiell das öffentliche Interesse berücksichtigt und die öffentliche Kontrolle gewährleistet werden (vgl. Koerfer 2013: 247).

Darüber hinaus stellen der Kooperationszwang und ein hohes Interaktionstempo typische Strukturmerkmale der gerichtlichen Kommunikation dar. Der wesentliche Zweck eines Gerichtsverfahrens ist die Wahrheitsfindung, wobei die Kooperation von ZeugInnen und anderen Verfahrensbeteiligten verlangt wird und grundsätzlich zwangsweise erwirkt werden kann (vgl. Koerfer 2013: 232). Damit ist die Interaktion vor Gericht als ein Typ der Zwangskommunikation zu untersuchen (vgl. *ibid.*)¹³.

Für GerichtsdolmetscherInnen bedeutet das, dass sie mit einem starr geregelten, formalisierten und autoritären Handlungsrahmen konfrontiert werden (dazu auch Kadrić ³2009: 34). Die meisten Aspekte der Interaktion vor Gericht sind dabei, wie in Kapitel 2.3 und 2.4 gezeigt wird, strikt geregelt. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung sind Ort, Zeit, Interaktionsrollen und –konstellation, Interaktionsablauf und Zwecke festgelegt und es besteht wenig mit gar keine Möglichkeit diese Rahmenbedingungen zu ändern. Um ihre Arbeit erfolgreich ausüben zu können, müssen DolmetscherInnen die Funktionsweise und die Regeln der Institution „Gericht“ kennen und verstehen.

2.3 Typische Interaktionskonstellation einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen

In den vorangegangenen Kapiteln wurde der für diese Arbeit grundlegende Institutionsbegriff theoretisch verortet und die spezifischen Merkmale von Institutionen wurden beleuchtet. Dabei wurde festgestellt, dass das gerichtliche Dolmetschen in einem starren, institutionalisierten Kontext stattfindet.

Gerichtsverhandlungen liegen immer eine festgelegte Interaktionskonstellation zugrunde. Dabei sind „die Ziele und der Ablauf einer Verhandlung genau vorgegeben, ebenso die Verteilung von Aufgaben, Befugnissen und Einschränkungen“ (Kadrić ³2009: 34). Im Falle einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist der Rahmen in der Strafprozessordnung festgelegt. Um einen interaktionellen Rahmen für die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen und eine Grundlage für die empirische Analyse in Kapitel 4 zu schaffen, wird im Folgenden auf die typische Interaktionskonstellation einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingegangen. Dabei werden folgende Fragen beantwortet:

- Welche InteraktantInnen nehmen in der Regel an einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Österreich teil und welche Rollen erfüllen sie?

¹³ Auf das Thema der Zwangskommunikation wird in Kapitel 3.2.4 eingegangen.

- Wie läuft eine prototypische strafgerichtliche Hauptverhandlung in Österreich ab?

Die Grundlage für das strafgerichtliche Hauptverfahren bildet die österreichische Strafprozessordnung 1975, welche „das Verfahren über die Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung von verdächtigen Personen und über damit zusammenhängende Entscheidungen“ regelt (vgl. Seiler ¹³2014: 23). Das Strafverfahren wird in drei Abschnitte unterteilt: das Ermittlungsverfahren, das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren (vgl. Seiler ¹³2014: 23). Die Fallanalyse im empirischen Teil dieser Arbeit (Kapitel 4) befasst sich mit einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien, dementsprechend wird im Folgenden konkret auf die Aufgaben des Landesgerichts im Laufe einer Hauptverhandlung und den für die Hauptverhandlung an einem Landesgericht typischen interaktionellen Rahmen eingegangen. Eine Vorstellung der Bestimmungen über das Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren¹⁴ wäre für die Zwecke dieser Arbeit nicht zielführend, diese werden demgemäß nur an jenen Stellen erwähnt, an denen sie für die Hauptverhandlung relevant sind.

Von einem Strafverfahren wird größtmögliche Effizienz bei der Überführung von StraftäterInnen erwartet. Zugleich soll dieses gewährleisten, dass eine gerichtliche Entscheidung prozessordnungsgemäß zustande kommt (vgl. Seiler ¹³2014: 23). Dabei stellt die Hauptverhandlung den Schwerpunkt des Strafverfahrens dar, im Zuge dessen alle Beweise aufgenommen werden müssen, die der Urteilsfindung dienen können (vgl. Seiler ¹³2014: 35). Im Strafverfahren ist das Landesgericht für diverse Aufgaben im Ermittlungsverfahren und für die Durchführung des Hauptverfahrens zuständig; außerdem ist das Landesgericht ein Rechtsmittelgericht und somit als höhere Instanz tätig, wenn Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse von Bezirksgerichten eingelegt werden (vgl. Seiler ¹³2014: 45). Im Hauptverfahren kann das Landesgericht in folgenden Zusammensetzungen tätig sein: Geschworenengericht, Schöffengericht oder Einzelrichter bzw. Einzelrichterin¹⁵ (vgl. Seiler ¹³2014: 45).

Im Folgenden wird als Grundlage für die Fallanalyse im 4. Kapitel dieser Arbeit die prototypische Interaktionskonstellation, d.h. der typische Ablauf und die typischen

¹⁴ Hier sei auf die österreichische Strafprozessordnung verwiesen: Das Ermittlungsverfahren, welches die Basis für das Hauptverfahren bildet, ist mit §§ 91- 209b StPO geregelt. Im Rechtsmittelverfahren kann hingegen das im Hauptverfahren gefällene Urteil überprüft werden und ist mit §§ 280-296a StPO geregelt. (vgl. Seiler ¹³2014: 23)

¹⁵ In welcher Zusammensetzung das Gericht tätig zu sein hat, hängt mit der Art des Delikts zusammen und wird von der Strafprozessordnung geregelt (§ 31 StPO, vgl. auch Seiler ¹³2014: 45ff.).

TeilnehmerInnen, einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen mit einem Einzelrichter bzw. einer Einzelrichterin.

2.3.1 TeilnehmerInnen einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen

An einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung mit einem Einzelrichter bzw. einer Einzelrichterin an einem Landesgericht für Strafsachen nehmen typischerweise mehrere Personen teil, welche unterschiedliche Rollen haben. Dabei gilt es zwischen Gerichtspersonen und Prozessparteien zu differenzieren.

Unter Gerichtspersonen versteht man in der österreichischen Strafprozessordnung RichterInnen, darunter Berufs- und LaienrichterInnen, sowie ProtokollführerInnen (vgl. Seiler ¹³2014: 57). Der Richter bzw. die Richterin ist die Schlüsselfigur eines strafgerichtlichen Verfahrens. RichterInnen sind nach dem § 232 StPO die Vorsitzenden der Verhandlung und leiten diese. Die Hauptaufgabe von RichterInnen ist die Förderung der Wahrheitsermittlung und die Urteilsfällung, wodurch sie jede Erörterung, die nicht zur Aufklärung der Sache beiträgt, unterbrechen und unzulässige bzw. unangemessene Fragen zurückweisen können (§ 232 StPO, § 249 StPO). RichterInnen vernehmen Angeklagte, ZeugInnen und Sachverständige, sie verteilen das Rederecht im Gerichtssaal und bestimmen die Reihenfolge, in der die am Verfahren beteiligten Personen sprechen dürfen (§ 232 StPO, § 248 StPO). RichterInnen sorgen zudem für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des Anstandes im Gerichtssaal, welcher der Würde des Gerichts entspricht (§ 233 StPO). Die RichterInnen sollen in ihren Entscheidungen unabhängig sein und „[unterliegen] daher keinen Weisungen dritter Personen“ (Seiler ¹³2014: 57). RichterInnen sollen darüber hinaus unparteilich handeln und das Verfahren „unvoreingenommen und frei von Sympathien und Antipathien“ führen (ibid.); ihre Unparteilichkeit wird zusätzlich durch die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit gewährleistet (vgl. ibid.). Mit der Qualität der richterlichen Tätigkeit ist die „Glaubwürdigkeit eines jeden Rechtsstaates verbunden“ (Seiler ¹³2014: 57).

Zu den Gerichtspersonen zählen auch ProtokollführerInnen (vgl. Seiler ¹³2014: 58), deren Aufgabe in der Aufnahme eines Protokolls über die Hauptverhandlung besteht. Ein Protokoll beinhaltet wichtige Informationen und Angaben über das Verfahren wie die Bezeichnung des Gerichts, den Ort, die Uhrzeit seines Beginns und Endes, die Namen der RichterInnen und Schöffen und sonstiger TeilnehmerInnen wie VertreterInnen der Staatsanwaltschaft, VerteidigerInnen, ZeugInnen, aber auch beigezogener DolmetscherInnen, alle Anträge der beteiligten Personen und die darüber getroffenen Entscheidungen, den Spruch des Urteils sowie alle anderen wesentlichen Förmlichkeiten (§ 271 StPO).

Zu den Prozessparteien einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung gehören die Beschuldigten bzw. die Angeklagten, VerteidigerInnen, VertreterInnen der Staatsanwalt-

schaft, PrivatanklägerInnen oder SubsidiaranklägerInnen und Privatbeteiligte (vgl. Seiler ¹³2014: 65ff., aber auch § 220 StPO über die Beteiligten des Hauptverfahrens).

Als Beschuldigter bzw. Beschuldigte ist jene Person zu bezeichnen, „gegen die wegen des konkreten Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermittelt oder Zwang ausgeübt wird“ (Seiler ¹³2014: 66, aber auch § 48 StPO Abs. 1 Z. 2) und ist „ein selbständiges Prozesssubjekt und Prozesspartei“ (Seiler ¹³2014: 23). Sobald einer Person der Beschuligtenstatus zugewiesen wird, werden ihr bestimmte prozessuale Rechte eingeräumt, welche verfassungsgesetzlich garantiert und geschützt sind (vgl. Seiler ¹³2014: 66). Diese werden den Beschuligten bereits ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der kriminalpolizeilichen Ermittlungen eingeräumt und dienen dazu, dass die Beschuligten ihre Verteidigungsinteressen wahrnehmen können.

Diese zahlreichen im § 49 StPO aufgelisteten Rechte entsprechen dem Mindeststandard, welcher im Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) festgelegt wurde (vgl. Seiler ¹³2014: 67). Die Auflistung im § 49 StPO enthält u.a. das Recht der Beschuligten, vom Gegenstand des gegen sie bestehenden Verdachts und über ihre Rechte informiert zu werden, das Recht auf Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht, das Einspruchsrecht, das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin sowie das Recht auf Übersetzungshilfe (§ 49 StPO, vgl. auch Seiler ¹³2014: 67ff.). Sobald gegen den Beschuligten bzw. die Beschuldigte eine Anklage eingebracht wird, spricht man von dem bzw. der Angeklagten (vgl. Seiler ¹³2014: 67, § 48 Abs. 1 Z. 2 StPO). In diesem Sinne – da sich diese Arbeit in ihrem empirischen Teil (Kapitel 4) mit einer Hauptverhandlung und somit mit einer Person, gegen die bereits eine Anklage eingebracht wurde, beschäftigt – wird im Folgenden von Angeklagten gesprochen.

Mit dem § 6 StPO Abs. 1 wird den Angeklagten das Recht gewährt, am ganzen Verfahren aktiv mitzuwirken und die Pflicht zugeteilt, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Um am Strafverfahren mitzuwirken, dürfen Angeklagte, wie bereits erwähnt, den Beistand eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin oder auch mehrerer VerteidigerInnen in Anspruch nehmen, sie können sich jedoch auch selbst verteidigen (§ 7 StPO Abs. 1). VerteidigerInnen¹⁶ sind Personen, „die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigt sind und die der Beschuldigte als Rechtsbeistand bevollmächtigt hat“ (vgl. Seiler ¹³2014: 71). Zur Wahrnehmung ihrer Verteidigungsinteressen haben die Angeklagten das Recht, einen Verteidiger bzw. einer Verteidigerin unmittelbar zu ihrer Vernehmung beizuziehen, sie dürfen mit ihren VerteidigerInnen Kontakt aufnehmen, sie bevollmächtigen und sich mit ihnen besprechen (vgl. Seiler ¹³2014: 72, § 58 Abs. 1 StPO).

¹⁶ Im Strafprozess unterscheidet man zwischen WahlverteidigerInnen, AmtsverteidigerInnen und VerfahrenshilfeverteidigerInnen (vgl. Seiler ¹³2014: 74ff.).

Die beigezogenen VerteidigerInnen dürfen sich an der Vernehmung der Angeklagten jedoch nicht aktiv beteiligen (§ 164 Abs. 2 StPO, vgl. Seiler ¹³2014: 72). Im Allgemeinen stehen die VerteidigerInnen den Angeklagten beratend und unterstützend zur Seite und sollen parteilich für die Angeklagten alles unternehmen, was ihnen im Strafprozess nützen kann, sie dürfen jedoch als Wahrer des Rechts die Wahrheitsfindung nicht behindern (vgl. Seiler ¹³2014: 73). Darüber hinaus üben VerteidigerInnen als Rechtsbeistand¹⁷ der Angeklagten ihre Verfahrensrechte aus, indem sie beispielsweise Fragen stellen, entlastendes Beweismaterial vorlegen, belastende Aussagen unterlassen oder für einen Freispruch plädieren (vgl. Seiler ¹³2014: 73). Außerdem dürfen VerteidigerInnen nicht gegen den ausdrücklichen Willen ihrer MandantInnen handeln (ibid.).

Die Staatsanwaltschaft gehört ebenfalls zu den Prozessparteien. Dem § 19 Abs. 2 StPO zufolge übt sie ihre Tätigkeit über StaatsanwältInnen aus, die als Organe der Gerichtsbarkeit fungieren (vgl. Seiler ¹³2014: 81). Die zentrale Aufgabe der Staatsanwaltschaften ist, das Ermittlungsverfahren zu leiten, die öffentliche Anklage zu erheben und zu vertreten. Ebenfalls entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie gegen eine Person eine Anklage einbringt, von der Verfolgung zurücktritt oder das Verfahren einstellt (§ 20 StPO Abs. 1).

Sobald die Staatsanwaltschaft die Anklage eingebracht hat, beginnt das Hauptverfahren, dessen Leitung dem zuständigen Gericht obliegt. Damit wird die Staatsanwaltschaft zum Beteiligten des Verfahrens (§ 210 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist darüber hinaus dazu verpflichtet, objektiv zu sein, und muss somit – wie alle im Rahmen des Strafverfahrens tätigen Behörden – alles berücksichtigen, was zur Belastung und Verteidigung der beschuldigten bzw. angeklagten Personen dient (vgl. Seiler ¹³2014: 83, § 3 StPO). Während einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung können StaatsanwältInnen als Beteiligte des Verfahrens Fragen an die zu vernehmende Person stellen (§ 249 Abs. 1 StPO), sie tragen außerdem die Anklage vor und halten einen Schlussvortrag (vgl. Seiler ¹³2014: 207ff.).

Des Weiteren können Privat- und SubsidiärklägerInnen sowie Privatbeteiligte an einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung teilnehmen (§ 220 StPO). PrivatklässlerInnen haben ähnliche Rechte wie die Staatsanwaltschaft und können somit eine Anklage gegen eine Person wegen eines Privatanklagedelikts einbringen (§ 71 Abs. 5 StPO). Das Hauptverfahren wird also nur aufgrund der Anklage der PrivatanklägerInnen eingeleitet und durchgeführt (vgl. Seiler ¹³2014: 83, § 71 Abs. 1 StPO). Sie werden als ZeugInnen vernommen, aber sind sie im Gegensatz zu StaatsanwältInnen nicht zur Objektivität der angeklagten Person gegenüber verpflichtet. Bei Freispruch der Angeklagten müssen jedoch

¹⁷ In bestimmten Fällen können VerteidigerInnen nicht nur als Rechtsbeistand, sondern als Machthaber, d.h. als volle Vertretung des bzw. der Angeklagten, auftreten und somit an seiner bzw. ihrer Stelle handeln (vgl. Seiler ¹³2014: 78, auch § 455 Abs. 3).

die PrivatanklägerInnen – im Unterschied zu der Staatsanwaltschaft – alle Kosten des Strafverfahrens tragen (vgl. Seiler ¹³2014: 84, § 390 StPO).

SubsidiaranklägerInnen sind wiederum Privatbeteiligte, die die Anklage aufrechterhalten können, falls die Staatsanwaltschaft die Anklage zurückzieht (§ 65 Abs. 4 StPO). Im Hauptverfahren haben sie die gleichen Rechte wie PrivatanklägerInnen (§ 72 Abs. 4 StPO).

An einem Strafprozess sind außerdem auch Opfer beteiligt. Im Sinne des § 65 Abs. 1 StPO handelt es sich bei Opfern um Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt wurden, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt wurden bzw. deren persönliche Abhängigkeit durch solch eine Straftat ausgenutzt wurde (§ 65 Abs. 1 StPO lit. a). Opfer sind ebenfalls EhegattInnen oder LebensgefährteInnen, Familienmitglieder oder sonstige Angehörige der Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt wurde oder die Zeuginnen der Straftat waren (§ 65 Abs. 1 StPO lit. b). Darüber hinaus ist jede Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitt, ein Opfer (§ 65 Abs. 1 StPO lit. c). Mit dem Opferstatus gehen im Sinne des § 66 StPO zahlreiche Rechte einher. Opfer haben unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte u.a. das Recht, sich von einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin, einer Opferschutzeinrichtung oder sonstigen bevollmächtigten Personen vertreten zu lassen (§ 73 StPO), Akteneinsicht zu nehmen, Dolmetschleistungen zu verlangen, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein und über den Fortgang des Strafverfahrens informiert zu werden (§ 66 StPO).

Privatbeteiligte sind dem § 65 Abs. 2 StPO gemäß alle Opfer, die erklären, sich an dem Verfahren zu beteiligen, mit dem Ziel, für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung einen Ersatz oder eine Entschädigung zu bekommen. Privatbeteiligte können am Verfahren mitwirken und sie genießen die gleichen Rechte wie Opfer (§ 67 Abs. 6 StPO).

Zu weiteren TeilnehmerInnen des österreichischen Strafverfahrens gehören Zeuginnen. Im Sinne des § 154 Abs. 1 sind Zeuginnen Personen, welche zur Aufklärung einer Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Strafverfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben und darüber im Laufe des Verfahrens aussagen sollen. Zeuginnen dürfen nur über sinnliche Wahrnehmungen (d.h. über keine subjektiven Meinungen, Ansichten, Wertungen etc.) befragt werden (vgl. Seiler ¹³2014: 106) und sind verpflichtet, wahrheitsgemäß und vollständig auszusagen (§ 154 Abs. 2 StPO). Im Verfahren sind Opfer, PrivatanklägerInnen und SubsidiaranklägerInnen als Zeuginnen zu vernehmen (vgl. Seiler ¹³2014: 106).

Darüber hinaus können Sachverständige an einer Hauptverhandlung teilnehmen. Sachverständige sind Personen, welche aufgrund ihres besonderen Fachwissens imstande sind, beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechts-

relevante Schlüsse zu ziehen und diese zu begründen (Gutachtenerstattung) (§ 125 Z 1 StPO und vgl. Seiler ¹³2014: 123). Sachverständige sollen beigezogen werden, wenn die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nicht über das für die Ermittlungen oder die Beweisaufnahme erforderliche Wissen verfügen (vgl. Seiler ¹³2014: 123, § 126 Abs. 1 StPO). Somit liefern Sachverständige in Form von Befundaufnahmen und Gutachten Grundlagen für die durch das Gericht zu treffende Entscheidungen (vgl. Seiler ¹³2014: 124). Sachverständige sind verpflichtet, Ladungen der Staatsanwaltschaft und/oder des Gerichts zu befolgen und während Verhandlungen, Vernehmungen oder Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten (§ 127 Abs. 2 StPO).

Am Strafverfahren in Österreich können auch DolmetscherInnen teilnehmen. Ihre Rechte und Pflichten sind im Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher festgelegt. DolmetscherInnen sind im Sinne des § 125 StPO Z. 2 Personen, die aufgrund besonderer Fremdsprachenkenntnisse imstande sind, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder umgekehrt von einer anderen Sprache in die Verfahrenssprache zu dolmetschen (vgl. auch Seiler ¹³2014: 125). DolmetscherInnen sind im Rahmen der gesetzlich garantierten Übersetzungshilfe und in Fällen beizuziehen, wenn eine Person vernommen wird, die die Verfahrenssprache nicht ausreichend beherrscht oder wenn im Ermittlungsverfahren wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind (§ 126 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus haben die Beschuldigten bzw. die Angeklagten das Recht auf die Beiziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin sowie auf Übersetzung wesentlicher Aktenstücke, sofern sie die Verfahrenssprache gar nicht bzw. nicht ausreichend beherrschen (§ 56 Abs. 1 StPO).

Grundsätzlich gilt, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht jene DolmetscherInnen beiziehen, die vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellt werden (§ 126 Abs. 2a StPO). Falls eine solche Person nicht zur Verfügung steht, kann eine andere DolmetscherIn bestellt werden, wobei hier vorrangig DolmetscherInnen beizuziehen sind, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste¹⁸ eingetragen sind (§ 126 Abs. 2b StPO, § 2 Abs. 1 SDG). DolmetscherInnen sind – in gleicher Weise wie Sachverständige – dem § 127 Abs. 3 StPO zufolge verpflichtet, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu dolmetschen und zu übersetzen, Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen sowie im Laufe der Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten.

¹⁸ Die vom Bundesministerium für Justiz eingerichtete Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist im Internet unter <http://www.sdgliste.justiz.gv.at> zu finden [Stand: 5.05.2017, 13:31 Uhr].

2.3.2 Ablauf einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen

Im vorangegangenen Kapitel wurden bereits die TeilnehmerInnen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung mit einem Einzelrichter bzw. einer Einzelrichterin beschrieben. Im Folgenden werden nun der Ablauf und die Phasen einer solchen Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen dargestellt.

Die Hauptverhandlung wird von dem Richter bzw. der Richterin, der bzw. die als Vorsitzende der Hauptverhandlung gelten, geleitet, von ihm bzw. ihr wird die Verhandlung eröffnet, unterbrochen und beendet (vgl. Seiler ¹³2014: 206). Begonnen wird die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache, wobei die angeklagte Person, wenn sie sich in Untersuchungshaft befindet, ungefesselt jedoch in Begleitung einer Wache erscheint (§ 239 StPO). Danach erfolgt seitens der Vorsitzenden die Befragung der Angeklagten über ihre Generalien, wobei es sich um folgende Angaben handelt: Vor- und Familiennamen, alle früher geführten Namen, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Vornamen der Eltern, Beruf, Adresse und andere persönliche Verhältnisse, z.B. Vermögen (§ 240 StPO). Nach Befragung der Generalien ermahnen die RichterInnen den Angeklagten bzw. die Angeklagte zur Aufmerksamkeit auf die von der Staatsanwaltschaft vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung (§ 240 StPO). Der prozessleitende Richter bzw. die prozessleitende Richterin ruft ebenfalls die ZeugInnen und die Sachverständigen auf, sofern sie nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgeladen sind, und teilt ihnen mit, wo sie sich bis zu ihrer Vernehmung aufzuhalten und wann sie sich für diese bereitzuhalten haben (§ 241 StPO).

Nach dem Aufruf der Sache erteilt der prozessleitende Richter bzw. die prozessleitende Richterin dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage, in welchem alle Anklagepunkte angeführt und soweit begründet werden, wie dies für das Verständnis der Anklage notwendig erscheint (§ 244 Abs. 1 StPO). Hierbei muss sich der bzw. die Vorsitzende vergewissern, ob der bzw. die Angeklagte den Gegenstand und den Umfang der Anklage verstanden hat (§ 244 Abs. 2 StPO), dies erfolgt meistens in Form einer Frage, ob er bzw. sie versteht, was ihm bzw. ihr zur Last gelegt wird. Danach erteilt der bzw. die Vorsitzende das Wort dem Verteidiger bzw. der Verteidigerin, denn sie haben das Recht eine Gegenäußerung auf den Vortrag der Anklage zu abzulegen (§ 244 Abs. 3 StPO).

Hierauf beginnt die Vernehmung des bzw. der Angeklagten über den Inhalt der Anklage (§ 245 StPO). Die Vernehmung der bzw. des Angeklagten sowie der ZeugInnen im Laufe des Beweisverfahrens dient der Aufklärung der Straftat und der Beweisaufnahme (§ 153 Abs. 1 StPO, vgl. auch Fabrizy ¹¹2011: 368).

Zunächst wird der prozessleitende Richter bzw. die prozessleitende Richterin die angeklagte Person fragen, ob sie sich schuldig bekennt oder nicht (vgl. Seiler ¹³2014: 207). Auch wenn sich der bzw. die Angeklagte schuldig bekennt und ein Geständnis ab-

legt, muss das Gericht im Sinne des Grundsatzes der objektiven Wahrheitserforschung¹⁹ der Pflicht zur Nachforschung nachgehen und überprüfen, ob sich das Geständnis durch andere Beweise stützen lässt (vgl. *ibid.*). Wenn der bzw. die Angeklagte sich nicht schuldig bekennt, so muss er bzw. sie vom Gericht informiert werden, dass er bzw. sie berechtigt ist, der Anklage eine Erklärung des Sachverhalts entgegenzustellen und nach Vorstellung jedes einzelnen Beweismittels seine bzw. ihre Bemerkungen dazu hervorzubringen (§ 245 Abs. 1 StPO).

Grundsätzlich soll dem bzw. der Angeklagten im Laufe der Vernehmung die Möglichkeit geboten werden, sich in einer zusammenhängenden Darstellung zu dem gegen ihn bzw. sie erhobenen Vorwurf zu äußern (§ 164 Abs. 3 StPO). Die Vernehmung erfolgt nach dem Frage-Antwort-Muster (vgl. Hoffmann 1983, Hoffmann 1989b), wobei die angeklagte Person das Recht hat, jede Aussage bzw. Antwort zu verweigern (vgl. Seiler¹³2014: 207).

Wenn die angeklagte Person während der Hauptverhandlung andere bzw. abweichende Aussagen macht als in den Vernehmungen zuvor, z.B. im Laufe des Ermittlungsverfahrens, so muss sie das Gericht über Gründe dafür befragen (*ibid.*). Falls die angeklagte Person die Antwort auf eine Frage verweigert, kann der Richter bzw. die Richterin das Protokoll über die früher gemachten Aussagen ganz oder teilweise vorlesen oder Audio- bzw. Videoaufnahmen der Vernehmung vorführen lassen (§ 245 Abs. 1 StPO). Außerdem darf der bzw. die Angeklagte sich während der Hauptverhandlung mit dem Verteidiger bzw. der Verteidigerin besprechen, jedoch nicht über die Beantwortung einzelner Fragen (vgl. Seiler¹³2014: 207, § 164 Abs. 2 StPO, § 245 Abs. 3 StPO).

Die Fragen, die dem bzw. der Angeklagten gestellt werden, müssen im Sinne des § 164 Abs. 4 StPO deutlich und klar verständlich sein, sie dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig oder verfänglich sein. Vernehmungsmittel wie Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwangsmittel, um den Angeklagten bzw. die Angeklagte zu einem Geständnis oder zu einer anderen Aussage zu motivieren, dürfen nicht angewendet werden (§ 164 Abs. 4 StPO). Dadurch wird der angeklagten Person ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK garantiert (vgl. Fabrizio¹¹2011: 403). Darüber hinaus sind Fangfragen, d.h. Fragen, in welchen eine von der angeklagten Person nicht zugestandene Tatsache als zugestanden behandeln, unzulässig (vgl. Fabrizio¹¹2011: 405). Auch Suggestivfragen, mit welchen dem bzw. der Angeklagten Umstände vorgehalten werden, die erst durch seine bzw. ihre Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur dann gestellt werden, wenn dies zum Verständnis des Zusammenhangs erforderlich ist (§ 164 Abs. 4 StPO, vgl. auch Fabrizio¹¹2011: 405). Fragen an den Angeklagten bzw. die Angeklagte dürfen nicht

¹⁹ Dem Strafverfahren liegen sieben Grundsätze zugrunde (vgl. Seiler¹³2014: 27-42): der Grundsatz der Amtswegigkeit, der Anklagegrundsatz, der Grundsatz der objektiven Wahrheitserforschung, der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, Grundsatz der Öffentlichkeit und der Grundsatz der Laienbeteiligung.

nur von dem Richter bzw. von der Richterin gestellt werden, sondern auch von anderen Beteiligten des Verfahrens, wobei ihnen zuerst das Wort von dem Richter bzw. der Richterin erteilt werden muss. Der prozessleitende Richter bzw. die prozessleitende Richterin kann unzulässige bzw. unangemessene Fragen im Sinne des § 249 Abs. 2 StPO zurückweisen (vgl. Seiler ¹³2014: 207).

Nachdem der bzw. die Angeklagte zur Sache vernommen wurde, beginnt das Beweisverfahren (§ 246 StPO). Dabei werden alle Beweise, die der Wahrheitsfindung dienen können, in der von dem bzw. von der Prozessvorsitzenden bestimmten Ordnung vorgeführt, wobei zumeist mit den Beweismitteln des Anklägers begonnen wird und erst dann die Beweismittel des bzw. der Angeklagten aufgenommen werden (vgl. Seiler ¹³2014: 207, § 246 Abs. 1 StPO). Als Beweismittel gelten alle Erkenntnisquellen, die der Wahrheitsfindung dienen können (vgl. Fabrizy ¹¹2011: 135). Dabei definiert die österreichische Strafprozessordnung Beweismittel nicht taxativ (im Gegensatz zur Zivilprozessordnung), demzufolge „muss alles als Beweismittel gelten, was nach logischen Grundsätzen Beweis zu machen, d.h. die Wahrheit zu ergründen, geeignet ist“ (Fabrizy ¹¹2011: 135). Als Beispiele lassen sich u.a. die Vernehmung von ZeugInnen und Sachverständigen, Augenschein, Urkunden und Sachverständigenbeweis anführen (vgl. Kadrić ³2009: 50). Dabei obliegt es dem Gericht, die Beweismittel auf ihre Glaubwürdigkeit sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Im Sinne des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung wird die Beweiskraft der Beweismittel von den RichterInnen beurteilt (vgl. Fabrizy ¹¹2011: 51).

Im Laufe des Beweisverfahrens besteht keine Parteiöffentlichkeit, d.h. ZeugInnen und Sachverständige werden einzeln, in Abwesenheit anderer Verfahrensbeteiligten oder ZeugInnen aufgerufen und vernommen (§ 160 Abs. 1 StPO). Die angeklagte Person bleibt im Regelfall während der Abhörung von ZeugInnen und Sachverständigen im Gerichtssaal, der prozessleitende Richter bzw. die prozessleitende Richterin ist jedoch befugt, den Angeklagten bzw. die Angeklagte in Ausnahmefällen zeitweise aus dem Saal abtreten zu lassen (§ 250 Abs. 1). Zu vernehmende ZeugInnen und Sachverständige sind zunächst zur Angabe der Wahrheit zu erinnern und über die Folgen von falschen Aussagen in Kenntnis zu setzen (§ 247 StPO). Auch den ZeugInnen dürfen Suggestivfragen nur dann gestellt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist und Fragen, die sich auf allfällige Strafverfahren gegen die zu vernehmenden ZeugInnen und ihren Ausgang sowie auf den höchstpersönlichen Lebensbereich dieser beziehen, sind bis auf wenige besondere Umstände eines Falles, nicht zulässig (§ 161 Abs. 3 StPO).

Die angeklagte Person kann nach jeder Aussage der ZeugInnen und Sachverständigen Stellung nehmen (§ 248 Abs. 3 StPO), außerdem haben neben dem Richter bzw. der Richterin auch die Beteiligten des Verfahrens sowie die Opfer und ihre VertreterInnen

das Recht, Fragen an jede Person zu stellen, die im Laufe des Beweisverfahrens vernommen wird (§ 249 Abs. 1 StPO).

Während des Beweisverfahrens wird außerdem dem bzw. der Angeklagten die Möglichkeit gegeben, Beweise vorzubringen, um so seine bzw. ihre Behauptungen unter Beweis zu stellen und Zweifel hinsichtlich ihrer Richtigkeit auszuräumen (vgl. Seiler ¹³2014: 207). Dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zufolge müssen alle Beweisanträge in der Hauptverhandlung mündlich und unmittelbar gestellt werden (vgl. Seiler ¹³2014: 208). Das bedeutet also, dass ZeugInnen von dem Richter bzw. der Richterin auch dann während der Hauptverhandlung in Anwesenheit der angeklagten Person befragt werden, wenn sie bereits im Ermittlungsverfahren vernommen wurden (vgl. ¹³2014: 208).

Nach dem Abschluss des Beweisverfahrens erteilt der prozessleitende Richter bzw. die prozessleitende Richterin das Wort für die Schlussvorträge der Parteien (vgl. Seiler ¹³2014: 214, § 255 StPO). Die Plädoyers stellen für die Parteien des Verfahrens eine Möglichkeit zur Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dar (vgl. Fabrizio ¹¹2011: 579, aber auch Seiler ¹³2014: 214). Dem § 255 Abs. 1 StPO zufolge wird zuerst dem Ankläger das Wort erteilt, wobei die Ergebnisse der Beweisführung zusammengefasst, Anträge bezüglich der Schuld des bzw. der Angeklagten sowie gegen ihn bzw. sie anzuwendenden Strafbestimmungen gestellt werden.

Nach der Staatsanwaltschaft erhält der bzw. die Privatbeteiligte das Wort (§ 255 Abs. 2 StPO) und darf sich ausschließlich zur Frage der Schuld des bzw. der Angeklagten äußern, aber nicht zur Bemessung der Strafe (vgl. Seiler ¹³2014: 214). Nach diesen Vorträgen gebührt dem bzw. der Angeklagten und dem Verteidiger bzw. der Verteidigerin die Schlussrede (§ 255 Abs. 3 StPO). Es kann zu mehrfachen Schlussvorträgen kommen, dabei ist dem bzw. der Angeklagten und seiner bzw. ihrer Verteidigung immer das letzte Wort zu erteilen (vgl. Fabrizio ¹¹2011: 579). Bei den Schlussvorträgen der Parteien bestehen keine Zeitbeschränkungen, es ist jedoch auf die Sachlichkeit der Ausführungen zu achten (vgl. Seiler ¹³2014: 214).

Nach dem Abschluss des Beweisverfahrens und der Schlussvorträge der Parteien erklärt der Richter bzw. die Richterin die Verhandlung für geschlossen (§ 257 StPO). Somit kommt es zur letzten Phase der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, nämlich zum Urteil des Gerichtshofes. Bei der Urteilsfällung wird vom Gericht nur das berücksichtigt, was während der Hauptverhandlung vorgekommen ist (§ 258 Abs. 1 StPO). Jedes Urteil muss die Anklage erledigen, ergo muss das Gericht hinsichtlich aller Fakten, die unter Anklage gestellt wurden, entscheiden, ob diese nachgewiesen werden konnten oder nicht (vgl. Seiler ¹³2014: 219). Demgemäß fällt das Gericht einen Schuldspruch oder einen Freispruch (ibid.).

Nachdem der Richter bzw. die Richterin das Urteil gefällt hat, kommt es zur Urteilsverkündung, welche sich aus dem Urteilspruch und den Urteilsgründen zusammen-

setzt (§ 268 StPO). Die Verkündung des Urteils erfolgt dabei in öffentlicher Sitzung und unbedingt mündlich – an einem Landesgericht ist die Aufschiebung der Urteilsfällung bis zum nächsten Tag nicht zulässig (vgl. Seiler ¹³2014: 226). Die Urteilsverkündung hat öffentlich zu erfolgen, auch wenn der bzw. die Angeklagte abwesend ist (vgl. Seiler ¹³2014: 227), der angeklagten Person muss jedoch nach dem Abschluss des Verfahrens durch einen abgeordneten Richter bzw. eine abgeordnete Richterin das Urteil eröffnet werden bzw. in Abschrift zugestellt werden (§ 269 StPO, vgl. auch Seiler ¹³2014: 227 und Fabrizy ¹¹2011: 613). Nach der Verkündung des Urteils ist der bzw. die Angeklagte über ihm bzw. ihr zustehenden Rechtsmitteln zu belehren (vgl. Seiler ¹³2014: 226). Die angeklagte Person hat die Möglichkeit, einen Rechtsmittelverzicht zu erklären, ein Rechtsmittel anzumelden, Bedenkzeit einzufordern bzw. gar keine Erklärung zum Urteil abzugeben. Allen Angeklagten ist dabei eine Überlegungsfrist von drei Tagen gesetzlich gewährleistet (vgl. Seiler ¹³2014: 227). Hierauf muss dem § 270 Abs. 1 StPO gemäß das mündlich verkündete Urteil innerhalb von vier Wochen schriftlich ausgefertigt werden (ibid.). Damit gilt die Hauptverhandlung als abgeschlossen.

Aus der Strafprozessordnung ergibt sich demnach ein Interaktionsrahmen, in welchen die Rollen der KommunikatInnen und ihnen zustehende Handlungsmöglichkeiten festgelegt sind. Dabei kann man feststellen, dass den VertreterInnen der Institution mehr Rechte als den KlientInnen eingeräumt werden. Hierdurch ergibt sich also ein Gefälle zwischen den beiden Interaktionsseiten und die InteraktantInnen können demnach als ungleichberechtigte definiert werden.

2.4 Gerichtliche Handlungsformen

Wie bereits geschildert, stellen Institutionen eine Art von repetitiven gesellschaftlichen Handlungen dar, welche sich aus einer Menge spezifischer Handlungsmuster zusammensetzen. Wie alle Formen gesellschaftlichen Handelns sind Institutionen durch Handlungszwecke determiniert. Diese Zwecke bestimmen die konkreten Handlungen und ihre Gesamtorganisation in einer Institution. Darüber hinaus drücken sie die gesellschaftlichen Gesamtverhältnisse aus, sie besitzen eine vermittelnde Qualität und sind Resultate und Determinate der menschlichen Praxis (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 317f.). Jedem Gerichtsverfahren liegen dabei bestimmte Zwecke zugrunde. Die Ziele einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung können dabei in Wahrheitserforschung, in Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands und somit in der Wiederherstellung der sozialen Ordnung gesehen werden (vgl. Kadrić ³2009: 35, aber auch Hoffmann 1983: 10).

Somit liegen den Phasen einer Hauptverhandlung, wie sie im Kapitel 2.3 beschrieben wurden, bestimmte Handlungsmuster und Handlungszwecke zugrunde. Kadrić

(³2009) hat die einzelnen Handlungsformen der Verfahrensbeteiligten bestimmten Kategorien des Handelns zugeordnet. Dabei stützt sie sich auf die von Habermas (1995) geprägten handlungstheoretischen Begriffe des strategischen Handelns und des kommunikativen Handelns. Basierend darauf nennt Kadrić folgende Handlungstypen, die einer gerichtlichen Verhandlung zugrunde liegen: strategisches juristisches Handeln, kommunikatives juristisches Handeln, strategisch-kommunikatives individuelles Handeln und kommunikatives transkulturelles Handeln (vgl. Kadrić ³2009: 26f.). Dabei sind diese gerichtlichen Handlungsformen mit Zielsetzungen verbunden, die rollenspezifisch im Gerichtsverfahren definiert werden. Die Zielsetzungen der InteraktantInnen unterscheiden sich dabei in der Regel untereinander (vgl. Kadrić ³2009: 25). Diese Handlungsformen sollen im Folgenden näher beschrieben werden.

Die erste Handlungsform ist das strategische juristische Handeln. Dieses ist typischerweise *erfolgsorientiert*. Im Rahmen dieser Handlungsform verfolgen JuristInnen Ziele im Gerichtssaal, ohne diese mit den Zielsetzungen anderer Verfahrensbeteiligter abzustimmen oder das Einverständnis anderer ProzessteilnehmerInnen anzustreben. Als Beispiel für diese Handlungsform während einer Hauptverhandlung lassen sich alle Handlungen von StaatsanwältInnen anführen, wie z.B. der Vortrag der Anklage oder des Schlussplädoyers. Hierbei haben StaatsanwältInnen ein konkretes Handlungsziel und zwar die Durchsetzung der im Gesetz vorgesehenen Strafandrohung. Die Sprachform, die dabei vorwiegend zum Einsatz kommt, ist der Monolog. Dieser Monolog ist durch einen argumentativ-appellativen Inhalt gekennzeichnet und ist als Teil einer juristischen Strategie zu betrachten. Die AdressatInnen dieses Monologs sind andere JuristInnen und nicht die KlientInnen des Gerichts, deshalb kommt hier v.a. floskelhafte, formelle und institutionalisierte Fachsprache zum Einsatz (vgl. Kadrić ³2009: 27 und 33).

Im Rahmen des kommunikativen juristischen Handelns hingegen werden Diskurse eingesetzt, welche *verständigungs-* und *kontradiktorisch orientiert* sind. Die sprachlichen Handlungen finden dabei primär in dialogischer Form statt. Hierbei sind JuristInnen bestrebt, ihre Zielsetzungen mit den Zielsetzungen anderer Verfahrensbeteiligter zu koordinieren. Während einer Hauptverhandlung sind jene Phasen als kommunikatives juristisches Handeln aufzufassen, in welchen in dialogischer Form die Sachlage erörtert wird. Darunter versteht man v.a. das Beweisverfahren, in dem Angeklagte, ZeugInnen und andere Verfahrensbeteiligte zur Person und zur Sache vernommen und Beweise in das Verfahren aufgenommen werden. Hierbei ist der jeweilige subjektive Handlungsplan von JuristInnen der allgemeinen Zielsetzung der Verhandlung, d.h. der objektiven Wahrheitserforschung und Urteilsfällung, als untergeordnet aufzufassen (vgl. Kadrić ³2009: 27).

Als nächste Handlungskategorie ist das strategisch-kommunikative individuelle Handeln zu nennen. Dieses ist, ähnlich wie das strategische juristische Handeln, ebenfalls als *einseitig erfolgsorientiert* zu betrachten. Neben den Verfahrensbeschlüssen umfasst

diese Handlungskategorie v.a. die Beweisanträge der Prozessparteien. Die Besonderheit dieser Handlungsart liegt darin, dass hierbei die Prozessparteien unter Berücksichtigung laufender Entwicklungen und Änderungen während der Hauptverhandlung nach Möglichkeiten suchen, zu ihren eigenen Gunsten Einfluss auf das Gerichtsverfahren zu nehmen und so den Erfolg zu erzielen. Dabei haben beispielsweise die Angeklagten in einer strafgerichtlichen Verhandlung bei der Antragsstellung immer ihr Gesamtziel vor Augen, d.h. die Abwendung der Strafandrohung und den Freispruch. Sie bedenken jedoch die möglichen unmittelbaren Reaktionen der anderen Seite. Demnach handeln die Angeklagten stets in eigener Sache und versuchen im Rahmen ihrer Handlungsstrategie mit subjektiven Einstellungen andere Verfahrensbeteiligte zu beeinflussen (vgl. Kadrić ³2009: 27f.).

Im Kontext der interkulturellen Kommunikation vor Gericht, an der Personen teilnehmen, die die Gerichtssprache nicht beherrschen, tritt eine weitere Handlungsform im auf, welche als Sondersorte zu definieren ist: das kommunikative transkulturelle Handeln. Diese Handlungsform umfasst die translatorische Tätigkeit im Gerichtssaal, sie ist *verständigungsorientiert* und zugleich bestrebt, eigene Handlungspläne mit jenen der anderen Verfahrensbeteiligten zu koordinieren. Dabei bezieht sich dieses Bestreben nur auf die „Befriedigung des transkulturellen Verständigungsinteresses“ (Kadrić ³2009: 28) der an der Gerichtsverhandlung interagierenden Personen. Das kommunikative transkulturelle Handeln während einer strafgerichtlichen Verhandlung umfasst die Herstellung der Kommunikation zwischen mindestens zwei Sprachen und Kulturen, wobei die Interaktionskonstellation von der Institution Gericht und durch die Strafprozessordnung vorbestimmt ist, wie im vorigen Kapitel dargestellt wurde (vgl. *ibid.*).

Während einer Hauptverhandlung gehören v.a. die Translation mündlicher Texte in Form von bilateralem konsekutivem Dolmetschen sowie die Translation schriftlicher Texte meistens in Form von Vom-Blatt-Dolmetschen zu den typischen Handlungen von DolmetscherInnen. Die GerichtsdolmetscherInnen übertragen dabei gesprochene, geschriebene, gebärdete oder multimedial dargebotene Text im Gerichtssaal. Überdies können sie ebenfalls aufgefordert werden, fremdsprachige Urkunden zu identifizieren, eine Stellungnahme zu diesen Dokumenten oder größeren Kontexten sowie um Stellungnahmen zu bestimmten Situationen oder Verhaltensweisen abzugeben (vgl. Kadrić ³2009: 28f.).

3 (A)Symmetrischer Handlungsrahmen für DolmetscherInnen

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit wurde ein theoretischer Rahmen rund um das Gericht als Institution sowie ein interaktioneller Rahmen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung geschaffen. Es wurde gezeigt, dass die InteraktantInnen während einer Hauptverhandlung an einem Strafgericht nicht als gleichberechtigt zu betrachten sind. Dies ist einerseits auf die der Hauptverhandlung zugrundeliegende Strafprozessordnung, andererseits auf den institutionellen Rahmen zurückzuführen. Zwischen den InteraktantInnen einer Hauptverhandlung kann es deshalb zu diversen Ungleichgewichten kommen, welche sich u.a. in der Verwendung der Sprache, im Fachwissen und Kulturwissen sowie in der Machtausübung manifestieren können.

Dabei können diese mehrdimensionalen Differenzen zwischen den InteraktantInnen unterschiedlich stark ausfallen. So verfügen beispielsweise die AgentInnen des Gerichts über das gleiche Sachwissen²⁰, sie beherrschen ebenfalls die juristische Fachsprache und sind in der jeweiligen Kultur des Gerichts und des Gerichtslandes beheimatet²¹. Untereinander sind sie deshalb als gleichberechtigte PartnerInnen anzusehen. Die KlientInnen des Gerichts, z.B. Angeklagte und ZeugInnen, haben das Sachwissen meistens nicht, sind nicht der juristischen Fachsprache mächtig und kennen die Kultur des Gerichts zumeist nicht. Sie sind daher als Laien der Situation ausgeliefert. Diese Diskrepanzen verstärken sich umso mehr, wenn die Angeklagten und ZeugInnen anderen Sprach- und Kulturgemeinschaften angehören und die Interaktion zugleich als interkulturelle Kommunikation vor Gericht anzusehen ist. In diesem Kapitel wird also folgende Frage beantwortet:

- Welche Symmetrien und Asymmetrien liegen der (interkulturellen) Kommunikation vor Gericht zugrunde?
- Was bedeuten die Symmetrien und Asymmetrien der gerichtlichen Interaktion für die DolmetscherInnen?

Bevor im Folgenden detailliert auf die mehrdimensionalen Unterschiede zwischen den InteraktionspartnerInnen einer Hauptverhandlung am Strafgericht eingegangen wird, wird zuerst die Watzlawick'sche Zweiteilung der menschlichen Interaktion in symmetrische und komplementäre Kommunikation kurz erläutert und die Kommunikationssituation vor Gericht in diesem Kontext verankert.

²⁰ Der Begriff „Sachwissen“ und die Symmetrien und Asymmetrien des Wissens werden im Kapitel 3.2.2 diskutiert.

²¹ Auf den Begriff „Kultur“ und die Symmetrien und Asymmetrien der Kultur wird detailliert im Kapitel 3.2.3 eingegangen.

3.1 Symmetrische und Asymmetrische Kommunikation

Menschliche Kommunikation verläuft laut Watzlawick et al. (1969) entweder symmetrisch oder komplementär. In seinem Werk definiert er fünf Axiome, welche die Grundregeln der menschlichen Interaktion darstellen und ihr zugrunde liegen (vgl. Watzlawick et al. 1969). Das fünfte Axiom²² bezieht sich dabei auf die symmetrische und komplementäre Kommunikation: „Zwischenmenschliche Kommunikationsabläufe sind entweder symmetrisch oder komplementär, je nachdem, ob sie die Beziehung zwischen den Partnern auf Gleichheit oder Unterschiedlichkeit beruht“ (Watzlawick et al. 1969: 70).

Auf der einen Seite spricht man also von symmetrischer Kommunikationsstruktur, wenn diese durch Gleichheit der InteraktionspartnerInnen (durch ihre Spiegelbildlichkeit) gekennzeichnet ist, wobei sie in jedem Verhalten ebenbürtig sein können. In einer symmetrischen Kommunikationsbeziehung streben die PartnerInnen nach Gleichheit und Verminderung der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede (vgl. Watzlawick et al. 1969: 69). Demgemäß haben die PartnerInnen in der Interaktion die gleichen Rechte und Handlungsmöglichkeiten, sie können sich in gleicher Weise in die Kommunikation einbringen.

Auf der anderen Seite gibt es die komplementäre Kommunikationsstruktur, welche wiederum auf sich gegenseitig ergänzenden Unterschiedlichkeiten der PartnerInnen beruht. In komplementären Interaktionen gibt es zwei verschiedene Positionen: Ein Partner bzw. eine Partnerin nimmt die superiore Stellung an, der andere Partner bzw. die andere Partnerin wiederum die inferiore Stellung. Diese Positionen lassen sich aus gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten ableiten, z.B. Mutter und Kind, ÄrztInnen und PatientInnen oder RichterInnen und Angeklagte. Dabei hält Watzlawick et al. fest, dass die Übernahme der superioren oder inferioren Position durch einen Partner bzw. eine Partnerin nicht erzwungen wird, sondern auf Freiwilligkeit basiert, denn das eine Verhalten setzt das andere voraus und bedingt dieses (vgl. Watzlawick et al. 1969: 70). Die PartnerInnen in einer komplementären Interaktion sind nicht gleichberechtigt und können sich nicht in gleicher Weise – aufgrund der jeweiligen Position – in die Kommunikation einbringen. Als metakomplementär ist eine Interaktion wiederum dann zu bezeichnen, wenn ein Partner bzw. eine Partnerin sein Gegenüber eine bestimmte Rolle einnehmen lässt oder dieses sogar dazu zwingt (vgl. *ibid.*). Im Hinblick auf das in Kapitel 2.2 erwähnte Charakteristikum der gerichtlichen Interaktion, nämlich die Zwangskommunikation,

²² Die anderen Axiome sind: „Man kann nicht nicht kommunizieren“, „jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt, derart, dass letzterer den ersteren bestimmt und daher eine Metakommunikation ist“, „die Natur einer Beziehung ist durch die Interpunktion der Kommunikationsabläufe seitens der Partner bedingt“, „menschliche Kommunikation bedient sich digitaler und analoger Modalitäten“ (vgl. Watzlawick et al. 1969).

scheint dies ein für diese Arbeit relevanter Aspekt zu sein. Diese Thematik wird in Kapitel 3.2.4 näher betrachtet.

Dementsprechend lässt sich die Kommunikation vor Gericht zwischen den InstitutionsklientInnen und den InstitutionsvertreterInnen als komplementär, bzw., wie sie im Rahmen dieser Arbeit bezeichnet wird, als asymmetrisch einstufen (vgl. Hoffmann 1983, Koerfer 2013, Soeffner 1984, Wodak 1987). Einerseits sind die Rollen der InteraktantInnen vor Gericht in der Strafprozessordnung festgelegt, die besagt, wer welche Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Interaktion hat (vgl. Koerfer 2013: 225). Andererseits übernehmen die KlientInnen des Gerichts die inferiore Position freiwillig, denn sie werden mit einer Institutionswelt konfrontiert, die stark konventionalisiert und formalisiert, ja beinahe sakralisiert ist (vgl. Soeffner 1984: 201). Darüber hinaus wird die Kommunikation vor Gericht – insbesondere die Vernehmung von Angeklagten und ZeugInnen – als Zwangskommunikation untersucht (vgl. Koerfer 2013: 232), wodurch sie im Sinne Watzlawicks (1969: 70) als metakomplementär bezeichnet werden kann.

3.2 Symmetrien und Asymmetrien der gerichtlichen Kommunikation

Der Kommunikation vor Gericht liegt, wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt wurde, ein „Rahmenkonflikt“ zugrunde (vgl. Wodak 1987: 802). Zwei verschiedene Welten prallen dabei aufeinander: die Welt der KlientInnen des Gerichts – der Institutionslaien – und die Welt der AgentInnen des Gerichts – der InstitutionsexpertInnen. Die KlientInnen des Gerichts verfügen im Gegensatz zu den InstitutionsvertreterInnen weder über das entsprechende Institutions- und Fachwissen, noch beherrschen sie die juristische Fachsprache. Darüber hinaus, wie in Kapitel 2.4 bereits gezeigt, divergieren die Interessen der InteraktantInnen. Diese Diskrepanzen verstärken sich umso mehr im Falle der interkulturellen Kommunikation vor Gericht, wenn z.B. Angeklagte oder ZeugInnen die Verhandlungssprache nicht beherrschen (vgl. Koerfer 1994). Dies bedingt eine weitere Art von Asymmetrie, von der insbesondere die interkulturelle Kommunikation vor Gericht betroffen ist, nämlich die Asymmetrie der Kultur bzw. des Kulturwissens. Aus diesen Asymmetrien resultiert schließlich die ungleiche Verteilung der Macht im Gerichtssaal. Die genannten Asymmetrien werden im Folgenden beschrieben.

3.2.1 Symmetrien und Asymmetrien der Sprache

Sprache spielt im Rechtswesen und in der Gerichtsbarkeit eine besondere Rolle. Der Grund dafür ist nicht zuletzt, dass das Recht sprachlich konstruiert und an Sprache gebunden ist. Auch die Formen, in welchen das Recht auf Lebenssachverhalte angewendet wird, sind sprachlich (vgl. Hoffmann 1989a: 9). Dementsprechend stellt das sprachliche

Handeln einen wesentlichen Teil des institutionellen Handelns bei Gericht dar und kann ferner als konstitutiv für seine Existenz angesehen werden (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 320). Die Institution „Gericht“ ist weitgehend sprachlich verfasst und „die charakteristischen Handlungen des Gerichts sind sprachliche Handlungen und sprachbezogene Handlungen“ (Ehlich & Rehbein 1994: 321). Das sprachliche Handeln bei Gericht ist notwendig, zumal die Dinge, die mittels Gerichts prozessiert werden, auf komplexe Organisationsformen des gemeinschaftlichen Handelns zurückgehen (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 20f.). Nur qua Sprache kann man die komplexen Strukturformen der Institution „Gericht“ repetitiv ausbilden und reproduzieren (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 21). Außerdem ist es die Funktion der Sprache, Wissen zu tragen und zu vermitteln, für das Gericht von hoher Relevanz (vgl. *ibid.*). Als Beispiel kann in dieser Hinsicht das Beweisverfahren angeführt werden, während dessen die Angeklagten und ZeugInnen zur Sache vernommen werden, wie in Kapitel 2.3.2 bereits geschildert.

Die Sprache, welcher sich JuristInnen bedienen, zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus und kann dadurch zu Missverständnissen, Konflikten und Sprachbarrieren führen (vgl. Wodak 1987: 810). Die juristische Fachsprache²³ zeigt „eine eigentümliche Nähe und gleichzeitige Distanz zur Alltagssprache“ (Hoffmann 1989a: 14) und obwohl die Rechtsterminologie und der juristische Stil Ausdifferenzierungen der natürlichen Sprache darstellen, kann sie oft unverständlich sein und es bedarf jedenfalls Professionalität bei ihrer Anwendung (vgl. *ibid.*). Die Verständlichkeit der Rechtssprache wird u.a. auch dadurch erschwert, dass diese einerseits der Dynamik des Sprachwandels entzogen wird, um frühere Sprachzustände abzubilden, andererseits ist ihre Verwendung in Syntax und Semantik der Gegenwartssprache verankert. Die „Kombinatorik des Ungleichzeitigen“ (Hoffmann 1989a: 14) in der Rechtssprache kann also als ihr wesentliches Charakteristikum betrachtet werden. Diese Verbindung zwischen dem Vergangenen und dem Gegenwärtigen in der Rechtssprache ist notwendig, um so einerseits über Sprachelemente zu verfügen, deren Bedeutungsfestlegung nicht rasch überholt ist, andererseits, um den Entwicklungen der Lebenswelt (Medizin, Technik, Wissenschaft etc.) Rechnung tragen zu können (vgl. Hoffman 1989a: 14 und Hoffmann 1998: 7). Wie dies in der juristischen Fachsprache gelingt, wird im Folgenden erörtert.

Die Rechtssprache und ihr Begriffsnetz bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen geforderter Präzision und nötiger Vagheit (vgl. Hoffmann 1998: 6). Das bedeutet also, dass beispielsweise Gesetze bestimmte Bereiche möglichst lückenlos und präzise

²³ Im Gegensatz zu Alltagssprache zeichnet sich die Fachsprache „durch die Zuordnung der Benennungen zu präzisen, eindeutig definierten Begriffen, die die fachspezifische Realitätsinterpretation symbolisieren“ (Kadrić et al. ²2007: 147).

abdecken sollen, sie können nämlich nur dann in den Alltag eingreifen, wenn die Anwendungsfälle der Gesetze klar genug umrissen sind. Daher bedient sich die Rechtssprache einer Fülle an sprachlichen Mitteln wie Attribute, Präpositionalgruppen und Relativsätze, um so zum gewünschten Maß an Präzision zu gelangen (vgl. Hoffmann 1989a: 15 und Hoffmann 1998: 6).

Die Präzision wird in der Rechtssprache außerdem durch den Rückgriff auf tote Sprachen wie Latein und Alt-Griechisch sichergestellt. Ausdrücke wie *bona fide* (dt. „in gutem Glauben“), *nulle poena sine lege scripta* (dt. „keine Strafe ohne Gesetz“) oder *ne bis in idem* (dt. „nicht zweimal für das Selbe“) oder *ex lege* (dt. „Kraft des Gesetzes“) werden in der Rechtssprache üblicherweise schriftlich wie mündlich verwendet. Der Grund dafür ist, dass die Semantik dieser Formulierungen dauerhaft festgelegt und dem Sprachwandel entzogen ist (vgl. Hoffmann 1989a: 14).

Dennoch soll die Präzision nicht zu groß sein, denn so wären möglicherweise Fälle ausgeschlossen, die mittels Rechts aber mitgemeint werden sollen (vgl. Hoffmann 1989a: 10). Daher lässt die juristische Sprache auch gewisse Interpretationsspielräume für die RechtsanwenderInnen offen, sodass sie bei Entscheidungen „interpretative Rechtsfortbildung“ betreiben können (vgl. Hoffmann 1989a: 10 und Hoffmann 1998: 6). Um diese Interpretationsspielräume zuzulassen, muss die Sprache des Rechts generalisieren und abstrahieren. Auf diese Weise werden Ereignisse nicht als singuläre Vorkommnisse in Raum und Zeit und in ihrer Totalität vom Recht aufgefasst, sondern vielmehr als bestimmte Instanzen von Ereignistypen (vgl. Hoffmann 1989a: 11). Hierfür werden auch unbestimmte Ausdrücke – Ermessensbegriffe – verwendet, wie z.B. *Interesse des öffentlichen Verkehrs*, *die guten Sitten* oder *niedrige Beweggründe*, wodurch eine flexible Füllung und Situationsanpassung gestattet wird (vgl. Hoffmann 1989a: 14 und Hoffmann 1998: 8).

Darüber hinaus gilt das große Inventar rechtlicher Fachbegriffe als ein nächstes wesentliches Spezifikum der juristischen Sprache. Wie bereits erwähnt, leiten sich diese Fachbegriffe von der Alltagssprache ab. Dennoch werden Begriffen wie *Mensch*, *minderjährig*, *Dunkelheit* oder *Besitz* modifizierte, von der Alltagssprache teilweise divergierende, Bedeutungen zugeordnet. Diese Begriffe werden somit rechtlich terminologisiert (vgl. Hoffmann 1989a: 14 und Hoffmann 1998: 8). Auch die Verwendung von Archaismen wie *Kraftdroschke* oder von Formeln teilweise mit poetischem Charakter, wie beispielsweise *Treu und Glauben* oder *Grund und Boden* kann als typisch für die Rechtssprache gesehen werden (vgl. *ibid.*).

Ferner bedient sich die Rechtssprache eines sehr kompakten Stils, welcher u.a. durch die Verwendung komplexer Nominalgruppen, Nominalisierungen und des Passivs sowie durch den Agens-Schwund geprägt ist. Dies mündet in teilweise unüberschaubaren Satzgefügen und Satzfolgen, wodurch die Verständlichkeit der juristischen Fachsprache

nochmals erschwert wird (vgl. Hoffmann 1998: 8). Überdies wird weitgehend auf Anapher und Weglassung verzichtet, die Rechtssprache zeichnet sich durch referentielle Eindeutigkeit aus. Zur Angabe von Geltungsbereichen verwendet man dabei generalisierende Ausdrücke mit Quantoren und Indefinita (vgl. Hoffmann 1989a: 15). Ebenfalls sind Modalverbstrukturen mit *können* oder *dürfen* oder nominale Prädikate wie *Berechtigung* oder *Erlaubnis* typisch, um permissive Gebote auszudrücken; Konditionalsätze und Negationen werden verwendet, um Einschränkungen und Bedingungen auszudrücken (vgl. Hoffmann 1998: 5). Die Konditionalstrukturen bleiben jedoch oft implizit und treten nicht nur als „wenn-Sätze“ oder asyndetische Konditionalsätze auf, sondern als Verbalsubstantive und substantivierte Prädikate, wie z.B. *der Mörder wird bestraft*, *das Betreten von wird bestraft*, als Termsätze wie *wer es unternimmt wird bestraft*, als Nominalphrasen mit restriktivem Relativsatz wie beispielsweise *Gefangene, die sich zusammenrotten*, oder auch als Präpositionalphrasen wie *im Falle der Tötung wird* (vgl. Hoffmann 1998: 5). Mit diesen sprachlichen Elementen scheint den in Kapitel 2.2 erwähnten Depersonalisierung und Anonymisierung von Gerichten Rechnung getragen zu werden.

Folglich ergibt sich also ein Bild einer hochgradig komplexen Sprache, die zwar für die ExpertInnen untereinander eine natürliche Kommunikation darstellt (vgl. Kadrić ³2009: 33), die aber für die KlientInnen des Gerichts gewiss eine Sprachbarriere bedeutet (vgl. Wodak 1987: 802). Für DolmetscherInnen im Gerichtssaal bedeutet das also, dass sie die Rechtssprache verstehen und auch ihrerseits professionell anwenden können, so dass sie zwischen den AgentInnen und KlientInnen des Gerichts vermitteln können.

Anzumerken ist jedoch, dass während einer Gerichtsverhandlung nicht nur die Rechtssprache zum Einsatz kommt. Die Verwendung der Sprache im Gerichtssaal hängt nämlich mit dem allgemeinen Ziel der Bewahrung des Rechtsfriedens sowie der Zielsetzung der jeweiligen Gerichtsverhandlung (Ermittlung der Wahrheit) (vgl. Kadrić ³2009: 35) zusammen und ist ebenfalls durch die Aufgabe und Rolle der einzelnen SprecherInnen in der Gerichtsverhandlung bestimmt (vgl. Kadrić ³2009: 32f.). So reicht die im Rahmen des juristischen Handelns strategischer Art verwendete Sprache „von formeller, institutionalisierter und floskelhafter Fachsprache bis zur Standardsprache“ (Kadrić ³2009: 33). Es handelt sich dabei primär um schriftliche Texte, die monologisch vorgetragen werden, wie beispielsweise die Verlesung von Anklageschriften, Urteilsfällung und Urteilsverkündung oder die Schlussplädoyers (vgl. *ibid.*). Diese Texte zeichnen sich durch die vorher beschriebenen Merkmale aus wie komplexe Syntax oder Fachbegriffe. Sie besitzen größtenteils die Statik geschriebener Sprache und einen argumentativ-appellativen Inhalt und sind als Teil einer Strategie von JuristInnen zu betrachten (vgl. *ibid.*).

Anders gestaltet sich hingegen die Verwendung der Sprache im Rahmen des juristischen kommunikativen Handelns. Dieses kommt hauptsächlich während der Vernehmung von Angeklagten und ZeugInnen zur Person und zur Sache zum Einsatz. Hierbei bedienen sich JuristInnen diverser Sprachregister von Standardsprache über Umgangssprache bis hin zum Dialekt. In jeder Phase der Verhandlung wissen JuristInnen, welche Sprache sie anwenden sollen, als ExpertInnen beherrschen sie sowohl die komplexe Rechtssprache mit ihrer Präzision und Vagheit als auch die Alltagssprache (vgl. Kadrić ³2009: 32ff.). Für sie stellt die im Gerichtssaal verwendete Sprache sowie das Gerichtsverfahren per se ein vertrautes Ritual dar, die Rechtslaien sind diesen wiederum ausgeliefert (vgl. Kadrić ³2009: 32ff., aber auch Soeffner 1984). Diese Asymmetrie ist den AgentInnen des Gerichts häufig bewusst, sie antizipieren die Defizite im lexikalischen Bereich bei den KlientInnen und aus diesem Grund setzen sie teilweise Kompensationsstrategien ein, indem sie bestimmte Fachbegriffe vereinfachen (vgl. Koerfer 1994: 357). Hier stellt sich die Frage, ob – im Falle interkultureller Kommunikation vor Gericht – auch die DolmetscherInnen solche Kompensationsstrategien gegenüber den fremdsprachigen KlientInnen des Gerichts einsetzen. Antizipieren DolmetscherInnen die Kommunikationsschwierigkeiten aufgrund der komplexen Lexik der Rechtssprache? Wie gehen sie in solchen Fällen vor? Auf diese Fragen wird in Kapitel 4 im Rahmen der empirischen Analyse eingegangen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der qua Sprache im Gerichtssaal zum Ausdruck kommt und demnach für DolmetscherInnen von hoher Relevanz ist, ist die Vermittlung des eigenen Images. Das Image „kann als der positive soziale Wert definiert werden, den man für sich durch die Verhaltensstrategie erwirbt, von der die anderen annehmen, man verfolge sie in einer bestimmten Interaktion“ (Goffman 1971: 10). Das Image ist dementsprechend das Selbstbild, das Menschen von sich haben, das aber von anderen Menschen wahrgenommen und übernommen werden kann. Sowohl das eigene Image als auch das Image anderer ist mit Emotionen verbunden. Das bedeutet, dass eine Person sich wohl fühlen wird, wenn ihr ein besseres Image zugeschrieben wird, als sie zu haben glaubt. Wenn aber der Gegensatz der Fall ist und dieser Person ein schlechteres Image zugeschrieben wird, so fühlt sich diese Person schlecht und verletzt (vgl. Goffman 1971: 10f.).

Wenn man ein Image haben, besitzen oder wahren will, so muss man durch Verhaltensstrategien ein kohärentes Image nach außen vermitteln, welches von anderen Personen, ihren Urteilen und Aussagen aber auch durch die Umgebung der jeweiligen Situation bestätigt wird (vgl. Goffman 1971: 11). Wenn die Vermittlung erfolgreich ist und man das Gefühl hat, dass das eigene Image konsistent und stimmig erscheint, so reagiert man mit Vertrauen, Sicherheit und selbstbewusstem Auftreten (vgl. Goffman 1971: 13). Man kann aber auch ein „falsches Image“ (Goffman 1971: 13) haben. Dieses ist dann der Fall, „wenn Informationen über [den] sozialen Wert [einer Person] irgendwie ans Licht gebracht werden, die selbst mit größter Mühe nicht in die von [ihr] verfolgte Strategie

integriert werden können“ (ibid.). Wenn einer Person falsches Image zugeschrieben wird und sie dies merkt, so reagiert sie beschämt oder mit Minderwertigkeitsgefühlen. Sie befürchtet, ihr Ruf als InteraktionsteilnehmerIn gerät womöglich in Gefahr und sie verliert somit das Gesicht (vgl. Goffman 1971: 13f.). Aufgrund der Natur der Interaktion im Rahmen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung kann man davon ausgehen, dass den Angeklagten des Öfteren ein falsches Image zugeschrieben wird. Für die vermittelte Kommunikation vor Gericht wirft das die Frage auf, wie DolmetscherInnen dabei vorgehen.

Personen können in Interaktionen aber auch „das Gesicht wahren“, wenn sie bei jemanden anderen den Eindruck erwecken wollen, das Gesicht nicht verloren zu haben, oder sie können auch „das Gesicht leihen“, wenn sie jemand anderen dazu verhelfen, ein besseres Image zu gewinnen (vgl. Goffman 1971: 13f.). Der letzte Aspekt erscheint in Hinblick auf die vermittelte Kommunikation vor Gericht ebenfalls interessant. Es kommt somit die Frage auf, ob DolmetscherInnen den AgentInnen oder auch den KlientInnen des Gerichts dabei helfen, ein besseres Image zu erreichen und ihnen somit das Gesicht leihen.

Das Image ist für Goffman stets etwas Gesellschaftliches und im gesellschaftlichen Konsens wird geregelt, wie weit man geht, um das eigene Image zu wahren. Zur Wahrung des Images werden Verhaltensstrategien entwickelt, welche meistens in der Gesellschaft legitimiert und institutionalisiert sind. Dabei wird es von den Mitgliedern der Gesellschaft erwartet, dass sie die Verhaltensstrategien anerkennen. Die menschlichen Interaktionen beruhen darauf, dass die InteraktantInnen diese benutzen, und zwar nicht nur, um das eigene Image zu pflegen; vielmehr soll man auch unter Rücksichtnahme auf die Gefühle seiner InteraktionspartnerInnen sich bemühen, ihr Image zu schonen und ihr Gesicht zu wahren. Diese Gegenseitige Anerkennung sorgt für Stabilisierung der Interaktion (vgl. Goffman 1971: 15ff.). Dies scheint für die interkulturelle Kommunikation vor Gericht insofern interessant, als dass die fremdsprachigen KlientInnen möglicherweise ihre eigenen gesellschaftsspezifischen Verhaltensstrategien zur Wahrung des Images haben, die nicht unbedingt mit jenen der AgentInnen des Gerichts übereinstimmen. Wenn beide Seiten ihre eigenen gesellschaftsgeprägten Verhaltensstrategien einsetzen, kann es zu Verständigungsproblemen kommen. Wie handeln dabei die GerichtsdolmetscherInnen? Tragen sie zur Stabilisierung der Kommunikationssituation bei?

Um bestimmte Ziele in der Interaktion zu erreichen, wird so vorgegangen, dass dies mit der Aufrechterhaltung des Images konformgeht. Die Aufrechterhaltung des Images ist zugleich die Bedingung der menschlichen Interaktion. Die Handlungen, die Menschen vornehmen, „um all das, was man tut, in Übereinstimmung mit seinem Image zu bringen“ (Goffman 1971: 18), bezeichnet Goffman als „Techniken der Imagepflege“

(ibid.). Diese Techniken dienen dazu, der Imagebedrohung entgegenzuarbeiten und als Handlungen sind sie oft habituell und standardisiert, deshalb werden sie von Menschen meistens unbewusst in der Interaktion eingesetzt. Jeder Mensch, jede Kultur und Subkultur und schließlich jede Gesellschaft entwickelt solche Techniken der Imagepflege und charakterisiert sich durch ihr eigenes Repertoire von Praktiken der Imagepflege. In Gesellschaften wird davon ausgegangen, dass ihre Mitglieder die Techniken der Imagepflege kennen und diese einsetzen können. Diese Fähigkeiten kann man laut Goffman (vgl. 1971: 19) als Takt, *savoir-faire*, Diplomatie und soziale Geschicklichkeit bezeichnen. Daraus kann man schlussfolgern, dass die Techniken der Imagepflege, d.h. beispielsweise Takt oder soziale Geschicklichkeit, je nach Gesellschaft und Kultur anders ausgeprägt sein können. Für DolmetscherInnen ist das insofern wichtig, als dass sie die Techniken ihrer Arbeitssprachen und –kulturen kennen sollen, um so die Verhaltensweisen der InteraktantInnen richtig zu verstehen und zu vermitteln.

Wie bereits festgestellt, liegt der Interaktion während einer Gerichtsverhandlung ein strukturelles Ungleichgewicht zugrunde. Die interagierenden Parteien sind im Rahmen einer Verhandlung nicht als gleichberechtigt anzusehen. Daher kann man annehmen, dass RichterInnen und Angeklagte bzw. ZeugInnen nicht vom gleichen Interesse der Imagewahrung des Gegenübers geleitet werden. Mit Pöllabauer (2005) kann hier festgestellt werden, dass die Angeklagten aufgrund ihrer vor Gericht untergeordneten Position versuchen werden, „ihr persönliches Image positiv zu behaupten“ (Pöllabauer 2005: 198) und zugleich die AgentInnen des Gerichts „in ihrem Image als übergeordnete InstitutionsvertreterInnen zu bestärken“ (ibid.). Die VertreterInnen des Gerichts werden sich ebenfalls bemühen, ihr persönliches Image und ihren Machtanspruch zu wahren. Goffman zufolge müsste es für sie ebenfalls wichtig sein, das Image der Angeklagten zu schonen. Dennoch lässt sich vermuten, dass dies nicht immer mit dem übergeordneten Ziel eines Strafverfahrens – nämlich dem Ziel der objektiven Wahrheitserforschung (vgl. Seiler ¹³2014: 32) – übereinstimmen wird. Die RichterInnen sind in erster Linie angehalten, die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Angeklagten und ZeugInnen zu überprüfen und dafür müssen sie Informationen von ihnen einholen. Dabei wird tief in die Privatsphäre der Angeklagten und ZeugInnen eingedrungen (vgl. Seiler ¹³2014: 32). Aufgrund der potenziell gesichtsgefährdenden Natur der einzuholenden Informationen kann es sein, dass es zu einem Imageverlust seitens der Aussagenden kommt (vgl. Pöllabauer 2005: 198). Obendrein wird ein zusätzliches Problem sichtbar: Angeklagte und ZeugInnen, die einem anderen Sprach- und Kulturraum angehören, als dem der Gerichtssprache, sind mit den Techniken der Imagepflege des jeweiligen Landes nicht vertraut und können somit keine adäquaten Strategien in der Interaktion einsetzen. Das *savoir-faire* bzw. die soziale Geschicklichkeit, die während der Interaktion zur Anwendung kommen sollten, sind jeweils kulturspezifisch. Dies birgt ein Potenzial für kulturbedingte Missverständnisse zwischen den InteraktionspartnerInnen (vgl. Pöllabauer 2005: 199).

Darüber hinaus sind manche Handlungen seitens der AgentInnen des Gerichts aufgrund ihrer superioren Position in der Interaktion per se imagebedrohend für die KlientInnen. Die Strategien der Vernehmung und der Fragestellung, die ebenfalls als kulturell determiniert aufzufassen sind, können zum Gesichtsverlust der Angeklagten und ZeugInnen führen. Umgekehrt können bestimmte Verhaltensweisen der fremdsprachigen KlientInnen, die kulturspezifisch sein können, das Image der InstitutionsvertreterInnen gefährden. Überdies werden die InstitutionsvertreterInnen aufgrund ihrer Position nicht unbedingt das Bedürfnis haben, sich um die Wahrung des Images der Angeklagten und ZeugInnen zu bemühen (vgl. Pöllabauer 2005: 199f.). Hier stellt sich die Frage, was dabei die Rolle von DolmetscherInnen ist. DolmetscherInnen als VermittlerInnen zwischen den AgentInnen und den KlientInnen des Gerichts über die Sprach- und Kulturgrenzen hinweg, sollen mit den kulturgeprägten Strategien der Imagewahrung vertraut sein. Sollen sie in der Gerichtsverhandlung die Problematik der Imagebedrohung antizipieren und versuchen das Konfliktpotenzial zu reduzieren?

Des Weiteren kann man mittels der Sprache auch den Eindruck manipulieren, den andere InteraktantInnen über einen selbst haben. Dies erzielt man durch bewusste oder unbewusste Strategien, dabei werden Fragen und Antworten von den InteraktantInnen so formuliert, dass sie in der Interaktion besser als die anderen wahrgenommen werden (vgl. Berk-Seligson 1990: 20). Demnach werden VerteidigerInnen ihre Fragen an die Angeklagten so stellen, dass sie ihr Image für die anderen VertreterInnen des Gerichts verbessern. Andererseits können sie an ZeugInnen Fragen stellen, die ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel ziehen (vgl. *ibid.*). Auch die Art und Weise, wie sich ZeugInnen und Angeklagte sprachlich äußern, beeinflusst die Wahrnehmung ihres Images durch die AgentInnen des Gerichts. Hierfür führt Berk-Seligson englischsprachige Beispiele an: Die Verwendung von Ausdrücken wie *I guess, it seems like, kind of*, von übertrieben höflicher Ausdrucksweise wie *I'd really appreciate it if*, von überkorrekter Grammatik und Aussprache oder von Fragebetonung bei Antworten wie *around six o'clock?* anstatt *around six o'clock* lassen die ZeugInnen und die Angeklagten als weniger überzeugend, weniger glaubwürdig, weniger kompetent und weniger intelligent erscheinen (vgl. Berk-Seligson 1990: 20f.). Die Verwendung des Dialekts spielt, wie Wodak feststellt, während der Vernehmung nicht per se eine negative Rolle (vgl. Wodak 1987: 809). Vielmehr zeigt sich der Wechsel von reinem Dialekt bis zur Hyperkorrektur als auffällig und als Zeichen für Angst und Unsicherheit (vgl. *ibid.*). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass je nachdem, wie DolmetscherInnen die Fragen der AgentInnen des Gerichts bzw. die Antworten der KlientInnen des Gerichts dolmetschen, sie damit einen erheblichen Einfluss auf das Image der SprecherIn bei anderen InteraktantInnen ausüben kann.

Darüber hinaus hängt das Image der Angeklagten und ZeugInnen von dem Stil ab, wie sie die ihnen gestellten Fragen beantworten. Berk-Seligson führt dahingehend zwei verschiedene Antwortstile an: den „narrative style“ und den „fragmented style“ (Berk-Seligson 1990: 21). Dabei stellt sie fest, dass Personen, die im „narrative style“ aussagen, ihre Antwort tendenziell lang und deskriptiv gestalten. Die Aussagen im „fragmented style“ sind wiederum kurz und wenig elaboriert (vgl. Berk-Seligson 1990: 21). Personen, die den narrativen Stil benutzen, werden als „more competent and socially dynamic“ (Berk-Seligson 1990: 22) eingestuft als jene Personen, die den fragmentierten Stil benutzen (vgl. *ibid.*). Welchen Einfluss haben diese Aspekte auf die Arbeit von DolmetscherInnen im Gerichtssaal? Können sie je nach gewählter Strategie der Translation des Antwortstils die Wahrnehmung des Images der zu vernehmenden Person bei AgentInnen des Gerichts beeinflussen?

Darüber hinaus stellt Wodak (vgl. 1987: 809) fest, dass das sprachliche Handeln von KlientInnen der Institution auch von soziokulturellen Faktoren abhängt. So wissen Angeklagte aus der Mittelschicht sich flexibel und situationsadäquat zu verhalten, wodurch RichterInnen sie als glaubwürdiger wahrzunehmen tendieren. Angeklagte aus der Unterschicht hingegen sind in der Krisensituation der Gerichtsverhandlung oft blockiert, können nicht flexibel reagieren und sich den Erwartungen der RichterInnen entsprechend nicht verhalten (vgl. Wodak 1987: 809).

Unabhängig davon, ob man nun imstande ist, sich bewusst für bestimmte sprachlichen Verhaltensstrategien zu entscheiden und diese einzusetzen oder nicht, sind sich WissenschaftlerInnen einig, dass die VertreterInnen des Gerichts insgesamt die „Mächtigeren“ in der Interaktion sind (vgl. Berk-Seligson 1990: 22, Wodak 1987: 802). Dies kann u.a. durch eine bestimmte Art der Fragestellung zum Ausdruck kommen. Die Fragen, die im Rahmen des Beweisverfahrens v.a. von RichterInnen gestellt werden, können einen Befehlscharakter erhalten (vgl. Berk-Seligson 1990: 23). Die Fragen unterscheiden sich dabei je nach ihrem Zwangscharakter (eng. „coerciveness“). Den höchsten Zwangscharakter erreicht man, indem man, anstatt eine Frage zu stellen, eine Feststellung macht, z.B. *Sie haben das gemacht*. Fragen, die man mit Ja oder Nein beantwortet, d.h. geschlossene Fragen, oder Wahlfragen *War es sieben oder acht Uhr, als Sie das Gebäude verlassen haben?* besitzen ebenfalls einen stark ausgeprägten Zwangscharakter. Dieser ist bei allen W-Fragen (*Wann haben Sie das Gebäude verlassen?*) wiederum weniger stark. Fragen, die am wenigsten Zwangscharakter ausweisen und somit gegenüber den zu Vernehmenden am höflichsten sind, sind die sogenannten „requestions“ (Berk-Seligson 1990: 23). Diese Fragen sind indirekt und man scheint die Angeklagten bzw. ZeugInnen erstmal überhaupt zu fragen, ob sie die Frage beantworten können, z.B. *Könnten Sie uns sagen, was genau passiert ist?* Mit dieser Frage scheint man also zuerst zu fragen, ob die zu vernehmende Person, überhaupt sagen kann, was passiert ist. Dennoch verlangt man nach

Informationen. Je nach Art der Fragestellung üben die InstitutionsvertreterInnen Kontrolle aus (vgl. Berk-Seligson 1990: 22f.). Vor diesem Hintergrund wird also ersichtlich, dass DolmetscherInnen die Interaktion im Gerichtssaal beeinflussen können, indem sie beispielsweise den Zwangscharakter einer Frage anders zum Ausdruck bringen.

Den AgentInnen des Gerichts stehen außerdem andere sprachliche Kontrollmittel zur Verfügung. Berk-Seligson zählt hierzu beispielsweise Unterbrechungen, die Verwendung von bestimmten Artikeln in Fragen („the“ im Englischen) und von lexikalischen Präsuppositionen. So erzielt beispielsweise die Frage *About how fast were the cars going when they smashed into each other?* höhere Geschwindigkeitsangaben bei Befragten als *About how fast were the cars going when they hit into each other?* (vgl. Berk-Seligson 1990: 24f.). Die Art der Fragestellung seitens der JuristInnen kann als Teil ihrer bewussten Strategie im Zuge des kommunikativen juristischen Handelns gesehen werden. Durch gewisse sprachliche Nuancen versuchen JuristInnen im Sinne ihrer kommunikativen Zielsetzung bestimmte Wirkung zu erzielen. Dies spielt für das translatorische Handeln eine wesentliche Rolle. DolmetscherInnen müssen die Zielsetzungen von JuristInnen erkennen und eine entsprechende Translationsstrategie wählen.

Vor diesem Hintergrund wird ein sprachliches Gefälle zwischen den AgentInnen und den KlientInnen des Gerichts sichtbar, welches durch fachsprachliche, kulturelle aber auch strategische Komponenten bedingt ist. Die juristische Fachsprache, die spezifischen sprachlichen Strategien von JuristInnen aber auch ihre superiore Position in der Interaktion, die auch sprachlich zum Ausdruck kommen kann, können für die (fremdsprachigen) KlientInnen schwer nachvollziehbar sein und sogar zu Missverständnissen führen. Dies stellt für DolmetscherInnen eine Herausforderung dar, die im Gerichtssaal zwischen den beiden Seiten vermitteln. Pöllabauer spricht außerdem von einer weiteren sprachgebundenen Herausforderung für DolmetscherInnen, nämlich dem permanenten Wechsel zwischen verschiedenen Sprachregistern (vgl. Pöllabauer 2005: 96). Dies wirft die Frage auf, ob DolmetscherInnen den Stil des jeweiligen Sprechers bzw. der jeweiligen Sprecherin beibehalten oder anpassen sollen und ob es, je nach Vorgehensweise der DolmetscherInnen, zum Inhaltsverlust kommen kann (vgl. *ibid.*: 98). Außerdem wird ersichtlich, dass das translatorische Handeln im Gerichtssaal, je nachdem wie viel Handlungsfreiheit sich DolmetscherInnen gestatten, einen signifikanten Einfluss auf den Verlauf der Interaktion haben kann.

3.2.2 Symmetrien und Asymmetrien des Wissens

Traditionell wurden Verständigungsprobleme im Gerichtssaal mit der Sprache verbunden und unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit der Sprache untersucht (vgl. Hoffmann

1989b: 166). Dennoch besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Symmetrien und Asymmetrien der Sprache mit den Symmetrien und Asymmetrien des Wissens, zumal die Verwendung der juristischen Fachsprache ein entsprechendes Sachwissen voraussetzt (vgl. Kadrić ³2009: 34). Als Sachwissen wird dabei „die Beherrschung eines bestimmten Fachgebietes verstanden, das seitens einer Person oder Personengruppe im Gerichtsverfahren in Anwendung kommt und mit dem nur diese Person/Gruppe vertraut ist“²⁴ (Kadrić ³2009: 34).

Das Sachwissen wird im Laufe eines Gerichtsverfahrens in vielerlei Hinsicht gebraucht. Es umfasst einerseits die Vertrautheit mit der juristischen Fachterminologie und Sprache (siehe Kapitel 3.2.1), andererseits setzt es die Kenntnisse der Gerichtsorganisation, der Funktionsweise und der Phasen einer Gerichtsverhandlung voraus. Es beinhaltet des Weiteren das Verständnis um die Sachverhalte und Handlungen, die fachspezifisch während einer gerichtlichen Verhandlung vorkommen und welche Zwecke diese erfüllen. Außerdem beinhaltet das Sachwissen das Verständnis rund um die Erwartungen des Settings „Gericht“ und „Gerichtsverhandlung“ bis zu den Kulturreferenzen (vgl. Kadrić ³2009: 34).

Hoffmann (vgl. Hoffmann 1989b: 166) weist darauf hin, dass die eigentliche Verstehensbarriere bei der Kommunikation vor Gericht der juristische „modus rezipiendi“ (ibid.) darstellt, d.h. der fachspezifische Zugriff auf Lebenssachverhalte. Dieser Zugriff wird als abstrahierendes Normdenken charakterisiert und ist weit von dem konkreten Fall, wie sich dieser aus der Sicht der Laien und ihrer subjektiven Verarbeitung darstellt, entfernt (vgl. ibid.).

Den Ausgangspunkt eines Gerichtsverfahrens bilden Ereignisse der Wirklichkeit, welche als normabweichend gelten (vgl. Hoffmann 1989b: 171, aber auch Soeffner 1984: 206). Wie bereits erwähnt, begreifen JuristInnen diese Ereignisse nicht in ihrer Totalität, sondern „als Instanzen von Ereignistypen, die an menschlichem Handlungsmodellen orientiert sind“ (Hoffmann 1989b: 171). Diese Kategorisierung baut auf Normwissen auf, welches Alternativen zum faktischen Handlungsablauf beinhaltet. Das bedeutet, dass zwecks rechtlicher Beurteilung die AgentInnen des Gerichts über differenzierte Wissensschemata verfügen, die auf Normen und Anwendungsregeln basieren (vgl. Hoffmann 1989b: 171). Dank diesem Wissen können JuristInnen rechtlich relevante von irrelevanten Ereignisaspekten unterscheiden, um auf diese Weise zu einem Fall zu gelangen. Der Fall setzt sich wiederum aus einer Verkettung von Sachverhalten zusammen, die bereits nach rechtlichen Wissensschemata typisiert und untersucht wurden, und die als Einheit

²⁴ Unter „Fachgebiet“ wird in dieser Arbeit „die Interpretation eines Realitätsausschnitts [verstanden], auf den eine spezifische Interessensgruppe sich für einen bestimmten Zweck auf eine ihr spezifische Weise bezieht“ (Kadrić et al. ²2007: 145).

rechtlich beurteilt werden (vgl. Hoffmann 1989b: 171). Somit bilden RechtsexpertInnen durch eine entsprechende Wissensorganisation spezifische Sichtweisen auf die Lebenssachverhalte. Diese Sichtweisen und Schematisierungen bleiben den KlientInnen der Institution in der Regel fremd (vgl. Hoffmann 1989a: 13). Dies führt dazu, dass KlientInnen den fachspezifischen Zugriff auf Sachverhalte sowie die Entscheidungsfindung nicht verstehen, wodurch ein Potenzial für Verständigungsprobleme entsteht (vgl. *ibid.*). Bei vermittelter Kommunikation im Gerichtssaal können DolmetscherInnen dahingehend ein Bindeglied zwischen den ExpertInnen und Laien darstellen, indem sie beispielsweise bestimmte fachspezifische Wissenskomponenten den Laien erklären.

Darüber hinaus liegen die Ereignisse, über die während eines Gerichtsverfahrens verhandelt wird, zeitlich zurück. Die an der Verhandlung teilnehmenden JuristInnen waren an diesen Ereignissen weder direkt beteiligt, noch konnten sie diese beobachten. Angeklagte, ZeugInnen und Opfer haben hingegen an den Ereignissen persönlich teilgenommen oder waren daran indirekt beteiligt (vgl. Soeffner 1984: 206). Dementsprechend müssen JuristInnen in der Gerichtskommunikation dieses Wissen erst aufbauen. Dabei greifen sie einerseits auf materielle Beweise wie Spuren oder Dokumente, andererseits sind sie aber v.a. auf die sprachlichen Darstellungsleistungen der TeilnehmerInnen angewiesen (vgl. *ibid.*). Die Angeklagten und ZeugInnen beziehen sich in ihren Darstellungen der Ereignisse nicht auf die fachspezifischen Wissensschemata wie die JuristInnen, sondern auf die erlernten Routinen des alltäglichen Umgangs mit Erfahrungsvermittlung (vgl. Hoffmann 1989b: 171, Soeffner 1984: 207). Während eines Gerichtsverfahrens treffen diese zwei divergierenden Perspektiven von Verfahrensbeteiligten aufeinander und es entstehen zwei konkurrierende Sachverhaltsketten, die nicht miteinander verträglich sind (vgl. Hoffmann 1989b: 171).

Diese zwei erwähnten Perspektiven bezeichnet Soeffner (1984) als Ereignis- und Verfahrenswissen. Wie geschildert verfügen die KlientInnen des Gerichts über das Wissen rund um die zurückliegenden Ereignisse, sie wissen um die Umstände der Tat bzw. der Streitansätze, sie kennen die konkrete Geschichte des fraglichen Ereignisses, kurzum sie verfügen über das Ereigniswissen (vgl. Soeffner 1984: 206). Dieses wiederum fehlt den JuristInnen am Anfang des Strafverfahrens, sie müssen dieses zuerst aus den parteiichen, emotional eingefärbten und teilweise lückenhaften Aussagen der Parteien rekonstruieren. Diese Rekonstruktionsarbeit stellt eine Basis für die richterliche Beurteilung und Entscheidung dar. RichterInnen verfügen dabei über die fachspezifischen Wissensschemata – das Verfahrenswissen (vgl. *ibid.*). Für DolmetscherInnen bedeutet das also, dass sie im Rahmen einer Gerichtsverhandlung mit zwei verschiedenen Zugriffen auf die Darstellung der Ereignisse konfrontiert werden. Einerseits mit dem alltäglichen Zugriff, welches über die alltägliche Sprache zum Ausdruck kommt und auf den alltäglichen

Erzählroutinen basiert. Andererseits werden sie mit dem abstrakten fachspezifischen Zugriff der JuristInnen, welcher wiederum qua Fachsprache vermittelt wird. Dies wirft die Frage auf, wie sich diese zwei verschiedenen Zugriffsvarianten auf das translatorische Handeln im Gerichtssaal auswirken.

Die gerichtliche Interaktion ist somit durch qualitative Asymmetrie der Wissensverteilung gekennzeichnet, die auf diese zwei unterschiedlichen Wissenstypen zurückgeht (vgl. Soeffner 1984: 207). Diese Wissenstypen sind aufeinander bezogen und sollen, damit die Interaktion erfolgreich verläuft, angeglichen werden. Dies erweist sich aber als problematisch, denn während die Darstellung des Ereigniswissens allen TeilnehmerInnen der Gerichtsverhandlung in Form von Alltagswissen und Alltagsroutinen verfügbar ist, ist das juristische Verfahrenswissen in der Regel nur JuristInnen zugänglich (vgl. Soeffner 1984: 207). Im Falle vermittelter Kommunikation vor Gericht verschärft sich die qualitative Asymmetrie des Wissens insofern, als dass die KlientInnen, die anderer Sprach- und Kulturgemeinschaften als die JuristInnen angehören, möglicherweise über anders ausgeprägtes Alltagswissen und Alltagsroutinen verfügen. Diese sind dann den AgentInnen des Gerichts nicht mehr zugänglich. Die einzige Person im Gerichtssaal, die diese Asymmetrie angleichen kann, ist also der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin. Mit einer solchen Angleichung können sie Kommunikation über Sprach-, Kultur- aber auch Wissensgrenzen hinweg ermöglichen.

Das Verfahrenswissen enthält darüber hinaus das Wissen um die bestimmten, kodifizierten Regelungen, deren eine Gerichtsverhandlung folgt, und ist normalerweise den KlientInnen des Gerichts fremd (vgl. Hoffmann 1989b: 185). So bildet beispielsweise die österreichische Strafprozessordnung die Verfahrensregeln für den interaktionellen Rahmen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, sind der Gang einer Hauptverhandlung sowie die Rollen der TeilnehmerInnen einer solchen Verhandlung detailliert und strikt geregelt. Außerdem sind bestimmte sprachliche Handlungen wie der Vortrag einer Anklage, die Verkündung des Urteils und seine Begründung oder die Schlussplädoyers ausschließlich an die Institution „Gericht“ gebunden (vgl. Koerfer 2013: 87). Für die InstitutionsvertreterInnen sind all diese Handlungen selbstverständlich, sie verfügen über das Verfahrenswissen und verstehen die Zwecke dieser Handlungen. Die KlientInnen als Laien hingegen irren durch das zum großen Teil für sie „inszenierte Schauspiel“ (Soeffner 1984: 200) und obwohl sie eine zentrale Rolle für das Gerichtsverfahren spielen (sie müssen ihr Ereigniswissen den JuristInnen zur Verfügung stellen, sodass eine richterliche Entscheidung getroffen werden kann), kennen sie die „Regieanweisungen und die Dramaturgie [seines] Ablaufs“ (ibid.) nicht. Der Mangel an Verfahrenswissen kann also bei KlientInnen zu Verstehensproblemen und Missverständnissen führen (vgl. Koerfer 2013: 81ff.). Hier stellt sich die Frage, wie DolmetscherInnen

dabei vorgehen: Gleichen sie die Asymmetrien in Hinblick auf das Verfahrenswissen aus? Wenn ja, wie und in welcher Form erfolgt das?

Wie in Kapitel 2.1 bereits erwähnt, werden die institutionellen Regeln in dem Sozialisierungsprozess erlernt. Somit wird auch für das Setting „Gericht“ davon ausgegangen, dass alle InteraktantInnen über gewisses gemeinsames Wissen in Bezug auf die Institution verfügen, nämlich gemeinsames Wissen über gesellschaftliche Normen und Wertvorstellungen (vgl. Soeffner 1984: 206). Da das Gericht als Institution ein Bestandteil der Gesellschaft ist und ebenfalls eine normative und vermittelnde Wirkung für die Gesellschaft hat, ist davon auszugehen, dass auch die KlientInnen ihrerseits ein institutionsspezifisches Wissen in die Verhandlung einbringen (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 320).

So stellen Ehlich und Rehbein dahingehend fest, dass sowohl die AgentInnen als auch die KlientInnen der Institution über ein institutionsspezifisches Wissen verfügen. Dieses ist durch Handlungsmöglichkeiten konstruiert und jeweils anders ausgeprägt. Die eine Seite verfügt über das AgentInnenwissen und die andere Seite wiederum über das KlientInnenwissen. Die beiden Wissensformen sind nicht als identisch zu betrachten, sie sind aber aufeinander bezogen und insgesamt bilden sie das institutionsspezifische AktantInnenwissen, welches in diversen Strukturtypen wie Sentenzen, Maximen oder Routine-Wissen organisiert ist (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 320). Die Funktionalität der Institution „Gericht“ bleibt in dem institutionsspezifischen AktantInnenwissen verborgen (vgl. Koerfer 2013: 118). Institutionen, wie bereits in Kapitel 2.1 erwähnt, drücken die gesellschaftlichen Gesamtverhältnisse aus, sie werden von Gesellschaftsformen unterhalten, sie sind von diesen abhängig und reproduzieren ebendiese Gesellschaftsformen (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 318). Demzufolge kann man Institutionen als stets gesellschaftsspezifisch und in weiterer Folge als kulturspezifisch bezeichnen (siehe dazu Kapitel 3.2.3). Somit ist davon auszugehen, dass im Falle der interkulturellen Kommunikation vor Gericht die InteraktantInnen auf unterschiedliches institutionsspezifisches AktantInnenwissen zurückgreifen. Dies birgt potentielle Verstehens- und Verständigungsprobleme zwischen den InteraktantInnen. DolmetscherInnen, um die Kommunikation zwischen den Personen im Gerichtssaal zu ermöglichen, müssen demnach ein Wissen rund um die Unterschiede zwischen den jeweiligen Varianten des AktantInnenwissens haben.

In diesem Kontext spricht Koerfer (vgl. 2013: 118f.) über das Institutionswissen erster Stufe und das Institutionswissen zweiter Stufe. Über das Institutionswissen erster Stufe verfügen AktantInnen bereits nach einem Mindestaufenthalt in einer Institution und zwar unmittelbar in Form handlungsleitenden Wissens, d.h. dass KlientInnen im Rahmen einer Interaktion vor Gericht Wissen über bestimmte institutionsspezifische Handlungen gewinnen und dieses anwenden können. Dieses Wissen kann dem Alltagswissen zugeordnet werden, jedoch nicht damit identifiziert werden. Das Alltagswissen beinhaltet

nämlich auch Formen nicht-institutionellen Wissens (dieses kommt beispielsweise in Gesprächen über den Gartenzaun zum Tragen) (vgl. Koerfer 2013: 118f.).

Im Kontrast dazu stellt das Institutionswissen zweiter Stufe ein gesellschaftliches Sonderwissen dar (vgl. Koerfer 2013: 23). Diese Form des Wissens ist ausschließlich den VertreterInnen der Institution Gericht qua Berufsausübung eigen. Sie erwerben dieses Wissen außerdem an Orten „institutioneller Theoriebildung“, z.B. an Universitäten (vgl. Koerfer 2013: 118). Während einer Gerichtsverhandlung treffen somit diese zwei Formen institutionellen Wissens aufeinander und dies birgt ein Konfliktpotenzial. Laut Koerfer kommt ein erheblicher Teil der Verständigungs- und Verstehensprobleme zwischen den AgentInnen und KlientInnen der Institution auf eben diesen Zusammenprall zurück: Für die AgentInnen des Gerichts stellt die Institution einen relevanten Alltagsausschnitt – den des Berufslebens – dar, die Situation ist für sie selbstverständlich und sie handeln und interagieren in einer routinierten Weise. Für die KlientInnen des Gerichts ist die Situation hingegen problematisch und ungewohnt, sie grenzt beinahe an Krise. Diese Diskrepanz zwischen den beiden Wissensformen ist als eine erhebliche Verstehensbarriere zu definieren und kann sogar zu einer dauerhaften Desorientierung und Fehlschlägen der Kommunikation zwischen den InteraktantInnen führen (vgl. Koerfer 2013: 117ff.). Dabei kann angenommen werden, dass dieses Konfliktpotenzial umso größer ausfällt, wenn die InteraktantInnen verschiedenen Sprach- und Kulturgemeinschaften angehören. Wie sollen GerichtsdolmetscherInnen vorgehen, um das Konfliktpotenzial zwischen den KommunikantInnen zu nivellieren?

Eine Methode, um eine erfolgreiche Interaktion vor Gericht zu gewährleisten und somit das Potenzial an Verstehens- und Verständigungsproblemen zwischen den InteraktionspartnerInnen zu reduzieren, „besteht in der wechselweisen Übernahme ihrer je spezifischen Perspektive“ (Koerfer 2013: 16). Laut Soeffner (vgl. 1984: 207) müssen jedoch die VertreterInnen des Gerichts zuerst das Ereigniswissen und die KlientInnen des Gerichts wiederum das Verfahrenswissen bzw. das Institutionswissen erster Stufe erarbeiten. Das Ziel ist dabei die Angleichung der divergierenden Wissenstypen, was wiederum voraussetzen würde, dass RichterInnen, als ExpertInnen und LeiterInnen der Verhandlung, zugleich den KlientInnen notwendige Informationen über das Verfahrenswissen liefern (vgl. Soeffner 1984: 206ff., aber auch Hoffmann 1989b: 171). Zwar erlaubt der Rahmen einer Gerichtsverhandlung nicht, dass man sich über die Verfahrensregeln verständigt, es werden aber von RichterInnen Belehrungen eingesetzt (vgl. Hoffmann 1989b: 185). Das Verfahrenswissen kann aber beispielsweise auch in der Form von Handlungsbegründungen an KlientInnen des Gerichts zumindest teilweise übertragen werden. Diese Handlungen zielen prinzipiell auf eine Symmetrie und somit den (partiellen) Ausgleich der Wissensdefizite bei KlientInnen ab (vgl. Hoffmann 1989b: 185ff.). Bei vermittelter Kommunikation vor Gericht können DolmetscherInnen hierbei eine wesentliche Rolle spielen.

Sie können ihre translatorische Strategie so wählen, dass sie die Wissensdefizite beider Seiten reduzieren und folglich zu einer Angleichung der Wissensdiskrepanzen führen. Zum einen können sie die fremdsprachigen KlientInnen mit dem institutionsspezifischen Wissen vertraut machen, sodass diese in der Gerichtsverhandlung nicht „irren“ (Soeffner 1984: 200) müssen. Zum anderen können sie auch den AgentInnen der Institution Informationen über typische Erzählroutinen, kulturspezifische Ausdrucks- und Verhaltensweisen (siehe dazu Kapitel 3.2.3) oder sonstige Komponenten geben, und sie dadurch in Erarbeitung des Ereigniswissens mit dem Ziel der Wahrheitsfindung unterstützen. Somit können DolmetscherInnen die gegenseitige Perspektivübernahme zwischen den KommunikantInnen ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Wissensasymmetrien insgesamt stärker ausfallen, wenn an der strafgerichtlichen Interaktion fremdsprachige KlientInnen teilnehmen und die Kommunikation über einen „Umweg“ (Koerfer 1994: 365) ablaufen muss. Sie werden auf mehreren Ebenen mit stärker ausgeprägten Wissensdivergenzen konfrontiert, als KlientInnen, die der jeweiligen Gerichtssprache mächtig sind (vgl. Rosenberg 2011: 132). Fremdsprachige KlientInnen verfügen weder über das notwendige Sachwissen, noch über das entsprechende institutionsspezifische Wissen. Sie haben ihr institutionsspezifisches Wissen erster Stufe in der Regel in einem anderen Sprach- und Kulturraum erlernt (vgl. Rosenberg 2011: 132). Und wie bereits erwähnt, sind Institutionen Ausdruck der Gesellschaft, wodurch anzunehmen ist, dass diese kulturspezifisch sind. Das bedeutet, dass im Falle interkultureller Kommunikation vor Gericht das institutionsspezifische Wissen erster Stufe seitens der KlientInnen anders – kulturell bedingt – ausgeprägt ist und unter Umständen stark von dem jeweiligen institutionsspezifischen Wissen erster Stufe des Kulturraumes der Gerichtssprache divergieren kann (vgl. *ibid.*).

Für das translatorische Handeln bei Gericht bedeutet das, dass DolmetscherInnen, die zwischen den AgentInnen und den KlientInnen der Institution vermitteln und die Kommunikation ermöglichen, diese Unterschiede antizipieren und ihr Handeln entsprechend an diese Umstände anpassen sollen. Dies setzt voraus, dass sie das Verfahrenswissen, das institutionsspezifische sowie fachspezifische juristische Wissen, d.h. das Sachwissen, entsprechend erarbeiten müssen. Denn das Sachwissen hängt in der Translation direkt mit dem „Verstehen“ zusammen, zumal „nur das Verstandene sprachlich ausgedrückt werden [kann]“ (Kadrić ³2009: 34). In der Regel erarbeiten GerichtsdolmetscherInnen das Sachwissen anhand von Parallelmaterial aus der Ausgangskultur und -sprache, dennoch orientiert sich die Aneignung des Sachwissens für das translatorische Handeln im Gerichtswesen in erster Linie an der Sprache und Kultur der jeweiligen Gerichtssprache (vgl. *ibid.*)

3.2.3 Symmetrien und Asymmetrien der Kultur

Wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt, sind Institutionen der Ausdruck einer Gesellschaft, sie vermitteln die Gesellschaft und werden von ihr unterhalten (vgl. Ehlich & Rehbein 1994: 320). Als solche sind Institutionen also stets als gesellschaftsspezifisch aufzufassen. Im Kontext interkultureller Kommunikation vor Gericht spielt dies eine wesentliche Rolle. In diesem Fall treffen nämlich nicht nur ExpertInnen- und Laienwelten, sondern auch Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen aufeinander (vgl. Kadrić ³2009: 17). Folglich müssen sich die KlientInnen des Gerichts nicht nur in einem möglicherweise fremden Rechtssystem, in dem Formen der Kommunikation ausgebildet wurden, die sogar für die Einheimischen und MuttersprachlerInnen eine Herausforderung darstellen (siehe Kapitel 3.2.1 und 3.2.2), sondern auch in einem fremden kulturellen Bezugssystem zurechtfinden (vgl. Hess-Lüttich 2009a: 368).

Doch was bedeutet der Begriff „Kultur“ eigentlich? Wie für den Institutionsbegriff (siehe Kapitel 2.1) gab es forschungsgeschichtlich auch für den Kulturbegriff zahlreiche Definitionsversuche, wobei sich WissenschaftlerInnen bisher auf keine allgemeingültige Definition geeinigt haben. Um für die Zwecke dieser Arbeit die Symmetrien und Asymmetrien der Kultur und ihre Bedeutung für das translatorische Handeln zu skizzieren, soll im Folgenden auf den Kulturbegriff eingegangen werden²⁵.

Wenn man über Kultur spricht, so werden oft unterschiedliche bis konträre Dinge gemeint. Kultur kann zivilisatorisch die Menschheitskultur, die westliche oder östliche Kultur, ethnologisch die Kultur eines Landes, Volkes oder Stammes bedeuten, man spricht auch von der Idiokultur²⁶, d.h. der Kultur eines Individuums (vgl. Kadrić ³2009: 17). Alltagssprachlich gibt es vier Hauptbedeutungen für den Begriff „Kultur“. Einerseits kann sich „Kultur“ auf die kreative und künstlerische, menschliche Arbeit und die Produkte diese Arbeit (Artefakte) beziehen, andererseits bedeutet sie eine gewisse Lebensart und Kultiviertheit (vgl. Hansen ⁴2011: 9ff.). Darüber hinaus kann der Begriff auch das Brauchtum, die Sitten, die Manieren, die Religion, d.h. alle Eigenarten und Besonderheiten eines Volkes oder einer Gruppierung oder für einen Bereich spezifische Gewohnheiten bedeuten (vgl. Hansen ⁴2011: 11). Der vierte alltagssprachliche Begriffsgebrauch be-

²⁵ Im Rahmen dieser Arbeit kann kein vollständiger Überblick der Kulturbegriffe geboten werden. Daher sei an dieser Stelle auf das Werk von Hansen (⁴2011) verwiesen, welches eine Einführung in die Kultur und Kulturwissenschaften gibt. Hierbei werden diverse Kulturbegriffe und –theorien sowie die wichtigsten mit Kultur verbundenen Aspekte beschrieben (vgl. Hansen ⁴2011).

²⁶ Dieser Begriff geht auf Vermeer (²1990) zurück. Vermeer unterscheidet drei Strukturebenen von Kultur: Neben der Ebene Idiokultur als der individuellen Kultur einer Person gibt es die Diakultur als die Kultur einer Gruppe innerhalb der Gesamtkultur und die Parakultur als die oberste Strukturebene, die Gesamtkultur (vgl. Vermeer ²1990: 36f.).

zieht sich auf Kultur als „das Resultat einer anbauenden und pflegerischen Tätigkeit“ (Hansen ⁴2011: 12) und ist somit auch mit menschlicher Arbeit verbunden.

Aus der kulturanthropologischen Perspektive definiert Maletzke (1996) Kultur „als ein System von Konzepten, Überzeugungen, Einstellungen, Wertorientierungen, die sowohl im Verhalten und Handeln der Menschen als auch in ihren geistigen und materiellen Produkten sichtbar werden“ (vgl. Maletzke 1996: 16). Diese Definition umfasst auf eine allgemeine Art und Weise die vier obengenannten alltagssprachlichen Begriffsbedeutungen von Hansen (⁴2011). Kultur ist demnach die Art und Weise wie Menschen leben und wie sie ihre Welt organisieren. Kultur ist außerdem etwas typisch Menschliches, sie wird von Menschen geschaffen, Menschen werden wiederum von Kultur geprägt. (vgl. Maletzke 1996: 20, aber auch Kadrić ³2009: 17f.). Maletzke sieht Kultur aber nicht nur als Lebensweise und Produkte einer Gesellschaft, sondern auch als die Gesellschaft selbst. Dabei betont er, dass man in einer Gesellschaft meistens nicht nur eine Kultur zuschreiben kann, sondern dass sie aus mehreren Kulturen besteht (z.B. Dia- und Idiokulturen).

Ferner gibt es Merkmale, Eigenschaften und Verhaltensweisen, die allen Menschen gemeinsam sind und somit in allen Kulturen vorkommen. Dabei handelt es sich um Phänomene wie bestimmte moralische Werte als Basis sozialer Organisation, Religionen und religiöse Rituale, Mahlzeiten, Höflichkeit, Erziehung, Zählen, aber auch Wohnen, Gesten, Regierungen, Begrüßungen, Aberglauben, Sprache und Sprachsysteme. Diese Merkmale werden als kulturelle Universalien bezeichnet (vgl. Maletzke 1996: 21f. und Kadrić ³2009: 18). Wie Kadrić (vgl. *ibid.*) hierbei bemerkt, ergibt sich bei genauer Betrachtung jedoch nur eine gemeinsame Benennung für diese Phänomene. Sie sind je nach Gesellschaft und sogar innerhalb dieser Gesellschaften anders ausgeprägt und manifestieren sich auf eine andere Art und Weise. Folglich werden zwischen den kulturellen Universalien erhebliche Unterschiede ersichtlich, die in der interkulturellen Begegnung erst bewusst werden. Diese menschen- und somit kulturspezifische Unterschiede lassen sich in verschiedenen Kategorien, wie z.B. „Wahrnehmung, Zeiterleben, Raumerleben, Denken, Sprache, nonverbale Kommunikation, Wertorientierungen, aber auch Verhaltensmuster, wie Sitten, Normen, Rollen sowie soziale Gruppierungen und Beziehungen“ (Kadrić ³2009: 18f.), zusammenfassen. Infolge dieser hinter gemeinsamen Benennungen verborgenen Unterschiede kann es im Laufe einer interkulturellen Begegnung zu Missverständnissen kommen, obwohl beide Seiten der Interaktion „richtig“ zu handeln glauben (vgl. Kadrić ³2009: 19).

Die Überzeugung, dass man „richtig“ handelt, geht auf den Begriff des Ethnozentrismus²⁷ zurück. Mit Ethnozentrismus bezeichnet man die Einstellung, dass die eigene Kultur als der Maßstab aller Dinge wahrgenommen wird (vgl. Maletzke 1996: 23, Kadrić³2009: 19). Das bedeutet, dass man die eigene Kultur unbewusst als den Mittelpunkt der Welt betrachtet; zugleich ist sie durch eine Reihe von „Selbstverständlichkeiten“ (z.B. Verhaltensweisen, Beziehungen, Vorgänge) gekennzeichnet (vgl. Maletzke 1996: 23, Kadrić³2009: 19). Diese Problematik scheint im Kontext interkultureller und vermittelter Kommunikation vor Gericht von großer Bedeutung zu sein. Die InteraktionspartnerInnen sind durch „Enkulturation in die jeweilige Kultur“²⁸ (Kadrić³2009: 19) und die „Sozialisation in die jeweilige Gesellschaft“ (ibid.) geprägt und sehen diese Prägung als etwas „Normales“ (ibid.). Im Zuge einer Gerichtsverhandlung, wenn InteraktionspartnerInnen verschiedener Sprachen und Kulturen einander begegnen, kann es aufgrund dieser Unterschiede zu Verständigungsproblemen kommen, obgleich alle InteraktantInnen überzeugt sind, „richtig“ bzw. „normal“ zu handeln.

Darüber hinaus ist Kultur das Ergebnis der Umgebung, in der man lebt, sie entsteht aus den Bedürfnissen, die Menschen in Bezug auf diese Umgebung befriedigen müssen. Kultur ist außerdem die Umgangsweise mit diesen Bedürfnissen und die Kommunikation über sie (vgl. Kadrić et al.²2007: 26). „Kultur entsteht aus dem Bedürfnis der Menschen sich adäquat auf die Realität zu beziehen“ (Kadrić et al.²2007: 27), wobei was als adäquat definiert wird, variiert von Gesellschaft zu Gesellschaft (vgl. ibid.). Somit stellt jede Kultur einen anderen Realitätsbezug dar, d.h. jede Kultur erfährt bzw. interpretiert die „gleiche“ Realität anders (vgl. ibid.). Aus diesen Erfahrungen und Interpretationen werden in Gesellschaften bestimmte Denkweisen und Handlungspraktiken entwickelt, welche Menschen unbewusst in Interaktionen einsetzen (vgl. Kadrić et al.²2007: 26).

Somit verfügt jede Gesellschaft über kollektives Wissen, welches als kulturspezifisch zu definieren ist. Dieses kollektive Wissen, das man im Laufe der Enkulturation in die jeweilige Kulturgemeinschaft erwirbt, wird unbewusst als Verhaltensrichtlinien angewendet (vgl. Kadrić et al.²2007: 29). Es beeinflusst das sprachliche Handeln aber auch die Rezeption des sprachlichen Handelns anderer Menschen. Das kulturell determinierte kollektive Wissen steht demnach in Verbindung mit bestimmten Wörtern, Phrasen und grammatikalischen Konstruktionen. Das bedeutet also, dass man eine Sprache nur dann

²⁷ Ethnozentrismus ist „eine unbewußte Tendenz, andere Völker aus der Sicht der eigenen Gruppe zu betrachten und die eigenen Sitten und Normen zum Standard aller Beurteilungen zu machen. Wir stellen uns selbst, unsere rassische, ethnische oder soziale Gruppe, in den Mittelpunkt des Universums und stufen alle anderen dementsprechend ein. Je ähnlicher diese uns sind, um so näher plazieren wir sie in diesem Modell; je größer die Verschiedenheiten, um so ferner lokalisieren wir sie.“ (Porter & Samovar 1972: 10, zitiert in Maletzke 1996: 23).

²⁸ Enkulturation ist „der Anpassungsprozess an die Gesellschaft und ihre Kultur“ (Kadrić et al.²2007: 48).

richtig verstehen kann, wenn man die sprachlichen Elemente mit Erfahrungen und Interpretationen der Realität der jeweiligen Kulturgemeinschaft aufeinander beziehen kann (vgl. *ibid.*). Es heißt aber auch, dass die Sprache ein wichtiger Ausdruck und Träger von Kultur ist; eine Kulturgemeinschaft kann außerdem nur jene Phänomene sprachlich zum Ausdruck bringen, zu denen sie einen Realitätsbezug geschaffen hat (vgl. Kadrić et al. ²2007: 32).

Dies scheint ein wesentlicher Aspekt für GerichtsdolmetscherInnen zu sein. Ihre Dolmetschtätigkeit hat also nicht nur mit Sprache oder Sachwissen zu tun, sondern mit kulturspezifischem Wissen. Dieses müssen sie berücksichtigen und imstande sein, unterschiedliche kulturgeprägten Realitätsbezüge zu verstehen (vgl. Kadrić et al. ²2007: 31). Auch die TeilnehmerInnen einer Gerichtsverhandlung sind jeweils selbstverständlich durch die eigene Kultur geprägt, sie nehmen die kulturspezifischen Eigenheiten nicht bewusst wahr und setzen diese in der Kommunikation unbewusst ein. Diese Eigenheiten drücken sich einerseits in der Sprache aus, andererseits auch im Denken, in bestimmten Verhaltensweisen, Wertorientierungen, nonverbaler Kommunikation oder in der Zeit- und Raumwahrnehmung (vgl. Kadrić et al. ³2009: 31).

Da die eigene Kultur unbewusst gelebt wird, nimmt man das Kulturelle erst in einer Begegnung mit dem Fremden bewusst wahr (vgl. Kadrić ³2009: 30). Um die verschiedenen kulturellen Symmetrien und Asymmetrien im Zuge einer gerichtlichen Interaktion aufzuzeigen, sollen hier die Kategorien des Fremden im Gerichtssaal nach Kadrić²⁹ vorgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fremdheit im Gerichtssaal nicht nur einseitig, sondern wechselseitig wirksam werden kann vgl. (vgl. Kadrić ³2009: 30).

Kadrić unterscheidet drei Kategorien der Fremdheit im Gerichtssaal und bezeichnet diese als: „das Fremde als Fremdsprachiges“, „das Fremde als Fremdartiges“ und „das Fremde als Unbekanntes“ (Kadrić ³2009: 30f.). Die erste Kategorie der Fremdheit bezieht sich demnach auf eine Kommunikationssituation vor Gericht, an der Personen teilnehmen, die verschiedenen Sprachgemeinschaften zugehören. Das Fremde als Fremdartiges bezeichnet wiederum die divergierenden Verhaltensweisen und Einstellungen der InteraktionspartnerInnen, welche von ihrem Gegenüber in verbaler oder nonverbaler Form missverstanden oder als inadäquat eingeordnet werden können (z.B. unterschiedliche Zeitwahrnehmung). Die dritte Kategorie stellt das jeweilige Sach- und Kulturwissen dar, welches sowohl die AgentInnen als auch die KlientInnen des Gerichts in die Verhandlung unreflektiert und „natürlich“ einbringen (vgl. Kadrić ³2009: 31). Vor diesem Hintergrund

²⁹ Hierbei stützt sich Kadrić auf Maletzke (vgl. 1996: 30), der fünf verschiedene Kategorien der Fremdheit unterscheidet: „das Fremde als das Auswärtige“, „das Fremde als Fremdartiges“, „das Fremde als das noch Unbekannte“, „das Fremde als das letztlich Unerkennbare“ und „das Fremde als das Unheimliche“.

ergeben sich für die Interaktion vor Gericht folgende „Fremdkulturen“ (ibid.): „*Fremdsprache* eingebettet in eine bestimmte (Fremd-)Kultur, *Gerichtssprache* eingebettet in eine bestimmte (Institutions-) Kultur und *Sachwissen* eingebettet in eine bestimmte (Fach-)Kultur“ [Hervorhebung im Original] (Kadrić ³2009: 31). Hier lässt sich eine interessante Überschneidung mit den in dieser Arbeit definierten Asymmetrien erkennen. Daraus folgt, dass die Asymmetrien der Sprache und des Wissens stets eine kulturelle Dimension haben und somit immer im Kontext der jeweiligen Kultur zu betrachten sind. Demnach könnte man sagen, dass alle Asymmetrien in einer Gerichtsverhandlung auf eine kulturelle Ebene (Para-, Dia- oder Idiokultur) zurückgeführt werden könnten.

Die Asymmetrien der Kultur bergen viel Potenzial für Missverständnisse und Probleme der Kommunikation. In ihrem Werk über das Dolmetschen bei Asylanörungen behandelt Pöllabauer (2005) ausführlich das Thema der kulturbedingten Missverständnisse. Ihre Erkenntnisse können aufgrund der ähnlichen institutionalisierten Natur der Interaktion bei Asylvernehmungen³⁰ dementsprechend für die Zwecke dieser Arbeit fruchtbar gemacht werden.

Die kulturspezifische Ausdrucks- und Argumentationsweise birgt wesentliches Konfliktpotenzial, welches in Verstehens- und Verständigungsproblemen resultieren kann (vgl. Pöllabauer 2005: 91f.). In Interaktionen wenden Menschen diverse Erzählstrategien an. Dabei ist es kulturell determiniert, wie bestimmte Inhalte präsentiert werden, d.h. ob man chronologisch, strukturiert und präzise über bestimmte Ereignisse berichtet, oder einen weitschweifenden, ausufernden Erzählstil als adäquat empfindet, ist kulturspezifisch (vgl. ibid.). Welche Inhalte überhaupt als relevant gehalten werden und explizit verbalisiert werden, variiert ebenfalls je nach Kulturkreis³¹ (vgl. Pöllabauer 2005: 91ff.). Außerdem wird bestimmten Termini und systemspezifischen Ausdrücken unterschiedlicher semantischer Gehalt zugeschrieben, was zu Missverständnissen führen kann, z.B. „universalen“ Bezeichnungen wie „Gericht“, „Polizei“, „Ehe“ etc. werden je nach Kulturkreis andere Bedeutungen zugeschrieben (vgl. Kadrić ³2009: 31). Für die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen bedeutet dies, dass sie auf diese divergierende kulturgebundene Semantik ihrer Arbeitssprachen und -kulturen sensibilisiert sein sollen (vgl. Pöllabauer 2005: 97). Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung kann es vorkommen, dass sie die kulturbedingten semantischen Unterschiede erläutern müssen, um die Asymmetrie des kul-

³⁰ Die Grundkonstellation der Asyleinvernahmen ist, ähnlich wie die vor Gericht, von strukturellem Ungleichgewicht geprägt. In der Interaktion haben die InstitutionsvertreterInnen eine machvolle, übergeordnete Position. Die AsylwerberInnen sind hingegen in vielerlei Hinsicht untergeordnet und der institutionellen Macht ausgeliefert (vgl. Pöllabauer 2005).

³¹ Hierbei spricht Pöllabauer von der Unterteilung von Kulturen in „low-context-cultures“ und „high-context-cultures“. Während in den „low-context-cultures“ der Großteil an Informationen explizit verbalisiert wird, werden in „high-context-cultures“ nur wenige Informationen explizit sprachlich kodiert (vgl. Pöllabauer 2005: 101).

turspezifischen Wissens zwischen den KommunikantInnen anzugleichen und ihnen die gegenseitige Perspektivübernahme zu ermöglichen.

Auch das Frage-Antwort-Muster kann zu kulturbedingten Schwierigkeiten in der Interaktion führen. Die AgentInnen der Institution erwarten während einer Vernehmung grundsätzlich präzise Antworten auf ihre Fragen, wenn die KlientInnen, die einem anderen Kulturkreis angehören, zu weitschweifenden Aussagen tendieren und thematisch weit ausholen, so kann das von InstitutionsvertreterInnen als irrelevant betrachtet werden und sie können die aussagende Person beispielsweise unterbrechen (vgl. Pöllabauer 2005: 99). Diese Aspekte scheinen für den gerichtlichen Kontext sehr wichtig zu sein, denn die Glaubwürdigkeit einer Person und ihrer Aussagen „hängt nicht nur vom eigentlichen Inhalt des Gesagten, sondern zu einem wesentlichen Teil auch von der Präsentation und Argumentation der Inhalte ab“ (Pöllabauer 2005: 91), was bereits in Kapitel 3.2.1 angesprochen wurde.

Darüber hinaus ist ebenfalls die nonverbale Ausdrucksweise von Menschen kulturell determiniert und kann dazu führen, dass sich Personen unterschiedlicher Sprach- und Kulturgemeinschaften nicht verständigen können. Dabei können verschiedene Bereiche der nonverbalen Kommunikation, wie Mimik, Gestik, Lautstärke, Sprechtempo, Tonhöhenmodulation, Betonung, Schweigen und Wortkargheit, aber auch der Blickkontakt und Distanzverhalten, kulturspezifische Ausprägungen erfahren (vgl. Pöllabauer 2005: 116). Diese Faktoren können einen signifikanten Einfluss auf die Interaktion haben (vgl. Pöllabauer 2005: 91). Für DolmetscherInnen im Gerichtssaal kann dies bedeuten, dass sie zu wesentlichen Aspekten der nonverbalen Sprache fallweise Stellung nehmen müssen, damit die Kommunikation gelingt.

Pöllabauer (vgl. 2005: 110ff.) weist des Weiteren auf die Problematik der kulturellen Relativität bestimmter Begriffe hin, die im Zuge einer interkulturellen Begegnung zu Verstehens- und Verständigungsproblemen führen können. Dabei müssen es nicht immer komplexe Begriffe sein, die in Missverständnissen resultieren. Bereits Verwandtschaftsbezeichnungen können je nach Kulturkreis einen anderen semantischen Gehalt haben, wodurch es dazu kommen kann, dass Personen unterschiedlicher Sprach- und Kulturgemeinschaften den gleichen Begriff, wie z.B. „Bruder“, ganz anders verstehen und interpretieren (vgl. Pöllabauer 2005: 111). Darüber hinaus sind Konzepte, wie Selbstbild und Selbstwahrnehmung, aber auch Begriffssysteme wie Schuldfähigkeit, Eifersucht, Sexualverhalten, Beschimpfungen, Höflichkeit und Adressierung, aber auch „globalisierte“ Begriffe wie Demokratie, Menschenrechte oder Freiheit, kulturell determiniert (vgl. Pöllabauer 2005: 113).

Als kulturell geprägt gelten außerdem die Zeit- und Raumvorstellungen (vgl. Pöllabauer 2005: 117). Maletzke sieht den Umgang mit Zeit und Zeitkonzepte an sich als wesentliche Strukturmerkmale von Kulturen (vgl. Maletzke 1996: 53ff.). Wie Menschen Zeit erleben und welchen Stellenwert Zeit für sie hat, hängt von ihrem kulturellen Hintergrund ab. VertreterInnen mancher Kulturen werden beispielsweise das Zuspätkommen zu einer Gerichtsverhandlung nicht unbedingt als eine Verhaltensweise empfinden, die von der Norm abweicht (vgl. Kadrić ³2009: 30). Das gleiche gilt für Raumerleben und Raumkonzepte, welche von Maletzke ebenfalls ein Strukturmerkmal von Kulturen definiert wurden (vgl. Maletzke 1996: 57ff.).

Im Kontext einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung scheint noch ein kulturbezogener Aspekt signifikant zu sein. Was als Lüge und Wahrheit bezeichnet wird, ist ebenfalls kulturell determiniert (vgl. Pöllabauer 2005: 119f.). Dies bedeutet, dass für Personen, die unterschiedlichen Sprach- und Kulturgemeinschaften angehören, die Begriffe Lüge und Wahrheit durchaus einen anderen kulturgeprägten semantischen Gehalt haben können. Was in einer Kultur als Lüge bezeichnet wird, kann in einer anderen Kultur als Teil des sozialen Lebens gelten. Ähnlich sieht es bei Übertreibungen aus, d.h. wenn sprachlich zwischen dem Versuch einer Handlung und der tatsächlichen Handlung nicht unterschieden wird (vgl. Pöllabauer 2005: 120). Daraus können erhebliche Verstehens- und Verständigungsprobleme im Zuge einer interkulturellen Interaktion vor Gericht entstehen.

Es wird somit ersichtlich, dass die Symmetrien und Asymmetrien der Kultur, mit welchen die InteraktionspartnerInnen und DolmetscherInnen im Gerichtssaal konfrontiert werden mehrdimensional sind und sich auf verschiedene Bereiche der Kommunikation erstrecken können. Für translatorisches Handeln im Gerichtssaal hat dies eine hohe Signifikanz. Es bedeutet, dass die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen nicht bloß mit Sprache oder Fachwissen zu tun hat, sondern mit einer Reihe an kulturell determinierten Wissenskomponenten, die sie während ihrer Arbeit berücksichtigen müssen (vgl. Kadrić et al. ²2007: 31). Um erfolgreiche Kommunikation zwischen den InteraktantInnen im Gerichtssaal zu gewährleisten, brauchen DolmetscherInnen ein explizites kulturspezifisches Wissen in ihren Arbeitssprachen und -kulturen (vgl. Kadrić et al. ²2007: 37). Dieses Wissen bildet die Grundlage für die translatorischen Kulturkompetenzen³². Diese werden von Witte als (²2007) bikulturelle Kompetenzen bezeichnet und sie stellen einen „integrale[n] Bestandteil translatorischer Handlungskompetenz“ dar (Witte ²2007: 162).

Die Kulturkompetenzen hängen stark mit dem Verstehen des Gesagten zusammen, denn man kann sprachlich nur das ausdrücken, was man verstanden hat (vgl. Kadrić

³² Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht näher auf das Thema translatorischer Kulturkompetenzen eingegangen werden. Daher sei hier auf das Werk von Witte (²2007) verwiesen, in dem sie die translatorischen Kulturkompetenzen und ihre Bedeutung für die Arbeit von TranslatorInnen ausführlich behandelt.

³2009: 34). Zudem sollen die InteraktionspartnerInnen, damit die Kommunikation vor Gericht gelingt, imstande sein, zumindest teilweise die Perspektive der anderen Seite zu übernehmen, wie das in der alltäglichen Interaktion der Fall³³ ist (vgl. Soeffner 1984: 205). Bei interkultureller Kommunikation vor Gericht ist diese gegenseitige Perspektivübernahme nur dank translatorischem Handeln möglich. DolmetscherInnen verstehen die zwei unterschiedlichen aufeinandertreffenden Realitätsbezüge der InteraktionspartnerInnen und vergleichen diese für die Zwecke der gerichtlichen Interaktion kritisch miteinander (vgl. Kadrić et al. ²2007: 38). Indem sie dieses Wissen mit den InteraktantInnen teilen, ermöglichen sie ihnen die gegenseitige Perspektivübernahme.

3.2.4 Symmetrien und Asymmetrien der Macht

Wie bisher in der vorliegenden Arbeit gezeigt, liegen der Kommunikation vor Gericht, ob vermittelt oder nicht, vielfache Symmetrien und Asymmetrien zugrunde. Die Kommunikation zwischen den AgentInnen des Gerichts kann größtenteils als symmetrisch bezeichnet werden: Abgesehen davon, dass die RichterInnen die meisten Befugnisse in der Interaktion haben und als LeiterInnen der Verhandlung gelten, verfügen alle AgentInnen des Gerichts beispielsweise über die gleichen Kenntnisse der juristischen Sprache und über das gleiche fach- und institutionsspezifische Wissen. Die KlientInnen hingegen beherrschen die juristische Sprache nicht; wenn sie einer anderen Sprachgemeinschaft angehören, sprechen sie auch die jeweilige Verfahrenssprache nicht. Sie verfügen auch nicht über das entsprechende fach-, institutions- und kulturspezifische Wissen. Soeffner bezeichnet sie demnach als die „Institutionsfremden“ (Soeffner 1984). Die Kommunikation zwischen den AgentInnen und den KlientInnen des Gerichts ist demnach als asymmetrisch (komplementär) zu definieren. Somit wird ein strukturelles Ungleichgewicht der (interkulturellen) Kommunikation vor Gericht ersichtlich. Dieses Ungleichgewicht hängt ebenfalls mit Verteilung der Macht im Gerichtssaal zusammen.

Der Aspekt der Machtverteilung soll in dieser Arbeit die letzte Art der Symmetrien und Asymmetrien der gerichtlichen Kommunikation darstellen. Die Machtasymmetrien ergeben sich einerseits aus dem institutionellen Rahmen der Interaktion vor Gericht, in dem die Interaktionskonstellation strikt in der Strafprozessordnung festgelegt ist (vgl.

³³ In alltäglicher Interaktion wird vorausgesetzt, dass die miteinander interagierenden Personen „implizit ein gemeinsames Wissen über eine gemeinsame Realität“ (Soeffner 1984: 205) besitzen. Dies soll in der alltäglichen Kommunikation die geforderte ständige Koorientierung, Kooperation und eine möglichst große Störungsfreiheit garantieren (vgl. Soeffner 1984: 205).

dazu Kapitel 2.3). Andererseits ergibt sich die ungleiche Machtverteilung aus den zuvor genannten Asymmetrien der Sprache, des Wissens und der Kultur. Die AgentInnen des Gerichts sind die „Mächtigeren“ (Wodak 1987: 802) in der Kommunikationssituation, sie nehmen die superiore Position ein (vgl. Watzlawick et al. 1969), um sich hier der Watzlawick'schen Terminologie zu bedienen. Die KlientInnen hingegen sind dieser Situation ausgeliefert. Sie sind die Institutionslaien, die „institutionell Unterlegenen“ (Soeffner 1984: 201). Diese Inferiorität in der Kommunikation drückt sich laut Soeffner u.a., indem den KlientInnen ein Rechtsbeistand zugewiesen bzw. empfohlen wird (vgl. Soeffner 1984: 201f.). Einerseits soll dieser ihre Position stärken, andererseits veranschaulicht dies zugleich die ihnen unterstellte Unterlegenheit (vgl. *ibid.*).

Im Kontext der Überlegenheit und Unterlegenheit in der Kommunikationssituation, kann die Kommunikation vor Gericht als ein prototypisches Beispiel für asymmetrische Machtverteilung zwischen den Kommunizierenden betrachtet werden. Wie dargestellt, handelt es sich dabei um ungleichberechtigte InteraktionspartnerInnen, deren Zielsetzungen in der Kommunikation unterschiedlich sind (vgl. Kadrić 2011: 38). Diese Konstellation ergibt somit „einen ‚idealen‘ Raum für soziale Machtausübung“ (*ibid.*).

Um auf die Asymmetrien der Macht eingehen zu können, soll zunächst definiert werden, was in der vorliegenden Arbeit unter „Macht“ verstanden wird. Mit „Macht“³⁴ meint man zumeist „Komponenten in asymmetrischen sozialen Beziehungen“ (Bahrtdt 2003: 161). Hierbei werden soziale Beziehungen gemeint, „in denen strukturell der Einfluß der einen Seite auf das Handeln der anderen Seite stärker ist als umgekehrt“ (Bahrtdt 2003: 162). Das bedeutet also, dass die Person oder die Gruppe an Personen, die die Macht besitzen, „Druck in Bezug auf die Bildung von Meinungen, Ausführungen von Handlungen oder Treffen von Entscheidungen“ (Kadrić 2011: 39) ausüben können. Dabei gibt es mehrere Mittel, die man einsetzen kann, um Einfluss auszuüben. Hierbei nennt Kadrić (vgl. 2011: 40) Macht durch Belohnung, Macht durch Zwang, legitime Macht, Identifikationsmacht, Expertenmacht und Informationsmacht. In Hinblick auf das Kommunikationssetting einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung scheinen all diese Machtformen relevant zu sein. Macht durch Zwang, die Expertenmacht und die Informationsmacht werden im Rahmen dieser Arbeit als besonders interessante Machformen betrachtet.

Die Macht durch Zwang kann ausgeübt werden, wenn ein Interaktant oder eine Interaktantin „negative Sanktionen gegenüber einer anderen Person verfügen kann“ (Kadrić 2011: 40). Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, ist die gerichtliche Kommunikation als

³⁴ Ähnliche Bedeutung wird den Begriffen „Herrschaft“ und „Autorität“ zugeschrieben (vgl. Bahrtdt 2003: 161). Der Begriff „Macht“ wird aber auch oft synonym mit den Begriffen „Kontrolle“ und „Dominanz“ verwendet (vgl. Kadrić 2011: 39).

Zwangskommunikation zu untersuchen. In diesem Kapitel wird die Problematik der Zwangskommunikation vor Gericht noch detaillierter aufgenommen. Die Expertenmacht wiederum kann ausgeübt werden, wenn ein Interaktant oder eine Interaktantin ihre spezifischen Kenntnisse einsetzen kann (vgl. Kadrić 2011: 40). In diesem Kontext nennt Bahrtdt auch den übergewichtigen Einfluss durch die Überzeugung, größeres Wissen zu besitzen (vgl. Bahrtdt 2003: 162, vgl. dazu auch Wodak 1987: 802). Als Beispiel dafür kann man die JuristInnen und DolmetscherInnen aufgrund ihres spezifischen Wissens nennen. Die Informationsmacht stellt ebenfalls einen für die Verhandlung signifikanten Aspekt dar. Hierbei handelt es sich um die Macht, die eine Person besitzt, welche „über einen Informationsvorsprung verfügt, den sie durch Auswahl oder Verfälschung zum gezielten Einfluss nimmt“ (Kadrić 2011: 40). Informationsmacht können beispielsweise Angeklagte, ZeugInnen oder Opfer gegenüber den InstitutionsvertreterInnen haben, denn sie verfügen über das Ereigniswissen und können dieses je nach ihrer kommunikativen Zielsetzung offenbaren, verschweigen oder gar verfälschen. Es liegt auf der Hand, dass auch DolmetscherInnen über Informationsmacht verfügen. Sie sind Bindeglieder zwischen AgentInnen der Institution und der fremdsprachigen KlientInnen und als solche haben sie immer einen Wissensvorsprung gegenüber den InteraktantInnen. Als Beispiel kann angeführt werden, dass die DolmetscherInnen als erste die Aussagen der fremdsprachigen Angeklagten oder ZeugInnen aufnehmen und diese erst in die Gerichtssprache übertragen.

Die Asymmetrie der Macht kann auf unterschiedliche Art und Weise im Gerichtssaal zum Ausdruck kommen. Die Macht äußert sich beispielsweise in der Rollenverteilung, die strikt in der Strafprozessordnung festgelegt ist (vgl. dazu Kapitel 2.3). Wie bereits dargestellt, regelt die Strafprozessordnung die der Hauptverhandlung zugrunde liegende Interaktionskonstellation (vgl. Koerfer 2013: 225). Dadurch wird bestimmt, welche Handlungsmöglichkeiten die InteraktionspartnerInnen vor Gericht haben. Den RichterInnen kommt dabei die Rolle der Vorsitzenden der Verhandlung zu, die u.a. „organisierende, koordinierende, inhaltlich-steuernde und explizit juristische Tätigkeiten“ beinhaltet (vgl. Sauer 1989: 75). In der Kommunikation lässt sich die richterliche Rolle als „unfassbar“ (Hess-Lüttich 2009: 376) definieren, wodurch die Asymmetrie der gesamten Interaktion maßgeblich verstärkt wird (vgl. *ibid.*). RichterInnen entscheiden über die gesamte Redeorganisation im Gerichtssaal: Von ihnen wird die Verhandlung eröffnet und abgeschlossen, sie bestimmen die Reihenfolge, in der die SprecherInnen zu Wort kommen und auch die zu behandelnden Themen (vgl. Hoffmann 1983: 371, Hess-Lüttich: 2009: 379). Sie entscheiden ebenfalls darüber, was thematisch relevant, also „gerichtsverwertbar“ bzw. „rechterheblich“ ist (Koerfer 2013: 238). Im Rahmen der gerichtlichen Interaktion haben RichterInnen die Initialposition, d.h. die Redebeiträge anderer Interak-

tionspartnerInnen richten sich primär an sie (vgl. Hoffmann 1983: 366, Hess-Lüttich 2009: 379). Den KlientInnen des Gerichts kommt hingegen die Reaktionsposition zu, d.h. sie beantworten die ihnen gestellten Fragen und das Rederecht geht an die RichterInnen wieder zurück (vgl. Hoffmann 1983: 366).

Darüber hinaus kann sich die Macht im Gerichtssaal über die Sprache äußern (vgl. Wodak 1987: 809), das notorisch hohe Verhandlungstempo (vgl. Koerfer 1994: 365) aber auch über den ritualisierten und gar sakralen Charakter der gerichtlichen Handlungsmuster (vgl. Soeffner 1987: 201). Die institutions- und fachspezifische Sprache, welcher sich JuristInnen im Gerichtssaal bedienen, die Geschwindigkeit und die Mystifizierung der Interaktionsabläufe führen insgesamt dazu, dass KlientInnen der Verhandlung nur schwer folgen können und somit zur „Unmündigkeit verurteilt“ (Soeffner 1984: 201) sind.

Wie bereits eingangs erwähnt, kann Macht über Zwang ausgeübt werden. Im Kontext einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung muss berücksichtigt werden, dass der Zweck der Rechts- und Wahrheitsfindung (vgl. Kapitel 2.3) ohne Kooperation von KlientInnen des Gerichts nicht erreicht werden kann. Diese Kooperation kann grundsätzlich zwangsweise erwirkt werden und zwar in Form einer gerichtlichen Ladung (vgl. Koerfer 2013: 232). Diese ist nicht als bloße Einladung zur Verhandlung zu verstehen, sondern als Pflicht. Jede Person, die eine solche Ladung erhält, ist im Sinne des § 153 Abs 2 StPO verpflichtet, dieser Ladung zu befolgen. Gesetzt den Fall, dass die geladene Person ungerechtfertigt nicht zur Verhandlung erscheint, kann ihre Vorführung veranlasst werden (§ 153 Abs 2 StPO). Allein aus diesem Grund ist die Kommunikation im Rahmen einer Gerichtsverhandlung unter dem Aspekt der Zwangskommunikation zu untersuchen (vgl. Koerfer 2013: 232).

Die Zwangskommunikation besteht, wenn „zumindest einer der Beteiligten prinzipiell widerstrebend [...] zur sprachlichen Kommunikation veranlaßt“ wird (Schütze 1975: 813). Das bedeutet also, dass eine Interaktionsseite grundsätzlich gegenüber der anderen bevorrechtigt ist und diese zur Kommunikation zwingen kann (vgl. Pöllabauer 2005: 69). In Bezug auf eine Gerichtsverhandlung wird Kommunikation von Angeklagten und ZeugInnen „zur Preisgabe von Informationen über Sachverhalte, Intentionen und Einschätzungen“ (Schütze 1975: 814) erzwungen, um das Ziel der Wahrheitserforschung zu erreichen. Wie jedoch Bahrtdt (⁹2003: 163) hinsichtlich des Kommunikationszwangs festhält, wird in einer solchen Machtbeziehung „keineswegs dauernd Widerstand gebrochen“, allerdings „überschattet diese Möglichkeit die gesamte Beziehung“ (ibid.).

Der Zwang zu Kooperation im Falle der Gerichtskommunikation wirkt sich natürlich auf die Kooperationsformen der InteraktionspartnerInnen aus (vgl. Koerfer 2013: 236). Der Zwangscharakter der gerichtlichen Kommunikation zeigt sich beispielsweise in spezifischen Kreuzverhörfragen, mit welchen die Angeklagten oder ZeugInnen gezwungen werden, „Informationen nur über Antworten auf geschlossene Fragen zu geben“

(Koerfer 2013: 236). Überdies kommt der Zwangscharakter zum Ausdruck, wenn RichterInnen in ihrer Rolle als oberste Kontrollinstanz die KlientInnen ermahnen bzw. dazu auffordern, nur auf die gestellten Fragen zu antworten und wenn sie die darüber hinausgehenden Informationen nicht zur Kenntnis nehmen bzw. diese als nicht gerichtsverwertbar einschätzen (vgl. Koerfer 2013: 236). Im Fall der vermittelten Kommunikation vor Gericht kann es sein, dass diese Handlungen, wie in der empirischen Analyse in Kapitel 4.2 zu zeigen wird, direkt von DolmetscherInnen ausgeführt werden. In solchen Situationen übernehmen die DolmetscherInnen (zumindest teilweise) die Macht im Gerichtssaal und können auf diese Weise die fremdsprachigen Angeklagten oder ZeugInnen zur Kooperation zwingen.

Des Weiteren analysiert Koerfer (vgl. 2013: 237) die Zwangskommunikation vor Gericht unter dem Aspekt der Kooperation der KlientInnen mit den AgentInnen der Institution sowie der AgentInnen untereinander. Zunächst trennt er zwischen den Ebenen der unmittelbaren und höherstufigen Kooperation. Im Rahmen der unmittelbaren Kooperation haben KlientInnen und AgentInnen des Gerichts „ein gemeinsames Handlungs- und Kontrollfeld“ (Koerfer 2013: 237), welches ihnen die Ausführung eines gemeinsamen Handlungsmusters ermöglicht. Dabei sollen die KlientInnen, also Angeklagte und ZeugInnen, diesem „Format von geschlossenen Fragen folgen und Antworten geben“ (ibid.), ohne dass sie den Handlungszweck der höherstufigen Kooperation unbedingt erkennen. Auf dieser höheren Stufe verhandeln AgentInnen des Gerichts – die StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen – mit Aussagen von ZeugInnen je nachdem als Belastungen oder Entlastungen der Angeklagten (vgl. ibid.). Was sich dem Handlungs- und Kontrollfeld der KlientInnen des Gerichts „auf einer höherstufigen Kooperation verschließt, bleibt den Agenten auf der Stufe der unmittelbaren Kommunikation uneingeschränkt zugänglich“ (Koerfer 2013: 237). Aber auch die StaatsanwältInnen oder VerteidigerInnen verlieren ihre Handlungs- und Kontrollmöglichkeiten, wenn sich beispielsweise RichterInnen mit SchöffInnen „zu einer wiederum höherstufigen Kooperation der Beratung zurückziehen“ (ibid.).

Die Kooperation der StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen einerseits mit den ZeugInnen bzw. Angeklagten, andererseits untereinander, findet im Dienste der Kooperation statt (vgl. Koerfer 2013: 238). Das bedeutet, dass die Zielsetzungen, die von den StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen im Zuge der Interaktion verfolgt werden, sich gegenseitig ausschließen (sie plädieren jeweils für Schuld oder Unschuld der Angeklagten) (vgl. Koerfer 2013: 238, vgl. dazu auch das Kapitel 2.4). Die KlientInnen werden in diese Kooperation hineingezogen, indem ihre Aussagen in der unmittelbaren Kooperation mit den StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen „bereits prospektiv als Belastungen und Entlastungen auf die Zwecke der höherstufigen Kooperation hin sondiert werden“ (Koer-

fer 2013: 238).

Doch wie alle InteraktantInnen können auch ZeugInnen und Angeklagte (erfolgreiche) Hypothesen über die Zwecke höherstufiger Kooperation aufstellen und somit antizipieren, ob ihre Aussagen auf einer höheren Stufe der Kooperation sie oder andere etwa belasten oder entlasten werden (vgl. Koerfer 2013: 240). Das (Kreuz-)Verhör ermöglicht RichterInnen diese Hypothesen zu durchkreuzen und anhand geschlossener Fragen entlastende Aussagen zu belastenden „umzudrehen“ (vgl. *ibid.*). Aus Sorge vor Verstrickung und strafrechtlichen Folgen entwickeln Angeklagte interessensgeleitete Vorsorgestrategien, mit dem Ziel den optimalen Nutzen für sich zu sichern, welcher in der Regel nicht mit dem Zweck der Wahrheitsforschung der AgentInnen des Gerichts übereinstimmen wird (vgl. Koerfer 2013: 240). Aufgrund dieser divergierenden Interessen beider Interaktionsseiten und der Tatsache, dass sich diese nicht unbedingt als InteraktionspartnerInnen betrachten, kommt es zur „diskurs- und rollenspezifischen Ausbildung von strategischen Maximen“ (*ibid.*). Hoffman führt beispielsweise folgende strategische Maximen für die Angeklagten an: „Überbrücke Darstellungslücken!“, „Antizipiere die Gegenposition und beziehe Stellung zu allen potentiell belastenden Sachverhalten!“ (Hoffmann 1983: 375). Dem fügt Koerfer (vgl. 2013: 241) zwei weitere Maximen hinzu: „Gewinne durch Rückfragen (verschiedener Art) Zeit zum Überlegen!“ und „Berufe Dich zur Abwehr des Vorwurfs der Inkohärenz von Aussagen, der in einen Vorwurf der Falschaussage münden kann, auf allgemeine menschliche Eigenschaften (wie das Nachlassen des Langzeitgedächtnisses usw.)!“.

Es liegt auf der Hand, dass die strategischen Maximen der Angeklagten nicht mit den institutionsspezifischen Maximen der Relevanz und der Wahrheitsforschung übereinstimmen³⁵ (vgl. Koerfer 2013: 240). Somit müssen AgentInnen der Institution von einer interessensgeleiteten „Unkooperativität“ (Koerfer 2013: 241) der Angeklagten und ZeugInnen ausgehen (vgl. *ibid.*). Diese konträren Maximen der AgentInnen und der KlientInnen des Gerichts können zu Kommunikationsschwierigkeiten führen. Zu Verständigungsproblemen kann es aber auch kommen, wenn die Angeklagten bzw. ZeugInnen, obgleich im Sinne der Wahrheitsmaxime kooperationsbereit, nicht imstande sind, den Zweck ihrer Aussage zu antizipieren und somit die Relevanzmaxime verletzen (vgl. Koerfer 2013: 241). Hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit GerichtsdolmetscherInnen eingreifen können. Können sie sie beispielsweise die fremdsprachigen Aussagenden an die Relevanzmaxime hinweisen?

³⁵ Hoffmann führt auch strategische Maximen an, die für die RichterInnen typisch sind, z.B. „Kontrolliere die Relevanz der Aussagen am Tatsachverhalt!“, „Überprüfe Aussagen und Strategien auf ihre Kohärenz!“ oder „Kontrolliere die Aussagen an der Gegenposition und konfrontiere sie damit!“ (Hoffmann 1983: 376).

Die dabei entstehenden Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den AgentInnen und den KlientInnen des Gerichts sind in erster Linie auf den Zwangscharakter der gerichtlichen Interaktion und die Hierarchie von Kooperationen zurückzuführen (vgl. Koerfer 2013: 242). Denn im Rahmen einer solchen Interaktion kann sich eine Kooperation von KlientInnen im Sinne der institutionsspezifischen Maximen einerseits gegen ihre Interessen richten, andererseits ihr Wissen übersteigen (vgl. *ibid.*). Angesichts solch einer sozialen Bedrohung für die KlientInnen bzw. ihrer kognitiven Unterausstattung in Hinblick auf die institutionsspezifischen Zwecke kann man in gerichtlicher Kommunikation nicht erwarten, dass sie maximenkonform kooperieren werden (vgl. *ibid.*). Die AgentInnen der Institution sind auf diese mögliche Unkooperativität professionell „mit ihren standardisierten Instruktionen, Korrekturen und sonstigen Kontrolltätigkeiten routinemäßig eingestellt“ (Koerfer 2013: 242). Dies scheint für die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen von großer Signifikanz zu sein. Im Zuge der interkulturellen Kommunikation vor Gericht kann der Kooperationszwang nur über GerichtsdolmetscherInnen zustande kommen. Das bedeutet, dass die Macht im Gerichtssaal unter Umständen von den AgentInnen der Institution auf die DolmetscherInnen übertragen wird, was mit einer großen Herausforderung verbunden ist. Die DolmetscherInnen müssen sich dessen bewusst sein, wie die institutionsspezifischen Mechanismen der Zwangskommunikation und der Ausübung sozialer Macht funktionieren, damit sie die Kommunikation zwischen den InteraktantInnen ermöglichen können.

Wie die Machtverhältnisse im Gerichtssaal aufgeteilt werden und wie insgesamt die Interaktion während der Hauptverhandlung verläuft, hängt, wie bereits in Kapitel 2.2 angesprochen, mit dem Verhandlungsstil der prozessleitenden RichterInnen zusammen. Mit diesem Thema haben sich Winter und Schuman (1972) im Rahmen einer empirischen Studie auseinandergesetzt. Dabei identifizieren sie zwei verschiedene Verhandlungsstile von RichterInnen und bezeichnen diese als den autoritären und den liberalen Stil (vgl. Winter & Schumann 1972: 535f.). Für den Aspekt der Macht im Gerichtssaal ist dies insofern von Bedeutung, als dass das Ausmaß der tatsächlichen Partizipation der KlientInnen an der Verhandlung je nach Verhandlungsstil der RichterInnen größer bzw. geringer ausfallen kann (vgl. Winter & Schumann 1972: 533). Die RichterInnen als Prozessvorsitzende steuern demnach, wie viele Handlungsmöglichkeiten den KlientInnen eingeräumt werden und inwiefern sie sich „an der Aufnahme des Sachverhalts und der Lösung der Rechtsfrage“ (Winter & Schumann 1972: 533) beteiligen können sowie wie häufig sie diese Partizipationschancen erhalten.

Dementsprechend zeichnet der autoritäre Verhandlungsstil jene prozessleitenden RichterInnen aus, die den Angeklagten, den VerteidigerInnen und den StaatsanwältInnen nur selten die Möglichkeit geben, neue Gesichtspunkte zum Sachverhalt einzubringen.

Diese RichterInnen stellen häufig geschlossene und Suggestivfragen und üben häufig Kritik am Verhalten der Angeklagten vor Gericht bzw. während der Tat aus (vgl. Winter & Schumann 1972: 535). In der Regel sammeln die autoritären RichterInnen Informationen durch Abfragen der Angeklagten, die dabei zum Objekt des Verfahrens degradiert werden (vgl. Winter & Schumann 1972: 536). Autoritär geleitete Gerichtsverhandlungen sind außerdem dadurch gekennzeichnet, dass die RichterInnen, aber auch andere AgentInnen „vorgefaßte Standpunkte durchzusetzen versuchen, ohne einander intensiv zuzuhören“ (ibid.). Darüber hinaus kommt es in solchen Verhandlungen oft zu Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnissen und die InteraktantInnen unterbrechen sich oft (vgl. Winter & Schuman 1972: 535), die Angeklagten sind unzufrieden und schenken den AgentInnen des Gerichts somit wenig Vertrauen (vgl. Winter & Schumann 1972: 541). Begünstigt wird der autoritäre Verhandlungsstil, wenn die Verhandlung von einem Einzelrichter bzw. einer Einzelrichterin geleitet wird; wenn keine oder wenige ZeugInnen teilnehmen, wenn der bzw. die Angeklagte sich passiv bzw. unkooperativ zeigt oder wenig redegewandt ist (dies kann u.a. mit der Schichtzugehörigkeit zusammenhängen, wie in Kapitel 3.2.1 besprochen) und schließlich wenn die RichterInnen emotional bzw. wenig vorbereitet sind (vgl. Winter & Schumann 1972: 540).

Demgegenüber steht der liberale Verhandlungsstil. Hierbei räumen die prozessleitenden RichterInnen den Verfahrensbeteiligten mehr Handlungsmöglichkeiten ein. In einer liberal geführten Gerichtsverhandlung haben die Angeklagten, die VerteidigerInnen und die StaatsanwältInnen häufig die Möglichkeit, neue Gesichtspunkte zum Sachverhalt einzubringen. Dabei wird besonders den Angeklagten ausreichend Handlungsspielraum gewährt und sie werden als Subjekt des Verfahrens anerkannt (vgl. Winter & Schumann 1972: 536). Die Informationen über den Sachverhalt werden typischerweise arbeitsteilig gesammelt und die RichterInnen stellen eher offene Fragen, dafür selten Suggestivfragen. Liberale RichterInnen üben an den Angeklagten außerdem nur selten oder gar keine Kritik wegen ihres Verhaltens vor Gericht bzw. wegen ihres Tatverhaltens (vgl. Winter & Schumann 1972: 536). In einem solchen Rahmen werden sich die Verfahrensbeteiligten selten gegenseitig unterbrechen und insgesamt kommt es seltener bzw. kaum zu Missverständnissen (vgl. ibid.). Der liberale Verhandlungsstil wird wiederum begünstigt, wenn statt einem Einzelrichter bzw. einer Einzelrichterin ein Schöffensenat bzw. Geschworenengericht entscheidet; wenn mehrere ZeugInnen teilnehmen; wenn die Angeklagten kooperationsbereit sind; durch die Redegewandtheit der Angeklagten und wenn die RichterInnen sachlich und gut vorbereitet sind (vgl. Winter & Schuman 1972: 540f.).

Daraus folgt, dass RichterInnen, die auf eine autoritäre Art und Weise die Gerichtsverhandlung führen, mehr Macht und Kontrolle im Gerichtssaal ausüben. Sie räumen den KlientInnen wenig Entfaltungsspielraum und die Kommunikation wird weitgehend über das Frage-Antwort-Muster erwirkt. Für DolmetscherInnen kann der autoritäre

Stil bedeuten, dass auch ihnen seitens der RichterInnen wenig Handlungsspielraum eingeräumt wird. Dies kann beispielsweise so zum Ausdruck kommen, dass DolmetscherInnen von RichterInnen dazu aufgefordert werden, zusammenfassend zu dolmetschen³⁶ (vgl. Kadrić 2011: 42). Dieses Vorgehen kann von den DolmetscherInnen als „Unterdrucksetzung und Behinderung“ (Kadrić 2011: 43) aufgefasst werden. Aufgrund der Machtmittel und möglicher Sanktionen vonseiten der RichterInnen sehen sich DolmetscherInnen zur Befolgung dieser Anweisung gezwungen, auch wenn sie sich in ihrer Arbeit zur Vollständigkeit und gleicher Behandlung aller KommunikationspartnerInnen bekennen (vgl. *ibid.*).

Des Weiteren könnte der autoritäre Verhandlungsstil heißen, dass DolmetscherInnen während ihrer Leistung unterbrochen werden oder ihre Arbeit seitens der RichterInnen Kritik unterzogen wird. In diesem Kontext stellt sich überdies die Frage, wie DolmetscherInnen mit dem autoritären Verhandlungsstil der RichterInnen umgehen, ob und wie sie diesen übertragen und wie sich dieser auf ihre Dolmetschleistung auswirken kann.

Libérale RichterInnen hingegen räumen den Verfahrensbeteiligten mehr Handlungsmöglichkeiten ein. Die Vernehmung von Angeklagten oder ZeugInnen ist nicht zwangsläufig nach dem Frage-Antwort-Muster gestaltet, vielmehr kann sie mit einer allgemeinen Erzählaufforderung von RichterInnen beginnen (vgl. Koerfer 2013: 238). Hierbei können KlientInnen unspezifische, offene Fragen, wie z.B. „Erzählen Sie uns was“ (Koerfer 2013: 238), gestellt werden. Mit offenen Fragen wird eine erzählende Darstellung des Sachverhalts initiiert und den Angeklagten bzw. ZeugInnen somit der volle Entfaltungsspielraum gegeben (vgl. Hess-Lüttich 2009: 380). Dennoch können offene Fragen bewirken, dass die zu Vernehmenden ausufernde, ungenaue und nicht themenrelevante Antworten geben, was nicht mit der Relevanzmaxime übereinstimmt. Aus diesem Grund tendieren viele RichterInnen zu geschlossenen Fragen und insbesondere dann, wenn an der Gerichtsverhandlung fremdsprachige Angeklagte oder ZeugInnen beteiligt sind (vgl. Hess-Lüttich 2009: 380).

Der liberale Verhandlungsstil kann sich ebenfalls auf das translatorische Handeln im Gerichtssaal auswirken und für DolmetscherInnen bedeuten, dass auch sie ihren vollen Entfaltungsspielraum genießen. In diesem Zusammenhang scheint interessant, dass ein Teil der richterlichen Machtmittel auf die DolmetscherInnen übertragen werden kann.

³⁶ Dies kann im Rahmen einer Gerichtsverhandlung unterschiedliche Gründe haben. Einerseits ist es eine richterliche Ermessensentscheidung, wie viel tatsächlich gedolmetscht wird, sodass im Sinne des Artikels 6 EMRK den Angeklagten ein faires Verfahren sichergestellt wird (vgl. Kadrić 2011: 43). Andererseits kann dies auch auf Zeitgründe zurückgeführt werden, zumal das Verhandlungstempo vor Gericht sehr hoch ist und die gerichtliche Verhandlungsführung stets unter der Maxime der Ökonomie vonstattengeht (vgl. Koerfer 1994: 365).

Dies kann so zum Ausdruck kommen, dass DolmetscherInnen bestimmte Aufgaben von RichterInnen übernehmen, wie z.B. die Befragung über die Generalien im Rahmen der Vernehmung zur Person, wie in Kapitel 4 der vorliegenden Arbeit noch zu zeigen wird.

Insgesamt wird ersichtlich, dass der Gerichtssaal und die gerichtliche Interaktion ausreichend Raum für die Ausübung der sozialen Macht bieten. Dies ist für das translatorische Handeln von großer Bedeutung. DolmetscherInnen befinden sich inmitten der Machtausübung zwischen den AgentInnen und den KlientInnen des Gerichts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zwischen den InteraktionspartnerInnen im Gerichtssaal bestehenden kommunikativen Unterschiede groß und die soziale Hierarchie stark ausfallen. Damit sehen sich DolmetscherInnen mit einer umso größeren Herausforderung konfrontiert, denn sie müssen diese Differenzen überbrücken (vgl. Kadrić 2011: 39).

DolmetscherInnen können aber auch, wie gezeigt, selber zum Objekt der Machtausübung werden, indem sie z.B. bestimmten Anweisungen von RichterInnen folgen müssen, um mögliche Sanktionen zu meiden. Somit müssen sich DolmetscherInnen mit Formen sozialer Macht auseinandersetzen, denn „nur wenn die Mechanismen der sozialen Einflussnahme erkannt werden, kann damit im Akt der Translation kreativ und selbstbewusst umgegangen werden“ (Kadrić 2011: 41). Außerdem können sie die Dispositionen, die ihre Beeinflussung ermöglichen, nur dann vermeiden oder beseitigen, wenn sie diese Beeinflussung erkennen (vgl. Kadrić 2011: 43).

Schließlich ist festzuhalten, dass DolmetscherInnen auch Subjekte der Macht im Gerichtssaal sein können. Denn Translation ist der Raum, in dem die soziale Macht ausgeübt wird (vgl. Kadrić 2011: 37). Dies kann beispielsweise dann zum Ausdruck kommen, wenn DolmetscherInnen bestimmte richterliche Aufgaben übernehmen, z.B. wenn sie die fremdsprachigen Angeklagten oder ZeugInnen an die Relevanzmaxime erinnern oder die Abfragung der Generalien selbständig durchführen.

3.3 Dolmetschen im Kontext einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung

In den vorangegangenen Kapiteln wurde der interaktionelle und situative Rahmen für das translatorische Handeln bei Gericht geschaffen. Es wurde gezeigt, was man unter dem Begriff „Institution“ versteht und dass das Gericht als ein prototypisches Beispiel für eine Institution aufgefasst werden kann. Die Interaktion bei Gericht zeigt sich als stark durchreglementiert, formalisiert, ritualisiert und hierarchisch. In der Strafprozessordnung sind die genaue Abfolge, die TeilnehmerInnen und ihre Handlungsmöglichkeiten festgelegt. Diesen Regeln muss jeder Interaktant und jede Interaktantin folgen, sonst besteht für sie das Risiko, sanktioniert zu werden. Somit gibt es in der gerichtlichen Interaktion kaum bzw. gar keinen Raum für Abweichungen. Überdies sind die InteraktantInnen als un-

gleichberechtigt zu sehen. Die ihnen institutionell eingeräumten Handlungsmöglichkeiten sind nicht gleich und die AgentInnen der Institution gelten stets als „die Mächtigeren“ (Wodak 1987: 802). Aus dem Kapitel 3.2 ergibt schließlich, dass die Kommunikation vor Gericht durch zahlreiche explizite und implizite Symmetrien und Asymmetrien gekennzeichnet ist.

All das wirkt sich selbstverständlich auf die Arbeit von DolmetscherInnen bei Gericht aus. Sie werden somit mit einem hochkomplexen Kommunikationssetting konfrontiert, in dem die KommunikationspartnerInnen unterschiedliche Rechte in der Interaktion und unterschiedliche bzw. gar konträre kommunikative Zielsetzungen haben (Kapitel 2.4). Bisher wurde immer wieder in der vorliegenden Arbeit kurz darauf eingegangen, wie sich die bestimmten Faktoren auf die Dolmetschtätigkeit auswirken bzw. was DolmetscherInnen bei Gericht dahingehend berücksichtigen sollen. In diesem Kapitel soll ein translationswissenschaftlicher Rahmen für die Arbeit von DolmetscherInnen geschaffen werden. In diesem Kapitel sollen in Anlehnung an Kadrić (³2009: 23) folgende Fragen beantwortet werden:

- Was ist der genaue Zweck des Dolmetschens bei Gericht?
- Welche Rolle haben DolmetscherInnen im Rahmen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung?
- Sollen DolmetscherInnen bei Gericht die Symmetrien und Asymmetrien zwischen den KommunikantInnen angleichen?

Um diese Fragen zu beantworten, wird in den nachfolgenden Kapiteln auf das dynamische Handlungskonzept für das translatorische Handeln im Gerichtssaal nach Kadrić (³2009: 37ff.) sowie auf die Aspekte der Rolle der DolmetscherInnen bei Gericht eingegangen.

3.3.1 Das dynamische Handlungskonzept für das Dolmetschen bei Gericht nach Kadrić

Translation bei Gericht wird grundsätzlich dann gebraucht, wenn eine der InteraktantInnen „nicht in der Lage ist, die Kommunikation über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg, selbst herzustellen“ (Kadrić ³2009: 23). Es handelt sich dabei um fremdsprachige Personen, die als Angeklagte, ZeugInnen oder Opfer an einer strafgerichtlichen Verhandlung teilnehmen. Die Translation im Rahmen des Strafverfahrens ist darüber hinaus durch na-

tionale und supranationale gesetzliche Regelungen festgelegt³⁷. Diese Regelungen garantieren der am Strafverfahren beteiligten Personen, dass sie in einer ihnen verständlichen Sprache vernommen werden, was ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 EMRK sicherstellen soll (vor allen für die Angeklagten). Somit kann die Tätigkeit von DolmetscherInnen im Strafverfahren und ihr Zweck als erfolgreiche Herstellung der Kommunikation zwischen den am Strafverfahren beteiligten Personen (vgl. Kadrić ³2009: 23).

Dementsprechend sollen DolmetscherInnen im Gerichtssaal zwischen den AgentInnen und fremdsprachigen KlientInnen der Institution Verständigung ermöglichen (vgl. Kadrić ³2009: 23). Hier stellt sich die Frage, wie diese Aufgabe von DolmetscherInnen im Gerichtssaal realisiert werden soll. Dies ergibt sich laut Kadrić (vgl. ³2009: 23) aus dem jeweiligen Zweck der Translation und dem „Handlung-in-Situation-Konzept“ (ibid.), d.h. DolmetscherInnen müssen demnach den Zweck der Translation im Rahmen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung von dem situativen und interaktionellen Kontext und den Zielen solch einer Verhandlung ableiten.

Vor allem in Hinblick auf die in Kapitel 3.2 dargestellten Asymmetrien, die der Interaktion zwischen den AgentInnen und den KlientInnen des Gerichts zugrunde liegen, wird ersichtlich, dass die „Erstellung eines gesprochenen Zieltextes ausgehend von einem gesprochenen Ausgangstext“ (Kadrić ³2009: 25) nicht ausreichend ist. Daher wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit in Anlehnung an Kadrić (vgl. ³2009: 25) davon ausgegangen, dass nur mit dem funktionalen Ansatz der Translationswissenschaft³⁸ ein entsprechender Handlungsrahmen geschaffen werden kann, in dem DolmetscherInnen ihre Arbeit optimal ausüben, für sie eintreten und sie verantworten können (vgl. ibid.). Dabei gilt das Ziel, erfolgreich Kommunikation zwischen den InteraktantInnen im Gerichtssaal herzustellen, als oberster Primat (vgl. ibid.). Auf diese Weise soll also gewährleistet werden, dass das Gericht „in [seiner] Zielsetzung die für die Erörterung der Wahrheitsfragen und Schaffung eines rechtmäßigen Zustands notwendigen Informationen erhält“ (Kadrić ³2009: 25), zugleich soll ermöglicht werden, dass „die fremdsprachige Person in ihrem Anliegen umfassend verstanden wird“ (ibid.).

Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass die Dolmetschtätigkeit im Zuge einer Gerichtsverhandlung mehrere verschiedene Teilaufgaben umfasst. Hierbei führt

³⁷ Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht detailliert auf die gesetzlichen Regelungen eingegangen werden. An dieser Stelle soll jedoch erwähnt werden, welche Gesetze die Translation im Strafverfahren garantieren (vgl. Kadrić ³2009: 67ff.). Auf supranationaler Ebene sind das u.a. der Staatsvertrag von St. Germain (Art. 66 und Art. 67), der Staatsvertrag von Wien (Art. 6 und Art. 7), die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 5 und Art. 6 EMRK). Auf nationaler Ebene regelt die StPO die Beteiligung von DolmetscherInnen u.a. in §§ 56, 125, 126 StPO. Für einen umfassenden Überblick über die kommunikativen Garantien im Gerichtsverfahren siehe Kadrić ³2009: 67ff.

³⁸ Hier werden die funktionalen Translationstheorien gemeint: die Skopostheorie nach Reiß & Vermeer (1984) sowie die Theorie vom translatorischen Handeln nach Holz-Mänttari (1984).

Kadrić folgende, mögliche Aufgaben im Rahmen des translatorischen Handelns bei Gericht:

Vermittlung eines sprachlichen Informationsangebots aus der Ausgangskultur in die Zielsprachliche Kultur in der jeweiligen kontextabhängigen Situation, dargestellt mit sprachlichen Mitteln aus der Zielkultur. Wenn erforderlich, werden von den Dolmetscherinnen und den Dolmetschern Stellungnahmen zu verschiedenen Erscheinungsformen des Verhaltens, der Vorgangs- oder Denkweisen explizit vorgenommen. Ein weiteres Aufgabengebiet ist die Übersetzung oder Identifizierung von Urkunden in der Verhandlung. (Kadrić ³2009: 25f.)

Im Sinne des funktionalen Ansatzes müssen DolmetscherInnen bei Erfüllung der Aufgaben im Kontext einer gerichtlichen Verhandlung immer die Intention des Interaktanten bzw. der Interaktantin, die Funktion bzw. den Zweck der Translation und die gegebene Situation mitberücksichtigen (vgl. Kadrić ³2009: 26). Dabei sollen GerichtsdolmetscherInnen das Profil des Ausgangstextes erfassen und analysieren, Teile des Textes aus Ganzheit herauslösen und ihre Funktion und Zweck untersuchen. Diese Teile sollen sie synthetisch zu Einheiten zusammenfügen, diese in Hinblick auf die analytisch erfassten Sachverhalte und Strategien der InteraktantInnen beurteilen. Zugleich müssen DolmetscherInnen stets evaluativ vorgehen, das bedeutet, dass sie Entscheidungen treffen und die Ergebnisse permanent überprüfen. Insgesamt gehen sie bei Anwendung dieser Methode im Gerichtssaal kreativ vor (vgl. Kadrić ³2009: 26). Zu berücksichtigen ist dabei, dass das translatorische Handeln vor Gericht, wie bereits in Kapitel 2.4 besprochen, als verständigungsorientiertes, kommunikatives transkulturelles Handeln aufzufassen ist, in dem DolmetscherInnen die Handlungspläne, die kommunikativen Zielsetzungen und Interessen aller Verfahrensbeteiligten zu vereinbaren suchen (vgl. *ibid.*).

Im Folgenden soll in Anlehnung an Kadrić (³2009: 37ff.) ein translatorischer Rahmen für die Tätigkeit der DolmetscherInnen in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung im Sinne des funktionalen Ansatzes geschaffen werden.

Zunächst ist davon auszugehen, wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt, dass im Rahmen interkultureller Kommunikation vor Gericht Personen aufeinandertreffen, zwischen welchen ein Gefälle in vielerlei Hinsicht besteht. Sie gehören unterschiedlichen Sprach- und Kulturgemeinschaften an, verfügen über unterschiedliches Sachwissen, haben andere bzw. konträre kommunikative Zielsetzungen (vgl. Kadrić ³2009: 37) und unterschiedlichen Handlungsspielraum. Zudem besitzen die AgentInnen des Gerichts insgesamt mehr Macht in der Interaktion. Aufgrund von Sprach- und Kulturgrenzen können sich die KommunikationspartnerInnen nicht verständigen. Dies bildet die Ausgangsposition für das translatorische Handeln im Gerichtssaal (vgl. Kadrić ³2009: 38).

Die zu wählenden translatorischen Strategien richten sich „nach der jeweiligen Funktion des Textes in Situation, eingebettet in den kulturellen Kontext, ausgedrückt mit den sprachlichen Mitteln der Zielkultur“ (Kadrić ³2009: 39). Die translatorischen Strategien sind außerdem stets rezipientInnenspezifisch einzusetzen. DolmetscherInnen sollen dabei auch die bereits beschriebenen gerichtlichen Handlungsformen und die damit zusammenhängenden kommunikativen Zielsetzungen der InteraktantInnen berücksichtigen (siehe dazu Kapitel 2.4). Darüber hinaus hängt die Wahl einer bestimmten translatorischen Strategie von der jeweiligen Verhandlungsphase ab. Im Folgenden werden unterschiedliche translatorische Strategien je nach Phase einer strafgerichtlichen Verhandlung dargestellt. Diese sind immer als dynamisch aufzufassen und nicht als strenge Anweisungen. Die Wahl einer translatorischen Strategie muss sich stets „nach der Funktion des Translats in der Situation“ (Kadrić ³2009: 39) richten.

Mit dem Aufruf der Strafsache beginnt das translatorische Handeln vor Gericht. In der Regel befinden sich DolmetscherInnen im Gerichtssaal, bevor die Angeklagten und ZeugInnen einzeln aufgerufen werden. Bereits hier kann die Expertise von DolmetscherInnen gebraucht werden. Als Beispiel führt Kadrić (vgl. ³2009: 41) die kulturspezifische Zeitwahrnehmung an. Die österreichischen Gerichte beginnen die Verhandlungen „auf die Minute“ pünktlich, was aber den fremdsprachigen KlientInnen nicht unbedingt bewusst sein muss (vgl. Kadrić ³2009: 36). So kann es sein, dass Angeklagte zu einer Verhandlung zu spät kommen, weil dies in ihre Herkunftskultur so üblich ist. Hierbei ist die Aufgabe von DolmetscherInnen, wie Kadrić (vgl. *ibid.*) bemerkt, die AgentInnen des Gerichts auf die kulturspezifischen Unterschieden aufmerksam zu machen. Wie diese Information wiederum verwertet wird, obliegt dem Gericht (vgl. *ibid.*).

Während der Vernehmung der fremdsprachigen KlientInnen zur Person, werden sie u.a. nach ihrem Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und –ort, Wohnadresse, Schulbildung und Beruf etc. gefragt (siehe dazu Kapitel 2.3.2). Hierbei kann es zu Verständigungsproblemen kommen, die auf kulturspezifische Unterschiede in Namengebung, Benennung des Familienstands, Schulsystemen oder Berufsbezeichnungen zurückzuführen sind. Aus diesem Grund, um erfolgreiche Kommunikation zwischen den InteraktantInnen zu ermöglichen, sollen DolmetscherInnen differenziert vorgehen und die kulturellen Unterschiede transparent machen (vgl. Kadrić ³2009: 41). Als Beispiel kann man hier die Routinefrage *Was sind Sie von Beruf?* nennen. Die meisten polnischsprachigen Prozessbeteiligten verstehen dabei nicht den Beruf, den sie derzeit ausüben, sondern ihre abgeschlossene Ausbildung, d.h. den erlernten Beruf. DolmetscherInnen sollen demnach diese Problematik antizipieren und nach dem Beruf fragen, den die jeweilige Person derzeit ausübt, sodass die RichterInnen jene Antwort bekommen, die sie erwarten (vgl. *ibid.*).

Des Weiteren können die Rechtsbelehrung, der Vortrag der Anklage sowie die Eröffnung des Beweisverfahrens als Phasen einer Gerichtsverhandlung angeführt werden,

während derer DolmetscherInnen differenziert vorgehen können. Die genannten Phasen erfolgen in der Regel in einer institutionsspezifischen, floskelhaften Sprache, die sich für Laien als schwerverständlich erweist (vgl. Kadrić ³2009: 42). DolmetscherInnen können diese Sequenzen selbstverständlich auch im juristischen Fachjargon wiedergeben, jedoch können sie im Sinne der verständigungsorientierten Kommunikation auch eine verständlichere Ausdrucksweise wählen. So beispielsweise könnte man den Fachausdruck *Entschlagungsrecht*, anstatt diesen mit einem Fachausdruck der Zielsprache zu ersetzen, erklärend und funktionsgerecht als *das Recht, Aussagen zu verweigern* dolmetschen (vgl. Kadrić ³2009: 43). Ähnlich können DolmetscherInnen mit dem Vortrag der Anklage vorgehen, welcher meistens mittels einer Sprache erfolgt, die die Statik eines fachlichen schriftlichen Textes aufweist und für Laien somit schwer nachvollziehbar ist. Auch hier können DolmetscherInnen eine erklärende Translation vornehmen. Diese Vorgehensweise ergibt sich aus der Tatsache, dass der Vortrag der Anklage sich an die AgentInnen des Gerichts, und zwar insbesondere an RichterInnen wendet, d.h. an die ExpertInnen, während sich die Dolmetschung an die fremdsprachigen KlientInnen, d.h. an Laien, richtet (vgl. Kadrić ³2009: 43). Analog wäre beispielsweise bei der Urteilsverkündung vorzugehen.

Das zentrale Element einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung bildet die Vernehmung der Angeklagten zur Sache und der ZeugInnen im Rahmen des Beweisverfahrens (siehe dazu Kapitel 2.3.2). Hierbei erarbeiten die RichterInnen das Ereigniswissen, d.h. sie befragen die (fremdsprachigen) KlientInnen über den Sachverhalt und sind auf ihre sprachliche Darstellungsleistung auf dem Wege der Wahrheitsfindung angewiesen. „Dabei kann jedes Wort, jede Nuance, jede Betonung wichtig sein“ (Kadrić ³2009: 43). Bei der sprachlichen Darstellung des Sachverhalts bedienen sich die KlientInnen der alltäglichen Erzählroutinen, zudem ist diese emotional eingefärbt und stellt eine subjektive Sichtweise. Das Potenzial, dass bestimmte Aussagen der fremdsprachigen KlientInnen eine implizite Bedeutung haben, die an der Ebene der Kultur angesiedelt ist, ist sehr hoch. In solchen Fällen kann man über „wörtliche“ Dolmetschung keine funktionierende Translation erreichen (vgl. Kadrić ³2009: 44). Die Aufgabe der DolmetscherInnen besteht also darin, „durch Erfassung der Ausgangsbotschaft und unter Anwendung der translatrischen Strategien die Produktion des Translats so zu gestalten, dass sie einen Sinn macht“ (ibid.). In manchen Situationen wird dies nur möglich sein, indem der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin die kulturspezifischen Informationselemente den AgentInnen des Gerichts erklärt. Dabei ist es wichtig, dass es für alle transparent gemacht wird, wann die Dolmetschleistung aufhört und wann die zum Verständnis erforderlichen Erklärungen anfangen (vgl. Kadrić ³2009: 45).

Dennoch gibt es manchmal Situationen, „wo die Funktionalität der Texte nur durch wörtliche Dolmetschung zu erreichen ist“ (Kadrić ³2009: 44). Bei bestimmten detaillierten Ereignisbeschreibungen wird jedes Wort für die RichterInnen von Bedeutung sein. In solchen Fällen ist die Aufgabe der DolmetscherInnen, die vollständige Information wiederzugeben, sodass das Gericht eine Entscheidung bezüglich der Glaubwürdigkeit der aussagenden Person treffen kann (vgl. Kadrić ³2009: 45).

Diese translatorischen Strategien sollen jedoch, wie bereits gesagt, verabsolutiert werden. Vielmehr sind sie dynamisch einzusetzen und DolmetscherInnen müssen von Fall zu Fall entscheiden, mit welcher Strategie sie den jeweiligen Kommunikationszweck am besten erfüllen können (Kadrić ³2009: 45f.) Das translatorische Handeln ermöglicht im Gerichtssaal die Sprach- und Kulturdistanzen zwischen den InteraktantInnen zu überbrücken, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, „sich in der Fremde zurechtzufinden, zu ‚verstehen‘“ (Kadrić ³2009: 46). In Hinblick auf die richterliche Entscheidung ist dieser Aspekt besonders wichtig. Denn DolmetscherInnen können den RichterInnen wesentliche Informationen über die impliziten Bedeutungen geben, die für die Entscheidung von Relevanz sein können (vgl. *ibid.*).

3.3.2 Rolle und Verantwortung von DolmetscherInnen im Strafverfahren

In Anbetracht des asymmetrischen Handlungsrahmens, welcher der vermittelten Kommunikation vor Gericht zugrunde liegt, und des dynamischen Konzepts für das translatorische Handeln im Gerichtssaal ergeben sich Fragen nach Rolle und Verantwortung der DolmetscherInnen im Strafverfahren. Dieses Thema soll im vorliegenden Kapitel aufgegriffen werden.

In Hinblick auf die Rolle³⁹ von Dolmetschern und Dolmetscherinnen bei Gericht sind in der wissenschaftlichen Literatur unterschiedliche Auffassungen zu finden. Aus der rechtswissenschaftlichen Perspektive wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich aus einem normativen Ansatz ausgegangen (vgl. Kadrić ³2009: 47). Hierbei wird die idealtypische Rolle von GerichtsdolmetscherInnen anhand von Metaphern wie „Kopiermaschine“, „Telefon“ oder „Instrument“ beschrieben (vgl. *ibid.*). Morris (vgl. 1995: 35) stellt dahingehend fest, dass JuristInnen von DolmetscherInnen im Rahmen einer Gerichtsver-

³⁹ Zum soziologischen Begriff der Rolle siehe Dahrendorf (¹⁷2010). Er unterscheidet zwischen der sozialen Position und der sozialen Rolle. Die soziale Position „bezeichnet jeden Ort in einem Feld sozialer Beziehungen“ (Dahrendorf ¹⁷2010: 32) und ist „etwas prinzipiell unabhängig vom Einzelnen Denkbare“ (Dahrendorf ¹⁷2010: 33), z.B. Mutter, Österreicher, Dolmetscher, RichterIn, Staatsanwältin. Menschen können also gleichzeitig mehrere Positionen haben. Zu jeder sozialen Position gehört eine soziale Rolle, die als ein „Bündel von Erwartungen, die sich in einer gegebenen Gesellschaft an das Verhalten der Träger von Positionen knüpfen“ (Dahrendorf ¹⁷2010: 35) definieren lässt. D.h. Rolle hat mit bestimmten Verhaltensweisen und Erwartungen zu tun.

handlung erwarten, dass diese als „non-person“ auftreten. Gleichzeitig wird von DolmetscherInnen jedoch selbständiges Handeln gefordert, damit sie die erfolgreiche Kommunikation zwischen den InteraktionspartnerInnen herstellen (vgl. Kadrić ³2009: 47). Diese Einstellung zeugt von mangelndem Vertrauen in die Arbeit von GerichtsdolmetscherInnen und könnte mit der Befürchtung verbunden sein, dass durch einen weitgefassten Handlungsrahmen die DolmetscherInnen die verfälschen könnten (vgl. *ibid.*).

In der Dolmetschwissenschaft herrscht zwar ein Konsens darüber, dass die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen im Abbau der Sprachbarrieren zwischen den Verfahrensbeteiligten und in der Herstellung erfolgreicher Kommunikation miteinander besteht (vgl. Nartowska 2015: 72), dennoch erweisen sich die einzelnen Rollenauffassungen als sehr heterogen. Es wird dabei von vielen unterschiedlichen, teilweise sogar stark divergierenden Rollendefinitionen ausgegangen, wobei GerichtsdolmetscherInnen u.a. als Übertragungsmedien, KommunikationsmittlerInnen, Kommunikations- und KulturexpertInnen oder aktive Verfahrensbeteiligte angesehen werden⁴⁰ (vgl. Nartowska 2014: 62ff.).

Die Unterschiede in den dolmetschwissenschaftlichen Auffassungen der Rollen von GerichtsdolmetscherInnen lassen sich auf die jeweilige Rechtstradition zurückführen. So wird beispielsweise GerichtsdolmetscherInnen im anglo-amerikanischen Rechtskreis weniger Handlungsspielraum gewährt als im kontinentaleuropäischen Rechtskreis. In den Ländern der anglo-amerikanischen Rechtstradition wird dabei oft die Meinung vertreten, die DolmetscherInnen sollen auf eine präzise und wörtliche Art und Weise das Gesagte wiedergeben, d.h. sie dürfen nichts auslassen, aber auch nichts hinzufügen (vgl. Nartowska 2015: 72). In dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis hingegen verfügen DolmetscherInnen bei Gericht über einen weiteren Handlungsspielraum. Hierbei wird nicht nur die Sprach- sondern auch die Kulturmittlung als Teil des translatorischen Handelns vor Gericht gesehen (vgl. Nartowska 2015: 73). Kadrić beispielsweise definiert die Rolle von DolmetscherInnen bei Gericht als „Expertinnen und Experten eigenen Rechts [und] umfassende interkulturelle Kommunikatorinnen und Kommunikatoren“ (Kadrić ³2009: 54).

In ihrer Studie über das Rollenhandeln von DolmetscherInnen im österreichischen Strafverfahren stellt Nartowska (2014, 2015) darüber hinaus fest, dass DolmetscherInnen dabei als Sprach- und KommunikationsmittlerInnen, als EinvernahmeleiterInnen, als Anschuldigende und Belehrende sowie als GerichtshelferInnen auftreten (vgl. Nartowska 2015: 75ff.). Dementsprechend sind DolmetscherInnen im Gerichtssaal zweifelsohne kei-

⁴⁰ Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht näher auf die jeweiligen Rollenauffassungen eingegangen werden. Es sei hier deshalb auf die Dissertation von Nartowska (2014) verwiesen, in der ein umfassender Überblick über die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen aus rechtswissenschaftlicher und dolmetschwissenschaftlicher Perspektive geboten wird.

ne „non-persons“, sondern aktive InteraktantInnen, die eigenständig und unabhängig handeln. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung gehören sie zu Schlüsselfiguren und als solche können sie die institutionsspezifische Rollen- und Interaktionskonstellation beeinflussen und verändern (vgl. Nartowska 2015: 84). Als machtvolle Figuren und Bindeglieder zwischen den AgentInnen und den KlientInnen der Institution können DolmetscherInnen in die gerichtliche Interaktion eingreifen und ihren Lauf verändern. Sie können eigenständig Fragen stellen und Sachverhalte klären, die Intention der sprechenden Person, aber auch den richterlichen Verhandlungsstil verändern. Insgesamt können DolmetscherInnen also den gerichtlichen Diskurs und den Charakter der Interaktion vor Gericht beeinflussen (vgl. *ibid.*).

Im Rahmen des translatorischen Handelns vor Gericht können DolmetscherInnen darüber hinaus die Sachverständigenrolle einnehmen. Sie werden zwar im Gegensatz zur klassischen Sachverständigentätigkeit⁴¹ nicht als Gegenstand des Beweisantrags genannt, werden aber als Fachleute mit besonderer Fachkunde vom Gericht beigezogen (vgl. Kadrić ³2009: 54). Um als Sachverständige im Sinne der Prozessordnung zu fungieren, müssen sie eigenes Fachwissen in das Gerichtsverfahren einbringen und dadurch zusätzlichen Verfahrensstoff zur Verfügung stellen (vgl. Kadrić ³2009: 53). Als Beispiel dieses Fachwissens lassen sich zusätzliche Erklärungen über Sprache, Kultur oder Mentalität anführen, die von DolmetscherInnen während eines Gerichtsverfahrens getätigt werden (vgl. *ibid.*). Die Zurverfügungstellung derartiger Erklärungen kann einerseits als Kulturmittlung und andererseits als Ausgleich von Asymmetrien zwischen den Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal aufgefasst werden. Somit tragen DolmetscherInnen dazu bei, dass die InteraktantInnen die gegenseitige Perspektive übernehmen können und sich dadurch verständigen können. Dabei kann das Gericht neues Erkenntnismaterial gewinnen, welches für den Ausgang des Verfahrens oft von großer Bedeutung und teilweise sogar entscheidend sein kann. An dieser Stelle ist anzumerken, dass auch die Nichtzurverfügungstellung von wichtigen Informationen oder das Unterlassen von Kulturmittlung das Gerichtsverfahren beeinflussen kann (vgl. Kadrić ³2009: 53).

Doch vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen danach, wie GerichtsdolmetscherInnen ihre Rolle im Einzelnen zu realisieren haben. Wie viel Information sollen DolmetscherInnen zur Verfügung stellen, um kommunikative Asymmetrien zwischen den Verfahrensbeteiligten anzugleichen und ihnen erfolgreiche Kommunikation zu ermöglichen? Wo werden die Grenzen der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen überschritten? Zwar bestehen keine gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelwerke, welche die umfassende Rolle von GerichtsdolmetscherInnen in ihrer Ganzeit definieren würden. Dennoch gibt es für den Bereich des Dolmetschens bei Gericht Empfehlungen in Form von Ehren-

⁴¹ Für nähere Erklärung der klassischen Sachverständigentätigkeit siehe Kadrić (³2009: 49ff.).

kozides. Diese werden von Berufsverbänden auf Basis gesellschaftlicher Konventionen, ethischer Standards anderer Berufsgruppen und gesetzlicher Vorgaben erarbeitet (vgl. Kadrić ³2009: 56). Die Ehrenkodizes definieren „die Verantwortung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher dem Berufsstand, dem Gericht und sich selbst gegenüber“ (ibid.). Bei Erarbeitung von Berufs- und Ehrenkodizes stützen sich Berufsverbände v.a. auf die aufgabengebundene Rollenverantwortlichkeit, die auch rechtlich bestimmt ist (vgl. Kadrić ³2009: 56f.). Als Grundlage für diese Regelwerke dienen daher Normen und Vorschriften, welche mit Pflichten, ethischen Forderungen und Interessen der Institution vermengt werden (vgl. Kadrić ³2009: 57).

Als Beispiel eines solchen Regelwerks für GerichtsdolmetscherInnen lässt sich der Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verbands der Allgemein Beeideten und Gerichtlich Zertifizierten Dolmetscher⁴² nennen. Der Beruf- und Ehrenkodex beinhaltet u.a. ethische Prinzipien wie Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit der DolmetscherInnen. Dennoch thematisiert dieser beispielsweise den Umfang des Translats, der notwendigen Erklärungen oder Kulturmittlung nicht. Wie DolmetscherInnen diese Teilaufgaben im Einzelnen realisieren ist situationsspezifisch und aus dem „Handlung-in-Situation-Konzept“ (Kadrić ³2009: 23) zu erarbeiten. Kadrić (³2009: 46) hält in diesem Kontext fest, dass „je entfernter die Zielsetzungen, die Handlungen oder die Erfahrungen der verschiedenen Kommunikantinnen und Kommunikanten, umso mehr sprachlicher Mittel zur Erklärung bedarf es.“

⁴² Dieser ist auf der Website des Verbands unter <http://gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/ehrenkodex> [Stand: 26.06.2017, 14:47 Uhr] abrufbar.

4 Analyse einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien mit einer Dolmetscherin für Polnisch

In den vorangegangenen Kapiteln wurde ein theoretischer Rahmen für die anschließende empirische Analyse geschaffen. Der grundlegende Begriff der Institution wurde theoretisch verortet und eine Differenzierung von Institutionstypen wurde unternommen. Anschließend wurde das Gericht als Institution dargestellt und seine institutionellen Eigenschaften und Funktionen wurden umrissen. Der interaktionelle Rahmen der gerichtlichen Kommunikation im Laufe einer Strafverhandlung wurde ebenfalls besprochen. Dabei wurden der Gang einer prototypischen strafgerichtlichen Hauptverhandlung an österreichischen Landesgerichten sowie die an der Hauptverhandlung typischen InteraktantInnen und ihre Rollen wurden beschrieben.

Beantwortet wurden ebenfalls Fragen nach dem Vorhandensein von kommunikativen Symmetrien und Asymmetrien in einem Strafverfahren. Es wurde festgehalten, dass einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung explizite und implizite Symmetrien und Asymmetrien zugrunde liegen, welche man auf der Ebene der Sprache, des Wissens, der Kultur und der Macht ansiedeln kann. Diese wurden ausführlich beschrieben und diskutiert. Darüber hinaus wurde auf die Rolle von Dolmetschern und Dolmetscherinnen in diesem asymmetrischen Handlungsrahmen eingegangen.

In dem vorliegenden Kapitel dieser Arbeit werden die empirisch gesammelten Daten im Hinblick auf das zuvor geschaffene theoretische Fundament analysiert. Entsprechend wird zuerst das Forschungsdesign für die Analyse präsentiert: Die Forschungsfrage(n), die Erhebungsmethode, das gesammelte empirische Material sowie die Auswertung der empirischen Daten werden beschrieben. Anschließend wird die Analyse authentischer Daten, d.h. einer von der Autorin dieser Arbeit aufgenommen Hauptverhandlung, welche am Landesgericht für Strafsachen in Wien stattgefunden hat, unternommen.

4.1 Forschungsdesign

Im Folgenden werden die Zielsetzungen und das methodische Vorgehen der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit erläutert. Einleitend werden die Forschungsfragen nochmals besprochen und in einem weiteren Schritt wird die Methode der Sammlung und Analyse der empirischen Daten skizziert.

4.1.1 Forschungsfrage

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Kommunikationssituation vor Gericht. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf der asymmetrischen Interaktionskonstellation

zwischen den AgentInnen und fremdsprachigen KlientInnen des Gerichts und ihrem Einfluss auf das translatorische Handeln.

Das Ziel dieser Arbeit und der empirischen Untersuchung ist demnach die Beschreibung der kommunikativen Symmetrien und Asymmetrien, welche im Rahmen einer gesamten strafgerichtlichen Hauptverhandlung zum Vorschein kommen und mit welchen GerichtsdolmetscherInnen in ihrer Arbeit konfrontiert werden. Im Fokus dieser Untersuchung stehen außerdem die Handlungsstrategien von DolmetscherInnen angesichts dieser Symmetrien und Asymmetrien. Somit ergeben sich für die empirische Untersuchung folgende Forschungsfragen:

- Welche Symmetrien und Asymmetrien liegen der Interaktionskonstellation einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung zugrunde?
- Wie gehen GerichtsdolmetscherInnen mit den Symmetrien und Asymmetrien um und welche translatorischen Strategien setzen sie dabei ein?
- Gleichen GerichtsdolmetscherInnen die Asymmetrien in einem Strafverfahren aus?

Untersucht wird dabei das gerichtliche Strafverfahren in Österreich anhand einer Tonaufnahme einer authentischen Hauptverhandlung, die am Landesgericht für Strafsachen in Wien im Jänner 2017 stattgefunden hat. Im Folgenden wird die methodische Vorgehensweise für die vorliegende empirische Untersuchung beschrieben.

4.1.2 Zugang zum Feld

Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit gilt das Landesgericht für Strafsachen in Wien an der Landesgerichtsstraße 11 im achten Wiener Gemeindebezirk als Feld, in dem die Autorin der vorliegenden Arbeit seit Juni 2016 bis März 2017 teilnehmende Beobachtungen sowie zwei Aufnahmen durchgeführt hat. Dabei schränkten sich die teilnehmenden Beobachtungen ausschließlich auf Gerichtsverfahren mit polnischen Angeklagten und/oder auch polnischen ZeugInnen, wobei ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin für die polnische Sprache bestellt war. Das primäre Ziel dieser zahlreichen Beobachtungen war, einen tiefen Einblick in das Feld zu bekommen.

Die Hauptverhandlungen am Landesgericht für Strafsachen in Wien sind in der Regel öffentlich, was aus dem § 228 Abs. 1 StPO hervorgeht. Das bedeutet, dass sich jede Person nach anstehenden Verhandlungen erkundigen und diese als Publikum beobachten darf. Anzumerken ist jedoch, dass der prozessleitende Richter bzw. die prozessleitende Richterin, dem bzw. der der Vorsitz und die Leitung der jeweiligen Gerichtsverhandlung

obliegt, aus bestimmten, gesetzlich festgelegten Gründen, über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden kann (§ 229 StPO).

Die Information über die anstehenden Hauptverhandlungen bekommt man im Servicecenter des Landesgerichts für Strafsachen. In dem Servicecenter des Landesgerichts bekommt man Einsicht in die Liste aller geplanten Verhandlungen für die jeweilige und die darauffolgende Woche. Da die meisten Verhandlungen, wie erwähnt, öffentlich sind, findet man auf der Liste u.a. den Namen der angeklagten Person, des zuständigen Richters bzw. der zuständigen Richterin, der ZeugInnen, die Nummer des Verfahrens, die Uhrzeit sowie den Raum, in dem die Verhandlung stattfinden wird. Bei Verhandlungen mit fremdsprachigen KlientInnen, wird auch der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin aufgelistet. Manchmal findet man hier den konkreten Namen, in anderen Fällen wiederum findet man nur die Anmerkung „Dolm“ oder „Dolmetsch“ bzw. auch den Akronym JBA, welcher für die Justizbetreuungsagentur steht.

Bei der Hauptverhandlung vom Jänner 2017, die im Rahmen dieser Arbeit analysiert wird, stand der Name der zuständigen Dolmetscherin für die polnische Sprache dabei. Dadurch konnte die Autorin der Arbeit die Kontaktdaten der Dolmetscherin in dem Online-Verzeichnis des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher⁴³ finden. Um den Kontakt zu der Dolmetscherin aufzunehmen, wurde eine E-Mail verfasst, in der um das Einverständnis der Dolmetscherin für die Aufnahme der Hauptverhandlung ersucht wurde. Die Dolmetscherin hatte keinen Einwand und erklärte sich auch für Beantwortung etwaiger Fragen bereit.

Vor der Kontaktaufnahme mit der Dolmetscherin wurde zuerst aber die Genehmigung für Tonaufnahmen von Verhandlungen am Landesgericht für Strafsachen in Wien geholt. Hierfür wurde eine E-Mail an das Präsidium des Landesgerichts für Strafsachen in Wien verfasst, wobei das Ziel des wissenschaftlichen Vorhabens erklärt sowie vertrauliche Behandlung und Anonymisierung sämtlicher persönlicher Daten versichert wurde. Die Kontaktdaten erhielt die Autorin vom bereits erwähnten Servicecenter.

Die Genehmigung für die Tonaufnahmen wurde der Autorin am 7. November 2016 für den Zeitraum vom November 2016 bis 31. Januar 2017 erteilt, allerdings nur unter der Voraussetzung der Genehmigung durch den zuständigen Richter bzw. die zuständige Richterin. Somit wurde vor den zu beobachtenden Hauptverhandlungen immer der zuständige Richter bzw. die zuständige Richterin per E-Mail kontaktiert. Die Kontaktdaten erhält man ebenfalls im Servicecenter.

Somit wurde mit dem für die Hauptverhandlung vom Jänner 2017 zuständigen Richter Kontakt via E-Mail aufgenommen und um eine Genehmigung für die Tonaufnahme angesucht. Ein Tag vor der besagten Hauptverhandlung erhielt die Autorin von

⁴³ Die Website des Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/> [Stand: 16.06.2017, 09:10 Uhr].

dem prozessleitenden Richter per E-Mail eine schriftliche Autorisierung für die Durchführung einer Tonaufnahme der kompletten Verhandlung. Somit wird in dieser Arbeit ein authentischer Fall aus der gerichtsdozmeterscherischen Praxis in Österreich untersucht.

4.1.3 Datenerhebung und -aufbereitung

Die Grundlage für die Fallanalyse bildet die Tonaufnahme einer kompletten Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien. Die Aufnahme wurde Anfang Jänner 2017 durchgeführt. Die Verhandlung wurde auf einem Aufnahmegerät (Olympus Digital Voice Recorder DM-550), welches auf der ersten Bank im Publikum ungefähr in der Mitte platziert wurde. Die Dauer der Tonaufnahme beträgt 2 Stunden 1 Minute und 50 Sekunden.

Neben der Aufnahme wurde ebenfalls eine teilnehmende Beobachtung durchgeführt. Teilnehmende Beobachtung gehört zu den Standardmethoden der Feldforschung und ihr Ziel ist, die Innenperspektive des Felds zu erheben (vgl. Mayring ⁵2002: 80). Durch teilnehmende Beobachtung will man „eine größtmögliche Nähe zu seinem Gegenstand erreichen“ (Mayring ⁵2002: 81). Dabei saß die Autorin während der ganzen Verhandlung im Gerichtssaal im hinteren Teil des Raumes in einer Bank im Publikum. Der Sitzplatz wurde so gewählt, dass man nicht als Störfaktor von den InteraktantInnen empfunden wird. Im Laufe der Gerichtsverhandlung wurden Notizen als Grundlage für das Beobachtungsprotokoll erstellt. Das unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung erstellte Beobachtungsprotokoll ist nicht standardisiert und beinhaltet Informationen über den Ablauf der Verhandlung, die Sitzordnung, bestimmte Verhaltens- und Sprechweisen der InteraktionspartnerInnen und sonstige Elemente des Geschehens, die der Autorin aufgefallen oder wichtig erschienen.

Die Tonaufnahme der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wurde vollständig nach dem von Selting et al. (1998) entwickelten Gesprächsanalytischen Transkriptionssystem (GAT) ohne eine spezielle Software transkribiert. Das Gesprächsanalytische Transkriptionssystem wurde v.a. aufgrund der einfachen Lesbarkeit ausgewählt. Transkribiert wurde die Aufnahme nach den Konventionen des Basistranskripts des GAT, welches einen Mindeststandard für Transkriptionen gesprochener Sprache darstellt (vgl. Selting et al. 1998: 2). Das Basistranskript beinhaltet die Wiedergabe des Wortlautes der Redebeiträge der InteraktantInnen, notwendige prosodische Transkription, Überlappungen, schnelle Anschlüsse, Pausen, aber auch die para- und außersprachliche Aktivitäten der InteraktantInnen (vgl. Selting et al. 1998: 7).

Das Basistranskript der zu untersuchenden Hauptverhandlung setzt sich aus den Transkriptionskonventionen, dem Transkriptionskopf und dem Transkript der Verhand-

lung und ist dem Anhang zu entnehmen. Das Basistranskript wurde mit der Schriftart `Courier 10 pt` und in genereller Kleinschreibung erstellt (vgl. Selting et al. 1998: 6). Großbuchstaben werden zur Notation von Akzenten (vgl. Selting et al. 1998: 6) und für anonymisierte Daten verwendet. Das Transkript besteht aus drei Spalten, d.h. Zeilennummern, SprecherInsigel und Transkriptionstext (vgl. *ibid.*).

Darüber hinaus erfolgte die Verschriftlichung der Redebeiträge in literarischer Umschrift, welche sich an die Standardorthografie anlehnt und die umgangssprachlichen und dialektalen Lautungen umfasst (vgl. Deppermann 2008: 42). Außerdem wurden aus Datenschutzgründen alle persönlichen Daten, wie z.B. Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Adressen, Ortsbezeichnungen etc. der Verfahrensbeteiligten anonymisiert (vgl. Deppermann 2008: 31); im Transkript sind diese Daten zwecks besserer Veranschaulichung mit Großbuchstaben verschriftlicht worden (z.B. NACHNAME). Ebenfalls wird das genaue Datum der Aufnahme nicht veröffentlicht. Die Anonymisierung bzw. Geheimhaltung von Informationen soll mögliche Rückschlüsse auf die Identität der aufgenommenen InteraktantInnen verhindern (vgl. *ibid.*).

In der Analyse in Kapitel 4.2. werden außerdem relevante Passagen von der Autorin ins Deutsche übersetzt und zur Kennzeichnung in `Courier 10 pt in Blau` notiert. Im Folgenden werden die Transkriptionskonventionen des Gesprächsanalytischen Transkriptionssystem für das Basistranskript präsentiert, um die Lesbarkeit der Sequenzen, die in Kapitel 4.2 Analyse unterzogen wurden, zu erleichtern:

Zusammenstellung der GAT-Transkriptionskonventionen Basistranskript (Selting et al. 1998: 31)

Sequenzielle Struktur/Verlaufsstruktur

[]	Überlappungen und Simultansprechen
[]	
=	schneller, unmittelbarer Anschluss neuer Turns oder Einheiten

Pausen

(.)	Mikropause
(-), (--), (---)	kurze, mittlere, längere Pausen von ca. 0.25-0.75 Sekunden; bis ca. 1 Sekunde
(2.0)	geschätzte Pause, bei mehr als ca. 1 Sekunde Dauer
(2.85)	gemessene Pause (Angabe mit zwei Stellen Angabe mit zwei Stellen hinter dem Punkt)

Sonstige segmentale Konventionen

und=äh	Verschleifungen innerhalb von Einheiten
:, ::, :::	Dehnung, Längung, je nach Dauer
äh, öh, etc.	Verzögerungssignale, sogenannte „gefüllte Pausen“
'	Abbruch durch Glottalverschluss

Lachen

so(h)o	Lachpartikeln beim Reden
haha hehe hihi	silbisches Lachen
((lacht))	Beschreibung des Lachens

Rezeptionssignale

hm, ja, nein, nee	einsilbige Signale
hm=hm, ja=a,	zweisilbige Signale
nei=ein, nee=e	
'hm'hm	mit Glottalverschlüssen, meistens verneinend

Akzentuierung

akZENT	Primär- bzw. Hauptakzent
ak!ZENT!	extra starker Akzent

Tonhöhenbewegung am Einheitenende

?	hoch steigend
,	mittel steigend
-	gleichbleibend
;	mittel fallend
.	tief fallend

Sonstige Konventionen

((hustet))	para- und außersprachliche Handlungen u. Ereignisse
<<hustend>	> sprachbegleitende para- und außersprachliche Handlungen und Ereignisse mit Reichweite
<<erstaunt>	> interpretierende Kommentare mit Reichweite
()	unverständliche Passage je nach Länge
(solche)	vermuteter Wortlaut
al(s)o	vermuteter Laut oder Silbe
(solche/welche)	mögliche Alternativen
((...))	Auslassung im Transkript
→	Verweis auf im Text behandelte Transkriptzeile
<<f>	> forte, laut
<<ff>	> fortissimo, sehr laut
<<p>	> piano, leise
<<pp>	> pianissimo, sehr leise

NACHNAME	anonymisierte Daten wie Vor- und Nachnamen, Adressen etc.
----------	---

4.1.4 Auswertung der empirischen Daten

Die vorliegende empirische Fallanalyse versteht sich als qualitative Untersuchung und erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität. Die Untersuchungsergebnisse beanspruchen demnach nur für den vorliegenden Fall Gültigkeit und können nicht verallgemeinert werden. Die Analyse hat einen deskriptiv-explorativen Charakter, wobei das Ziel die Beschreibung der translatorischen Strategien und Handlungsweisen der beigezogenen Dolmetscherin angesichts der Symmetrien und Asymmetrien, die während Hauptverhandlung zum Tragen kommen. Das besondere Augenmerk wird dabei auf die Asymmetrien zwischen der auf Polnisch aussagenden Angeklagten und den InstitutionsvertreterInnen gelegt. Diese spielen nämlich für die Arbeit der beigezogenen Dolmetscherin die zentrale Rolle. Im Rahmen dieser Analyse wird außerdem nicht bezweckt, die Handlungsstrategien der Dolmetscherin zu beurteilen bzw. ihre translatorische Leistung auf Korrektheit zu überprüfen.

In der vorliegenden Fallanalyse wird die Hauptverhandlung in ihrer Ganzheit untersucht, d.h. jede Verhandlungsphase wird der Analyse unterzogen. Dementsprechend wird das Material chronologisch nach Verhandlungsphasen und nicht segmentiert untersucht. Die Verhandlungsphasen in der Fallanalyse richten sich größtenteils nach jenen, die in Kapitel 2.3.2 besprochen wurden.

Die Fallanalyse soll der Beantwortung der in Kapitel 4.1.1 angeführten Forschungsfragen dienen, die auf einer allgemeinen Ebene angesiedelt sind. Auf Basis der in Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.4 theoretisch besprochenen Symmetrien und Asymmetrien der gerichtlichen Interaktion wurden für die vorliegende Fallanalyse konkrete Fragen formuliert. Diese beziehen sich auf die zu untersuchende Hauptverhandlung, die translatorischen Strategien der Dolmetscherin und die Handlungsstrategien anderer Verfahrenseteiligter. Im Folgenden werden die Fragen angeführt:

- Welche translatorischen Strategien wendet die Dolmetscherin bei Übertragung der juristischen Fachsprache? Vereinfacht sie die juristischen Fachbegriffe oder ersetzt sie diese durch die Fachbegriffe der Zielsprache?
- Antizipiert die Dolmetscherin etwaige lexikalische bzw. sprachliche Defizite bei der Angeklagten? Wendet sie dabei Kompensationsstrategien an?
- Wie geht die Dolmetscherin bei der Vermittlung des Images bei den InteraktantInnen vor?
- Verhilft die Dolmetscherin den InteraktantInnen, ein besseres Image zu gewinnen (leiht die Dolmetscherin den InteraktantInnen das Gesicht)?
- Wie geht die Dolmetscherin bei möglicher Imagebedrohung vor?
- Wie vermittelt die Dolmetscherin das jeweilige Sprachregister?
- Wie vermittelt die Dolmetscherin den Erzählstil der Angeklagten (fragmentierter vs. narrativer Stil)?

- Wie überträgt die Dolmetscherin die Fragen der AgentInnen des Gerichts? Behält sie ihren Zwangscharakter bei oder ändert sie diesen? Wie geht sie bei Suggestiv- bzw. Wahlfragen etc. vor?
- Gleicht die Dolmetscherin die Wissensasymmetrien zwischen den InteraktantInnen aus? Wenn ja, in welcher Form macht sie das?
- Antizipiert die Dolmetscherin bestimmte Defizite im Verfahrens- bzw. Institutionswissen bei der Angeklagten? Gleicht sie diese aus? In welcher Form macht sie das?
- Gleicht die Dolmetscherin die Asymmetrien des kulturspezifischen Wissens aus?
- Klärt die Dolmetscherin relevante kulturspezifische Begriffe oder Verhaltensweisen?
- Wie geht die Dolmetscherin mit den Formen der Zwangskommunikation um? Ermahnt die Dolmetscherin die Angeklagte, die Fragen des Richters themenrelevant zu beantworten (im Sinne der gerichtlichen Relevanzmaxime)?
- Überträgt die Dolmetscherin die Strategien der Zwangskommunikation des Richters ins Polnische? Wie macht sie das?
- Ist die Hauptverhandlung in dem vorliegenden Fall durch autoritären oder liberalen Verhandlungsstil geprägt?
- Wie viel Handlungsspielraum gestattet der Richter der Dolmetscherin und der Angeklagten?
- Wird die Dolmetscherin aufgefordert, zusammenfassend zu dolmetschen?
- Stellt der Richter eher offene oder geschlossenen, Suggestiv- oder Wahlfragen?
- Übt der Richter Kritik an der Angeklagten, der Dolmetscherin oder anderen Verfahrensbeteiligten aus?
- Unterbricht der Richter die Dolmetscherin? Wenn ja, wie geht sie damit um?
- Unterbricht der Richter die Angeklagte oder die Zeuginnen?
- Kommt es zu Missverständnissen während der Hauptverhandlung?
- Übt die Dolmetscherin Macht in der Hauptverhandlung aus? Wenn ja, wie kommt das zum Ausdruck?

Diese Fragen sollen für die Fallanalyse in Kapitel 4.2 leitend sein. Sie gelten als ein Gerüst für die Analyse, es wird jedoch auch auf etwaige andere Aspekte, die in dem zu untersuchenden Fall auffallend sind, eingegangen.

4.2 Fallanalyse: Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien mit einer Dolmetscherin für Polnisch

In dem vorliegenden Kapitel wird anhand einer Einzelfallstudie der Umgang von GerichtsdolmetscherInnen mit den beschriebenen Symmetrien und Asymmetrien im Rahmen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung untersucht. Dabei werden die Symmetrien und Asymmetrien in jeder Verhandlungsphase beschrieben und die translatorischen Strategien der DolmetscherInnen werden analysiert. Zwecks besserer Veranschaulichung wird zunächst der zu untersuchende Fall kurz zusammengefasst sowie die Interaktionskonstellation und die Sitzordnung im Gerichtssaal werden präsentiert.

4.2.1 Zusammenfassung des Falls

Die polnische Angeklagte ist wegen schweren Diebstahls angeklagt. Sie ist bereits zwei Mal wegen Diebstahls vorbestraft. In dem vorliegenden Fall wird der Angeklagten einerseits der Diebstahl eines wertvollen Goldringes bei der Familie, bei der sie als Reinigungskraft arbeitete, vorgeworfen. Bei dieser Familie stahl sie auch eine Bankomatkarte, welche sie ihrer Familie nach Polen sendete und von welcher mehrmals Geld abgehoben wurde. Dieses Faktum wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft eingestellt, sodass es nicht verhandelt werden kann. Trotzdem befragt der Richter die Angeklagte zu diesem Thema und sie gibt diesen Diebstahl auch zu. Andererseits wird der Angeklagten auch von der Pflegefamilie, die ihren leiblichen Sohn erzieht, ein Diebstahl von mehreren beweglichen Sachen vorgeworfen. Die Angeklagte wurde für einige Tage in das Haus der Pflegefamilie eingeladen, um den Kontakt zu ihrem Sohn aufrechtzuerhalten. Während dieses Aufenthalts stahle sie 29 Golddukaten und Schmuck im Wert von insgesamt 10.000 Euro. Im Laufe der Hauptverhandlung gibt die Angeklagte den Diebstahl von zwei Golddukaten zu.

Die aufgenommene Hauptverhandlung dauert knapp über 2 Stunden (Dauer der Tonaufnahme beträgt 2 Stunden 1 Minuten und 50 Sekunden) und verläuft inhaltlich größtenteils nach den Verhandlungsphasen, die bereits im Kapitel 2.3.2 beschrieben wurden. Nach dem Aufruf der Sache wird die Angeklagte zunächst über ihre Generalien befragt (ca. 8 Minuten). Da die Angeklagte den Strafantrag kennt – dieser wurde ihr bereits während eines Haftbesuchs vom Blatt gedolmetscht – wird auf den Vortrag der Anklage verzichtet. Hierauf trägt die Verteidigerin die Gegenäußerung vor (ca. 4 Minuten). Anschließend wird die Angeklagte über den Inhalt der Anklage befragt. Die Einvernahme zur Sache stellt im vorliegenden Fall den längsten Part der Verhandlung und dauert knapp über eine Stunde. Die Vernehmung der polnischen Angeklagten zur Person und zur Sache bilden das zentrale Element der Kommunikation zwischen dem Richter und der Ange-

klagten und sind somit für das translatorische Handeln im Gerichtssaal von großer Relevanz.

Da die Vernehmung der Angeklagten zur Sache den für die Hauptverhandlung vorgegebenen Zeitrahmen sprengt, wird diese vom Richter unterbrochen. Hiernach eröffnet er das Beweisverfahren und beginnt mit der Vernehmung zur Sache von zwei Zeuginnen (ca. 35 Minuten). Nach der Aussage der jeweiligen Zeugin hat die Angeklagte das Recht zur Stellungnahme. Danach stellt der Richter noch einige Fragen an die Angeklagte v.a. hinsichtlich ihrer Vorgehensweise und ihres Verhaltens während des Ermittlungsverfahrens. Nach dem Abschluss des Beweisverfahrens finden die Schlussplädoyers der Staatsanwältin und der Verteidigerin statt und eine der Zeuginnen (Z3) schließt sich dem Verfahren als Privatbeteiligte an, was von der Angeklagten nicht anerkannt wird (ca. 3 Minuten). Die Angeklagte hat nach den Schlussplädoyers das letzte Wort, bevor das Gericht das Urteil fällt und verkündet (ca. 1,5 Minuten).

Die letzte Phase des Strafverfahrens bildet die Urteilsverkündung „im Namen der Republik Österreich“, wobei sich alle Anwesenden von ihrem Platz erheben. Danach begründet der Richter sein Urteil (ca. 6 Minuten). Nach der Urteilsbegründung findet die Rechtsmittelbelehrung statt (ca. 15 Sekunden) und die Angeklagte, die Verteidigerin und die Dolmetscherin verlassen den Raum, um das Urteil zu besprechen. Nach der Absprache betreten sie wieder den Raum und die Verteidigerin teilt dem Richter mit, dass sie sich wegen der Strafe berufen werden und wegen der Widerrufung eine Beschwerde einreichen werden. Dies notiert der Richter und schließt offiziell die Hauptverhandlung.

4.2.2 Interaktionskonstellation und Sitzordnung

In der nachstehenden Tabelle findet sich die Übersicht aller Personen, die an der untersuchten Hauptverhandlung am Wiener Landesgericht für Strafsachen teilnahmen. Jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin wurde ein Sigel zugeordnet, welches auf der Abbildung der Sitzordnung im Gerichtssaal (Abbildung 1) sowie in der Transkription der Verhandlung verwendet wird.

TeilnehmerIn	SprecherInsigel
Richter	R
Staatsanwältin	StA
Verteidigerin	V

Angeklagte	A
Protokollführer	P
Dolmetscherin	D
Zeugin 1	Z1
Zeuge 2	Z2
Zeugin 3	Z3
Justizwachebeamter	JW

Tabelle 1: Übersicht der TeilnehmerInnen der Hauptverhandlung und SprecherInsigel

Der prozessleitende Richter tendiert leise bis sehr leise zu sprechen, seine Aussagen sind teilweise unverständlich. Manchmal flüstert er sogar mit der Dolmetscherin, so dass niemand im Raum den Inhalt des kurzen Gespräches hören kann. Er spricht überwiegend Dialekt und scheut sich nicht davor, Aussagen ironischer bzw. sarkastischer und zynischer Natur zu verwenden. Der Richter unterbricht des Öfteren seine Kommunikationspartnerinnen im Laufe der Verhandlung. Einige Male hebt er seine Stimme gegenüber der Angeklagten, wenn diese nicht entsprechend auf seine Fragen antwortet oder zu lange ausführt.

An der Hauptverhandlung nehmen seitens der Institution außerdem die Staatsanwältin und die Verteidigerin teil. Die Staatsanwältin spricht nur selten während der Hauptverhandlung. Sie bedient sich dabei vorwiegend des Dialekts. Die Verteidigerin spricht hingegen größtenteils österreichische Standardsprache.

Die Angeklagte ist ungefähr 40 Jahre alt und ist polnische Staatsbürgerin. Sie wohnt seit neun Jahren in Österreich und arbeitet ihren Angaben zufolge als Reinigungskraft. Sie verfügt über grundlegende Deutschkenntnisse, weshalb sie die Fragen des Richters manchmal versteht und diese auf Deutsch beantwortet. Während der Vernehmung bedient sie sich der polnischen Umgangssprache.

In einem kurzen Gespräch nach der Verhandlung erzählte die Dolmetscherin der Autorin dieser Arbeit von ihrer Karrierelaufbahn. Seit über 20 Jahren ist sie freiberufliche Dolmetscherin und Übersetzerin für Polnisch und Deutsch. Seit knapp über 10 Jahren ist sie auch allgemein beeidete und gerichtlich Zertifizierte Dolmetscherin für Polnisch und ist für verschiedene Gerichte in Wien und ganz Österreich tätig. Außerdem arbeitet sie mit der Justizbetreuungsagentur (JBA) zusammen. Das bedeutet, dass die Dolmetscherin über langjährige und vielseitige Berufserfahrung verfügt.

Darüber hinaus nehmen insgesamt zwei Zeuginnen und ein Zeuge an der Hauptverhandlung teil, wobei die zwei Zeuginnen (Z1 und Z3) während des Beweisverfahrens

tatsächlich aussagen. Auf die Vernehmung des Zeugen (Z2) verzichtet der Richter. Die erste Zeugin (Z1) ist österreichische Staatsbürgerin, sie erscheint in Begleitung ihres Sohnes (Z2). Sie war Arbeitgeberin der Angeklagten und sie beschuldigt diese des Diebstahls von Schmuck und von einer Bankomatkarte während ihrer Arbeitszeit. Die dritte Zeugin (Z3) ist ebenfalls österreichische Staatsbürgerin und die Pflegemutter des dreijährigen Sohnes der Angeklagten. Sie beschuldigt die Angeklagte mehrere goldene Dukaten sowie Schmuck aus ihrem Haus gestohlen zu haben.

Im Gerichtssaal anwesend sind außerdem ein Schriftführer, der den Verlauf der Hauptverhandlung protokolliert sowie ein Justizwachebeamter, in dessen Begleitung die Angeklagte zur Verhandlung erscheint. Die Sitzordnung im Gerichtssaal ist auf der nachstehenden Skizze abgebildet:

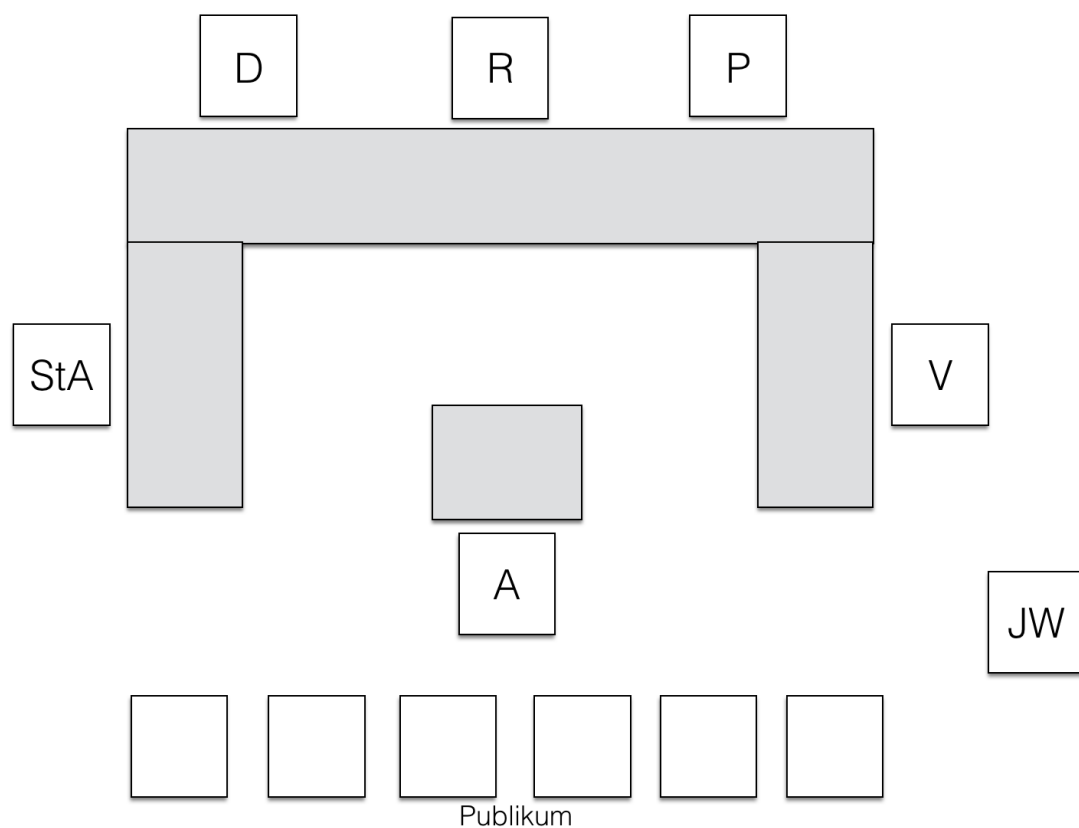


Abbildung 1: Sitzordnung im Gerichtssaal während der Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien

Anzumerken ist hier, dass am Zeugenstand nicht nur die Angeklagte, sondern auch die Zeuginnen vernommen werden.

Die Sitzordnung im Gerichtssaal kann als eine Widerspiegelung der asymmetrischen Machtverhältnisse der Institution „Gericht“ betrachtet werden. Der Richter, dem die Leitung der Hauptverhandlung obliegt, sitzt in der Mitte des Raumes am Richtertisch, der sich auf einem erhöhten Podest befindet. Auf seiner rechten Seite sitzt die Staatsanwältin in der Bank des Anklägers. Die Verteidigerin sitzt auf der linken Seite des Richtertisches in der Anklagebank. An dem Zeugenstand, welcher sich in der Mitte des Raumes befindet, nehmen die KlientInnen des Gerichts, d.h. die Angeklagten und die ZeugInnen, Platz. Das Aufeinandertreffen der „überlegenen“ AgentInnen des Gerichts mit den „unterlegenen“ KlientInnen bekommt so eine räumliche Dimension. Die DolmetscherInnen haben hierbei keinen fixierten Sitzplatz. In der Regel sitzen sie, wie hier der Abbildung zu entnehmen ist, am Richtertisch auf der linken Seite des Richters bzw. der Richterin, manchmal sitzen sie jedoch auch in der Bank des Anklägers neben dem Staatsanwalt bzw. der Staatsanwältin.

4.2.3 Aufruf der Sache

In dem vorliegenden Fall setzt sich das Gericht aus einem Einzelrichter zusammen. Die beigezogene Dolmetscherin, die Staatsanwältin, die Verteidigerin sowie der Protokollführer befinden sich ca. fünf Minuten vor 9 Uhr im Gerichtssaal. Um 9 Uhr tritt ebenfalls der Richter ein und gleichzeitig wird die Angeklagte eingeführt. Die Angeklagte erscheint dem § 239 StPO gemäß ungefesselt und in Begleitung eines Justizwachebeamten, denn sie befindet sich in der Untersuchungshaft. Der Justizwachebeamte bleibt während der ganzen Verhandlung im Raum, er nimmt Platz auf einem Sessel neben der Tür.

Einen kurzen Moment scheint die Angeklagte nicht zu wissen, ob sie an dem Zeugenstand in der Mitte des Gerichtssaals oder in der Anklagebank Platz nehmen soll. Die Dolmetscherin bemerkt die unsichere Verhaltensweise sofort und macht eine Handgeste in Richtung des Zeugenstandes. Hierbei nutzt die Dolmetscherin ihr Verfahrenswissen: Sie weiß, dass die Verhandlung mit der Befragung der Angeklagten über ihre Generalien beginnen wird und dass sich die Angeklagte sogleich am Zeugenstand setzen kann. Indem sie mittels einer Handgeste der Angeklagten auf den Zeugenstand zeigt, teilt sie ihr Institutionswissen zweiter Stufe mit ihr und gleicht die Wissensasymmetrie an.

Die Angeklagte setzt sich an den Zeugenstand und der Richter ruft die Sache auf. Der Aufruf der Sache gehört zum strategischen juristischen Handeln. Das Ziel dieser Handlung ist die offizielle Eröffnung der Hauptverhandlung. Sobald die Sache aufgerufen wird, kann die Vernehmung der Angeklagten zur Person beginnen.

4.2.4 Befragung der Angeklagten über ihre Generalien

Unmittelbar nach dem Aufruf der Sache geht der Richter zur nächsten Phase der Hauptverhandlung über („so:“) und übergibt der Dolmetscherin das Datenblatt der Angeklagten und die Durchführung der Vernehmung zur Person:

R: ((...)) so: (15 sek) generalien nummer () könnten sie das kurz durchgehen bitte; ((Wendet sich an die Dolmetscherin))
D: pani NACHNAME VORNAME?
sie heißen NACHNAME VORNAME?
A: tak.
ja.
D: kiedy się pani urodziła?
wann sind sie geboren?
A: ä::hm TAG MONAT JAHR polska ORT.
ä::hm am TAG MONAT JAHR polen ORT.
D: obywatelstwo polskie?
polnische staatsbürgerschaft?
A: tak.
ja.
D: hm. imiona rodziców?
hm. vornamen der eltern?
A: VORNAME VORNAME.
VORNAME VORNAME.
D: hm. pani jest rozwiedziona?
hm. sie sind geschieden?
A: tak.
ja.
D: miejsce zamieszkania?
wo wohnen sie?
A: ä::h
D: =XY-GASSE?
=XY-GASSE?
A: tak dokładnie.
ja genau.
D: (-) jaki pani zawód wykonuje?
welchen beruf üben sie aus?
A: (.) ja jestem z zawodu krawcowa:
(.) von beruf bin ich schneiderin.
D: =ale jaki pani zawód wykonuje teraz?
=aber welchen beruf üben sie derzeit aus?
A: reiniungskraft.
D: hm. REInigungskraft (-) szkoły jakie pani skończyła? osiem lat szkoły podstawowej?
hm. REInigungskraft (-) welche schulen haben sie abgeschlossen?
acht jahre grundschule?
A: osiem lat szkoły podstawowej lice:um,
acht jahre grundschule dann oberstufe,
D: JAkie liceum?
WAS für eine oberstufe?
A: liceum ogólnokształtujące.
oberstufenrealgymnasium
D: z maturą czy bez?
mit matura oder ohne?
A: bez matury.
ohne matura.
D: hm i trzy lata szkoły zawodowej?

- hm. und drei jahre berufsschule?
- A: tak.
ja.
- D: hm. ok (.) äh: to znaczy pani skończyła cztery lata tego gim äh liceum.
hm.ok (.) äh: das heißt sie haben vier jahre an diesem gym äh diesem oberstufenrealdymnasium absolviert.
- A: tak tak,
ja ja,
- D: also, acht jahre grundschule, dann vier jAHre oberstufengymNASium ohne matura und anschließend drei jahre berufsschule (.) ma pani jakiś majątek?
also, acht jahr grundschule, dann vier jAHre oberstufengymNASium ohne matura und anschließend drei jahre berufsschule (.) haben sie irgendein vermögen?

(Transkript: Zeilen 1 bis 36)

Indem der Richter seine Aufgabe komplett an die Dolmetscherin übergibt, zeigt er, dass er Vertrauen in ihre Kompetenz hat und dass er davon ausgeht, dass die Dolmetscherin über das Verfahrenswissen bzw. das Institutionswissen zweiter Stufe verfügt. Gleichzeitig überträgt er sein Fragerecht und somit ein Teil seiner Macht an die Dolmetscherin. Diese Vorgehensweise kommt bei vermittelter Kommunikation vor Gericht des Öfteren vor. Einer der Gründe dafür könnte der Zeitdruck sein. An Gerichtsverhandlungen wird die Forderung der größtmöglichen Effizienz erhoben, wodurch das Verhandlungstempo sehr hoch ist.

Die Dolmetscherin reagiert ohne Zögern auf die Aufforderung des Richters und beginnt mit der selbständigen Einvernahme der Angeklagten zur Person. Für diesen Moment übernimmt die Dolmetscherin die organisierende und inhaltssteuernde Rolle des Richters und seine Macht im Gerichtssaal.

Diese Tätigkeit stellt für die Dolmetscherin offenbar eine Routinehandlung dar, sie geht souverän vor und weiß ganz genau, wie man eine Vernehmung zur Person durchführt und welche Fragen sie der Angeklagten stellen soll. Sie beginnt demnach mit dem Vor- und Nachnamen, dem Geburtsdatum und –ort, der Staatsbürgerschaft, der Vornamen der Eltern, dem Familienstand etc. Bei der Frage nach Familienstand erkundigt sich die Dolmetscherin direkt danach, ob die Angeklagte geschieden ist („pani jest rozwiedziona?“). Das bedeutet, dass der Familienstand der Angeklagten dem Datenblatt zu entnehmen ist und die Dolmetscherin stellt also eine Vergewisserungsfrage, um die Information zu bestätigen.

Die vorher erwähnte Forderung der Effizienz und das schnelle Verhandlungstempo könnten die Erklärung sein für die nächste Vorgehensweise der Dolmetscherin. Sie fragt die Angeklagte nach ihrer Anschrift („miejsce zamieszkania?“). Die Angeklagte scheint nachzudenken („ä::h“) und in dem Moment entscheidet sich die Dolmetscherin genauer nachzufragen. Dieses Mal stellt sie jedoch eine Vergewisserungsfrage, indem sie

die Anschrift bzw. die Bezeichnung der Gasse angibt, die dem Datenblatt der Angeklagten zu entnehmen ist. Die Angeklagte bestätigt die von der Dolmetscherin angegebene Anschrift („tak dokładnie.“).

Bei der Frage nach dem Beruf, welche ebenfalls standardmäßig während der Vernehmung zur Person vorkommen muss (§ 240 StPO), kommt es zu einem Missverständnis. Die Dolmetscherin fragt die Angeklagte, welchen Beruf sie ausübt („jaki zawód pani wykonuje?“). Im Polnischen versteht man unter dieser Frage meistens den erlernten Beruf, nicht die aktuelle Arbeitsstelle. Ebendies passiert in dem vorliegenden Fall: Die Angeklagte beantwortet mit ihrem erlernten Beruf („ja z zawodu jestem krawcowa“), wodurch die Dolmetscherin ihre Frage spezifizieren muss. In diesem Fall bedient sie sich zwar wieder des Substantivs „zawód“, sie fügt allerdings das Adverb „teraz“ („derzeit“) hinzu, sodass die Angeklagte den Bezug zu Gegenwart richtig interpretieren und die Frage erwartungsgemäß beantworten kann. Die Angeklagte gibt in dem Fall ihren aktuellen Beruf an und beantwortet die Frage auf Deutsch: „Reinigungskraft“.

Interessant ist, dass die Befragung bisher nur monolingual verläuft, d.h. die Dolmetscherin dolmetscht die Antworten der Angeklagten nicht ins Deutsche. Der Grund dafür könnte sein, dass die bisherigen Angaben der Angeklagten mit den Angaben des Datenblatts übereinstimmten. In dem Moment aber, wo die Angeklagte ihre Antwort auf Deutsch formuliert, wiederholt die Dolmetscherin diese ebenfalls auf Deutsch, die Betonung fällt aber stärker aus. Es könnte sein, dass der Grund für diese Wiederholung die deutsche Formulierung der Angeklagten ist, oder es ist ebenfalls möglich, dass die Angaben im Datenblatt nicht aktuell sind, sodass die Dolmetscherin für das Protokoll den aktuellen Beruf angibt.

Nach der Feststellung des aktuellen Berufs erfolgt die Frage nach abgeschlossener Ausbildung. Schulbildung gehört zu kulturspezifischen Phänomenen und das Schulsystem in Polen unterscheidet sich von dem in Österreich. Das ist der Dolmetscherin natürlich bewusst und dementsprechend, bevor sie ins Deutsche zu dolmetschen beginnt, holt sie konkrete Informationen über die abgeschlossene Ausbildung der Angeklagten ein. Sie geht davon aus, dass die Angeklagte acht Jahre Grundschule absolviert hat („szkoły jakie pani skończyła? osiem lat szkoły podstawowej?“), denn dies entspricht dem polnischen Schulsystem aus der Zeit, in der die Angeklagte noch im Grundschulalter war. Dies wird von der Angeklagten bestätigt und sie fügt noch hinzu, dass sie ebenfalls eine Oberstufe besucht hat. Diese Angabe erweist sich als zu allgemein, die Dolmetscherin fragt nach einer Spezifizierung der Aussage („jakie liceum?“). Die Angeklagte gibt an, dass es sich um eine allgemeinbildende Schule handelt. Es erscheint der Dolmetscherin dabei wichtig nachzufragen, ob die Angeklagte diese Schule mit oder ohne Matura abgeschlossen hat („z maturą czy bez?“). Nach der Angabe der Angeklagten, dass sie ein Oberstufenreal-

gymnasium ohne Matura abgeschlossen hat, fragt die Dolmetscherin noch nach, ob die Angeklagte ebenfalls drei Jahre Berufsschule abgeschlossen hat („hm i trzy lata szkoły zawodowej?“). Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Angeklagte bei der Frage nach Beruf den erlernten Beruf (Schneiderin) genannt hat. Die Dolmetscherin geht womöglich deshalb davon aus, dass die Angeklagte über eine berufliche Ausbildung verfügt. Dies erweist sich als richtig, die Angeklagte bestätigt, dass sie eine dreijährige Berufsschule abgeschlossen hat („tak“). Die Dolmetscherin greift nochmals das Thema des abgeschlossenen Oberstufenrealgymnasiums auf, indem sie eine Vergewisserungsfrage stellt: „to znaczy pani skończyła cztery lata tego gim äh liceum“ („das heißt, sie haben vier jahre an diesem gym äh diesen oberstufenrealgymnasium absolviert.“). Diese Frage wird von der Angeklagten bejaht.

Nach der Bestätigung der Angeklagten beginnt die Dolmetscherin ins Deutsche zu dolmetschen. Mit der Partikel „also“ kennzeichnet sie den Beginn der Dolmetschung. Dies ist v.a. in Hinblick auf das Protokoll von Bedeutung. Da der Schriftführer alle Informationen vollständig protokollieren muss, gibt ihm die Dolmetscherin damit ein Zeichen, dass die mit der Wiedergabe beginnt. Die Dolmetscherin fasst all die Angaben der Angeklagten zusammen in einem Satz „also, acht Jahre Grundschule, dann vier Jahre Oberstufengymnasium ohne Matura und anschließend drei Jahre Berufsschule“. Mit diesen genauen Zeitangaben gleicht die Dolmetscherin die Asymmetrie des kulturspezifischen Wissens zwischen der Angeklagten und den JuristInnen an. Die Dolmetscherin geht davon aus, dass die im Gerichtssaal anwesenden JuristInnen nicht unbedingt wissen, wie lange die Ausbildung in einer polnischen Grundschule oder Berufsschule dauert. Wenn sie einfach nur den Begriff „Grundschule“ verwenden würde, könnten sie vielleicht von einer anderen Dauer als acht Jahre ausgehen. Daher fügt die Dolmetscherin die Dauer der jeweiligen Bildungsabschnitte hinzu, sodass die JuristInnen ein vollständiges Bild bekommen.

Direkt im Anschluss der Dolmetschung über die Ausbildung erfolgen die Fragen nach finanziellen Verhältnissen der Angeklagten, d.h. nach ihrem Vermögen und ihrem Einkommen:

- D: also, acht jahre grundschule, dann vier jAHre oberstufengymNASium ohne matura und anschließend drei jahre berufsschule (.) ma pani jakiś majątek? haben
- sie irgendein vermögen?
- A: nie
nein
- D: kein vermögen (.) dochody netto?
kein vermögen (.) nettoeinkommen?
- A: (.) ä:::hm no ja mam ähm osiemset ((leise Kopfrechnung))
(.) ä:::hm na ja ich habe ähm achthundert
- D: mniej więcej
ungefähr

A: tysiąc pięćset, tysiąc czterysta
tausendfünfhundert, tausendvierhundert
D: =tysiąc czterysta na miesiąc, tak?
=tusendvierhundert pro monat, ja?
A: tak.
ja.
D: tausendvierhundert euro monatlich netto
A: =i socjal i notstandshilfe.
=und sozialgeld und notstandshilfe.
D: wszystko rA:zem?
alles zusammen?
A: tak.
ja.
D: tausend? tysiąc czterysta? ((überrascht))
tausend? tausendvierhundert?
A: ta:k.
ja:.
D: mhm also, alles mit notstandshilfe tausendvierhundert netto,
A: =i socjal
=und sozialgeld
R: wos komtn da no' [dazu?
D: [co tam jeszcze jest?
was ist noch dabei?
A: SO:Cjal i notstandshilfe
D: (.) sozialgeld und nostandshilfe; ((klingt überrascht))
R: na des konn net sein, net ä::h des wär' eher bled für die arbeiten
zu gehen ((wendet sich an die Dolmetscherin))
A: =socjal mam osiemse:t [i prawie pięćset nostandshilfe
=sozialgeld habe ich achthundert und fast fünfhundert notstands-
hilfe
D: [hm.
R: =kriegst a kindergeld [oder was? ((klingt irritiert))
D: [dostaje pani może jakiś jakiś zasiłek na
przykład na dzieci? dodatek na dzieci?
bekommen sie vielleicht irgendwelche beihilfen zum beispiel für
kinder? kinderbeihilfe?

(Transkript: Zeilen 34 bis 60)

In diesem Beispiel führt die Dolmetscherin des Weiteren eigenständig die Befragung der Angeklagten über deren Generalien durch. Es erfolgt standardmäßig die Frage nach dem Vermögen („ma pani jakiś majątek?“), wobei die Angeklagte festhält, kein Vermögen zu haben („nie“). Die Dolmetscherin dolmetscht die Antwort der Angeklagten differenziert und zwar mit „kein Vermögen“. Dies kann damit erklärt werden, dass auch diese Information nicht dem Datenblatt zu entnehmen ist und von dem Schriftführer protokolliert werden muss. Da die Dolmetscherin die Befragung selbständig führt, weiß möglicherweise der Schriftführer nicht, welche Frage sie gerade der Angeklagten gestellt hat. Eine wörtliche Dolmetschung mit „nein“ wäre also unverständlich gewesen.

Danach erfolgt die Frage nach dem Einkommen der Angeklagten. Die Dolmetscherin fragt die Angeklagte nach ihrem Nettoeinkommen („dochody netto?“). Die Angeklagte beginnt eine leise Kopfrechnung, diese wird von der Dolmetscherin nicht wieder-

gegeben. Stattdessen weist sie die Angeklagte darauf hin, dass ungefähre Angaben ausreichend sind („mniej więcej“). Diese Vorgehensweise könnte damit begründet werden, dass DolmetscherInnen bei Gericht unter großem Zeitdruck arbeiten, zumal die Gerichtsverhandlung einen eingeschränkten Zeitrahmen haben und in diesem müssen sie effizient vonstattengehen.

Nach dem Hinweis der Dolmetscherin antwortet die Angeklagte, dass ihr Nettoeinkommen ca. 1400-1500 Euro beträgt. Diese Antwort scheint die Dolmetscherin zu überraschen, denn sie spezifiziert und fragt nach, ob dies monatlich sei. Nach Bejahung der Angeklagten vermittelt die Dolmetscherin die Information ins Deutsche. Die Angeklagte fügt dabei noch hinzu, es handelt sich um eine Summe aus dem Sozialgeld und der Notstandshilfe. Sie bedient sich dabei der deutschsprachigen Begriffe, die polnischen Entsprechungen sind ihr vielleicht nicht bekannt oder sie fallen ihr im Moment nicht ein. Die Vermischung der polnischen und der österreichischen Begriffe ist zudem eine unter polnischen MigrantInnen in Österreich verbreitete Ausdrucksweise. Die Dolmetscherin fragt, ob das alles zusammen sei („wszystko razem?“). Und danach vergewissert sie sich nochmals, ob die Angeklagte 1400 Euro monatlich meint, worauf die Angeklagte etwas irritiert mit „ta:k“ antwortet („ja:“). Die Dolmetscherin gibt diesen Betrag nochmals auf Deutsch mit einem deutlich überraschten Tonfall wieder. Der Richter wirkt auch überrascht und fragt, ob noch etwas dazu kommt. Die Dolmetscherin dolmetscht die Frage des Richters („co tam jeszcze jest?“) und bekommt nochmals die gleiche Antwort, die die Dolmetscherin genauso wiedergibt. Der Richter wendet sich an die Dolmetscherin mit einem Kommentar: „na des kann net sein, net ä:h des wär’ eher bled für die arbeiten zu gehen“. Die Tatsache, dass sich der Richter an die Dolmetscherin wendet, kann bedeuten, dass er sie als eine aktive Teilnehmerin der Interaktion ansieht. Die Dolmetscherin reagiert jedoch in keiner Weise auf seine Bemerkung. Weder antwortet sie dem Richter, noch dolmetscht sie seine Äußerung. Der Grund dafür könnte einerseits darin gesehen werden, dass die Adressatin dieses Kommentars eindeutig die Dolmetscherin war und sie deshalb diesen der Angeklagten nicht wiedergibt. Andererseits könnte die Dolmetscherin die mögliche Gesichtsbedrohung der Angeklagten in dem negativen Unterton der Aussage des Richters erkannt haben. Dieser negative Tonfall der Bemerkung des Richters äußert sich beispielsweise in dem Teil: „des wär’ eher bled für die“. Er spricht über die Angeklagte nicht, indem er die Bezeichnung ihrer institutionsspezifischen Rolle verwendet, sondern die dritte Person Singular „die“. Insgesamt fällt die Aussage herablassend aus, wodurch man vermuten könnte, dass die Beziehung des Richters zu der Angeklagten nicht positiv ist bzw. dass er keinen besonderen Wert auf die Verständigung mit der Angeklagten legt.

Die Angeklagte merkt allerdings, dass etwas nicht stimmt und fängt nochmals an, laut aufzuzählen („socjal mam osiemset i prawie pięćset notstandshilfe“). Diese Aussage

wird von der Dolmetscherin zwar wahrgenommen („hm.“), aber nicht ins Deutsche wiedergegeben. Die Angeklagte bemerkt die Reaktion der Dolmetscherin und des Richters und erklärt nochmals, wie sich ihr Nettoeinkommen zusammensetzt. Schließlich wendet sich der Richter direkt an die Angeklagte und fragt, ob sie auch Kinderbetreuungsgeld bekommt: „kriegst a kindergeld oder was?“. Diese Frage stellt der Richter, indem er die Angeklagte in der zweiten Person Singular verwendet, also indem er sie duzt. Dies ist für den institutionellen Rahmen einer Gerichtsverhandlung nicht üblich und fällt vor dem Hintergrund seiner vorherigen Bemerkung negativ aus. Die Dolmetscherin gibt diese Frage wieder, jedoch in einer insgesamt milderer Art und Weise als das bei dem Richter der Fall war. Sie siezt die Angeklagte und duzt sie im Gegensatz zum Richter nicht. Sie vermittelt den strengen Tonfall des Richters und seine leicht irritierte Art ebenfalls nicht. Sie gibt den Begriff „Kindergeld“ auf zwei verschiedene Weisen wieder, um so möglicherweise sicherzustellen, dass die Angeklagte versteht, worum es genau in der Frage geht („zasiłek na przykład na dzieci? dodatek na dzieci?). Die Angeklagte sagt aus, dass sie für ihren Sohn Kinderbetreuungsgeld bekommen hat, dieses jetzt aber von der Pflegemutter des Kindes übernommen wurde.

Die folgende Sequenz zeigt, was die Überraschung der Dolmetscherin und des Richters in Bezug auf das Nettoeinkommen der Angeklagten verursacht hat:

- R: naja wie kommt man dann auf tausendvierhundert, [weil (.) neunhundert sind MAXimal, (mehr könnens zur zeit net kriegen)]
- D: [tysiąc czterysta] ((räuspert sich)) (--) ale maksymalnie dziewięćset euro pani może dostawać z tych wszystkich zasiłków. to jak pani na te tysiąc czterysta miesięcznie jak pani to obliczyła? ((lächelt)) [tausendvierhundert (--) aber maximal können sie mit all diesen beihilfen neunhundert euro bekommen. wie kommen sie denn auf tausendvierhundert wie haben sie das berechnet?
- A: no nie wiem no ja byłam z SYNne:m tak mi wyliczył SOcjal. naja ich weiß es nicht ich war ja mit meinem sohn und so hat es mir das sozialamt ausgerechnet.
- D: also das sozialamt hat das so alles ausgerechnet
- R: =ja, das glaub ich ihnen schon [(hat sie irgendwelche schulden?)
- A: [ja z SYNne:m] [ich mit meinem sohn]
- D: =ok. hm. a czy ma pani jakieś długi?

(Transkript: Zeilen 80 bis 90)

Die Angeklagte gibt also an, dass ihr Nettoeinkommen 1400 Euro beträgt und sich aus dem Sozialgeld und der Notstandshilfe zusammensetzt. Dies überrascht die Dolmetscherin und den Richter, denn – wie der Richter feststellt – man dürfte nicht mehr als 900 Euro bekommen. Er stellt dabei eine unpersönliche Frage: „naja wie kommt man dann auf tausendvierhundert, weil neunhundert sind maximal“. In der Frage wird also nicht spezi-

fisch auf die Angeklagte eingegangen, durchaus könnte sich der Richter hier auf das Sozialamt beziehen und meinen, dass dieses einen Fehler in der Berechnung gemacht hat. In ihrer Wiedergabe bezieht sich jedoch die Dolmetscherin mit „jak pani to obliczyła?“ („wie haben Sie das berechnet?“) direkt auf die Angeklagte. Indem die Angeklagte direkt angesprochen wird, bekommt die Frage den Ton einer Unterstellung, dass die Angeklagte keine wahrheitsgemäßen Aussagen macht. Die Angeklagte betont daher nochmals, dass das Sozialamt für sie und ihren Sohn damals den Betrag so ausgerechnet hat. Der Richter bestätigt, dass er an die Angaben der Angeklagten glaubt, währenddessen fällt die Angeklagte ins Wort fällt und versucht nochmals aufzuzählen. Die Dolmetscherin unterbricht sie jedoch und gibt ihr zu verstehen, dass dies nicht mehr nötig ist („ok. hm.“). Dabei dolmetscht sie die Aussage des Richters, dass er an die Aussagen der Angeklagten glaubt, nicht.

In weiterer Folge befragt die Dolmetscherin die Angeklagte selbständig über ihre Schulden, ihre Sorgepflichten und Vorstrafen (Transkript: Zeilen 86 bis 116). Damit ist die eigenständige Befragung der Angeklagten über ihre Generalien durch der Dolmetscherin beendet, hier schließt sich der Richter der Kommunikation wieder aktiv an und stellt weitere Fragen an die Angeklagte:

- R: (.) ahm (.) gut danke. wie lange ist sie denn in österreich?
D: jak długo odkąd pani już jest w austrii?
wie lange seit wann sind sie schon in österreich?
A: (.) hm: dziewiąty rok będzie;
(.) hm: as wird das neunte jahr;
D: das ist schon das neunte jahr.
R: <<p>warum ist sie erst seit zweitausendvierzehn da gemeldet?>
D: a: dlaczego pani dopiero od dwa tysiące czternastego roku posiada meldunek w austrii?
u:nd wieso sind sie erst seit zweitausendvierzehn in österreich gemeldet?
R: (wenn ich da drauf so schau')
A: od dwa tysiące czternastego, nie: to od dwa tysiące czternastego mam meldunek na NOWYM mieszkaniu
seit zweitausendvierzehn, ne:in seit zweitausendvierzehnt bin ich in der NEUen wohnung gemeldet
D: =NEIN äh seit zweitausendVIERzehn bin ich bei der NEUen wohnung gemeldet
R: hm.
A: tak mieszkalam na STRASSE w BEZIRK
vorher habe ich in der STRASSE im BEZIRK gewohnt
D: früher habe ich bei der STRASSE im BEZIRK gewohnt
R: <<p>warum kann sie dann net besser deutsch oder gar kein deutsch offensichtlich, wenn sie schon seit neun jahren in österreich lebt?> ((leicht zynischer Tonfall))
D: <<p>a skoro pani już od dziewięciu lat jest w austrii dlaczego pani (.) nie włada językiem niemieckim a przynajmniej trochę?> ((milder Tonfall))
und nachdem sie schon seit neun jahren in österreich leben, wieso beherrschen sie die deutsche sprache nicht zumindest ein wenig?
A: hm: nicht sprechen gu:t (.) und alles immer arbeiten polnische leute;

R: mhm.
A: ist ist nix gut ja; (--) und [nur fernsehen

(Transkript: Zeilen 122 bis 146)

In dieser Passage will der Richter wissen, wie lange die Angeklagte schon in Österreich lebt. Dabei bedient er sich dabei erneut der dritten Person Singular. Die Dolmetscherin spricht die Angeklagte direkt an und gibt den Inhalt seiner Frage wieder. Die Angeklagte sagt aus, dass das für sie bereits das neunte Jahr in Österreich sei. Diese Antwort wird von der Dolmetscherin adäquat ins Deutsche wiedergegeben. Nach der Frage über die Meldung des Wohnsitzes in Österreich stellt der Richter an die Angeklagte eine weitere Frage. Diesmal möchte der Richter wissen, wieso die Angeklagte, obwohl sie seit bereits neun Jahren in Österreich lebt, nur über geringe Deutschkenntnisse verfügt: „Warum kann sie dann net besser Deutsch oder gar kein Deutsch offensichtlich, wenn sie schon seit neun Jahren in Österreich lebt?“. Der Richter verwendet hierbei wieder die dritte Person Singular „sie“, d.h. er stellt die Frage nicht direkt an die Angeklagte, sondern der Dolmetscherin. Dabei spricht er sehr leise, hat einen leicht zynischen und etwas gelangweilten Tonfall dabei. Gleichzeitig übt der Richter Kritik an der Angeklagten aus. Diese Frage stellt eine offensichtliche Gesichtsbedrohung für die Angeklagte. Die Dolmetscherin gibt die Frage wesentlich schonender wieder, indem sie am Ende der Frage „a przynajmniej trochę“ („und zumindest ein wenig“) hinzufügt und dabei einen milderen Ton wählt. Die Dolmetscherin will wahrscheinlich auf diese Art und Weise zur Aufrechterhaltung der Kommunikation beitragen. Die Angeklagte fühlt sich dabei aufgefordert, die Frage auf Deutsch zu beantworten. Obwohl die Antwort in einem fehlerhaften Deutsch erfolgt, interveniert die Dolmetscherin nicht, vielmehr gibt sie der Angeklagten Handlungsraum. Der Richter reagiert bis auf „mhm“ nicht auf die deutschsprachigen Äußerungen der Angeklagten. Er geht unmittelbar auf die von ihr angesprochene Erwerbstätigkeit ein und erkundigt sich, wie lange die Angeklagte in Österreich insgesamt legal gearbeitet hat:

R: [<p> weil sie gerade von der Arbeit
sprechen die NEUN jahre zusammengerechnet wie viel' jahre hoben
sie da jetzt vom legAlen arbeiten, also ich meine nicht schwarzarbeit,
wie viel jahre hobn's da gehak gearbeitet in österreich?>
D: =a w ciągu tych dziewięciu lat o których pani mówi jaki okres
przepracowała pani legalnie na biało?
=und im laufe dieser jahre von denen sie sprechen welchen zeitraum
haben sie da legal gearbeitet?

(Transkript: Zeilen 147 bis 152)

Hier scheint der Richter, aufgrund von Alltagstheorien über polnische MigrantInnen in Österreich, davon auszugehen, dass die Angeklagte in Österreich illegal gearbeitet hat. Die Dolmetscherin gibt diese Frage straffer wieder, indem sie sich der Ausdrucksweise „legalnie na biało“ („legal“) bedient, die für das Polnische typisch ist und einen üblichen Gegensatz zum Ausdruck „Schwarzarbeit“ („praca na czarno“) darstellt.

Im Folgenden Beispiel greift der Richter das Thema der Vorstrafen der Angeklagten auf. Die Dolmetscherin hat die Angeklagte bereits während der Befragung über ihre Generalien gefragt, ob sie vorbestraft ist (Transkript: Zeilen 118 bis 121). Der Richter geht nun auf dieses Thema konkret ein. Das Ziel dieser Spezifizierung könnte darin gesehen werden, dass sich der Richter über die Angeklagte ein vollständiges Bild machen will.

- R: so wie viel' vorstrafen hoben sie gesagt?
D: ile ma pani skazań poprzednich już?
wie viele vorstrafen haben sie schon?
A: jedną tylko tą jedną miałam [co to ro ähm
nur diese eine hatte ich [die ähm
D: [eine vorstrafe
A: eine na trzy drei jahre
eine strafe von drei jahren
D: es wurde bedingt ausgesprochen äh mit besetzung einer probezeit von drei jahren.
R: ä::h das heißt entweder (.) hat a richter sie irgendwie verurteilt und sie wissen bis heute nichts davon oder sie haben scho' eine vorstrafe vergESSen <<p>es betrifft das in BEZIRKNAME wo's damals für zehn euro was gestohlen hoben.> ((ironisch))
D: ale pani jeszcze ma A: jedną dodatkową karę mianowicie została pani skazana wyrokiem sądu rejonowego w BEZIRKNAME też za [kradzież
aber sie haben noch eine weitere vorstrafe nämlich sie wurden vom bezirksgericht BEZIRKNAME auch wegen diebstahls verurteilt
A: [ta:k
[ja:
R: aus diesem grund befinden sie sich gerade in strA:fhaft, weil sie die geldstrafe nicht bezahlt haben
D: i dlatego pani teraz znajduje się w zakładzie KARNYM ponieważ nie zapłaciła pani wtedy tej GRZYWNY w związku z tym zamieniono pani tę grzywnę na karę pozbawienia wolności; tak?
und deshalb befinden sie sich jetzt in der strafhaft weil sie damals die geldstrafe nicht bezahlt haben und diese mit einer freiheitsstrafe ersetzt wurde; ja?
A: <<p>das stimmt, ja> ((bedrückt))

(Transkript: Zeilen 162 bis 181)

In dieser Sequenz fragt der Richter zuerst, wie viele Vorstrafen die Angeklagte bereits hat. Diese Frage wird von der Dolmetscherin adäquat ins Polnische mit „ile ma pani skazań poprzednich już?“ wiedergegeben. Die Angeklagte sagt, sie wurde bisher nur einmal vorbestraft und will ihre Antwort weiter elaborieren, doch hier unterbricht sie die Dolmetscherin und dolmetscht ins Deutsche „eine Vorstrafe“. Dies kann darin begründet sein, dass die eventuelle Ausführung der Antwort die Relevanzmaxime des Gerichts ver-

letzen würde. Doch die Angeklagte fügt noch den Strafausmaß hinzu („eine na trzy drei Jahre“). Diese Aussage wird von der Dolmetscherin ergänzt: „es wurde bedingt ausgesprochen äh mit Besetzung einer Probezeit von drei Jahren“. Die Dolmetscherin konkretisiert die Antwort der Angeklagten. Dieses Wissen hat die Dolmetscherin wahrscheinlich aus dem Akt, welchen sie im Rahmen der Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz durchgesehen hat.

Der Richter weiß selbstverständlich von beiden Vorstrafen der Angeklagten und zeigt sich etwas irritiert, dass bisher nur von einer Vorstrafe die Rede war. Hierbei stellt er fest, dass die Angeklagte vielleicht verurteilt wurde und dies bis heute nicht weiß oder dass sie eventuell eine Vorstrafe bereits vergessen hat. Diese Äußerung hat einen ironischen Unterton und stellt wieder eine gesichtsbedrohende Aussage gegenüber der Angeklagten dar. Die Dolmetscherin gibt die Feststellung schonend wieder und vermittelt die Ironie der Äußerung des Richters nicht. Sie geht nur auf die sachliche Information der Aussage des Richters ein und dolmetscht diese entsprechend ins Polnische („ale pani ma jeszcze a: jedną dodatkową karę mianowicie została pani skazana wyrokiem sądu rejonowego w BEZIRKSNAME też za kradzież“). In dem Moment fällt der Angeklagten die zweite Vorstrafe wieder ein („ta:k“). Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um ein Missverständnis. Es kann sein, dass die Angeklagte die zweite Vorstrafe nicht als Vorstrafe wahrnimmt, denn sie befindet sich derzeit in der Strafhaft.

Des Weiteren geht der Richter auf diese Vorstrafe ein und erklärt der Angeklagten, dass sie sich aufgrund dieser Vorstrafe derzeit in Haft befindet. Die Dolmetscherin spezifiziert diese Feststellung bei der Wiedergabe. Sie spricht den Hintergrund der Freiheitsstrafe an, nämlich dass die Angeklagte die Geldstrafe nicht zahlen konnte und diese deshalb mit einer Freiheitsstrafe ersetzt wurde. Sie fragt die Angeklagte am Ende, ob das stimmt („tak?“). Die Angeklagte beantwortet diese Frage auf Deutsch („das stimmt, ja“). Danach geht der Richter noch etwas genauer auf die beiden Vorstrafen ein und schließt damit die Vernehmung der Angeklagten zur Person (Transkript: Zeilen 182 bis 204).

4.2.5 Vortrag der Anklage und Gegenäußerung der Verteidigerin

Mit dem Abschluss der Vernehmung zur Person geht der Richter in die nächste Verhandlungsphase über. In diesem Verfahrensstadium gibt es in der Regel drei typische Handlungen: die Belehrung der Angeklagten, der Vortrag des Strafantrags und die Gegenäußerung der Verteidigung. Es handelt sich hierbei um hochformelle, gerichtsspezifische Handlungen, die dem strategischen juristischen Handeln zugeordnet werden können (siehe Kapitel 2.4). Dabei erfolgen der Vortrag des Strafantrags und die Gegenäußerung der Verteidigung typischerweise in einer komplexen und floskelhaften Sprache. Dies kann

man damit begründen, dass die AdressatInnen dieser Texte primär die AgentInnen der Institution sind.

Den Übergang zum nächsten Verfahrensstadium markiert der Richter mit dem Satz „der strafantrag ist ihnen offenbar bei der let beim letzten haftbesuch von dolmetschern übersetzt worden; nehme ich an sie wissen worum es heute geht?“.

- R: der strafantrag ist ihnen offenbar bei der let beim letzten haftbesuch von dolmetschern übersetzt worden nehme ich an sie wissen worum es hier geht?
- D: äh podczas ostatniej rozmowy z panią mecENaS był obecny tłumacz i przetłumaczono pani akt oskarżenia pani wie o co chodzi? (-) jakie zarzuty postawiła pani prokuratura?
äh während des letzten gesprächs mit frau verteidigerin war ein dolmetscher anwesen und der strafantrag wurde ihnen gedolmetscht sie wissen worum es geht? (-) welche anklage von der staatsanwaltschaft gegen sie erhoben wird?
- A: hm znaczy [tu ((sieht in ihre auf dem Tisch liegenden Dokumente))
hm hier steht
- R: [tan's die gonzn zetteln weg sie brauchen [kan anzeigen zettel! ((genervt)) ((hebt stimme))
- D: [czy [pani
może pani nie potrzebuje żadnych kartek! proszę słuchać co mówi sędzia! ((hebt leicht stimme))
[können [sie
sie brauchen keine zettel! bitte hören sie zu was der richter sagt!
- A: [tak
tak
[ja
ja
- R: es geht nur darum, ist das ihnen mündlich übersetzt worden?
ja oder nein?
- D: czy przetłumaczono pani na widzeniu z panią adwokat äh akt oskarżenia?
wurde ihnen der äh strafantrag während des letzten treffens mit frau verteidigerin übersetzt?
- R: (dafür brauchen sie net in die zetteln schauen)
- A: NIE tego mi nie przetłumaczono;
NEIN das wurde mir nicht übersetzt;
- D: słownie pani nikt nie przetłumaczył?
mündlich hat es ihnen niemand übersetzt?
- A: nie nie dostałam nic.
nein ich habe nichts bekommen.
- D: nein, es wurde mir nichts verdolmetscht ich habe nichts [bekommen
- R: [ja die
dolmetscherin hat es unterzeichnet ne
- V: sie hat's ja auch übersetzt ich war ja dabei.
- R: jo, das denk' i mi a'
- V: wir haben es auch durchbesprochen.
- D: ALE pani mecenas mówi że był obecny tłumacz który przetłumaczył to pani z KARTki!
ABER frau verteidigerin sagt, dass ein dolmetscher anwesend war und es ihnen vom blat verdolmetscht hat!
- R: also worum es heute geht, das wissen sie! ((irritiert))
- A: ah tak z kartki TAK ale w sumie nic nie dostałam!
ah vom blatt ja aber bekommen habe ich nichts!
- D: äh vom zettel schon aber ich habe nichts schriftliches bekommen

(Transkript: Zeilen 204 bis 235)

Mit der Frage „nehme ich an sie wissen worum es heute geht?“ will der Richter feststellen, ob die Angeklagte versteht, welche Vorwürfe gegen sie erhoben werden und welche Sachverhalte demnach in der Hauptverhandlung verhandelt werden. Die Dolmetscherin gibt diese Frage adäquat wieder. Trotzdem antwortet die Angeklagte nicht konkret und sieht in ihre Dokumente, welche sie zuvor auf den Zeugenstand gelegt hatte. Sie wird deshalb vom Richter aufgefordert, die Dokumente wegzulegen („tan’s die gonzn zettlen weg sie brauchen kan anziggen zettel!“). Sein Tonfall ist dabei schroff, der Richter scheint genervt zu sein und hebt seine Stimme. Diese Vorgehensweise stellt eine Gesichtsbedrohung für die Angeklagte dar, wodurch der autoritäre Verhandlungsstil des Richters zum Ausdruck kommt. Der Richter nutzt außerdem seine rollenspezifische, institutionelle Macht, um eine bestimmte Verhaltensweise bei der Angeklagten zu erzwingen. Dies kann als Mittel der Zwangskommunikation gesehen werden: Der Richter will, dass die Angeklagte seine Frage beantwortet. Die Dolmetscherin gibt die richterliche Aufforderung umgehend wieder („czy pani może pani nie potrzebuje żadnych kartek!). Dabei hat sie einen entschiedenen Tonfall und hebt ebenfalls leicht ihre Stimme. In diesem Fall vermittelt sie die Autorität des Richters und geht mit dem Image der Angeklagten nicht schonend um. Zugleich weist die Dolmetscherin die Angeklagte ausdrücklich darauf hin, dass sie auf den Richter hören soll („proszę słuchać co mówi sędzia!“). Mit diesem Satz distanziert sie sich einerseits von der vorigen Aussage und bestärkt den Richter in seiner machvollen institutionellen Rolle, andererseits übt sie aber institutionelle Macht aus.

Die Angeklagte antwortet mit „tak tak“ („ja ja“) und legt die Dokumente beiseite. Hierauf fragt der Richter die Angeklagte nochmals, ob ihr der Strafantrag verdolmetscht wurde. Die Dolmetscherin gibt die Frage adäquat wieder, dennoch ergibt sich ein Missverständnis. Während der Richter, die Verteidigerin und die Dolmetscherin von einer Dolmetschung des Strafantrags, d.h. eines mündlichen Translats, ausgehen, geht die Angeklagte von einem schriftlich übersetzten Strafantrag aus. Der Grund dafür ist, dass das Polnische nicht wie das Deutsche zwischen dem mündlichen und schriftlichen Modus der Translation, d.h. zwischen dolmetschen und übersetzen, unterscheidet, sondern nur über eine Benennung dieser beiden Modi verfügt, nämlich „tłumaczyć“. Die Dolmetscherin antizipiert diese lexikalische Problematik und fragt die Angeklagte nochmals, wobei sie aber ausdrücklich das polnische Wort „słownie“ („mündlich“) verwendet. Die Angeklagte geht jedoch immer noch von einem schriftlich übersetzten Dokument aus und betont, dass sie beim letzten Haftbesuch keine Übersetzung des Strafantrags bekommen hat („nie nie dostałam nic“). Der Interaktion schließt sich nun die Verteidigerin an, die bei der Dolmetschung beim Haftbesuch anwesend war und bestätigt dem Richter, dass der Strafantrag der Angeklagten vom Blatt verdolmetscht wurde. Die Dolmetscherin wendet sich an die

Angeklagte und betont nochmals, es handelt sich um eine Dolmetschung vom Blatt („ale pani mecenas mówi że był obecny tłumacz który przetłumaczył to pani z kartki!). Diese Frage erzielt die vom Richter erwünschte Antwort. Die Angeklagte bestätigt, dass ihr der Strafantrag vom Blatt verdolmetscht wurde und fügt hinzu, dass sie keine Übersetzung bekommen hat („ah tak z kartki tak ale w sumie nic nie dostałam!“).

Somit kann der Richter zur Belehrung übergehen. Er stellt nochmals fest, dass die Angeklagte weiß, was der Gegenstand der Hauptverhandlung ist („ah sie wissen worum’s heute geht;“), was für das Protokoll und den weiteren Gang der Verhandlung eine wichtige Rolle spielt. Hiermit geht der Richter zur Belehrung der Angeklagten über:

- R: ((...))
(.) ah sie wissen worum’s heute geht; ich mache sie pflichtgemäß darauf aufmerksam dass sollten sie verurteilt werden wäre eine geständige verantwortung wäre wesentlicher milderungsgrund, wobei es natürlich IHRE sache ist <<p>wie sie sich verantworten.>
- D: ähm w związku z tym pani wie o co chodzi jakie są ähm zarzuty w stosunku do pani jako sędzia zwracam pani uwagę, że oczywiście jako oskarżona może pani zeznawać jak uzna pani za stosowne, ale jeżeli sąd wyda wyrok ähm skazujący, to wówczas przyznanie się do winy (.) jest zasadniczą okolicznością łagodzącą.
ähm sie wissen also worum es geht und welche ähm anklage gegen sie erhoben wird als richter mache ich sie darauf aufmerksam dass sie als angeklagte so aussagen können wie sie es für richtig halten, aber falls sie vom gericht verurteilt werden sollten, dann ist ein geständnis (.) ein wesentlicher milderungsgrund.
- R: <<p>na ja frau staatsanwalt>
- StA: (jo, ist schon guat)

(Transkript: Zeilen 236 bis 247)

Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung bezweckt die Belehrung die zumindest partielle Angleichung des Verfahrens- bzw. des institutionsspezifischen Wissens zwischen den InteraktionspartnerInnen. Die Dolmetscherin gibt den Inhalt der Belehrung adäquat und floskelhaft wieder. Interessant dabei ist, dass die Dolmetscherin die Sequenz des Richters „ich mache sie pflichtgemäß darauf aufmerksam“ zwar ebenfalls in der ersten Person Singular dolmetscht, die fügt jedoch hinzu, wer dabei gemeint ist, indem sie „jako sędzia“ („als Richter“) hinzufügt. Damit betont die Dolmetscherin, dass nicht sie die ursprüngliche Textproduzentin ist, sondern der Richter. Die Dolmetscherin scheint also die institutionelle Macht des Richters zu bestärken und sich zugleich von seiner Macht zu distanzieren.

Da die Angeklagte bestätigt, dass ihr der Inhalt der Anklage verdolmetscht wurde und ihr somit der Gegenstand der Verhandlung bekannt ist, wird auf den Vortrag des Strafantrags verzichtet. Interessant dabei ist die Kommunikation zwischen dem Richter und der Staatsanwältin. Der Richter sagt nicht ausdrücklich, dass von dem Vortrag der Anklage abgesehen wird, sondern spricht sie mit der institutionsspezifischen Rollenbezeichnung an, wie das im gerichtlichen Diskurs im Sinne der Depersonalisierung und

Anonymisierung (vgl. Kapitel 2.2) typisch ist: „na ja frau staatsanwalt“. Die Staatsanwältin scheint sofort zu verstehen, was mit der Ansprache gemeint ist und formuliert eine umgangssprachliche Antwort „jo, ist schon guat“. Dies deutet einerseits auf einen kollektionalen Umgang zwischen dem Richter und der Staatsanwältin hin. Andererseits zeigt dieser kurze Austausch, wie selbstverständlich der Gang einer Gerichtsverhandlung für den Richter und die Staatsanwältin ist. Als Agent und Agentin des Gerichts handeln sie hierbei völlig routiniert und fraglos. Die Angeklagte wird dabei über den Verzicht auf den Vortrag des Strafantrags nicht informiert bzw. die Kommunikation zwischen dem Richter und der Staatsanwältin wird für sie nicht gedolmetscht.

Ebenso selbstverständlich und fraglos beginnt die Gegenäußerung der Verteidigerin. Die Verteidigerin scheint also den Austausch zwischen dem Richter und der Staatsanwältin verstanden zu haben und beginnt mit dem Vortrag der Gegenäußerung, ohne explizit aufgefordert zu werden. Da sie hierbei den Richter als den Vorsitzenden der Verhandlung und die Staatsanwältin anspricht, erhebt sie sich für den Vortrag der Gegenäußerung von ihrem Platz und beginnt diese mit „hohes Gericht“ und „Frau Staatsanwalt“ (Transkript: Zeile 247). Während der Gegenäußerung kommt es zu einem Missverständnis. Die Verteidigerin geht von zwei Strafanträgen für die jeweilige Hauptverhandlung aus („mir liegen zwei strafanträge vor“, Transkript: Zeile 249). Der Richter unterbricht daher die Gegenäußerung der Verteidigerin („wos? normalerweise unterbreche ich anwälte nicht hierbei aber“, Transkript: Zeile 252) und weist sie darauf hin, dass es sich hierbei nur um einen Strafantrag handelt. Nach Abklärung dieses Missverständnisses beginnt die Verteidigerin die Gegenäußerung erneut, wobei sie sich jetzt nur auf einen Strafantrag bezieht. In der Gegenäußerung geht die Verteidigerin auf die Punkte des Strafantrags ein und teilt im Namen der Angeklagten mit, zu welchen sich diese als schuldig oder unschuldig bekennt. Weder der Inhalt des Missverständnisses noch der Gegenäußerung werden für die Angeklagte verdolmetscht. Dies könnte einerseits damit erklärt werden, dass sich die Gegenäußerung an die AgentInnen der Institution richtet und andererseits damit, dass die Verteidigerin im Namen der Angeklagten handelt und den Inhalt der Gegenäußerung und des Schuldgeständnisses mit der Angeklagten höchstwahrscheinlich besprochen hat. Dennoch aufgrund des Missverständnisses ergibt sich eine für den Gegenstand der Hauptverhandlung wesentliche Änderung, in deren Kenntnis die Angeklagte nicht gesetzt wird. Da die Angeklagte dem Geschehen nicht vollständig folgen kann und diese wichtige Information nicht erhält, haben andere Verfahrensbeteiligte einen Informationsvorsprung und sind ihr somit durch Informationsmacht überlegen. Zudem bilden sich zwei parallele Sachverhaltsketten, in welchen die Angeklagte von zwei Strafanträgen und die restlichen Beteiligten der Verhandlung von einem Strafantrag ausgehen. Mangels Dolmetschung wird dieses Wissensgefälle nicht angeglichen.

4.2.6 Vernehmung der Angeklagten zum Inhalt der Anklage

Nach der Gegenäußerung der Verteidigerin geht der Richter zum nächsten Verfahrenssta-
dium, der Vernehmung der Angeklagten zur Sache, über. Die Vernehmung zur Sache
dient der Aufklärung der Straftat, dabei hat die angeklagte Person die Möglichkeit eine
zusammenhängende Darstellung zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu präsentieren
(vgl. Kapitel 2.3.2). Außerdem baut der Richter in diesem Stadium das Ereigniswissen
auf, über welches er zu Beginn der Verhandlung nicht verfügt. Bei der Vernehmung der
fremdsprachigen Angeklagten zum Inhalt der Anklage treffen drei Handlungsarten aufei-
nander. Einerseits das kommunikative juristische Handeln der AgentInnen der Institution
und das strategisch-kommunikative individuelle Handeln der KlientInnen der Institution.
Die dritte Handlungsform, die hier zum Tragen kommt, ist das kommunikative transkul-
turelle Handeln von DolmetscherInnen (vgl. Kapitel 2.4). Hierbei treffen außerdem di-
vergierende Zielsetzungen der InteraktionspartnerInnen aufeinander. In der Kommunika-
tion zwischen dem Richter und der Angeklagten verfolgt jede Seite der Interaktion, wie in
Kapitel 2.4 und 3.2.4 dargelegt, eigene Zieleetzungen und entwickelt andere strategische
Maximen. Die Kommunikation erfolgt hauptsächlich in einem Dialog in Form eines Fra-
ge-Antwort-Musters, wobei diverse Sprachregister – von der Standardsprache bis zum
Dialekt – zum Einsatz kommen können.

- R: ja danke. SO dann zu frau NACHNAME sie bekennt sich teilweise
schuldig; was stimmt und was stimmt denn nicht das da in dem
strafantrag ihr zu last gelegt wird?
- D: pani NACHNAME pani powiedziała że pani częściowo przyznaje się do
tych zarzutów częściowo się pani nie przyznaje; co się wobec tego
zgadza jeśli chodzi o zarzuty? które zgadzają się?
frau NACHNAME sie haben gesagt dass sie sich teilweise schuldig
und teilweise unschuldig bekennen; was stimmt also wenn es um die
vorwürfe geht? welche vorwürfe stimmen?
- A: ähm (-) pierwszy to: eine ri:ng (.) mit diamente
ähm (-) der erste is:t ein ri:ng (.) mit diamanten
- R: =sie soll auf polnisch [in ihrer muttersprache reden da versteht
man sie glaub' i besser und schneller;
- D: [niech pani po polsku zeznaje
[sagen sie bitte auf polnisch aus
- A: ähm pierścioneł jeden z diamentem
ähm ein diamantring
- D: przyznaje się pani do tego?
geben sie das zu?
- A: tak tak
ja ja
- D: also zu diesem diamantring <<p>bekenne ich mich schuldig>
- (Transkript: Zeile 289 bis 302)

Den Übergang zu der nächsten Verhandlungsphase markiert der Richter mit „so dann zu
frau NACHNAME“ und spricht die Angeklagte nicht persönlich an, sondern mit der drit-
ten Person Singular. Zunächst erfolgt die Frage, ob sich die Angeklagte schuldig, teilwei-
se schuldig oder unschuldig bekennt („sie bekennt sich teilweise schuldig; was stimmt

und was stimmt denn nicht, dass da in dem Strafantrag ihr zu last gelegt wird?“). Der Richter knüpft hier an die Gegenäußerung der Verteidigerin an, in der sich die Verteidigerin im Namen der Angeklagten zum ersten Anklagepunkt zu uneingeschränkter Schuld und zum zweiten Anklagepunkt zur Unschuld bekennt. Die Frage ist eine offene Frage, die der Angeklagten die Möglichkeit gibt, die Ereignisse aus ihrer Sicht zu präsentieren. Dennoch ist das Thema strikt vorgegeben, in der Darstellung soll sich die Angeklagte nur auf die Vorwürfe aus dem Strafantrag beziehen. Hier erfüllt der Richter seine inhaltssteuernde Aufgabe.

Die Dolmetscherin gibt die Frage des Richters wieder, indem sie die Angeklagte persönlich anspricht und ihr eine ebenfalls offene Frage stellt, welche Anklagepunkte aus ihrer Perspektive stimmen. Die Angeklagte beginnt ihre Antwort auf Deutsch, wobei sie von dem Richter unterbrochen wird. Er richtet sich an die Dolmetscherin mit der Aufforderung, dass die Angeklagte in ihrer Muttersprache aussagen soll, also auf Polnisch, denn so versteht man sie besser und schneller. Dem Richter ist bewusst, dass die Angeklagte nur über grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und im Sinne der Effizienz und Zeitökonomie der Gerichtsverhandlung fordert er sie daher auf, in ihrer Muttersprache auszusagen. Mit dem zusätzlichen Kommentar, „da versteht man sie glaub’ i besser und schneller“, zeigt der Richter, dass ihm die Bedeutung des translatorischen Handelns im Gerichtssaal bewusst ist. In Fällen, in welchen zu Vernehmende sich nur schwer in der Verfahrenssprache ausdrücken können, trägt die Arbeit von DolmetscherInnen dazu bei, dass die Gerichtsverhandlung zum einen schneller und effizienter abläuft und zum anderen sich die KommunikantInnen dank der Dolmetschung besser verstehen können.

Nach der Aufforderung, in ihrer Muttersprache auszusagen, beantwortet die Angeklagte die Frage auf Polnisch. Die Antwort scheint jedoch nicht konkret genug zu sein, da die Dolmetscherin nochmals nachfragt „przyznaje się pani do tego?“ („geben sie das zu?“). Aufgrund ihres institutionsspezifischen Wissens weißt die Dolmetscherin, welche Antwort der Richter auf seine Frage erwartet. Überdies verletzt die unpräzise Antwort der Angeklagten die Relevanzmaxime des Gerichts. Nach der konkreten Frage der Dolmetscherin, ob sich die Angeklagte zu diesem Diamantring schuldig bekennt, bekommt sie schließlich eine bejahende Antwort. Damit wendet sie sich an den Richter und formuliert eine vollständige Aussage „also zu diesem Diamantring bekenne ich mich schuldig“. Hierauf befragt der Richter die Angeklagte zu den Details dieser Tat. Dabei stellt er genaue Fragen, um zu ermitteln, wie genau es zu dem Diebstahl des Rings, den die Angeklagten gesteht, gekommen ist, wo der gestohlene Ring lag und was die Angeklagte mit diesem Ring nach dem Diebstahl gemacht hat (Transkript: Zeilen 303 bis 335).

Im diesem Kontext fragt der Richter die Angeklagte, ob sie bei der gleichen Familie außer dem Ring noch etwas anderes gestohlen hat. Die Angeklagte gibt zu, dass sie

noch eine Bankomatkarte gestohlen und dass sie diese ihrer Familie nach Polen gesendet hat. Der Richter möchte wissen, was das Ziel dieser Handlung war. Zuerst gibt die Angeklagte ausweichende, nicht konkrete Antworten (Transkript: Zeilen 380 bis 396). In der folgenden Sequenz versucht der Richter eine konkrete Antwort auf seine Frage zu bekommen:

- R: das heißt sie haben eine bankomatkarte nach polen geschickt damit ihr neffe einmal eine bankomatkarte sieht? wie sie aussieht? ((ironisch))
- D: to znaczy że pani wysłała tą kartę do bankomatu do polski żeby siostrzeniec zobaczył jak wygląda karta do bankomatu? ((ironisch))
das heißt sie haben diese bankomatkarte nach polen gesendet, damit ihr neffe mal sehen kann wie eine bankomatkarte aussieht?
- A: nie no::
nein also::
- R: =was wollen sie mir damit sagen?
- A: ja myślałam, że (.) on nie miał pieniędzy tak jak i ja nie miałam.
ich dachte dass (.) er kein geld hatte so wie ich auch keines hatte
- D: mein neffe hatte kein geld ich hatte auch kein geld.
- A: on wziął tą kartę no i ja przez jakiś czas nie miałam kontaktu; później się dowiedziałam właśnie że z tej karty były wypłacone pieniądze.
er nahm diese karte und naja eine zeitlang hatte ich keinen kontakt zu ihm; später habe ich eben erfahren, dass von dieser karte geld abgehoben wurde.
- D: ähm
- A: =a oni mi powiedzieli że NIC nie było na tej karcie.
=und sie haben mir aber gesagt dass auf dieser karte NICHTS war.
- D: also ich hatte das nach polen geschickt und dann hatte ich eine zeitlang keinen kontakt mehr mit meinem neffen und meiner schwester; und sie damit meine ich die schwester und den neffen haben mir gesagt dass auf dieser karte kein GELD war; und dann habe ich aber erfahren, dass von dieser karte ein betrag abgehoben wurde.
- R: ich weiß nicht welche frage sie gerade beantworten; die die ich ihnen gestellt hab' glaube ich eher NICHT. die frage war warum schicken sie nach polen die bankomatkarte? ((genervt))
- D: proszę pani proszę odpowiadać na pytania sędziego. DLACZEGO pani wysłała tę kartę?
beantworten sie bitte die fragen des richters. WIESO haben sie diese karte gesendet?
- R: ich sag's ihnen ()
- A: ŻEBY sprawdzili też czy są pieniądze bo ja nie miałam pieniędzy i ONI nie mieli pieniędzy.
DAMIT sie prüfen ob da geld darauf ist weil ich kein geld hatte und SIE kein geld hatten.
- D: es ging DARUM, dass der neffe NACHschauen könnte ob es dort geld gäbe auf dieser KARTE weil er kein geld hatte und ich auch kein geld hatte.
- R: es ging [also darum geld abzuheben?
- D: [to ZNaczy, że choDZIŁO o to po prostu aby były pobrane pieniądze tak?
[das heißt es GING einfach darum dass man geld von dieser karte abhebt ja?
- A: tak.
- D: JA.
- R: das hätt' ma vo das ist ja eh jedem KLAR gewesen aber ich frag's halt TROTZdem aber offenbar es ist selbst des schwierig von ihnen

ähm auf eine art und weise beantwortet zu werden, dass man sich irgendwie ähm schon fast richtig für bled verkauft vorkommt nen.

D: to znaczy to jest JASNE o co chodzi ale dlaczego pani że tak powiem to wszystko jakoś tak=äh mać? dlaczego pani nie powie od razu tego, pani próbuje że tak powiem niejako sędziemu opowiadać jakies (.) <<p>bajki.>

das heißt es ist KLAR worum es geht aber wieso bringen sie das alles sozusagen irgendwie so=äh durcheinander? wieso sagen sie das nicht gleich, sie versuchen sozusagen dem richter irgendwelche <<p>märchen> zu erzählen.

(Transkript: Zeilen 397 bis 440)

Diese Sequenz beginnt mit einer Frage des Richters („das heißt sie haben eine bankomatkarte nach polen geschickt damit ihr neffe einmal eine bankomatkarte sieht? wie sie ausschaut?“). Diese ironische Frage stellt eine Gesichtsbedrohung für die Angeklagte dar, der Richter sucht offenbar nicht das Image der Angeklagten zu schonen. Die Dolmetscherin gibt den Inhalt der Frage genauso ironisch wieder („to znaczy że pani wysłała tą kartę do bankomatu do polski żeby siostrzeniec zobaczył jak wygląda karta do bankomatu?“). Diese Vorgehensweise könnte damit begründet werden, dass der Richter im Rahmen des kommunikativen juristischen Handelns bestimmte Strategien verfolgt (vgl. Kapitel 2.4) und die Frage beabsichtigt auf diese Art und Weise stellt, um bestimmte Verhaltensweisen bei der Angeklagten zu erwirken.

Die Dolmetscherin gibt die Antwort dem Richter wörtlich ins Deutsche wieder, was wiederum damit erklärt werden könnte, dass in dieser Verhandlungsphase für den Richter jedes Wort von Bedeutung sein kann. Damit kann der Richter beurteilen, ob die Aussage der Angeklagten eine Lüge ist oder nicht.

Da die Angeklagte stets die Relevanzmaxime zu verletzen scheint, fragt der Richter nochmals, weswegen sie die Bankomatkarte nach Polen geschickt hat. Diesmal erfolgt die Frage in einem schroffen und entschiedenen Tonfall („ich weiß nicht welche frage sie gerade beantworten; die die ich ihnen gestellt hab’ glaube ich eher NICHT. die frage war warum schicken sie nach polen die bankomatkarte?“). Die Dolmetscherin gibt die Frage etwas differenzierter wieder. Vielmehr ermahnt sie die Angeklagte, die Fragen des Richters zu beantworten. Dadurch übt sie institutionelle Macht aus und versucht die Kooperation der Angeklagten zu erwirken. Im zweiten Teil ihrer Dolmetschung formuliert sie nochmals die Frage des Richters, dabei betont sie das Adverb „dlaczego“ („wieso“) stärker, wodurch sie die vom Richter erwünschte Antwort erzielen will.

Schließlich stellt der Richter der Angeklagten eine geschlossene Frage: „es ging also darum geld abzuheben?“. Geschlossene Fragen können nur mit Ja oder Nein beantwortet werden und sie gehören zu den Fragentypen mit dem am stärksten ausgeprägten

Zwangscharakter (vgl. Kapitel 3.2.1). Diese Frage kann also als ein Mittel der Zwangskommunikation verstanden werden. Die geschlossene Frage wird von der Dolmetscherin ins Polnische ebenfalls als geschlossene Frage gedolmetscht, wodurch sie die Strategie des Richters adäquat wiedergibt und somit die Mittel des Kommunikationszwangs überträgt. Die geschlossene Fragen vonseiten des Richters erzielt eine bejahende Antwort der Angeklagten, worauf der Richter mit einem Kommentar reagiert („das hätt’ ma vo das ist ja eh jedem KLAR gewesen“). Die Reaktion des Richters ist eine Kritik am Verhalten der Angeklagten während der Gerichtsverhandlung („aber offenbar es ist selbst des schwierig von ihnen ähm auf eine art und weise beantwortet zu werden, dass man sich irgendwie ähm schon fast richtig für bled verkauft vorkommt nen“) und stellt somit eine Gesichtsbedrohung für die Angeklagte dar. Hierdurch kommt der autoritäre Verhandlungsstil des Richters nochmals zum Ausdruck. Der Richter übt darüber hinaus seine rollenspezifische Macht im Gerichtssaal und bestärkt damit sein Image als übergeordneter Institutionsvertreter. Die Dolmetscherin dolmetscht die Reaktion des Richters etwas differenzierter. Während der Richter seine Aussage umgangssprachlich formuliert und diese einen abwertenden Charakter hat, z.B. „aber offenbar es ist selbst des schwierig von ihnen“, „dass man sich irgendwie ähm schon fast richtig für bled verkauft vorkommt“, gibt die Dolmetscherin die Aussage des Richters in Standardsprache wieder und lässt dabei die zwei Stellen komplett aus. Zwar gibt die Dolmetscherin teilweise die Kritik am Verhalten der Angeklagten wieder, indem sie die Angeklagte fragt, wieso sie alles durcheinander bringt und nicht sofort klar antwortet, insgesamt fällt die Dolmetschung aber weniger gesichtsbedrohend als die Aussage des Richters aus. Dabei ist die folgende Passage der Dolmetschung interessant: „pani próbuje ze tak powiem niejako sędziemu opowiadać jakieś (.) <<p>bajki.>“. Hier fragt die Dolmetscherin, warum die Angeklagte dem Richter „Märchen“ zu erzählen versucht. Die Dolmetscherin ist sich der Gesichtsbedrohung der kompletten Aussage bewusst und distanziert sich davon. Sie scheint dabei zu betonen, dass nicht sie die Produzentin der Aussage ist, sondern der Richter. Auf diese Art und Weise distanziert sich die Dolmetscherin von der richterlichen Macht.

Im weiteren Fortgang der Vernehmung zur Sache befragt der Richter die Angeklagte über die Umstände des zweiten Diebstahls, welcher ihr vorgeworfen wird. Die Angeklagte wird dabei von der Pflegemutter ihres leiblichen Sohnes des Diebstahls beschuldigt.

- R: ((...)) aber wie kommen’s überhaupt drauf? dass sie da wie kommt man darauf? da ist man auf besuch bei den pflegeeltern des eigenen leiblichen kindes. diese ziehen ihr eigenes kind auf das ihnen weggenommen worden ist ähm die nehmen sie auf und erlauben dass die mutter mit dem leiblichen kind einen kontakt noch aufrecht erhält und dann haben’s nichts besseres zum tun als wie denen saga ihnen zwei goldene dukaten wegzunehmen? das müssen sie erst einmal erklären; wie kommt man dazu? wos wos denkt man sich da dabei?
- D: nie za bardzo rozumiem tę sytuację; skoro pani została zaproszona przez rodziców zastępczych ah swojego rodzonego syna którzy opie-

kuja się tym dzieckiem które pani zostało zabrane; a oni umożliwiają pani żeby pani spędziła weekend ze swoim synem i pani wtedy dokonuje kradzieży? proszę mi wytłumaczyć; jak to jest możliwe?

ich verstehe diese situation nicht ganz; sie wurden von den pflegeeltern ihres äh leiblichen sohnes die sich um dieses kind kümmern das ihnen weggenommen wurde eingeladen; und sie ermöglichen ihnen dass sie mit ihrem sohn ein wochenende verbringen und sie begehen dann einen diebstahl? bitte erklären sie mir das; wie ist das möglich?

A: hm=hm jak to jest możliwe? ((atmet laut aus)) po pierwsze dlaczego mi zabrali syna?

hm=hm wie das möglich ist? ((atmet laut aus)) erstens wieso haben sie mir meinen sohn weggenommen?

D: die erste frage ist warum mir der sohn weggenommen wurde?

R: des hob' i net gfrogt. i hob' gfrogt warum äh was sie sich wohl dabei denken, wenn sie dann dort bei diesen eltern äh pflegeeltern äh wie lange waren's da? a woche glaub i [oder mindestens einige tage?

(Transkript: Zeilen 461 bis 481)

In dieser Sequenz stellt der Richter aufgrund des Geständnisses der Angeklagten eine Theorie dazu, wie der Diebstahl passiert sei. Der Richter fragt die Angeklagte: „dann haben's nichts besseres zum tun als wie denen sagma ihnen zwei goldene dukaten wegzunehmen?“. Diese Aussage beinhaltet eine Annahme des Richters. Indem er sagt, „sagma ihnen zwei goldene dukate wegzunehmen“, wird hier ersichtlich, dass der Richter bereits Annahmen zu dem besagten Diebstahl und der Verhaltensweise der Angeklagten hat. In Hinblick auf die in Kapitel 2.2 mit Lautmann (2011) bzw. Wodak (1987) besprochene scheinbare Objektivität des Gerichts, stellt diese Sequenz ein äußerst interessantes Beispiel dar. Dieser Teil der Äußerung des Richters wird von der Dolmetscherin in die Wiedergabe ins Polnische jedoch nicht inkludiert.

Darüber hinaus beinhaltet die Frage des Richters Ausdrücke, die als emotional aufgefasst werden können, z.B. „besuch bei den pflegeeltern des eigenen leiblichen Kindes“ oder „diese ziehen ihr eigenes kind auf das ihnen weggenommen wurde“. Diese Komponenten, die Emotionen der Angeklagten ansprechen sollen, gibt die Dolmetscherin exakt wieder: „rodziców zastępczych äh swojego rodzonego syna“ und „opiekują się tym dzieckiem które pani zostało zabrane“. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Formulierung vonseiten des Richters zumindest teilweise auf seine Strategie und seine kommunikativen Zielsetzungen zurückzuführen ist. Indem die Dolmetscherin diese Komponenten exakt wiedergibt, vermittelt sie die Strategie des Richters.

Die Angeklagte reagiert zunächst mit einer Wiederholung der letzten Frage der Dolmetscherin („hm=hm jak to jest możliwe?“). Als nächstes stellt sie eine Gegenfrage an den Richter und fragt, wieso ihr der Sohn weggenommen wurde. Diese Handlung scheint mit der von Koerfer (vgl. 2013: 241) definierten strategischen Maxime der Ange-

klagten zu korrelieren: „Gewinne durch Rückfragen (verschiedener Art) Zeit zum Überlegen!“. Somit kann die Frage als Teil der Strategie der Angeklagten angesehen werden. Außerdem scheint die Angeklagte damit einen neuen Gesichtspunkt zum Sachverhalt einbringen zu wollen. Die Dolmetscherin gibt diese Frage adäquat wieder („die erste frage ist warum mir der sohn weggenommen wurde?“). Damit vermittelt sie also auch die Strategie der Angeklagten. Mit seiner Antwort („des hob’ i net gfrogt“) weist der Richter die Angeklagte darauf hin, dass diese die Relevanzmaxime der Institution verletzt. Gleichzeitig lässt der Richter der Angeklagten also keinen Raum, neue Aspekte in die Kommunikation einzubringen, was wiederum seinen autoritären Verhandlungsstil erneut zum Vorschein bringt. Der Richter steuert damit die in der Hauptverhandlung zu behandelnden Themen, wodurch sein Image als Vorsitzender und Institutionsvertreter bestärkt wird.

Im weiteren Verlauf will der Richter wissen, welche Beweggründe die Angeklagte für den Diebstahl bei den Pflegeeltern ihres Sohnes hatte:

- R: <<p>warum>?
D: dlaczego?
warum?
R: =war ihnen das wurscht [oder wos?
D: [czy to jest pani obojętne?
[ist es ihnen egal?
A: nie. ((traurig))
nein.
D: nein; es ist mir nicht wurscht.
R: dann müssen’s ma bitte erklären; warum sie so tun als ob es ihnen wurscht wäre
D: to wobec tego proszę mi wytłumaczyć jako sędziemu ähm [dlaczego?
erklären sie dem richter also bitte ähm [warum?
A: [po prostu
skłaniało mnie to że po prostu nie miałam pieniędzy na jedzenie i na swoje leki które muszę brać.
[der grund
dafür war dass ich kein geld für essen und für meine medikamente hatte die ich nehmen muss.
D: (.) ich hatte ganz einfach kein geld für das essen (.) und <<p>für die medikamente die ich nehmen muss>.
((...))
R: ((...))
(-) ähm (-) und sie (.) tun hunger leiden oder wie? (vom essen haben sie wos gesprochen)
D: pani powiedziała że też na jedzenie pani brakowało (.) pieniędzy czy nie miała pani pieniędzy; to znaczy że pani była głODNa tak?
sie haben gesagt dass sie nicht genug geld für essen hatten (.) oder dass sie kein geld hatten; das heißt dass sie huNGRIG waren ja?
A: (-) tak i chciałam mieć dla mojego syna żeby miał ((traurig))
(-) ja und ich wollte es für meinen sohn haben damit er was hat ((traurig))
D: JA und ich wollte auch für meinen sohn (.) damit (.) er (.) hat.
R: äh mit tausendvierhundert euro äh einkommen ist es eh schwierig mitzukommen=und (.) gott sei dank sie sind net die erste die seit fünfzig jahren in österreich verhungert ist; ((sarkastisch)) was ich ihnen jetzt damit sagen will ist dass ich äh ihre antworten äh dass ich sie wohl verSTEHE; ja, (.) aber gleich vorweg das wissen

wir beide dass es a völliger blödsinn ist was sie hier erzählen net?

D: ja rozumiem pani odpowiedzi, ale oboje dobrze wiemy że to są bajki które pani opowiada; w austrii jeszcze nikt nie (.) od pięćdziesięciu ostatnich w ciągu ostatnich pięćdziesięciu lat nie umarł z głodu.

ich verstehe ihre antworten aber wir wissen beide ganz genau dass es märchen sind die sie hier erzählen; in österreich ist (.) seit fünfzig im laufe der letzten fünfzig jahre niemand vor hunger gestorben.

(Transkript: Zeilen 632 bis 684)

Der Richter fragt die Angeklagte, warum sie den Diebstahl begangen hat und ob es ihr gleichgültig war, indem er den umgangssprachlichen Ausdruck „wurscht“ verwendet. Die Dolmetscherin formuliert die Frage in der polnischen Standardsprache „czy to jest pani obojętne?“. Die Angeklagte beantwortet diese Frage mit einem Nein („nie“), die Dolmetscherin gibt dem Richter jedoch einen vollständigen Satz als Antwort („nein; es ist mir nicht wurscht“). Die Dolmetscherin vervollständigt und konkretisiert also die Antwort der Angeklagten. Hierauf fragt der Richter nochmals, weswegen die Angeklagte den Diebstahl begangen hat („dann müssen’s ma bitte erklären; warum sie so tun als ob es ihnen wurscht wäre“). Diese Bitte des Richters wird von der Dolmetscherin mit „to wobec tego proszę mi wytłumaczyć jako sędziemu ähm dlaczego?“ („erklären sie dem richter also bitte warum?“) gedolmetscht. Die Dolmetscherin betont in diesem Fall erneut, dass diese Frage von dem Richter gestellt wurde und die Antwort für ihn bestimmt ist, indem sie „jako sędziemu“ („dem richter“) in die Wiedergabe einbaut. Sie kann die Frage jedoch nicht vollständig dolmetschen, denn hier fällt ihr die Angeklagte ins Wort und beginnt, diese zu beantworten. Die Angeklagte sagt dabei aus, dass sie diesen Diebstahl begangen hat, weil sie keine finanziellen Mittel für Lebensmittel und Medikamente hatte („po prostu skłaniało mnie to że po prostu nie miałam pieniędzy na jedzenie i na swoje leki które muszę brać.“). Die Dolmetscherin reagiert nach kurzer Pause und gibt den Inhalt der Antwort exakt wieder („(.) ich hatte ganz einfach kein geld für das essen (.) und <<p>für die medikamente die ich nehmen muss>“). Hierauf beginnt ein kurzes Gespräch zwischen dem Richter und der Angeklagten in Bezug auf die Medikamente, die die Angeklagte nehmen muss, wobei der Richter die Angeklagte darüber informiert, dass sie als eine Person, die Sozialleistungen erhält, an sich für Medikamente nicht zahlen muss (Transkription: Zeile 646 bis 668).

Danach nimmt der Richter das Thema der mangelnden finanziellen Mittel für die Nahrung auf. Er fragt die Angeklagte nach einer kurzen Denkpause, ob sie Hunger gelitten hat („sie (.) tun hunger leiden oder wie?“). Diese Frage formuliert der Richter in der Umgangssprache mit dem Verb „tun“ und einem Infinitiv. Die Dolmetscherin drückt die

Antwort in der polnischen Standardsprache aus, sie verwendet dabei jedoch nicht die Entsprechung für „Hunger leiden“ im Polnischen („głodować“), sondern benutzt eine abgeschwächte Form „pani była głodna tak?“ („das heißt dass sie hungrig waren ja?“). Die Angeklagte bejaht diese Frage und fügt dem noch hinzu, dass sie sich durch den Diebstahl Geld für ihren Sohn verschaffen wollte. Dabei bedient sie sich einer unzusammenhängenden Formulierung „chciałam mieć dla mojego syna żeby miał“ (wörtlich: „ich wollte haben für meinen Sohn damit er hat“). Die Dolmetscherin gibt den Inhalt genauso unzusammenhängend wieder: „JA und ich wollte auch für meinen sohn (.) damit (.) er (.) hat.“. Dabei macht sie drei kurze Pausen, welche darauf deuten könnten, dass sie überlegte, wie sie die Antwort der Angeklagten formulieren sollte. Hierbei ist es wichtig anzumerken, dass die Verteidigerin in ihrer Gegenäußerung Bezug auf die psychischen Probleme und damit verbundenen Einschränkungen der Angeklagten genommen hat. Vor diesem Hintergrund scheint es wichtig zu sein, die unzusammenhängende Antwort der Angeklagten wörtlich wiederzugeben. Wie bereits erwähnt zählt in dieser Phase der Verhandlung jedes Wort für den Richter.

Der Richter reagiert auf die Antwort der Angeklagten zuerst mit einem Kommentar und dann mit einer Frage. Zunächst bezieht sich der Richter auf die finanzielle Situation der Angeklagten. In der Vernehmung zur Person sagte die Angeklagte aus, dass sie über ein Nettoeinkommen von 1400 Euro verfügt. Der Richter greift auf diese Aussage zurück und stellt fest, dass es mit einem solchen Einkommen schwierig auszukommen ist. Zudem bemerkt er: „gott sei dank sie sind net die erste die seit fünfzig jahren in österreich verhungert ist;“. Diese beiden Kommentare des Richters haben einen sarkastischen Charakter. Der Richter führt aber weiter aus und erklärt den Grund seiner Bemerkungen gegenüber der Angeklagten. Er bestätigt dabei, dass er die Antworten der Angeklagten versteht, an ihre Wahrhaftigkeit aber zweifelt: „aber gleich vorweg das wissen wir beide dass es a völliger blödsinn ist was sie hier erzählen net?“. Anhand dieser Frage kritisiert der Richter das Verhalten der Angeklagten in der Hauptverhandlung. Insgesamt kann man seinen Redebeitrag als gesichtsbedrohend für die Angeklagte auffassen. Dadurch kommt der autoritäre Verhandlungsstil des Richters erneut zum Vorschein.

In ihrer Wiedergabe lässt die Dolmetscherin den ersten Satz des Richters aus und beginnt ihre Dolmetschung mit der Bestätigung, dass der Richter die Antworten der Angeklagten versteht. Hierauf vermittelt die Dolmetscherin den restlichen Teil des Redebeitrags des Richters: „aber wir wissen beide ganz genau dass es märchen sind die sie hier erzählen; in österreich ist (.) seit fünfzig im laufe der letzten fünfzig jahre niemand vor hunger gestorben“. Den Ausdruck „völliger Blödsinn“, den der Richter in seiner Äußerung verwendet, gibt die Dolmetscherin mit dem Wort „Märchen“ („bajki“) wieder, wodurch die Äußerung schonender ausfällt. Den letzten Teil der Dolmetschung stellt der Satz „in österreich ist (.) seit fünfzig im laufe der letzten fünfzig jahre niemand vor hun-

ger gestorben“. Während der Richter seine Äußerung auf eine persönlichere Art und Weise formuliert und damit direkt die Angeklagte anspricht („gott sei dank sie sind net die erste die seit fünfzig jahren in österreich verhungert ist;“), gibt die Dolmetscherin die Äußerung etwas allgemeiner ins Polnische wieder und spricht in ihrer Wiedergabe die Angeklagte nicht direkt an, sondern macht eine generelle Feststellung. Auffällig ist ebenfalls, dass die Dolmetschung nicht mit der Frage des Richters endet, was mitunter der Grund für das Ausbleiben der Antwort seitens der Angeklagten sein kann.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung zur Sache fragt der Richter die Angeklagte, ob sie neben der bisher gestandenen Verantwortung noch andere Taten gestehen möchte („gut. sind wir mit dieser geständigen verantwortung unter anführungszeichen nun fertig oder kommt da no’ was?“, Transkript: Zeilen 701 bis 702). Daraufhin gesteht die Angeklagte, eine Kette gestohlen zu haben. Der Richter ist zunächst überrascht („eine kette. (.) mehr no’ oder?“, Transkript: Zeile 707), beginnt dann den Akt, in dem sich die Bilder der von der Angeklagten bei einem Pfandhaus versetzten bzw. verkauften Schmuckstücke durchzusehen und nach dem Bild der besagten Kette zu suchen. Dabei stellt der Richter aber fest, dass der Angeklagten wesentlich mehr Diebstähle von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen werden, als sie zugibt und zeigt dabei auf die Bilder im Akt. Im Laufe der Befragung sagt die Angeklagte aber aus, dass nicht alle dieser Gegenstände, deren Bilder sich im Akt befinden, von ihr gestohlen wurden, sondern dass sie teilweise ihre eigenen Schmuckstücke bei dem Pfandhaus versetzt bzw. verkauft hat. Dies stellt eine wesentliche Änderung der früheren Aussage dar, die die Angeklagte im Zuge der Ermittlungen gemacht hat, sodass der Richter sie über die Gründe der abweichenden Aussage befragen muss und das Protokoll vorliest:

- R: ((...)) warum sagen's dann dem hafrichter der hot ihnen die ganzen fotos gezeigt ja, folgende schmuckstücke die ich im dorotheum versetzt habe habe ich gestOHlen; ((liest aus dem protokoll vor)) sagen sie dem hafrichter. nummer zwei nummer sechs nummer acht. das heißt sie führen da eins zwei drei vier fünf sechs schmuckstücke auf; äh warum haben's dann dem hafrichter in der untersuchungshaft gsogt dass sie folgende dinge gestohlen haben?
- D: to wobec tego dlaczego powiedziała pani sędziemu który wydał postanowienie o zarządzeniu tymczasowego aresztowania że pani SZEŚĆ przedmiotów które są äh na tych zdjęciach UKRADła?
- wieso haben sie dann dem haftRIChter gesagt dass sie diese SECHS dinge die sich auf äh diesen fotos befinden gestOHlen haben?
- A: (-) że nie są MOJE i były podwójne zdjęcia.
(-) dass sie nicht mir gehörten und es gab auch doppelte fotos.
- D: ich habe gesagt es ist nicht es sind nicht MEINE sachen. und es gab dort doppelte ähm fotos.
- A: ()
- R: frau NACHNAME, wortn sie, es reicht so langsam! ((wird lauter, irritiert))
- D: <<p>äh proszę pani, może pani> PRZESTać opowiadać mi bajki!
<<p>äh bitte, können sie> aufHÖRen märchen zu erzählen!

R: hoben's des gesagt sie hoben's gestohlen oder hoben's NICHT gesagt?
D: czy powiedziała pani sędziemu wtedy który panią przesłuchiwał że pani to [ukradła?
haben sie dem richter der sie damals verhört hat gesagt dass sie das gestohlen haben?
R: [stehen tut's da [eindeutig ((sehr irritiert))
A: [ta:k.
[ja:.
D: w protokole jest napisane [że
im protokoll ist es geschrieben [dass
A: [tak
R: es sind sechs verschiedene fotos! ((schreit))
D: =SZEŚĆ różnych zdjęć! pani powiedziała, że te rzeczy pani ukradła!
((hebt die Stimme))
=SECHS verschiedene fotos! sie haben gesagt sie haben diese dinge gestohlen! ((hebt ihre stimme))

(Transkript: Zeile 829 bis 855)

Der Richter liest die frühere Aussage, der Angeklagten vor und fragt sie, weshalb sie dem Haftrichter gesagt hat, sie habe diese Gegenstände gestohlen („warum sagen's dann dem haftrichter der hot ihnen die ganzen fotos gezeigt ja, folgende schmuckstücke die ich im dorotheum versetzt habe habe ich gestohlen;“) und er zählt diese Gegenstände zusammen. Die Dolmetscherin fasst diese Frage zusammen und fragt die Angeklagte, wieso sie dem Haftrichter gesagt hat, dass sie diese sechs Gegenstände, die den Bildern aus dem Akt zu entnehmen sind, gestohlen habe („to wobec tego dlaczego powiedziała pani sędziemu który wydał postanowienie o zarządzeniu tymczasowego aresztowania że pani sześć przedmiotów które są äh na tych zdjęciach ukradła?“). Für den Begriff „Haftrichter“ verwendet die Dolmetscherin im Polnischen eine Umschreibung „sędzia który wydał postanowienie o zarządzeniu tymczasowego aresztowania“, d.h. der Richter, der den Untersuchungshaftbefehl erlassen hat. Die Angeklagte antwortet, dass sie dem Haftrichter gesagt hat, dass diese Schmuckstücke nicht ihr gehörten und dass es dabei doppelte Fotos gab. Die Dolmetscherin gibt diese Antwort exakt wieder. Hierauf spricht der Richter die Angeklagte persönlich an: „frau NACHNAME, wortn sie es reicht so langsam!“. Dabei wird er lauter. Dies stellt wieder eine Kritik am Verhalten der Angeklagten dar. Die Dolmetscherin gibt seine Äußerung differenziert wieder, indem sie die Angeklagte dazu auffordert, keine „Märchen“ mehr zu erzählen („äh proszę pani, może pani przestać opowiadać mi bajki!“), wobei sie das Wort „aufhören“ (pl. „przestać“) betont. Damit vermittelt die Dolmetscherin die Kritik des Richters. Der Richter fragt die Angeklagte nun explizit, ob sie dem Haftrichter gesagt hat, dass sie diese sechs Gegenstände gestohlen hat oder nicht. Diese Frage wird von der Dolmetscherin adäquat gedolmetscht. Dabei fällt ihr der Richter ins Wort und stellt fest, dass es dem Protokoll zu entnehmen ist, dass die Angeklagte ausgesagt hat, sie habe diese Gegenstände gestohlen. Diese Äußerung wird nicht vollständig gedolmetscht, denn die Angeklagte fällt der Dolmetscherin ins Wort und bejaht die Frage. In dem Moment hebt der Richter seine Stimme stark und sagt, dass es kei-

ne doppelten Fotos sind, sondern sechs unterschiedliche. Indem der Richter die Stimme hebt, betont er seine superiore Position in der Interaktion und bestärkt sein Image als übergeordneter Vertreter der Institution. Die Dolmetscherin gibt diese Äußerung adäquat wieder, wobei sie die Zahl sechs betont („sześć“). Sie fügt jedoch noch eine Feststellung hinzu, dass die Angeklagte ausgesagt hat, diese Gegenstände gestohlen zu haben. Die Dolmetscherin hebt während ihrer Wiedergabe ins Polnische ebenfalls ihre Stimme. Damit scheint sie das Image des Richters und seine übergeordnete Position in der Interaktion sowie seine kommunikative Strategie zu vermitteln.

Im nächsten Beispiel wird versucht zu klären, welche Schmuckstücke die Angeklagte gestohlen hat:

- D: a ten drugi? to też jest pierścionelek?
und das zweite? ist das auch ein ring?
- A: tak!
ja!
- D: ja ja es ist auch ein ring
- A: no to mówiłam że jeden jest z diamentem a jeden jest z
ich habe doch gesagt dass es einer ist mit einem diamanten und ei-
ner ist mit
- D: =proszę pani; pytanie pana sędziego było czy to jest pierścionelek?
czy pani ukradła dwa pierścionki i jeden łańcuszek z wisiorkiem?
=entschuldigung; die frage des richters lautete ob das ein ring
ist? ob sie zwei ringe und die kette mit einem anhängen gestohlen
haben?
- A: =tak.
=ja.
- D: ja, das stimmt es sind zwei ringe und eine kette mit einem anhängen.

(Transkript: Zeile 897 bis 905)

Hierbei will die Angeklagte nochmals erklären, welche Schmuckstücke sie gestohlen hat („no to mówiłam że jeden jest z diamentem a jeden jest z“). Sie wird aber von der Dolmetscherin dabei unterbrochen und darauf hingewiesen, dass dies nicht die Frage des Richters war und dass diese lautete, ob sie diese Gegenstände gestohlen hat. Die Dolmetscherin erkennt hier, dass die Angeklagte die Relevanzmaxime des Gerichts verletzt und die Frage des Richters nicht beantwortet. Indem die Dolmetscherin die Angeklagte ermahnt, was die Frage des Richters war und diese Frage nochmals wiederholt, übt sie institutionelle Macht aus. Sie übernimmt für diesen Moment die richterliche Aufgabe der Inhaltssteuerung und Themenvorgabe. Diese Vorgehensweise könnte so zu erklären sein, dass die Dolmetscherin im Sinne der Effizienz und Ökonomie der Hauptverhandlung handelt.

Im weiteren Fortgang der Vernehmung wird weiter versucht zu klären, welche Diebstähle die Angeklagte gesteht. Dies ist für den Verlauf der Hauptverhandlung eine äußerst wichtige Information, die sogar den Ausgang der Verhandlung beeinflussen kann.

D: u kogo był ten pierścionelek?
bei wem befand sich dieser ring?

A: frau hm (--) co miałam pierwszą sprawę (.) frau
frau hm (--) wegen der ich die erste verhandlung hatte (.) frau

D: es ging um diese [ERSTE

A: [frau doktor!

D: es war eine frau doktor es war eine erste strafgeschichte

R: jo jo und des is' der ring den sie gesehen haben auf dem foto den
hobn's der frau NACHNAME der frau [doktor gestohlen?

D: [i to pani ukradła u pani
[doktor ten co jest na tym zdjęciu?
[und das haben sie bei die-
ser fra doktor gestohlen den auf diesem foto?

A: [tak tak!
[ja ja!

D: ja das habe ich bei der frau doktor gestohlen.

R: hm (-) warum sagen ä::hm sie haben bei der frau NACHNAME, bei der
frau NACHNAME und bei der frau doktor gestohlen und wo hobn sie
no' gestohlen? wie oft hobn sie den gestohlen?

D: ok. to znaczy pani ukradła u pani NACHNAME u pani NACHNAME i jesz-
cze u kogoś innego, to ile razy wobec tego pani dokonała tych kra-
dzieży?
ok. das heißt sie haben bei frau NACHNAME bei frau NACHNAME und
noch bei jemand anderem gestohlen, wie viele diebstähle haben sie
also begangen?

A: (.) pierścionelek z diamentem u doktor w pierwszym albo drugim be-
cyrku
(.) den diamantring bei frau doktor im ersten oder zweiten bezirk

D: =den diamantring HABE ich im ersten oder zweiten bezirk bei der
frau doktor gestohlen.

R: bei der frau NACHNAME, wo sie die bankomatkarte a [gstohl'n hobn?

D: [czy to była ta
pani NACHNAME gdzie pani również ukradła kartę do bankomatu?
[war das diese
frau NACHNAME wo sie auch die bankomatkarte gestohlen haben?

A: nie frau NACHNAME to [jest inna
nicht frau NACHNAME es [ist eine andere

D: [nein, frau NACHNAME ist eine andere ge-
schichte.

R: ok na guat. also den ring haben sie also bei aner ähm dame gestoh-
len. gut. ja.

D: ok.

V: ist das der ring aus dem ersten strafantrag? da ist nämlich ein
diamantring bei der frau doktor NACHNAME?

R: da gibt es viele ringe, jo

D: miała pani na myśli u pani doktor NACHNAME który był przedmiotem
tego poprzedniego postępowania [gdzie już pani została ukarana
meinten sie das bei der frau doktor NACHNAME was der gegenstand
der letzten verhandlung war [wo sie bereits verurteilt wurden

A: [tak! tak!
[ja! ja!

D: ja, ich meine das, wo ich schon verurteilt wurde. da hab' ich den
diamantring gestohlen.

R: ja, hätten sie es damals zugeben können, hätte man eine diversion
machen kiennen, net. der kollege ()

D: to znaczy że pani wtedy w tamtym postępowaniu które miało miejsce
rok temu, nie przyznała się do tego, bo inaczej sędzia zaoferował
by pani tak zwane mediacyjne, konsensualne zakończenie sprawy. to
znaczy (.) nie musiałyby pani otrzymywać wyroku.

das heißt dass sie es bei dem verfahren welches letztes jahr
stattgefunden hat dass sie nicht gestanden haben, sonst hätte der
richter ihnen die sogenannte diversion angeboten; das bedeutet (.)
sie hätten nicht verurteilt werden müssen.

(Transkript: Zeile 960 bis 1004)

Im Rahmen dieser Analyse wurde bereits festgestellt, dass es in dem vorliegenden Fall zur Bildung von zwei verschiedenen Sachverhaltsketten kommen durfte. Der Grund dafür war das Missverständnis während der Gegenäußerung der Verteidigung. Die Verteidigerin ist von zwei Strafanträgen ausgegangen, dabei kann angenommen werden, dass sie diese mit der Angeklagten im Rahmen der Vorbereitungen auf die Hauptverhandlung besprochen hat. Dementsprechend geht auch die Angeklagte von zwei Strafanträgen aus, was im obigen Beispiel ersichtlich wird. Während der Gegenäußerung zu Beginn der Verhandlung weist der Richter die Verteidigerin jedoch darauf hin, dass es sich in der Hauptverhandlung nur um einen Strafantrag handelt. Da weder der Inhalt der Gegenäußerung noch des Gespräches zwischen dem Richter und der Verteidigerin für die Angeklagte verdolmetscht wurde, kann es sein, dass sie aus diesem Grund von jenem Diebstahl spricht, welcher der Gegenstand des anderen Strafantrags war („nein frau NACHNAME ist eine andere geschichte“). Im Laufe der Interaktion dürften der Richter und die Angeklagte von zwei verschiedenen Strafanträgen sprechen. Dadurch scheint der Richter zu glauben, dass die Angeklagte einen weiteren Diebstahl gestehen will, was sich auf ihr Image auswirken kann („ok na guat. also den ring haben sie also bei aner ähm dame gestohlen. gut. ja.“). Hier schließt sich die Verteidigerin der Interaktion an und fragt, ob es sich vielleicht um den Diebstahl aus dem ersten Strafantrag handelt („ist das der ring aus dem ersten strafantrag? da ist nämlich ein diamantenring bei der frau doktor NACHNAME?“). Die Dolmetscherin gibt den Inhalt dieser Frage ins Polnische wieder, fügt jedoch eine Konkretisierung hinzu und fragt die Angeklagte, ob es um diese Straftat geht, für die sie bereits im Rahmen des letzten Strafverfahrens verurteilt wurde („miała pani na myśli u pani doktor NACHNAME który był przedmiotem tego poprzedniego postępowania [gdzie już pani została ukarana“). Die Angeklagte gibt eine bejahende Antwort („tak! tak!“), welche von der Dolmetscherin wiederum mit „ja, ich meine das wo ich schon verurteilt wurde. da hab’ ich den diamantring gestohlen.“ konkreter wiedergegeben wird. Dadurch scheint das Missverständnis geklärt geworden zu sein.

Hierauf wendet sich der Richter an die Angeklagte und stellt fest, dass wenn sie bei der ersten Anklage gestanden hätte, dass sie den Diebstahl begangen hat, hätte der zuständige Richter eine diversionelle Lösung angeboten. Dabei verwendet der Richter den

Fachbegriff „Diversion“⁴⁴. Die Dolmetscherin antizipiert die Asymmetrien der Sprache und des Wissens, welche mit dem Begriff „Diversion“ verbunden sein können. In ihrer Wiedergabe benutzt sie zwar den entsprechenden polnischen Fachbegriff („mediacyjny konsensualne zakończenie sprawy“), sie erklärt aber, was darunter verstanden wird und dass die Angeklagte damals nicht hätte verurteilt werden müssen („to znaczy (.) nie musiałaby pani otrzymywać wyroku.“). Somit gleicht die Dolmetscherin die sprach- und wissensgebundene Asymmetrie zwischen dem Richter und der Angeklagten an.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung zur Sache wird die Angeklagte darüber befragt, welche der Schmuckstücke, die sie bei dem Pfandhaus versetzt bzw. verkauft hat, sie gestohlen, selber gekauft oder geerbt hatte. Die Angeklagte wird darüber hinaus von dem Richter befragt, in welcher finanziellen Lage sie sich damals befand, als sie die Schmuckstücke gekauft hat, und wieso sie diese später verkauft hat. Die Angeklagte sagt außerdem aus, dass sie für all die im Pfandhaus erworbenen Wertgegenstände Rechnungen besitzt hat, welche aber die Polizei beschlagnahmt hat. Von diesen Rechnungen hat der Richter aber keine Kenntnis (Transkript: Zeile 1111 bis 1167). Hierauf fragt der Richter die Staatsanwältin, ob sie Fragen an die Angeklagte hat. Da die Staatsanwältin keine Fragen hat, schlägt die Verteidigerin vor, dass es zielführend wäre, der Angeklagten die Bilder der versetzten bzw. verkauften Gegenstände zu zeigen, damit sie sagen kann, welche davon sie gestohlen, gekauft oder geerbt hatte. Der Richter stimmt diesem Vorschlag zu und bittet die Angeklagte zur Anklagebank, wo der Akt mit den besagten Bildern liegt. Das folgende Beispiel stammt aus diesem Abschnitt der Vernehmung zur Sache:

- A: to jest pierścionelek z diamentami.
das ist ein ring mit diamanten.
- D: i co to jest? kupiła pani?
und was ist das? haben sie das gekauft?
- A: nie to jest właśnie wzięłam właśnie tam w toalecie.
nein das habe ich eben von dort aus diesem bad genommen.
- D: das ist das habe ich vom bad gestohlen.
- V: vom bad?
- D: ja, das war in diesem, das war in dem badezimmer auf der ablage
über dem waschbecken
- V: aso, bei frau NACHNAME?

(Transkript: Zeile 1424 bis 1431)

Hierbei identifiziert die Angeklagte ein Schmuckstück, einen Diamantring, den sie aus einem Bad gestohlen hat („nie to jest właśnie wzięłam właśnie tam w toalecie.“). Diese Äußerung wird von der Dolmetscherin adäquat gedolmetscht. Dabei scheint die Verteidi-

⁴⁴ Die Diversion stellt eine Alternative zum gerichtlichen Strafverfahren dar (§§ 198-209). „Zahlreiche Delikte im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität werden mittlerweile verfahrensökonomisch diversionell erledigt. Es wird damit versucht, die Stigmatisierungseffekte von strafrechtlichen Verurteilungen zu vermeiden, ohne die Resozialisierung des Täters aus den Augen zu verlieren (Seiler ¹³2014: 23f.).

gerin sich nicht mehr an die Aussage der Angeklagten von dem ersten Teil der Einvernahme zu erinnern, während derer die Angeklagte ausgesagt hat, sie hat einen Ring, der im Badezimmer auf einer Ablage über dem Waschbecken lag, gestohlen. Hier interveniert die Dolmetscherin und erklärt der Verteidigerin, um welche Umstände es sich handelt: „ja, das war in diesem das war in dem badezimmer auf der ablage über dem waschbecken“. Damit ergreift sie die Rolle einer aktiven Teilnehmerin der Kommunikation und gleicht das Ereigniswissen zwischen den Beteiligten an.

Insgesamt dauert die Vernehmung der Angeklagten zur Sache ca. 60 Minuten. Währenddessen warten die geladenen Zeuginnen und der geladene Zeuge außerhalb des Gerichtssaals. Da der Zeitrahmen einer Hauptverhandlung vorgegeben ist, schließt der Richter aus Zeitgründen die Vernehmung der Angeklagten zur Sache und eröffnet das Beweisverfahren (Transkript: Zeile 1566).

4.2.7 Beweisverfahren

Nach der Vernehmung der Angeklagten zur Sache eröffnet der Richter das Beweisverfahren. Mittels Mikrofon ruft er die erste Zeugin in den Gerichtssaal (Z1). Das Beweisverfahren dient der Aufnahme aller Beweise, die der Wahrheitfindung dienen können (vgl. Kapitel 2.3.2). Während die Eröffnung des Beweisverfahrens der strategischen juristischen Handlungsart zugeordnet wird, treten im Laufe des Beweisverfahrens – also bei der Einvernahme der ZeugInnen zur Sache – v.a. das kommunikative juristische Handeln sowie das strategisch-kommunikative individuelle Handeln zutage (vgl. Kapitel 2.4). Das bedeutet also, dass beide Seiten der Interaktion möglicherweise verschiedene Zielsetzungen verfolgen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ZeugInnen (oder auch Angeklagte) das gleiche Ziel der Wahrheitsfindung verfolgen wie das Gericht.

Im vorliegenden Fall wird mit den Beweismitteln des Anklägers begonnen, wie es im § 246 Abs. 1 StPO vorgesehen wird. Es werden dabei zwei deutschsprachige Zeuginnen (Z1, Z3) vernommen, auf die Aussagen des Zeugen (Z2) wird vom Richter verzichtet, zumal er der Sohn der ersten Zeugin ist und der Richter somit keine neuen Erkenntnisse erwartet (Transkript: Zeile 1697 bis 1699). Während des Beweisverfahrens besteht keine Parteiöffentlichkeit, das bedeutet also, dass die beiden Zeuginnen separat, doch in Anwesenheit der Angeklagten, vernommen werden (vgl. Kapitel 2.3.2).

Bei beiden Zeuginnen beginnt die Einvernahme jeweils mit der Feststellung der Identität, dabei fragt der Richter nach Vor- und Nachnamen, dem Geburtsdatum und –ort sowie der Staatsangehörigkeit. Danach erfolgt vonseiten des Richters die Frage, ob sie mit der Angeklagten verwandt oder verschwägert sind. Hierauf belehrt der Richter die

Zeuginnen, dass sie zur Angabe der Wahrheit verpflichtet sind und dass Falschaussagen strafbar sind. Die Belehrung von ZeugInnen kann folgendermaßen erfolgen:

R: ich vernehme sie als zeugin. als zeugin müssen sie die wahrheit sagen, ansonsten ist es strafbar. (...))

(Transkript: Zeile 1589 bis 1590)

Die Asymmetrien des Wissens bestehen auch zwischen den InteraktantInnen, die der gleichen Sprachgemeinschaft angehören. Daher bezwecken Belehrungen, wie schon in Kapitel 3.2.2 erwähnt, eine zumindest partielle Angleichung des Wissens zwischen den AgentInnen und den KlientInnen des Gerichts.

Nach der Wahrheitserinnerung wird jede Zeugin zur Sache vernommen. Dabei werden sie von dem Richter über die Umstände der Straftat befragt. Er fragt dabei beispielsweise, wie lange sie die Angeklagte schon kennen, wie viel die gestohlenen Gegenstände wert waren und wo genau diese gelegen sind, als sie gestohlen wurden (z.B. Frage an Z1: „eine frage an (.) sie, die ich noch habe ähm wissen sie, wo dieser goldring, der gestohlen worden ist, aufbewahrt war?“, Transkript: Zeile 1601 bis 1602; Frage an Z3: „wo war das denn alles aufbewahrt?“, Transkript: Zeile 1928). Dem § 248 Abs. 3 StPO zufolge darf die Angeklagte nach jeder Aussage der Zeuginnen Stellung nehmen. In der folgenden Sequenz fragt der Richter die Angeklagte, ob sie zu den Aussagen der dritten Zeugin (Z3) Stellung nehmen möchte:

R: wo war das denn alles aufbewahrt?

Z3: des woar in meinem Kasten drinnen in einer schatulle und in einem körperl; des hot donn diese spurensicherung donn gesehen (.) dort woar des drinnen.

R: und wo woarn die dukaten aufbewahrt?

Z3: in der schmuckschatulle.

R: also net frei herumliegend?

Z3: NA ((lacht))

R: wos sogt sie dazu?

D: pani wobec tego powie? pani świadek powiedziała że te złote monety nie leżały sobie tak gdzieś na zewnątrz tylko były w jakieś szkatułce tam gdzie była również biżuteria; to było wszystko w szafce. was sagen sie dazu? die frau zeugin sagte aus, dass die goldenen münzen nicht so frei herumgelegt sind sondern in einer schatulle drinnen waren wo auch schmuck war; all das war in einem schrank.

A: to ja tak jak mówię nie zaglądałam tam.

wie gesagt habe ich dort nicht hineingeschaut.

D: ich habe nicht dort hineingeschaut.

(Transkript: Zeilen 1928 bis 1941)

Der Richter wendet seine Frage erneut nicht direkt an die Angeklagte, sondern an die Dolmetscherin und fragt „was sogt sie dazu?“. Damit scheint der Richter im Sinne der

strategischen Maxime nach Hoffmann (1983) „Kontrolliere die Aussagen an der Gegenposition und konfrontiere sie damit!“ vorzugehen (vgl. Hoffmann 1983: 376 und Kapitel 3.2.4). Die Dolmetscherin verfügt über das Verfahrenswissen und das Institutionswissen zweiter Stufe, d.h. sie weiß, dass der Richter eine Stellungnahme von der Angeklagten zu den Aussagen der Zeugin erwartet. Da die Angeklagte nur über grundlegende Deutschkenntnisse verfügt, konnte sie wahrscheinlich den Aussagen der Zeugin (Z3) nicht vollständig folgen. Dementsprechend, nachdem sie die Frage „pani wobec tego powie?“ („angesichts dessen sagen sie?“) formulierte, fasst die Dolmetscherin die letzten Aussagen der Zeugin (Z3) zusammen, die sich auf den Aufbewahrungsort der gestohlenen Gegenstände bezogen haben und gleicht damit das Wissensdefizit der Angeklagten aus. Anschließend bezieht sich die Angeklagte auf die Aussagen der Zeugin (Z3) über den Aufbewahrungsort der Schmuckstücke und sagt, dass sie dort nicht hineingeschaut hat. Die Dolmetscherin gibt die Stellungnahme etwas kürzer wieder, sie lässt dabei den Part „to ja tak jak mówię“ („wie ich gesagt habe“) aus.

Im weiteren Verlauf des Beweisverfahrens werden der Zeugin (Z3) von der Verteidigerin Fragen über den Tathergang gestellt (Transkript: Zeilen 2053 bis 2079). Gedolmetscht werden weder die Fragen der Verteidigerin noch die Antworten der Zeugin.

Nach der Vernehmung der Zeugin (Z3) stellt der Richter noch einige Klärungsfragen an die Angeklagte (Transkript: Zeilen 2092 bis 2172). Dabei fragt er beispielsweise bei welchem Juwelier – abgesehen von dem mehrmals erwähnten Pfandhaus – die Angeklagte die Schmuckstücke versetzt und/oder verkauft hat. Darüber hinaus möchte der Richter auch wissen, wieso die Angeklagte die Termine der Vernehmungen im Laufe der Ermittlungen nicht wahrgenommen hat. Schließlich kommt der Richter zu der Entscheidung, die Vernehmung der Angeklagten abzuschließen:

- R: [ja wie auch immer. ich frag mich jetzt, ob wir das jetzt doch nicht beenden können, weil äh wenn sie dieses äh WIE OFT hobn sie jetzt gestohlen? sagen's ma [des. wie oft haben's gestohlen also?
- D: [jak często? ile razy ile razy pani (.) dokonała kradzieży? [wie oft? wie viele male haben sie (.) diebstahl begangen?
- R: sie müssen's ja am besten wissen.
- D: to wie pani najlepiej. ILE razy pani KRAŁa? das wissen sie am besten. WIE VIELE male haben sie gestohlen?
- A: (---) <<p>cztery razy> ((trauriger Tonfall))
- D: <<p>vier mal> ((trauriger Tonfall)) ((...))
- R: guat. SO. äh äh i bin fertig. und sonst müssen die beweisanträge gestellt werden. sie müssen jetzt schauen wie wir weitermachen.

(Transkript: Zeilen 2173 bis 2198)

Abschließend will der Richter wissen, wie viele Diebstähle die Angeklagte gesteht. Den ersten Part seiner Äußerung („ja wie auch immer. ich frag mich jetzt, ob wir das jetzt doch nicht beenden können, weil äh wenn sie dieses“) gibt die Dolmetscherin nicht wieder, sie beginnt ihre Wiedergabe ins Polnische direkt mit der Frage des Richters „wie oft hobn sie jetzt gestohlen? sagen’s ma des. wie oft haben’s gestohlen also?“. Der Richter fügt dem noch einen Kommentar hinzu „sie müssen’s ja am besten wissen“, welcher von der Dolmetscherin adäquat verdolmetscht wird. Sie fügt hier aber nochmals die erste Frage hinzu, was sich damit erklären lässt, dass die Angeklagte auf diese Frage nicht reagiert. Nach einer längeren Pause gesteht die Angeklagte insgesamt vier Diebstähle, sie spricht dabei leise und hat einen traurigen Tonfall. Die Dolmetscherin gibt das Geständnis exakt wieder, sie überträgt dabei auch die leise Sprechweise und den traurigen Tonfall der Angeklagten. Hierauf wird noch geklärt, um welche Diebstähle es sich genau handelt. Schließlich stellt der Richter fest, dass er mit der Vernehmung der Angeklagten fertig ist und dass nun Beweisanträge seitens der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft gestellt werden können. Die Feststellung des Richters sowie der Verzicht der Verteidigerin und der Staatsanwältin auf die Beweisantragsstellung werden der Angeklagten nicht verdolmetscht. Mangels Deutschkenntnisse und institutionsspezifischen Wissens kann also die Angeklagte dem Geschehen im Gerichtssaal nicht vollständig folgen, wodurch ihre Unmündigkeit gegenüber der Institution zum Ausdruck kommt.

Nach der Stellung eines Beweisantrags durch die Staatsanwältin beschließt der Richter das Ende des Beweisverfahrens:

- R: kannma gemäß zu 52 Absatz 3 zu den wesentlichen sachverhalt dann gelten lassen (.) äh (.) wenns keine weiteren verlesungen also verlesungen zu strafregister ordnungsnummer 33 gibt die staatsanwaltschaft beantragt dass äh die bedingt nachgesehene strafe widerRUFen wird und zum äußerungsrecht dürfen sie was sagen oder
- D: =proszę pani, prokuratura wniosła również w tym akcie oskarżenia, który pani został ustnie przeczytany o to aby äh odwieść tą karę pozbawienia wolności która została orzeczona (.) ostatnim razem tutaj äh z zawieszeniem na trzy lata. czy pani chce powiedzieć coś w stosunku tego, ustosunkować się do tego (-) wniosku o odwieszenie tego zawieszenia?
- =frau NACHNAME die staatsanwaltschaft hat in dem strafantrag welcher ihnen soeben vorgelesen wurde ebenfalls beantragt dass äh die freiheitsstrafe die das letzte mal hier verhängt wurde (.) äh bedingt auf drei jahre widerrufen wird. wollen sie dazu stellung nehmen etwas dazu sagen (.) zu diesem antrag auf widerruf der bedingten strafe?
- A: (--> <p>co ja mam powiedzieć?</p>)
- (--> <p>was soll ich sagen?</p>)
- D: to nie chce pani tego czy chce pani żeby pani odwieszono?
- also wollen sie das nicht oder wollen sie dass es widerrufen wird?
- V: ich ersuche abzusehen.
- R: GUT. ich beschließe den schluss des beweisverfahrens.

(Transkript: Zeilen 2208 bis 2222)

In der obigen Sequenz liest der Richter den Strafantrag vor und erklärt, dass die Staatsanwaltschaft die Widerrufung der bedingt nachgesehenen Strafe beantragt. Der Richter sagt auch, dass die Angeklagte zu diesem Strafantrag Stellung nehmen kann. Die Dolmetscherin beginnt umgehend mit der Dolmetschung ins Polnische. Dabei formuliert sie die Wiedergabe etwas genauer als der Richter, sie geht konkret auf die bedingt nachgesehene Strafe ein und erklärt, dass es sich um jene Freiheitsstrafe handelt, die das letzte Mal auch am Landesgericht für Strafsachen in Wien bedingt auf drei Jahre ausgesprochen wurde („odwiesić tą karę pozbawienia wolności która została orzeczona (...) ostatnim razem tutaj aż z zawieszeniem na trzy lata.“). Dann fragt die Dolmetscherin, ob die Angeklagte zu diesem Strafantrag etwas sagen möchte („czy pani chce powiedzieć coś w stosunku tego, ustosunkować się do tego (-) wniosku o odwołanie tego zawieszenia?“). Nach einer Pause antwortet die Angeklagte leise mit einer Gegenfrage, was sie dazu sagen soll („co ja mam powiedzieć?“). Hierauf konkretisiert die Dolmetscherin die ursprüngliche Frage und formuliert diese zu einer Wahlfrage um, indem sie die Angeklagte fragt, ob sie es möchte oder nicht, dass diese Strafe widerrufen wird („to nie chce pani tego czy chce pani żeby pani odwołano?“). Die Dolmetscherin scheint davon auszugehen, dass die Angeklagte die institutionsspezifische Frage nicht versteht, aus diesem Grund hilft sie ihr mit der gestellten Wahlfrage. Die Dolmetscherin teilt dabei ihr institutionsspezifisches Wissen mit der Angeklagten.

Die Antwort der Angeklagten wird jedoch nicht abgewartet, in ihrem Namen meldet sich die Verteidigerin zu Wort und bittet das Gericht von dem Widerruf der bedingten Strafnachsicht abzusehen. Der Richter antwortet kenntnisnehmend („gut“) und schließt offiziell das Beweisverfahren. Dabei werden weder die Äußerung der Verteidigerin noch die Äußerung des Richters verdolmetscht.

4.2.8 Schlussvorträge

Nach dem Abschluss des Beweisverfahrens erteilt der Richter das Wort für die Schlussplädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Dem § 255 Abs. 1 StPO gemäß trägt zuerst die Anklägerin und dann die Verteidigerin die Schlussrede. Die Schlussvorträge der Parteien stellen die strategische juristische Handlungsart dar, dabei haben die beiden Seiten der Interaktion konträre Zielsetzungen, d.h. die Staatsanwaltschaft zielt auf die Durchsetzung der Strafandrohung ab, während die Verteidigung diese abzuwenden sucht (vgl. Kadrić ³2009: 27). Hierbei ist auch die Kooperation im Dienste der Kooperation zwischen der Staatsanwältin und der Verteidigerin zwischen den Parteien erkennbar (vgl. Koerfer 2013: 238).

- StA: die ähm frau NACHNAME; sie haben oft was anderes erzählt (-) daher glaube ich ihnen nicht dass sie NUR das gestOHlen hobn was sie tatsächlich zugegeben haben, insofern beANtrage ich eine verurteilung im sinne des stRAFantrags ()
- V: hohes gericht hoher staatsanwalt zu punkt römisch eins ersuche ich ebenfalls von den angaben der frau NACHNAME auszugehen. es gibt einfach kein anderes erhebungsergebnis es gibt mehrfach akten und vermerke von der polizei die versucht haben diese ähm Fotos und die schmuckstücke auf den fotos irgendwelchen stRAftaten zuzuordnen; das ist nicht gelungen also man kann nicht davon ausgehen dass ALLES was die frau NACHNAME im dorotheum versetzt hat gestOHlen ist; sie hat heute nach besten wissen und gewissen angaben dazu gemacht. i' glaube nicht dass sie jedes mal ABSICHTlich anderes erzählte. es dürfte doch massive (.) psychische probleme und damit verbundene einschränkungen geben. zu punkt zwei liegt nur das geständnis vor und zu punkt drei wird's natürlich eine frage der BEWEISwürdigung sein ob hier alles von frau NACHNAME gestOHlen wurde (.) INsgesamt bitte ich um ein mildes urteil VOR ALlem ersuch' ich zu berücksichtigen dass die frau NACHNAME JETZT das erste mal die haft spürt und ich ersuche nach möglichkeit vom widerruf der bedingten <p>strafnachsicht abzusehen.>

(Transkript: Zeilen 2223 bis 2243)

Das Wort wird nicht explizit an die Staatsanwältin erteilt. Nach dem offiziellen Abschluss des Beweisverfahrens erhebt sie sich und trägt ihren Schlussantrag vor, dabei wendet sie sich nur an die Angeklagte („frau NACHNAME“) und nicht an das Gericht oder an die Verteidigerin, wie es in der Regel im gerichtlichen Diskurs üblich ist. In ihrem Plädoyer sagt die Staatsanwältin, dass sie den Aussagen der Angeklagten nicht glaubt und davon ausgeht, dass sie mehr Gegenstände gestohlen hat, als sie tatsächlich zugibt. Aus diesem Grund hält die Staatsanwältin den Strafantrag aufrecht. Nach ihrem Vortrag nimmt die Staatsanwältin wieder Platz.

Hierauf erhebt sich die Verteidigerin, ohne dazu explizit aufgefordert zu werden, und richtet sich offiziell an den Richter („hohes gericht“) und an die Staatsanwältin („hoher staatsanwalt“). In ihrer Schlussrede betont die Verteidigerin, dass nicht alle fotografierten Schmuckstücke irgendwelchen Straftaten zugeordnet werden konnten, deshalb man nicht davon ausgehen kann, dass alle von der Angeklagten gestohlen wurden. Außerdem betont die Verteidigerin, dass die Angeklagte während der Einvernahme „nach besten wissen und gewissen“ Angaben zu den Wertgegenständen gemacht hat, was einen Milderungsgrund darstellen könnte. Des Weiteren bezieht sich die Verteidigerin auf die schlechte psychische Verfassung und die damit zusammenhängenden Einschränkungen der Angeklagten, was einen weiteren Milderungsgrund für die Verteidigerin darstellt. Mit diesen Ausführungen versucht die Verteidigerin das Image der Angeklagten positiv zu beeinflussen und ihr somit das „Gesicht zu leihen“ (vgl. Goffman 1971: 13f. und Kapitel 3.2.1). Die Verteidigerin ersucht um ein mildes Urteil und bittet von dem Widerruf der

bedingten Strafnachsicht abzusehen. Nach ihrem Vortrag nimmt die Verteidigerin wieder Platz.

Sowohl für die Staatsanwältin, für die Verteidigerin als auch für alle anderen AngentInnen des Gerichts stellen die Schlussplädoyers eine Routinehandlung dar. Dies wird u.a. darin ersichtlich, dass diese Interaktion schnell und automatisch abläuft, weder die Staatsanwältin noch die Verteidigerin müssen dabei explizit zum Vortrag der Schlussrede aufgefordert werden. Darüber hinaus ist dabei äußerst interessant, dass keiner von diesen Schlussvorträgen der Angeklagten verdolmetscht wird. Aufgrund ihrer nur grundlegenden Deutschkenntnisse und mangels institutionsspezifischen Wissens kann sie den Vorträgen also nicht vollständig folgen und nur vermuten, was ihr Inhalt ist. Somit bleibt die polnische Angeklagte aus der Interaktion ausgeschlossen. Dadurch werden die bestehenden Asymmetrien im Gerichtssaal für die Angeklagte spürbar und ihre institutionelle Unterlegenheit kommt somit verstärkt zum Ausdruck.

Nach den Schlussvorträgen der Staatsanwältin und der Verteidigerin wendet sich der Richter an die Zeugin 3 (Z3) mit der Frage, ob sie sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen möchte. Im Laufe des Beweisverfahrens wurde ihr diese Möglichkeit und Bedenkzeit gegeben. Die Zeugin entschließt sich dazu, sich dem Verfahren mit einem Betrag von 10.000 Euro anzuschließen. Hierauf fragt der Richter, ob die Angeklagte diese Forderungen anerkennt:

- R: über zehntausend euro. sie schließen sich dem verfahren als privatbeteiligte also mit über zehntausend euro an. () teilweise anerkannt teilweise nicht anerkannt. die frau äh NACHNAME über ZEHNTausend euro haben sie gesagt ja?
- D: äh proszę pani pani NACHNAME przyłączyła się do postępowania karnego w formie powoda cywilnego i rzęda od pani kwoty dziesięć tysięcy euro za (.) rzeczy które ähm jej zdaniem <<p>zostały przez panią ukradzione> czy uznaje pani to żądanie w całości częściowo czy nie uznaje pani tego żądania?
äh frau NACHNAME schließt sich dem strafverfahren als privatbeteiligte an und fordert von ihnen einen betrag von zehntausend euro für (.) die gegenstände die ähm ihrer meinung nach <<p>von ihnen gestohlen wurden> erkennen sie diese forderung vollständig teilweise oder gar nicht?
- A: (-) <<p>nie uznaje>
- D: <<p>ich erkenne das nicht an>

(Transkript: Zeilen 2251 bis 2261)

Hierbei verwendet der Richter den Fachbegriff „Privatbeteiligte“. Privatbeteiligte sind im Sinne der Strafprozessordnung Opfer einer Straftat, die das Recht auf einen Ersatz des durch diese Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter haben (§ 67 Abs. 1 StPO). Um Privatbeteiligte zu werden, müssen sich Opfer dazu erklären (§ 67 Abs. 2 StPO), wie in der hier unter-

suchten Hauptverhandlung der Fall ist. Den Fachbegriff gibt die Dolmetscherin mit einer polnischen Entsprechung „powód cywilny“ wieder und fügt hinzu, dass die Zeugin als Privatbeteiligte von der Angeklagten einen Betrag von 10.000 Euro für die Gegenstände fordert, die ihrer Meinung nach von der Angeklagten gestohlen wurden. Dadurch scheint die Dolmetscherin das eventuelle sprach- und wissensbezogene Defizit bei der Angeklagten zu antizipieren und somit wählt sie eine kommunikationsfreundlichere, umschreibende Formulierung der Äußerung des Richters. Die Frage nach der Anerkennung der Forderungen der Privatbeteiligten gibt die Dolmetscherin exakt wieder. Die Angeklagte antwortet, dass sie diese Forderung nicht anerkennt, was von der Dolmetscherin ebenfalls adäquat verdolmetscht wird.

Bevor der Richter das Urteil fällen und verkünden wird, erteilt er der Angeklagten im Sinne des § 255 Abs. 3 StPO das letzte Wort („gut (-) SO. möchten sie vor der urteilsfällung noch etwas sagen?“, Zeile 2262). Die Frage des Richters wird von der Dolmetscherin adäquat ins Polnische gedolmetscht („czy pani chce jeszcze od siebie coś powiedzieć ostatecznie słowo zanim SĄD äh äh (.) ogłosi wyrok“, Zeilen 2263 bis 2264). Nach einer bejahenden Antwort entschuldigt sich die Angeklagte bei allen Personen, denen sie Leid zugefügt hat. Die Entschuldigung wird von der Dolmetscherin adäquat verdolmetscht („ja: ich möchte mich bei den personen denen ich leid angetan habe ähm entschuldigen.“, Zeilen 2265 bis 2268). Die Angeklagte sagt außerdem „tutaj będąc poczułam że nie powinnam była tak robić“ („seitdem ich hier bin habe ich das gefühl dass ich das nicht hätte tun dürfen“). Diese Äußerung gibt die Dolmetscherin ins Deutsche differenzierter wieder: „ähm der aufenthalt im gefängnis hat mir zu denken gegeben. ich hab’ verstanden, dass ich so etwas nie hätte [tun dürfen“ (Transkript, Zeilen 2270 bis 2271). Die Dolmetscherin bezieht sich konkret auf den Aufenthalt im Gefängnis und sagt, dass dieser der Angeklagten zum Denken gegeben hat und dass sie verstanden hat, sie hätte es nie tun dürfen. Die Äußerung ist somit zusammenhängender als die ursprüngliche Äußerung der Angeklagten. Zudem gibt die Dolmetscherin die Aussage „poczułam“ („ich habe das Gefühl“) als „ich habe es verstanden“ wieder, wodurch ihr ein entschiedener Charakter verliehen wird. Damit leiht die Dolmetscherin der Angeklagten das Gesicht und verhilft ihr, ein besseres Image zu gewinnen (vgl. Goffman 1971: 13f.).

Nach dem letzten Wort der Angeklagten geht der Richter zur nächsten Phase der Verhandlung – der Urteilsfällung und –verkündung – über („gut“, Transkript: Zeile 2278).

4.2.9 Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung

Nach der Urteilsfällung kommt es zu Urteilsverkündung und anschließender Rechtsmittelbelehrung, die die letzte Phase der Verhandlung bilden. Die Urteilsverkündung besteht

aus zwei Komponenten: dem Urteilsspruch und der Urteilsbegründung (vgl. Kapitel 2.3.2).

R: (--) gut ((die anwesenden erheben sich)) im Namen der republik frau NACHNAME ist schuldig im sinne des strafantrags der staatsanwaltschaft wien vom DATUM mit folgenden einschränkungen hinsichtlich punkt römisch eins; dass es zu LAUTen hat, dass es in einem nicht mehr feststellbaren zeitraum vom DATUM bis DATUM diverse schmuckstücke nämlich ringe ketten und broschen in einem nicht mehr festSTELLBAren WERT. zu punkt zwei so wie es angeklagt ist. und zu punkt drei zu einem nicht mehr feststellbaren ZEITpunkt zwischen DATUM und DATUM bei frau NACHNAMEN neunundzwanzig stück golddukaten und diverser schmuck in einem nicht mehr feststellbaren jedenfalls in doch euro fünftausend übersteigenden SCHADen ähm sie haben dadurch begangen das vergehen eines schweren gewerbsmäßigen diebstahl absatz 1 () es geht um eine freiheitsstrafe im ausmaß von zwei jahren sowie um ersatz der kosten des strafverfahrens verURTEilt. äh weiters betrifft §53 absatz 1 stgb hiermit wird gemäß absatz () die mit urteil des landesgerichts für strafsachen wien zum 125 AV 96 durch 15 A gewährte bedingte STRAFnachsicht widerRUFEN. weiters ist die schuldige den privatbeteiligten NACHNAME den betrag von euro fünftausend zu beZAHlen und die restlichen ansprüche sind auf den zivilrechtlichen weg verwiesen; und gemäß 38 absatz 1 stgb verbüßt die erlittene VORhaft von DATUM bis zum schluss der hauptverhandlung der freiheitsstrafe angerechnet. kurz zur begründung ((die anwesenden nehmen platz))

(Transkript: Zeile 2278 bis 2300)

Das Urteil wird offiziell „im Namen der Republik“ verkündet, wobei sich der Richter und alle anderen Anwesenden im Gerichtssaal erheben müssen. Der Richter liest den Urteilsspruch in einem sehr schnellen Tempo vor und teilt mit, dass die Angeklagte im Sinne des Strafantrags schuldig gesprochen wird. Der Strafantrag wird vom Richter jedoch hinsichtlich Punkt I und Punkt III modifiziert („im sinne des strafantrags der staatsanwaltschaft wien vom DATUM mit folgender einschränkungen“), der Punkt II bleibt dabei ohne Änderungen. Anschließend qualifiziert der Richter die begangene Straftat als „schweren gewerbsmäßigen Diebstahl“ und gibt das Ausmaß der verhängten Strafe an. Die Angeklagte wird zu zwei Jahren unbedingter Freiheitsstrafe sowie zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Darüber hinaus wird die gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen; außerdem muss die Angeklagte der Privatbeteiligten einen Betrag von 5000 Euro zahlen. Überdies informiert der Richter, dass der Freiheitsstrafe die Zeit seit der Verhaftung der Angeklagten bis zum Ende der Hauptverhandlung angerechnet wird.

Der Urteilsspruch stellt eine Form des strategischen juristischen Handelns dar und ist demnach erfolgsorientiert. Für den Richter und andere JuristInnen im Gerichtssaal hat diese Handlung einen vertrauten Charakter, sie erfolgt schnell, automatisch und routiniert und wird in Form eines Monologs vorgetragen. Der Richter spricht dabei sehr schnell und der Urteilsspruch behält die Statik eines hochgradig komplexen schriftlichen

Fachtextes bei. Dieser weist die typischen Elemente der juristischen Sprache auf, die in Kapitel 3.2.1 beschrieben wurden: Es kommen komplexe Syntax, Nominalstil, Passiv, Fachbegriffe, Rechtsvorschriften und Abkürzungen vor. Aufgrund dieser Eigenschaften wird die Rezeption des Urteilsspruchs bei KlientInnen des Gerichts maßgeblich erschwert, wodurch die Asymmetrien der Sprache und des Wissens zum Ausdruck kommen. Zudem stellt der Urteilsspruch eine typische gerichtsgebundene Handlung dar, durch die die soziale Macht des Gerichts ausgeübt wird. Die KlientInnen des Gerichts sind dieser Macht ausgeliefert. Somit kommen währenddessen auch die Asymmetrien der Macht im Gerichtssaal zum Vorschein.

Nach dem Urteilsspruch geht der Richter zur Urteilsbegründung über. Dabei nehmen alle Anwesenden wieder Platz. Zwischen diesen zwei Handlungen wird nicht gedomelt.

R: ((...)) kurz zur begründung ((alle anwesenden nehmen platz)) ähm des schuldspruchs äh was faktum zwei betrifft ist klar da war sie geständig; was faktum drei betrifft äh bin felsenfest ich davon überzeugt dass sie das auch gestohlen hat; und zwar alle golddukat und den schmuck in nicht mehr feststellbaren feststellbarer höhe; nicht mehr feststellbar deshalb weil wir heute nicht wissen wie viel's tatsächlich war beziehungsweise was es wert war. im zusammenhang mit den neunundzwanzig golddukat äh jedenfalls mehr als fünftausend euro=das ist überhaupt kein problem ähm hier festzustellen

() dass äh man einen eindruck bekommt dass die frau NACHNAME es nicht sehr genau nimmt mit der WAHRheit um's diplomatisch auszu ausdrücken kann man olls was sie sagt nämlich relativ jo (.) zur kenntnis nehmen ober (.) dass alles gelogen ist das wäre jetzt übertrieben aber dass viel is' gelogen äh und ähm warum sie do jetzt zwei golddukat nehmen sollte und des andere net aso do verweis i' auf die aussagen der frau NACHNAME die es glaubwürdig dargetan hat (.) dass es sonst niemand anders gewesen sein KANN außer ihren eigenen familienangehörigen und do gibt fast ein abschließliches () verhältnis. äh was punkt eins betrifft jo do hob i' nicht mehr feststellbare menge mit nicht mehr feststellbarer höhe äh verurteilt. ein PAAR werden schon gemessen sein wohl als auch ein paar mehr als die frau NACHNAME heute zugegeben hat mit den zwei dinge gute zwei dinge koannma extra dazugeben; äh letztlich ist es aber irrelevant ob sie da zwei vier oder sechs diebstähle hat=das werden wir ohnehin nicht feststellen können und deswegen äh koannma das zu ihren GUNsten auslegen da es nicht feststellbar und nicht mehr nicht mehr nachweisbar im sinne von was die höhe und die anzahl betrifft. ähm des zum schuldspruch. zum zur strafe von bis zu drei jahren äh:m eine freiheitsstrafe von zwei jahren unbedingt muss sie im gefängnis verbüßen zusätzlich noch ein jahr dazu von der letzten freiheitsstrafe die bedingt NACHgesehen worden ist. äh warum bedingt; das teilweise geständnis komplett eben nicht. und dann sanma schon wieder fertig was die milderungsgründe betrifft schwere doppelte qualifikation einerseits des schweren diebstahls andererseits gewerbsmäßigen diebstahls san's froh dass sie nicht des schweren gewerbsmäßigen diebstahls angeklagt worden sind auch die faktenmehrheit weil sowohl (.) schwer mehr als auch gewerbmäßig weniger in fakten angenommen worden si wären; wobei aber INSbesondere die zwei einschlägigen vorstrafen und der rückfall innerhalb der probezeit äh frau NACHNAME sie haben's offenbar trotz zwei einschlägiger vorstrafen

äh wo sie beide male WIRklich viel GLÜck gehabt haben insbesondere bei der verurteilung beim LETZten mal NICHT verstanden dass die eine CHANce ist und extrem viel glück weil bei diesen delikten müssen sie erst a mol jemanden suchen der ihnen so eine strafe geben wird hier im haus. wos machen sie sie gehen sogar zu den pflegeeltern ihres Kindes und bestehlen sogar und bestehlen SOGAR DIE ja, also eine derartige hinterhältige und rücksichtslose vorgehensweise hob' i jo selten in meiner meiner karriere miterlebt und äh des im zusammenhang mit einer einjährigen offenen probezeit äh das sucht seinesgleichen ja, äh deswegen woar's überhaupt keine frage des zu widerrufen; alle anderen vorgehensweisen würden die justiz lächerlich machen net? ähm weil weil des des das drängt sich auf da gibt's überhaupt nichts zu diskutIERen. deswegen kommen äh in summe die zwei jahre bis ein jahr widerrufen zusammen.

(Transkription: Zeile 2299 bis 2354)

Die Begründung des Urteils erfolgt in einer weniger formellen Sprache. Dabei wendet sich der Richter in einem ersten Schritt nicht direkt an die Angeklagte, sondern spricht über die Angeklagte in der dritten Person Singular („da war sie ja geständig“). Zunächst betont der Richter seine Überzeugung von der Schuld der Angeklagten („ich bin felsenfest überzeugt dass sie das auch gestohlen hat“) und begründet die vorgenommene Modifikation des Strafantrags („nicht mehr feststellbar deshalb weil wir heute nicht wissen wie viel's tatsächlich war beziehungsweise was es wert war.“). Danach äußert sich der Richter zur Verhaltensweise der Angeklagten, wobei er feststellt, dass die Angeklagte nicht immer die Wahrheit sagt („dass äh man einen eindruck bekommt dass die frau NACHNAME es nicht sehr genau nimmt mit der wahrheit um's diplomatisch auszu ausdrücken kann man olls wos sie sogt nämlich relativ jo (.) zur kenntnis nehmen ober“). Damit kritisiert der Richter die Verhaltensweise der Angeklagten während der Hauptverhandlung, wodurch nochmals seine autoritäre Verhandlungsführung zum Vorschein kommt. Darüber hinaus bezieht sich der Richter auf die nicht mehr feststellbare Menge der Gegenstände mit einem nicht mehr feststellbarer Wert und sagt, dass die zugunsten der Angeklagten ausgelegt wird.

Nach der Begründung des Schuldspruchs argumentiert der Richter die verhängte Strafe. Zunächst bezieht er sich auf die Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sagt, dass diese unbedingt ist, d.h. die Angeklagte muss diese im Gefängnis verbüßen. Danach bezieht er sich auf die einjährige bedingte Freiheitsstrafe. Diese wurde bedingt ausgesprochen aufgrund des teilweisen Geständnisses der Angeklagten, welches vom Richter als einziger Milderungsgrund angesehen wird. Überdies äußert sich der Richter zu den Erschwerungsgründen. Hier bezieht sich der Richter auf die doppelte Qualifikation der Straftat, zum einen schwerer Diebstahl und zum anderen gewerbsmäßiger Diebstahl. Als einen weiteren Erschwerungsgrund führt er außerdem die zwei einschlägigen Vorstrafen und den Rückfall innerhalb der Probezeit an.

Hierauf wendet sich der Richter direkt an die Angeklagte („frau NACHNAME“) und stellt fest, dass die Angeklagte die Chancen, die ihr mit den milden Urteilen für die zwei Vorstrafen gegeben wurden („nicht verstanden dass dies eine chance ist und extrem viel glück“), nicht genutzt hat. Anschließend nimmt er Bezug auf den Diebstahl bei den Pflegeeltern des leiblichen Sohnes der Angeklagten: „sie gehen sogar zu den pflegeeltern ihres Kindes und bestehlen sogar und bestehlen SOGAR DIE ja, also eine derartige hinterhältige und rücksichtslose vorgehensweise hob’ ich ja selten in meiner meiner karriere miterlebt und äh des im zusammenhang mit einer einjährigen offenen probezeit äh das sucht seinesgleichen ja,“. Diese Äußerung des Richters stellt eine offensichtliche Kritik der Angeklagten während der Tat dar. Dabei benutzt er Adverbien wie „hinterhältig“ und „rücksichtslos“, um diese Kritik zu betonen und zu verdeutlichen. Damit begründet der Richter die verhängte Freiheitsstrafe und fügt dem Gesagten noch hinzu, dass jede andere Vorgehensweise bei diesen Delikten die Justiz lächerlich machen würden.

Während der Urteilsverkündung macht die Dolmetscherin Notizen. Sobald der Richter mit der Verkündung des Urteils fertig ist, beginnt die Dolmetscherin mit der Wiedergabe ins Polnische, ohne gesondert aufgefordert zu werden. Auch für die Dolmetscherin scheint somit die Dolmetschung der Urteilsverkündung eine Routinehandlung zu sein.

D: (-) ((atmet aus)) proszę pani sąd wydał wyrok skazujący skazał panią na za popełnienie ähm kradzieży ciężkiej kradzieży zarobkowej na karę pozbawienia wolności w wymiarze dwóch lat BEZwarunkowo obciążył panią kosztami postępowania oraz odwołał warunkowo orzeczoną karę pozbawienia wolności z wyroku z roku 2016. ähm następnie przyznał powodowi cywilnemu pani NACHNAME kwotę w wysokości pięciu tysięcy euro i odesłał panią NACHNAME jeżeli chce otrzymać od pani wyższą kwotę odszkodowania na drogę cywilną. na poczet orzeczonej kary ähm zostanie pani zaliczony okres pobycia w areszcie śledczym od DATUM do dnia dzisiejszego äh=äh jeśli chodzi o kwestię prawdy, to prawda nie jest pani mocną stroną; dużo w tym wszystkim co pani opowiada jest kłamstw. jeśli chodzi o (.) pierwszy punkt zmieniłem trochę akt oskarżenia. uznaję że jest to nieznana liczba ähm przedmiotów wartościowych o nieznanej wartości ale jestem przekonany że część tych rzeczy które zostały przez policję przedstawione tutaj na zdjęciach również były przedmiotem kradzieży. jeśli chodzi o punkt drugi pani przyznała się do kradzieży tego pierścionka. jeśli chodzi o punkt trzeci jestem przekonany że pani ukradła wszystkie rzeczy o których mówiła świadek a nie tylko te dwie monety. jeśli chodzi o ähm uzasadnienie tych to okoliczności zaostrzające pani już miała dwa skazania äh była też że tak powiem większa ilość czynów karalnych i związku z tym ähm jeszcze mam dodatkowo następny element mianowicie element recydywy czyli powrót do przestępstwa w okresie próby ponieważ po raz pierwszy kiedy pani była tutaj skazana rok temu kolega dał pani szansę; trzeba długo szukać sędziego, który w takim przypadku orzeka wyrok w zawieszeniu. pani nie skorzystała z tej szansy ähm co uważam za bardzo bardzo jeszcze podstępne działanie to to że okradła pani rodzinę zastępczą swojego syna. to trzeba szukać ze świeczką, kogoś takiego, kto äh narusza jakiegokolwiek zasady zaufania i kradnie (.) u rodziców

(-) ((atmet aus)) das gericht hat sich schuldig gesprochen und hat sie wegen schweren gewerbsmäßigen diebstahls zu einer unbedingten

freiheitsstrafe im ausmaß von zwei jahren sowie zum ersatz der strafverfahrenskosten verurteilt außerdem hat das gericht die bedingte freiheitsstrafe von dem urteil von 2016 widerrufen. ähm als nächstes hat das gericht der privatbeteiligten frau NACHNAME einen betrag in höhe von fünftausend euro zuerkannt und frau NACHNAME auf den zivilrechtlichen weg verwiesen, wenn sie von ihnen einen höheren schadenersatz bekommen möchte. der aufenthalt in der untersuchungshaft von DATUM bis zum heutigen tag wird der freiheitsstrafe angerechnet äh=äh wenn es um die wahrheit geht, wahrheit ist nicht ihre starke seite, es gibt viele lügen in dem was sie erzählen. was (.) den ersten punkt betrifft habe ich den strafantrag etwas geändert. ich habe angenommen es handelt sich um eine nicht feststellbare menge an wertgegenständen mit nicht feststellbarem wert ich bin aber überzeugt dass sie einen teil der hier auf den fotos von der polizei präsentierten gegenstände auch gestohlen haben. bei punkt zwei haben sie den diebstahl des ringes gestanden. bei punkt drei bin ich überzeugt dass sie alle diese sachen von denen die zeugin gesprochen hat gestohlen haben und nicht nur die zwei golddukaten. in bezug auf die äh begründung geht dieser die erschwerungsgründe dann haben sie schon zwei vorstrafen äh es gab sozusagen mehrere straftaten und in diesem zusammenhang ähm ich habe noch ein zusätzliches element und nämlich den rückfall das heißt die erneute straftat im laufe der probezeit denn als sie zum ersten mal hier vor einem jahr verurteilt wurden gab ihnen mein kollege eine chance; man muss lange nach einem richter suchen der in so einem fall eine bedingte strafe verhängt. sie haben diese chance nicht genutzt ähm was ich als eine sehr sehr hinterhältige vorgehensweise empfinde ist dass sie die pflegefamilie ihres sohnes bestohlen haben. es ist praktisch unmöglich jemanden zu finden äh der das vertrauen so missbraucht und die eltern bestiehlt

(Transkript: Zeile 2355 bis 2385)

Die Dolmetscherin folgt in ihrer Wiedergabe nicht der Struktur der Urteilsverkündung des Richters (z.B. Unterteilung in Urteilsspruch und Urteilsbegründung). Vielmehr fasst sie die Informationen und Äußerungen des Richters zusammen, die für die Angeklagte als Rezipientin des Translats die wichtigsten sind. Die Dolmetscherin spricht während der Wiedergabe ins Polnische langsamer als der Richter, sie bedient sich dabei einer formellen Sprache, behält die Fachausdrücke und den offiziellen Charakter der Urteilsverkündung.

Zunächst wendet sich die Dolmetscherin direkt an die Angeklagte („proszę pani“) und beginnt die Dolmetschung mit dem Schuldspruch. Die Dolmetscherin spricht dabei von dem Gericht, welches das Urteil gefällt und die Angeklagte schuldig gesprochen hat („sąd wydał wyrok skazujący“). Damit bestärkt die Dolmetscherin das machvolle Image der strafenden Institution. In ihrem Translat lässt die Dolmetscherin die Informationen über den Strafantrag (Staatsanwaltschaft Wien, Datum) aus. Danach gibt die Dolmetscherin die rechtliche Qualifikation des Delikts wieder, wobei sie sich des entsprechenden polnischen Fachbegriffs bedient („skazał panią na za popełnienie ähm kradzieży ciężkiej

kradzieży zarobkowej“). Dabei lässt die Dolmetscherin die Information aus, dass dies eine doppelte Qualifikation und somit einen Erschwerungsgrund darstellt.

Des Weiteren geht die Dolmetscherin zum Ausmaß der verhängten Strafe über und informiert die Angeklagte, dass sie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt wurde sowie dass die bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe vom Jahr 2016 widerrufen wird („na karę pozbawienia wolności w wymiarze dwóch lat bezwarunkowo obciążył panią kosztami postępowania oraz odwołał warunkowo orzeczoną karę pozbawienia wolności z wyroku z roku 2016“). Außerdem informiert die Dolmetscherin die Angeklagte, dass der Privatbeteiligten ein Schadenersatz in der Höhe von 5000 Euro zuerkannt wurde und dass die Privatbeteiligte auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen wurde, falls sie von der Angeklagten einen höheren Betrag fordern möchte („ähm następnie przyznał powodowi cywilnemu pani NACHNAME kwotę w wysokości pięciu tysięcy euro i odesłał panią NACHNAME jeżeli chce otrzymać od pani wyższą kwotę odszkodowania na drogę cywilną“). Die Dolmetscherin fügt überdies hinzu, dass der Aufenthalt in der Untersuchungshaft bis zum Ende der Hauptverhandlung der Freiheitsstrafe angerechnet wird („na poczet orzeczonej kary ähm zostanie pani zaliczony okres pobycia w areszcie śledczym od DATUM do dnia dzisiejszego“). Die Dolmetscherin verzichtet dabei in ihrem Translat auf alle Rechtsvorschriften und Abkürzungen, die der Richter in der Urteilsverkündung genannt hat, verwendet aber die adäquaten Fachausdrücke im Polnischen. Dadurch erhält sie den offiziellen Charakter der Urteilsverkündung aufrecht.

Im weiteren Verlauf geht die Dolmetscherin auf die von dem Richter geäußerte Kritik des Verhaltens der Angeklagten ein. Dabei fasst sie die ursprüngliche Aussage des Richters zusammen und sagt der Angeklagten, dass die Wahrheit „nicht ihre starke Seite“ ist und dass in dem, was die Angeklagte erzählt, viel gelogen ist. Damit vermittelt sie die Kritik des Richters an dem Verhalten der Angeklagten. Dennoch, indem die Dolmetscherin die Äußerung des Richters straft, fällt diese Kritik weniger stark aus. Unverdolmetscht bleibt der Verweis des Richters auf die Aussagen der Zeugin Z3.

Darüber hinaus gibt die Dolmetscherin wieder, dass der Richter den Strafantrag modifiziert hat („jeśli chodzi o (.) pierwszy punkt zmieniłem trochę akt oskarżenia. uznaję że jest to nieznana liczba ähm przedmiotów wartościowych o nieznanej wartości“). Hierauf gibt die Dolmetscherin die Äußerungen des Richters in der „Ich-Form“ wieder und sagt, dass es sich nun um eine nicht mehr feststellbare Menge in einem nicht mehr feststellbarem Wert handelt. Die Dolmetscherin lässt die Aussage des Richters, dass diese Änderung zugunsten der Angeklagten ausgelegt wird, aus, was allerdings eine wichtige Information darstellt. Des Weiteren bezieht sich die Dolmetscherin auf den zweiten Punkt des Strafantrags und sagt, dass die Angeklagte hier geständig war („jeśli chodzi o punkt drugi pani przyznała się do kradzieży tego pierścionka“), dabei wird nicht

verdolmetscht, dass dies einen Milderungsgrund darstellt und dadurch ein Jahr Freiheitsstrafe von dem Widerruf der letzten bedingten Strafnachsicht bedingt ausgesprochen wurde. Bei dem dritten Punkt des Strafantrags gibt die Dolmetscherin in der „Ich-Form“ wieder, dass der Richter davon überzeugt ist, dass die Angeklagte alle Wertgegenstände bei der Zeugin Z3, und nicht nur die zwei Golddukaten, die sie zugibt, gestohlen hat. Die von dem Richter vorgenommene Modifikation des Strafantrags hinsichtlich des dritten Punktes bleibt unverdolmetscht.

Danach geht die Dolmetscherin zu den Erschwerungsgründen über und nennt hier die zwei einschlägigen Vorstrafen sowie den Rückfall. Hierbei verwendet sie für den Begriff „Rückfall“ den polnischen Fachausdruck „recydywa“ und erklärt diesen als erneute Straffälligkeit in der Probezeit („element recydywy czyli powrót do przestępstwa w okresie próby“). Somit antizipiert die Dolmetscherin das potentielle Sprach- und Wissensdefizit der Angeklagten und gleich diese Asymmetrien aus.

Anschließend greift die Dolmetscherin die Kritik der Angeklagten auf und bezieht sich auf das Urteil und die Strafe vom Vorjahr, bei der die Angeklagte von dem zuständigen Richter eine Chance bekommen hat und diese nicht genutzt hat. Sie führt dabei aus, dass man lange nach einem Richter suchen muss, der bei solch einem Delikt zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Damit greift die Dolmetscherin die Begründung des Richters auf und vermittelt somit seine Kritik an der Angeklagten.

Die Dolmetscherin schließt ihr Translat ins Polnische ab, indem sie noch den Diebstahl bei der Pflegefamilie des leiblichen Sohnes der Angeklagten aufgreift. In der „Ich-Form“ betont sie die Hinterhältigkeit dieser Vorgehensweise, sie wiederholt dabei das Adverb „sehr“ zwei Mal („co uważam za bardzo bardzo jeszcze podstępne działanie to to że okradła pani rodzinę zastępczą swoJEGO syna“), womit sie die Kritik des Richters betont. Zudem sagt die Dolmetscherin, dass man selten eine solche Person findet, die das Vertrauen so missbraucht und die Familie bestiehlt. Hier wird die Dolmetscherin von dem Richter – wahrscheinlich aus Zeitgründen – unterbrochen, weshalb sie nicht mehr konkretisieren kann, dass es sich um die Pflegefamilie handelt. Die ursprünglichen Äußerungen des Richters sind imagebedrohend bzw. schreiben der Angeklagten ein „falsches Image“ zu, wodurch es zu Gesichtsverlust kommen kann (vgl. Goffman 1971: 13f.). Diese Strategie des Richters wird von der Dolmetscherin in ihrem Translat vermittelt. Dadurch bestärkt die Dolmetscherin das Image des Richters und seine übergeordnete Position in der Interaktion sowie das Image des Gerichts als machvolle, urteilende Institution.

Nach der Urteilsverkündung folgt die Rechtsmittelbelehrung, die ebenfalls dem strategischen juristischen Handeln zuzuordnen ist. Für den Richter stellt sie eine Routine-

handlung dar, was nicht zuletzt an dem automatischen und schnellen Ablauf erkennbar ist:

- R: =wenn sie meinen, zu UNrecht oder zu streng bestraft worden zu sein können's eine berufung erheben; sie können des noch drei tage beraten oder wenn sie damit einverstanden sind das urteil annehmen.
- D: jeżeli pani uważa że pani została äh niesłusznie skazana, względnie iż kara jest zbyt wysoka może pani wnieść środek odwoławczy, apelację albo kasację. może pani porozmawiać ze swoją obrończynią, może pani również zastanowić się trzy dni, czy przyjmuje pani ten wyrok.
wenn sie meinen dass sie äh zu unrecht verurteilt wurden beziehungsweise dass die strafe zu hoch ist können sie rechtsmittel einlegen, berufung oder kassation. sie können auch mit ihrer verteidigerin sprechen, sie können auch drei tage überlegen ob sie das urteil annehmen.

(Transkript: Zeilen 2386 bis 2394)

Insgesamt gibt die Dolmetscherin die Rechtsmittelbelehrung in einer formellen Sprache wieder, wodurch der offizielle Charakter der Rechtsmittelbelehrung zum Ausdruck gebracht wird. Die Dolmetscherin bedient sich dabei diverser polnischer Fachausdrücke, z.B. „Rechtsmittel einlegen“ („wnieść środek odwoławczy“), „Berufung“ („apelacja“) oder „Kassation“ („kasacja“). Diese Fachbegriffe können möglicherweise für die Angeklagte schwerverständlich sein, da sie nicht über das Institutionswissen zweiter Stufe verfügt, diese Wissensasymmetrie wird jedoch nicht von der Dolmetscherin nicht ausgeglichen. Danach fügt die Dolmetscherin hinzu, dass die Angeklagte das Recht hat, mit ihrer Verteidigerin zu sprechen bzw. drei Tage zu überlegen, ob sie das Urteil annimmt. Diese Wiedergabe stellt eine leichte inhaltliche Veränderung der Rechtsmittelbelehrung des Richters dar, in der der Richter sagt, dass die Angeklagte noch drei Tage beraten oder, wenn sie mit dem Urteil einverstanden ist, dieses annehmen kann. Diese inhaltliche Veränderung kann möglicherweise damit begründet werden, dass die Rechtsmittelbelehrung für die Dolmetscherin eine Routinehandlung darstellt, die automatisch und immer nach gleichem Muster, welches die Dolmetscherin im Laufe ihrer Tätigkeit bei Gericht erarbeitet hat, erfolgt.

Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung bespricht die Angeklagte mit der Verteidigerin das Urteil und die Rechtsmittelbelehrung außerhalb des Gerichtsaals, wobei die Verteidigerin die Dolmetscherin gebeten hat, mitzukommen („frau dolmetsch, darf ich sie bitten“, Transkript: Zeile 2395). Nach der Absprache beschließen sie, eine Berufung gegen die Strafe und eine Beschwerde gegen den Widerruf der bedingten Strafnachsicht einzulegen (Transkript: Zeile 2414). Der Richter antwortet kenntnisnehmend („gut“) und hält fest, dass das Urteil somit rechtskräftig ist. Hierbei fragt er die Angeklagte, ob sie damit einverstanden ist, wenn sie sofort in die Strafhaft gebracht wird:

- R: gut. dann ist der zuspruch jetzt rechtskräftig. ist sie jetzt damit einverstanden, dass sie ab sofort in die strafhaft kommt?
- D: czy pani zgadza się z tym, że pani bezpośrednio z tak zwanego aresztu śledczego czy aresztowania tymczasowego zostaje przeniesiona to tak zwanego aresztu KARNego. to znaczy to jedno było związane z postępowaniem dochodzeniowym, a to drugie to jest kara, w zakładzie karnym, jest to pobyt karny, tak?
sind sie damit einverstanden, dass sie direkt von der sogenannten untersuchungshaft in die sogenannte STRAFhaft überführt werden? das bedeutet das eine war mit dem ermittlungsverfahren verbunden, das andere ist die strafe, im gefängnis, das ist ein strafaufenthalt, ja?

(Transkript: Zeile 2416 bis 2422)

In ihrem Translat antizipiert die Dolmetscherin die potentiellen Wissensdefizite bei der Angeklagten hinsichtlich der Begriffe „Untersuchungshaft“ und „Strafhaft“. Deshalb erklärt sie den Unterschied zwischen den beiden Anstalten, damit die Angeklagte auf die Frage des Richters antworten kann. Somit stellt die Dolmetscherin der Angeklagten Institutionswissen zweiter Stufe zur Verfügung und gleicht die bestehende Wissensasymmetrie an.

Anschließend gibt es noch ein kurzes Gespräch zwischen dem Richter und der Angeklagten. Die Angeklagte möchte, dass man ihrer Tochter die Bankomatkarte und den Ausweis, welche sich im Depot des Gerichts befinden, aushändigt. Da die Angeklagte zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt wurde, gestattet jedoch der Richter die Übergabe der Bankomatkarte nicht. Damit ist die Hauptverhandlung abgeschlossen.

4.3 Schlussfolgerungen

Im vorliegenden Kapitel werden die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der in Kapitel 4.2 unternommenen empirischen Analyse einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien in Hinblick auf die Forschungsfragen präsentiert:

- Welche Symmetrien und Asymmetrien liegen der Interaktionskonstellation einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung zugrunde?
- Wie gehen GerichtsdolmetscherInnen mit den Symmetrien und Asymmetrien in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung um und welche translatorischen Strategien setzen sie dabei ein?
- Gleichen GerichtsdolmetscherInnen die Asymmetrien in einem Strafverfahren aus?

Um diese Fragen zu beantworten wurden in Kapitel 4.1.1 Unterfragen formuliert, die aus dem Theorieteil der Arbeit hervorgehen. Diese bildeten das Gerüst für die Fallanalyse.

Die hier analysierte strafgerichtliche Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien, in der vom Polnischen und ins Polnische vermittelt wird, stellt für den Richter, die Staatsanwältin und die Verteidigerin einen Routinefall dar. Dies kommt u.a. durch den schnellen, automatischen Ablauf der meisten Handlungen sowie durch den selbstverständlichen und kollegialen Umgang der JuristInnen untereinander zum Ausdruck.

Das Interaktionsverhältnis zwischen den im Gerichtssaal anwesenden JuristInnen lässt sich auf mehreren Ebenen als symmetrisch auffassen. Als AgentInnen der Institution verfügen die JuristInnen über die gleichen Kenntnisse der juristischen Sprache, sie teilen auch das gleiche Verfahrens- und Institutionswissen zweiter Stufe. Das bedeutet, dass die Hauptverhandlung mit ihrem spezifischen Ablauf, ihrer Sprache und Kultur für sie einen vertrauten Charakter hat. Gemeinsam – wenn auch unter verschiedenen kommunikativen Zielsetzungen – müssen sie im Laufe der Hauptverhandlung das Ereigniswissen auf Basis der Aussagen der Angeklagten und der Zeuginnen aufbauen. Das Interaktionsverhältnis zwischen dem Richter, der Staatsanwältin und der Verteidigerin lässt sich hingegen insofern als asymmetrisch bezeichnen, als dass der Richter der Vorsitzende der Hauptverhandlung ist und als solcher die rollenspezifische Entscheidungsmacht über das Geschehen in dem Verfahren hat. Insgesamt treten die JuristInnen in dem Kommunikationssetting „Gericht“ als ExpertInnen und somit als übergeordnete InteraktantInnen auf.

Demgegenüber stellt die Situation für die drei Klientinnen des Gerichts – und insbesondere für die fremdsprachige Angeklagte – eine Ausnahmesituation dar, der sie als Laien ausgeliefert sind. Die Angeklagte bedient sich der deutschen Sprache auf einem nur grundlegenden Niveau, sie verfügt über keine Kenntnisse der juristischen Sprache. Au-

ßerdem kann die Angeklagte auf keinerlei Verfahrens- und Institutionswissen zurückgreifen bzw. wurde das institutionsspezifische Wissen, über das sie möglicherweise verfügt, im Sozialisierungsprozess in Polen erlernt und ist somit kulturell geprägt. Der Angeklagten als Klientin der Institution kommt in der Interaktion die inferiore Position zu, was im Laufe der Hauptverhandlung immer wieder zum Ausdruck kommt: So wird sie beispielsweise von dem Richter kritisiert oder es werden einige Teile des Verfahrens – z.B. die Gegenäußerung der Verteidigung oder die Aussagen der Zeuginnen – für sie nicht gedolmetscht, wodurch sie aus der Interaktion ausgeschlossen wird.

Ähnlich wie für die JuristInnen stellt die Hauptverhandlung auch für die Dolmetscherin, die über langjährige Erfahrung als Gerichtsdolmetscherin verfügt, einen Routinefall dar. Sie verfügt über Verfahrenswissen und Institutionswissen zweiter Stufe, was in der Verhandlung mehrmals sichtbar wird. Als die einzige Person im Gerichtssaal, die alle Verfahrensbeteiligte versteht und die Kommunikation zwischen ihnen ermöglichen kann, hat sie außerdem ExpertInnenmacht inne. Die JuristInnen können nur mithilfe ihrer spezifischen Fachkenntnisse das notwendige Ereigniswissen aufbauen und die Angeklagte wiederum kann nur mithilfe der spezifischen Fachkenntnisse der Dolmetscherin den Sachverhalt darstellen und dem Geschehen im Gerichtssaal folgen.

Der Richter geht offensichtlich davon aus, dass die Dolmetscherin – wie die AgentInnen der Institution – über das Verfahrens- sowie das Institutionswissen zweiter Stufe verfügt. Dies äußert sich u.a. darin, dass der Richter die Durchführung der Befragung der Angeklagten über deren Generalien an die Dolmetscherin delegiert. Der Richter übergibt damit eine seiner Aufgaben an die Dolmetscherin, wodurch er sowohl gegenüber ihren translatorischen als auch ihren institutionsspezifischen Kompetenzen Vertrauen zeigt. Die Dolmetscherin erfüllt diese Aufgabe souverän und selbständig. Für diesen Moment übernimmt sie die organisierende und inhaltssteuernde Rolle des Richters; damit verschiebt sich die Verteilung der institutionellen Macht der Grundkonstellation der Hauptverhandlung.

Darüber hinaus wird durch diese Handlung sichtbar, dass die Dolmetscherin keineswegs von dem Richter als bloße „Kopiermaschine“ (vgl. Kadrić ³2009) und schon gar nicht als eine „non-person“ (vgl. Morris 1995) gesehen wird. Im Laufe der Hauptverhandlung spricht der Richter die Dolmetscherin mehrmals an, einige seiner Äußerungen sind ausschließlich für die Dolmetscherin bestimmt. Er gewährt der Dolmetscherin außerdem ausreichend Handlungsspielraum. Unterbrochen wird die Dolmetscherin während der ganzen Hauptverhandlung nur einmal und dies erst in der Schlussphase der Verhandlung, während der Wiedergabe der Urteilsverkündung in Polnische, was wahrscheinlich auf Zeitgründe und nicht auf die Einschränkung des translatorischen Handlungsspielraums zurückgeht. Der Richter scheint es auch zu akzeptieren, dass die Dolmetscherin der An-

geklagten eigenständig Fragen (z.B. Spezifizierungsfragen) stellt. Insgesamt bekommt man den Eindruck, dass der Richter die Dolmetscherin als eine Interaktionspartnerin auf Augenhöhe betrachtet. Außerdem scheint er um ein positives Verhältnis sowohl zu der Dolmetscherin als auch zu den Juristinnen und Zeuginnen bemüht zu sein.

Nichtsdestoweniger tendiert der Richter zur autoritären Verhandlungsführung, was v.a. in seinem Verhältnis zur Angeklagten zum Vorschein kommt. Im Laufe der Hauptverhandlung spricht der Richter die Angeklagte meistens gar nicht direkt an, sondern wendet sich an die Dolmetscherin und spricht über die Angeklagte größtenteils in der dritten Person Singular „sie“ oder tendenziell abwertend „die“. Teilweise duzt der Richter die Angeklagte („kriegst a kindergeld?“ Transkript: Zeile 58). Diese Vorgehensweise ist für den Gerichtsdiskurs nicht üblich. Da der Richter aber die vernommenen Zeuginnen wiederum diskurstypisch siezt, könnte man davon ausgehen, dass der Grund für die unübliche Ansprache der Angeklagten in der Anwesenheit der Dolmetscherin liegt. Es scheint demnach, dass der Richter die Dolmetscherin und nicht die Angeklagte als die Rezipientin seiner Fragen und Äußerungen sieht. In ihren Translaten wird dies aber nicht ausgedrückt, die Dolmetscherin spricht die Angeklagte durchgehend direkt an und siezt sie.

Darüber hinaus gewährt der Richter der Angeklagten nicht viel Handlungsspielraum, er unterbricht sie des Öfteren und stellt ihr geschlossene Fragen. Zudem kritisiert er des Öfteren ihre Verhaltensweise während der Verhandlung und des Tathergangs. Durch die häufigen Äußerungen ironischer und zynischer – insgesamt imagebedrohender und abwertender – Natur sowie durch gewisse, offen kommunizierte Vorannahmen gegenüber der Angeklagten (z.B. „dann haben’s nichts besseres zum tun als wie denen sagma ihnen zwei goldene dukaten wegzunehmen?“, Transkript: Zeile 454 bis 456) verleiht er seiner negativen Einstellung gegenüber der Angeklagten sehr deutlich Ausdruck. Der Richter übt damit seine rollenspezifische, institutionelle Macht aus, er bestärkt seine übergeordnete Position als Vorsitzender der Hauptverhandlung und das machtvolle Image der bestrafenden Institution. Außerdem scheint er nicht um ein positives Verhältnis zu der Angeklagten bemüht zu sein.

Der Verhandlungsstil des Richters und seine Vorgehensweise gegenüber der Angeklagten bringen das Machtgefälle im Gerichtssaal zutage, was die Dolmetscherin immer wieder vor eine herausfordernde Aufgabe stellt. Sie scheint die Asymmetrien der Macht nur teilweise auszugleichen. Im Laufe der Verhandlung kommt es vonseiten des Richters mehrmals zu heftiger Kritik an der Angeklagten. Seine Bemerkungen haben oft einen abwertenden Charakter und sind auf der Beziehungsebene angesiedelt. Die Dolmetscherin antizipiert die imagebedrohenden Elemente der Aussagen des Richters und geht dabei unterschiedlich vor. Die häufigste Strategie der Dolmetscherin scheint zu sein, die stark gesichtsbedrohenden Äußerungen des Richters zwar in ihrem Translat zu berücksichtigen, diese jedoch schonender auszudrücken. Dadurch vermittelt die Dolmetscherin

die Kritik an der Angeklagten, diese fällt allerdings meistens weniger stark aus, als dies beim Richter der Fall war. In einigen Fällen lässt sie die imagebedrohenden Elemente der Äußerungen teilweise auch komplett außen vor und konzentriert sich in ihrem Translat auf die sachlichen Komponenten der Botschaft. Bei beiden Strategien scheint die Dolmetscherin bemüht zu sein, die Kommunikation zwischen dem Richter und der Angeklagten möglichst friktionsfrei ablaufen zu lassen, dabei aber die Befragungsstrategien des Richters zu vermitteln. Indem die Dolmetscherin die Äußerungen des Richters jedoch weniger abwertend wiedergibt, beeinflusst sie die Rezeption seines Verhandlungsstils bei der Angeklagten. Damit scheint sie zumindest partiell die Asymmetrie der Macht zwischen Richter und Angeklagten anzugleichen.

Im Kontrast dazu gibt es Situationen, in denen die Dolmetscherin die machtvolle Position des Richters bestärkt. So wird der Richter beispielsweise während der Einvernahme der Angeklagten lauter, denn sie beantwortet seine Fragen nicht erwartungsgemäß. Damit übt der Richter seine institutionelle Macht aus und versucht, Kooperation zu erzwingen. In ihrem Translat hebt die Dolmetscherin dabei ebenfalls ihre Stimme, wodurch sie Macht des Richters betont zum Ausdruck bringt und seine Strategie des Kommunikationszwangs vermittelt. Darüber hinaus bestärkt sie das machtvolle Image des Richters als übergeordnetem Institutionsvertreter, indem sie sich in ihren Translaten distanziert und auf den Richter als den Produzenten der Ausgangsbotschaft hinweist („jako sędzia“). Damit wird das Machtgefälle zwischen dem Richter und der Angeklagten betont.

Die Machtasymmetrie wird insbesondere dann sichtbar, wenn die Dolmetscherin die Wiedergabe ins Polnische unterlässt. So werden der Angeklagten einige Elemente der Hauptverhandlung nicht verdolmetscht. Als Beispiel kann das Missverständnis bei der Gegenäußerung der Verteidigerin genannt werden, bei dem die Verteidigerin irrtümlich von zwei Strafanträgen ausgeht, wenn tatsächlich für die Hauptverhandlung nur ein einziger vorliegt. Dieses Missverständnis wird zwar zwischen Richter und Verteidigerin geklärt, der Angeklagten jedoch nicht wiedergegeben. Dadurch scheinen sich zwei parallele Sachverhaltsketten entwickelt zu haben, in denen die JuristInnen von einem Strafantrag ausgehen, die Angeklagte hingegen von zwei, wodurch es später zu weiteren Missverständnissen kommt. Überdies werden der Angeklagten auch die Schlussplädoyers nicht verdolmetscht. Da die Dolmetscherin in diesen Fällen die Wiedergabe ins Polnische unterlässt, bleibt die Angeklagte aus der Interaktion ausgeschlossen und die Asymmetrie der Macht im Gerichtssaal kommt umso stärker zum Ausdruck.

Darüber hinaus scheint die Dolmetscherin manchmal selbst institutionelle Macht zu usurpieren, indem sie der Angeklagten eigenständig Fragen stellt, sie unterbricht und an die Relevanzmaxime des Gerichts erinnert. Damit übernimmt sie die richterliche Rolle der Themensteuerung und versucht die Kooperation der Angeklagten zu erzwingen. Ein

Grund dafür könnte sein, dass die Dolmetscherin im Sinne der Effizienz und Zeitökonomie der Hauptverhandlung agiert und bemüht ist, dem Gericht schnell die erwarteten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der untersuchten Hauptverhandlung wurden neben den Asymmetrien auf der Ebene der Macht ebenfalls die Asymmetrien auf der Ebene der Sprache und des Wissens manifest. Diese Asymmetrien treten oft gemeinsam zutage, denn die Verwendung der juristischen Sprache hängt unmittelbar mit dem fachspezifischen Wissen zusammen. Im Laufe der Interaktion verwendet der Richter einige Fachausdrücke, die für Rechtslaien unverständlich sein können. Als Beispiel kann man hier die „Diversion“ bzw. die „diversionelle Lösung“ nennen, die der Richter in Bezug auf eine Vorstrafe der Angeklagten erwähnt. Die Dolmetscherin antizipiert das potentielle Sprach- bzw. Wissensdefizit bei der Angeklagten und verwendet zwar den entsprechenden Fachausdruck auf Polnisch, sie fügt diesem jedoch eine Begriffserklärung hinzu. Ähnlich geht sie in der Schlussphase der Hauptverhandlung vor, als der Richter die Angeklagte fragt, ob sie damit einverstanden sei, von der Untersuchungshaft umgehend in die Strafhaft überführt zu werden. In ihrem Translat ins Polnische verwendet die Dolmetscherin beide Fachausdrücke, sie erklärt allerdings den Unterschied zwischen den beiden Maßnahmen. Mit dieser translatorischen Strategie teilt die Dolmetscherin ihr Institutionswissen zweiter Stufe mit der Angeklagten und verhilft ihr zum umfassenden Verständnis des Geschehens. Damit gleicht sie die Asymmetrien der Sprache und des Wissens aus.

Äußerst interessant dabei ist, dass die Dolmetscherin nur in wenigen Fällen das Sprachregister adäquat vermittelt. In den Verhandlungsphasen, die dialogisch erfolgen, vermittelt sie beispielsweise die dialektale bzw. umgangssprachliche Ausdrucksweise des Richters in keinsten Weise ins Polnische. Genauso wenig vermittelt sie die dialektale Sprechweise der Angeklagten ins Deutsche. In dieser Phase gibt Dolmetscherin das Meiste in der österreichischen und polnischen Standardsprache wieder. Diese Vorgehensweise kann die Rezeption der Ausgangsbotschaft und das Image ihres Produzenten bzw. ihrer Produzentin durchaus beeinflussen. Das Sprachregister scheint die Dolmetscherin v.a. bei den Verhandlungsphasen zu vermitteln, in denen das strategische juristische Handeln zutage tritt. In diesem Zusammenhang gibt sie beispielsweise das formelle Sprachregister des Urteilsspruchs und der Rechtsmittelbelehrung wieder. Damit betont die Dolmetscherin den offiziellen Charakter dieser Handlungen, gleicht aber die Asymmetrie der Sprache, welche sich aus der Verwendung juristischer Fachsprache ergibt, nicht immer aus.

Für die Vermittlung des Erzählstils der Angeklagten scheint die Dolmetscherin keine durchgehende translatorische Strategie einzusetzen. Vielmehr dürfte sie je nach Verfahrensstadium differenziert vorgehen. So gibt sie beispielsweise während der Vernehmung der Angeklagten zur Sache ihre Aussagen exakt und sogar wörtlich wieder (z.B. „ja und ich wollte auch für meinen sohn (.) damit (.) er (.) hat.“, Transkript: Zeile 652).

Vor der Urteilsverkündung ergreift die Angeklagte das letzte Wort. Hierbei geht die Dolmetscherin bei der Wiedergabe ins Deutsche wiederum anders vor. Sie gibt die Aussage der Angeklagten zusammenhängender wieder und verleiht der Aussage einen entschiedenen Ton, womit sie der Angeklagten dazu zu verhelfen scheint, ein besseres Image zu gewinnen (Transkript: Zeile 2215 bis 2216).

Die im Laufe der Hauptverhandlung gestellten Fragen vermittelt die Dolmetscherin meistens adäquat, wobei offene und geschlossene Fragen sowie Wahlfragen als solche wiedergegeben werden. Damit gibt die Dolmetscherin in der Regel den Zwangschatacter der Fragen exakt wieder. Doch Fragen, die zugleich gesichtsbedrohend sind, werden von ihr schonender wiedergegeben. Als Beispiel kann man hier die Frage des Richters „warum kann sie dann net besser deutsch oder gar kein deutsch“ (Transkript: Zeile 132) anführen, welche v.a. durch den herablassenden Tonfall des Richters gesichtsbedrohend wirkt. Diese Frage wird von der Dolmetscherin inhaltlich adäquat verdolmetscht, doch am Ende der Formulierung fügt sie „zumindest ein bisschen?“ hinzu, wodurch die Frage einen milderen Ton bekommt. Immer wieder konkretisiert die Dolmetscherin auch die vom Richter gestellten Fragen, um so die erwartete Antwort zu bekommen.

Darüber hinaus treten in dem vorliegenden Fall auch die Asymmetrien zutage, welche kulturellen Ursprungs sind. Bei der Befragung der Generalien wird standardmäßig die Frage nach dem ausgeübten Beruf gestellt. Unter dieser Frage verstehen polnischsprachige Personen meistens jedoch nicht den derzeit ausgeübten, sondern den erlernten Beruf. Der Dolmetscherin ist sich dieses kulturspezifischen Unterschieds bewusst und deshalb stellt sie die Frage differenziert. Trotzdem gibt die Angeklagte zuerst den erlernten Beruf an und nicht die zu dieser Zeit ausgeübte Beschäftigung. Hier fragt die Dolmetscherin nochmals nach und konkretisiert die Frage, indem sie das Adverb „jetzt“ („teraz“) hinzufügt, um so die erwartete Antwort zu erhalten. Als ein anderes Beispiel kann die Frage nach der abgeschlossenen Ausbildung angeführt werden. Hier holt die Dolmetscherin zuerst genaue Informationen über die Schullaufbahn der Angeklagten ein, bevor sie ihre Angaben auf Deutsch wiedergibt. Dabei fügt sie die Dauer der jeweiligen Schulabschnitte hinzu, denn sie nimmt an, dass die JuristInnen nicht unbedingt wissen, wie lange die Grundschulbildung in Polen dauert. Wenn sie nur den Begriff „Grundschule“ verwenden würde, könnte es sein, dass sie von einer anderen Dauer als acht Jahre ausgehen.

Der Interaktionskonstellation der untersuchten Hauptverhandlung liegen demnach zahlreiche Symmetrien und Asymmetrien zugrunde. Die Dolmetscherin steht dabei als Bindeglied zwischen den ungleichberechtigten InteraktantInnen. Es zeigt sich, dass sie mehrmals die Asymmetrien der Sprache, des Wissens und der Kultur und der Macht bei den Verfahrensbeteiligten ausgleicht, wenn auch im unterschiedlichen Ausmaß. Damit trägt die Dolmetscherin insgesamt dazu bei, dass sich die Verfahrensbeteiligten besser

verständigen und verstehen können und die Hauptverhandlung einwandfrei vonstattengehen kann.

Beim Ausgleich der Asymmetrien geht die Dolmetscherin differenziert vor und wendet verschiedene translatorische Strategien an. Diese scheint sie aus einem „Handlung-in-Situation-Konzept“ (Kadrić ³2009: 23) abzuleiten. Das bedeutet, dass die Dolmetscherin analysierend vorgeht und unterschiedliche Strategien je nach der gegebenen kommunikativen Situation wählt. Interessant dabei ist ihre Vorgehensweise angesichts der Asymmetrien der Macht. Einerseits mildert die Dolmetscherin konsequent die kritischen Äußerungen des Richters ab, andererseits vermittelt sie seine Macht, indem sie der Angeklagten gegenüber beispielsweise ihre Stimme hebt. Die Dolmetscherin scheint dabei immer wieder im Sinne der Institution zu handeln und schränkt damit den Handlungsspielraum der Angeklagten ein. Indem die Dolmetscherin bestimmte Teile der Verhandlung unverdolmetscht belässt, betont sie außerdem die inferiore Position der Angeklagten und gleichzeitig die superiore Position der Institution und ihrer VertreterInnen.

5 Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wurden Symmetrien und Asymmetrien der vermittelten Institutionellen Kommunikation behandelt. Das Ziel dabei war zu untersuchen, wie DolmetscherInnen bei Gericht mit den Symmetrien und Asymmetrien umgehen und welche Translationsstrategien sie einsetzen.

Ob vermittelt oder nicht, der Kommunikation vor Gericht wohnt stets ein Rahmenkonflikt inne. Dieser entsteht aus dem Zusammentreffen institutioneller und laienhafter Welten. Die InteraktionspartnerInnen, d.h. die VertreterInnen und KlientInnen des Gerichts, verfügen dabei über divergierende Wissensstrukturen, sprachliche Kenntnisse und Handlungsmöglichkeiten, zudem haben sie mitunter konträre kommunikative Ziele. Dabei stellt die Interaktionssituation während eines gerichtlichen Verfahrens für die JuristInnen als VertreterInnen der Institution ein vertrautes Ritual dar. Dank ihrer Ausbildung und Erfahrung können sie auf entsprechendes Institutionswissen sowie auf Kenntnisse der juristischen Fachsprache zurückgreifen. Als VertreterInnen des Gerichts haben sie darüber hinaus rollenspezifische Handlungsmöglichkeiten und damit einhergehende Macht inne.

Im Gegensatz dazu haben die KlientInnen der Institution in der Regel nur rudimentäres bzw. kein Institutionswissen, sie beherrschen die juristische Fachsprache meist nicht und der ihnen zur Verfügung stehende Handlungsraum ist deutlich eingeschränkt. Dadurch bleiben die KlientInnen dem Laienstatus verhaftet. Die Interaktion vor Gericht stellt für die KlientInnen, die meist als ZeugInnen oder Angeklagte auftreten, eine Ausnahme bzw. sogar eine krisenhafte Situation dar.

Folglich führen die Divergenzen zwischen den VertreterInnen und den KlientInnen des Gerichts dazu, dass sie keine gleichberechtigten InteraktionspartnerInnen sind und miteinander nicht auf Augenhöhe kommunizieren können. Das Kommunikationsverhältnis ist demnach von zahlreichen Asymmetrien geprägt, welche zu Verstehens- und Verständigungsproblemen führen können.

Die Diskrepanzen fallen umso stärker aus, wenn an der Kommunikation fremdsprachige Parteien teilnehmen. Zu den bereits erwähnten kommunikativen Herausforderungen gesellen sich zahlreiche weitere beispielsweise kulturellen Ursprungs. Wenn fremdsprachige Personen vor Gericht auftreten, wird die Kommunikation zwischen den InteraktantInnen allerdings von DolmetscherInnen vermittelt. Ihre Aufgabe besteht dabei darin, trotz der Divergenzen erfolgreiche Kommunikation zwischen den Personen zu ermöglichen.

Genau dieses Thema steht im Fokus der vorliegenden Arbeit. Das Ziel war zunächst, die Symmetrien und Asymmetrien, die im Zuge der vermittelten Kommunikation vor Gericht auftreten, zu definieren und zu beschreiben. Auf dieser Grundlage wurde eine empirische Einzelfallanalyse durchgeführt. Das Ziel der Fallanalyse war, anhand authentischen Datenmaterials zu untersuchen, wie GerichtsdolmetscherInnen mit den Symmetrien und Asymmetrien umgehen und welche translatorischen Strategien sie dabei einsetzen. Es wurde folgenden Forschungsfragen nachgegangen:

- Welche Symmetrien und Asymmetrien liegen der Interaktionskonstellation im Rahmen einer Gerichtsverhandlung zugrunde?
- Wie gehen GerichtsdolmetscherInnen mit diesen um und welche translatorischen Strategien setzen sie dabei ein?
- Gleichen GerichtsdolmetscherInnen die Asymmetrien in einem Strafverfahren aus?

Um diese Fragen zu beantworten, wurde die Arbeit in einen theoretischen und einen empirischen Teil gegliedert.

Als Einführung in das Thema wurde der institutionelle Rahmen für die vermittelte Kommunikation bei Gericht dargelegt. Dabei wurde der für den Bereich der Institutionellen Kommunikation grundlegende Begriff „Institution“ theoretisch verortet. Der Institutionsbegriff wurde in zahlreichen verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, wie z.B. Soziologie, Anthropologie, Ethnologie oder Rechtswissenschaften, behandelt und definiert. In dieser Arbeit wurden Definitionen der „Institution“ u.a. nach Durkheim, Hauriou, Malinowski, Parsons, Berger und Luckmann sowie Ehlich und Rehbein, die einige der wichtigsten Abhandlungen des Institutionsbegriffs darstellen, präsentiert. Dabei wurde ebenfalls die forschungsgeschichtliche Entwicklung des Begriffs aufgezeigt. Darüber hinaus wurden Kriterien zur Abgrenzung verschiedener Institutionstypen dargelegt.

Auf dieser Grundlage konnte festgestellt werden, dass das Gericht als ein prototypisches Beispiel einer Institution definiert werden kann. Das Gericht als Institution stellt ein hochkomplexes Phänomen dar, welches stets an Gesellschaft und Kultur gebunden ist. Qua Gericht üben Gesellschaften soziale Macht und Kontrolle aus, sie geben Normen, Werte und Pflichten vor. Die Hauptfunktion des Gerichts kann demnach in der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung gesehen werden; Gerichte als Institutionen sind für die soziale Ordnung somit konstitutiv. Gerichte erfüllen diese Funktion durch Rechtsprechung. Das Gericht stellt außerdem ein hochformalisiertes Handlungssystem dar, d.h. die Handlungsmöglichkeiten aller an der Interaktion beteiligten Personen sind strikt reglementiert. Zudem lässt sich das Gericht als eine Institution einordnen, welche durch große Desintegration des Alltags- und Institutionswissen gekennzeichnet ist.

Überdies wurden Depersonalisierung und Anonymisierung, Ritualisierung und Formalisierung, Militarisierung sowie Rationalisierung und Harmonisierung nach Wodak (1987, 1989) als die typischen Eigenschaften des Gerichts als Institution genannt und beschrieben. Diese Eigenschaften zeigen sich in der Funktionsweise der Institution „Gericht“. Das Gericht ist depersonalisiert, d.h. die InstitutionsvertreterInnen handeln nicht als Individuen, sondern in ihrer gerichtsgebundenen sozialen Rolle (z.B. als RichterIn) und im Auftrag des Gerichts. Dies zeigt sich auch durch die Anonymisierung der für das Gericht handelnden Personen. Die VertreterInnen des Gerichts werden nicht mit ihren Vor- und Nachnamen angesprochen, sondern mit den institutionsspezifischen Rollenbezeichnungen (z.B. „Hohes Gericht“, „Frau Staatsanwalt“). Die Ritualisierung und Formalisierung der Gerichte wird wiederum in den strikt geregelten Abläufen und Prozessen sowie in der ihnen zugrunde liegenden schriftlichen Kodifizierung in Form von Gesetzestexten sichtbar (z.B. die Strafprozessordnung), in denen wenig Platz für Abweichungen besteht. Ferner drückt sich die Militarisierung des Gerichts in typischen Militarismen wie Dienstordnung, Hierarchie oder Angelobung der InstitutionsvertreterInnen, aber auch in gerichtstypischen Requisiten wie Barett oder Robe, aus. Das Gericht ist außerdem rationalisiert und harmonisiert. Das bedeutet, dass das Gericht als Institution gesehen werden soll, die stets rational und neutral, d.h. objektiv, handelt. Zudem werden komplexe Prozesse bei Gericht schematisiert und subsumiert, sodass sie verstehbar und einordenbar sind.

Anhand dieser Darlegungen konnte geschlussfolgert werden, dass DolmetscherInnen bei Gericht mit einem hochgradig komplexen, gesellschaftlichen Handlungsrahmen konfrontiert werden, welcher starr geregelt, formalisiert und autoritär ist. Alle Aspekte der Interaktion vor Gericht sind festgelegt und können kaum bzw. gar nicht geändert werden. So sind beispielsweise der Ort, die genaue Zeit, die Interaktionsrollen und -konstellation sowie der Interaktionsablauf prädefiniert. DolmetscherInnen bei Gericht müssen also die Funktionsweise und die Regeln des Gerichts kennen, verstehen und anwenden, um ihre Arbeit erfolgreich ausüben zu können.

Anschließend wurde der interaktionelle Rahmen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung dargelegt. Auf Grundlage der österreichischen Strafprozessordnung wurden einerseits die prototypischen TeilnehmerInnen und die ihnen gesetzlich eingeräumten Handlungsmöglichkeiten, andererseits der genaue prototypische Ablauf einer solchen Verhandlung beschrieben. Es wurde dabei gezeigt, dass den AgentInnen der Institution „Gericht“ wesentlich mehr Handlungsspielraum zur Verfügung steht als den KlientInnen. Infolgedessen konnte festgestellt werden, dass die Interaktion in einer strafgerichtlichen Verhandlung von einem strukturellen Ungleichgewicht und einem Machtgefälle geprägt ist. Überdies wurden die gerichtlichen Handlungsformen dargestellt. Im Zuge einer ge-

richtlichen Verhandlung treten typischerweise drei Handlungsformen zutage, nämlich strategisches juristisches Handeln, kommunikatives juristisches Handeln und strategisch-kommunikatives individuelles Handeln. Im Falle der vermittelten Kommunikation bei Gericht kommt jedoch eine weitere Handlungsform zum Tragen, die als eine Sonderform der gerichtlichen Kommunikation zu betrachten ist: kommunikatives transkulturelles Handeln. Diese Handlungsform umfasst die Tätigkeit von DolmetscherInnen bei Gericht. Je nach Handlungsform können die Beteiligten unterschiedliche bzw. gar konträre kommunikative Zielsetzungen verfolgen.

Des Weiteren wurde der situative Rahmen für den translatorischen Handlungskontext vor Gericht dargelegt, wobei zuerst festgehalten wurde, was in der vorliegenden Arbeit unter symmetrischer und asymmetrischer Kommunikation verstanden wird. Hierbei wurde von der Definition der symmetrischen und komplementären menschlichen Interaktion nach Watzlawick et al. (1969) ausgegangen. Menschliche Kommunikation verläuft demnach immer symmetrisch oder komplementär (asymmetrisch). Symmetrische Kommunikationsstruktur liegt dann vor, wenn diese durch Gleichheit der InteraktionspartnerInnen geprägt ist. Dabei verfügen sie in der Interaktion über die gleichen Rechte und Handlungsmöglichkeiten, sie können sich in gleicher Weise in die Kommunikation einbringen. Im Gegensatz dazu liegt komplementäre – asymmetrische – Kommunikationsstruktur dann vor, wenn die InteraktionspartnerInnen nicht gleichberechtigt sind. In diesem Fall bekleidet ein Interaktant bzw. eine Interaktantin die superiore Position in der Interaktion und der andere Interaktant bzw. die andere Interaktantin die inferiore. Dabei haben die InteraktionspartnerInnen nicht die gleichen Handlungsmöglichkeiten und können sich nicht in gleicher Weise in die Kommunikation einbringen. Auf dieser Grundlage wurde gezeigt, dass die Interaktion vor Gericht ein prototypisches Beispiel für eine komplementäre, also asymmetrische, Kommunikation darstellt. Der Handlungsspielraum der KommunikationspartnerInnen im Zuge einer Verhandlung ist strikt in der Strafprozessordnung festgelegt. Als VertreterInnen der Institution werden den JuristInnen mehr Handlungsmöglichkeiten als den KlientInnen eingeräumt, wodurch sie die superiore Position in der Interaktion einnehmen. Die KlientInnen dagegen nehmen in der Kommunikation die inferiore Position ein.

Auf dieser Basis wurden die Symmetrien und Asymmetrien der gerichtlichen Kommunikation definiert. Es wurde der Frage nachgegangen, auf welchen Ebenen die Interaktion vor Gericht symmetrisch oder asymmetrisch verlaufen kann. Dabei wurden vier Ebenen identifiziert, auf welchen die kommunikativen Symmetrien und Asymmetrien manifest und/oder latent zum Vorschein kommen: Sprache, Wissen, Kultur und Macht.

Als Erstes wurden die Symmetrien und Asymmetrien der Sprache beschrieben. Zwischen den InteraktantInnen einer gerichtlichen Verhandlung besteht ein sprachliches

Gefälle. Während die JuristInnen als VertreterInnen der Institution sowohl die Alltagssprache als auch die juristische Fachsprache, die vor Gericht zum Einsatz kommt, beherrschen, verfügen die KlientInnen der Institution in der Regel nur über rudimentäre bzw. gar keine Kenntnisse der juristischen Fachsprache. Diese zeichnet sich durch hohe Komplexität, ein großes Inventar an Fachausdrücken und kompakten Stil aus. Während diese Sprache für die JuristInnen als ExpertInnen ein Element der natürlichen Kommunikation darstellt, bedeutet sie für die KlientInnen des Gerichts meistens eine Sprachbarriere. Dies erschwert das Verstehen und die Verständigung unter den InteraktionspartnerInnen und kann zu Missverständnissen und Konflikten führen. Für GerichtsdolmetscherInnen bedeutet das also, dass sie die juristische Fachsprache verstehen und auch ihrerseits professionell anwenden können müssen, sodass sie zwischen den InteraktantInnen erfolgreich vermitteln können.

Darüber hinaus wurde gezeigt, dass Sprache vor Gericht ebenfalls zum Ausdruck und zur Vermittlung des Images eingesetzt wird. Mit verschiedenen Techniken der Imagepflege können die InteraktionspartnerInnen das eigene Image und das Image anderer positiv oder negativ beeinflussen. Als Beispiel kann man Angeklagte anführen, die stets bemüht sein werden, ihr Image vor Gericht positiv zu behaupten. Die RichterInnen wiederum werden versuchen, ihr Image als übergeordnete InstitutionsvertreterInnen zu wahren. Die RichterInnen und StaatsanwältInnen können das Image von Angeklagten oder ZeugInnen negativ beeinflussen, indem sie beispielsweise bestimmte Fragen stellen oder ihre Aussagen hinterfragen. Dabei ist anzumerken, dass die Techniken der Imagepflege kulturspezifisch sind, wodurch sich ein weiteres sprachliches aber auch kulturelles Gefälle zwischen den InstitutionsvertreterInnen und den fremdsprachigen KlientInnen ergibt. Aus diesem Grund müssen DolmetscherInnen diese Techniken in ihren Arbeitssprachen kennen und anwenden können, damit sie erfolgreich die Kommunikation zwischen den Beteiligten ermöglichen können.

Sprache wird ebenfalls als ein strategisches Mittel vor Gericht eingesetzt. JuristInnen verfügen über ein breites Spektrum an strategischen Sprachmitteln, die sie während einer Gerichtsverhandlung anwenden können. Dabei können Fragen als eines der wichtigsten strategischen Mittel genannt werden. Die Art der Fragestellung kann als Teil der bewussten Strategie von JuristInnen im Rahmen des kommunikativen juristischen Handelns gesehen werden. Durch bestimmte sprachliche Nuancen versuchen JuristInnen, im Sinne ihrer kommunikativen Zielsetzung bestimmte Wirkung zu erzielen. Dies spielt für DolmetscherInnen eine wesentliche Rolle. Sie müssen die Zielsetzungen von JuristInnen erkennen und dabei eine entsprechende Translationsstrategie einsetzen.

Die Symmetrien und Asymmetrien auf der Ebene der Sprache hängen zum Teil mit den Symmetrien und Asymmetrien auf der Ebene des Wissens zusammen. Die Ver-

wendung der juristischen Fachsprache im Rahmen einer Gerichtsverhandlung hat unmittelbar mit dem fach- und institutionsspezifischen Wissen zu tun. Auch in dieser Hinsicht besteht ein Gefälle zwischen den VertreterInnen und den KlientInnen der Institution. Aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen die JuristInnen über das notwendige Sachwissen, welches u.a. folgende Bereiche umfasst: die entsprechende Fachterminologie, die Kenntnisse der Gerichtsorganisation und ihrer Funktionsweise, das Verständnis um die Sachverhalte und Handlungen, welche während einer gerichtlichen Verhandlung auftreten, sowie die Erwartungen des Kommunikationssettings „Gericht“ und „Gerichtsverhandlung“. Darüber hinaus können sie auf prozedurales Verfahrenswissen sowie Institutionswissen zweiter Stufe zurückgreifen. Diese beiden Wissensarten stellen eine Sonderform des Wissens dar und sind ausschließlich den VertreterInnen der Institution qua Berufsausübung zugänglich. Das Verfahrenswissen und das Institutionswissen zweiter Stufe umfassen detaillierte Kenntnisse der Prozeduren und Abläufe einer Gerichtsverhandlung.

Demgegenüber verfügen die KlientInnen des Gerichts in der Regel nur über das Institutionswissen erster Stufe, welches man bereits nach einem kurzen Aufenthalt bei Gericht erwirbt. Es hat die Form handlungsleitenden Wissens, d.h. dass KlientInnen im Rahmen einer Interaktion vor Gericht Wissen über bestimmte institutionsspezifische Handlungen gewinnen und dieses anwenden können, es fehlen ihnen jedoch detaillierte Kenntnisse. Sie verfügen jedoch über das Ereigniswissen, welches für den Ablauf der Verhandlung zentral ist. Dieses haben die InstitutionsvertreterInnen am Anfang des Verfahrens nicht und müssen es erst durch die Befragung von Angeklagten und ZeugInnen im Rahmen der Einvernahme aufbauen.

Somit wurde ersichtlich, dass zwischen den VertreterInnen und den KlientInnen des Gerichts zahlreiche wissensbezogene Divergenzen bestehen. Diese bergen großes Potenzial für Missverständnisse und Konflikte zwischen den Parteien. Es ist davon auszugehen, dass diese Divergenzen bei fremdsprachigen KlientInnen umso stärker ausfallen, denn ihr institutionsspezifisches Wissen ist kulturell anders geprägt und kann sich unter Umständen von dem Wissen anderer Beteiligter stark unterscheiden. Dementsprechend müssen GerichtsdolmetscherInnen diese Unterschiede antizipieren und ihr Handeln an diese Umstände anpassen, damit sie Kommunikation zwischen den InteraktantInnen ermöglichen können. Da Dolmetschen unmittelbar mit Verstehen zusammenhängt und man nur sprachlich ausdrücken kann, was man verstanden hat, müssen DolmetscherInnen ebenfalls über Sachwissen, Verfahrenswissen sowie Institutionswissen zweiter Stufe verfügen.

Darüber hinaus wurden kulturgebundene Symmetrien und Asymmetrien beschrieben. Diese werden v.a. dann manifest, wenn Parteien, die einer anderen Sprach- und Kulturgemeinschaft angehören, vor Gericht auftreten. In diesem Fall treffen nämlich nicht

nur ExpertInnen und Laien, sondern Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen mit unter Umständen stark divergierenden Norm- und Wertsystemen, Verhaltensweisen und Wahrnehmungskonzepten aufeinander. Dabei müssen sich die KlientInnen des Gerichts nicht nur in einem fremden Rechtssystem, sondern auch in einem für sie fremden kulturellen Bezugssystem zurechtfinden.

Um sich diesem Aspekt zu nähern, wurde zunächst der Begriff „Kultur“ definiert. Ähnlich wie für den Institutionsbegriff existieren für den Kulturbegriff forschungsgeschichtlich zahlreiche Definitionsversuche. Sowohl alltagssprachlich als auch in der Wissenschaft gibt es dementsprechend unterschiedliche Auffassungen dessen, was man unter „Kultur“ versteht. Wenn man von „Kultur“ spricht, so meint man u.a. Menschheitskultur, Subkultur, Kultur eines Volkes oder eines Individuums, Kultur als kreative und künstlerische Arbeit, Kultur als Lebensart, Kultur als Brauchtum und Sitte, Religion, Normen und Werte. Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit wurde eine kulturanthropologische Definition von Kultur gewählt, welche Kultur als etwas typisch Menschliches auffasst, die Lebensart sowie die geistigen und materiellen Produkte einer Gesellschaft umfasst und die Gesellschaft selbst als Kultur versteht.

In allen Kulturen sind Merkmale, Eigenschaften und Verhaltensweisen anzutreffen, die allen Menschen gemeinsam sind. Diese Phänomene bezeichnet man als kulturelle Universalien. Als Beispiele hierfür können u.a. Zeit, moralische Werte als Basis sozialer Organisation, Religionen und religiöse Rituale, Mahlzeiten, Höflichkeit, Sprache und Sprachsysteme genannt werden. Die Universalien kommen zwar in allen Kulturen vor, doch sie erfahren andere Ausprägung, werden anders gelebt und mit anderer Bedeutung versehen. Folglich ergeben sich zwischen den Kulturen große Unterschiede in Bezug auf die Universalien. Die Unterschiede werden jedoch erst in der interkulturellen Begegnung manifest und können ferner zu Missverständnissen und Konflikten in der Interaktion führen.

Kultur scheint ein omnipräsentes Phänomen zu sein und erstreckt sich beinahe auf jeden Bereich der Interaktion. Es wurde gezeigt, dass u.a. menschliche Wahrnehmung, Zeit- und Raumerleben, nonverbale Kommunikation, Sprache und sprachliche Mittel, kommunikationsbezogene Verhaltensweisen sowie das kollektive Wissen einer Gesellschaft kulturell geprägt sind. Jede Kultur entwickelt demnach einen eigenen Bezug zur Realität, welcher von ihren Mitgliedern meistens als selbstverständlich wahrgenommen wird.

Somit ist auch die gerichtliche Kommunikation Ausdruck der jeweiligen Kultur. Dies wird v.a. dann ersichtlich, wenn Parteien vor Gericht auftreten, die anderen Sprach- und Kulturgemeinschaften angehören. Ihre Einstellungen, Verhaltens- und Ausdrucks-

weisen sowie ihr Institutionswissen sind kulturell geprägt und somit möglicherweise sehr different. Im Kontext des Gerichts kann sich dies beispielsweise darin äußern, wie KlientInnen auf die Fragen vonseiten der InstitutionsvertreterInnen reagieren und wie sie diese beantworten, wie sie ihre Aussagen strukturieren, wie sie erzählen und argumentieren, aber auch, wie laut oder leise bzw. schnell oder langsam sie sprechen und welche Gestik und Mimik sie anwenden.

Es wurde festgehalten, dass kulturelle Asymmetrien einen nicht zu vernachlässigenden Aspekt der gerichtlichen Kommunikation darstellen. DolmetscherInnen im Gerichtssaal werden demnach mit mehrdimensionalen Asymmetrien der Kultur konfrontiert. Die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen hat nicht nur mit Sprache oder Fachwissen zu tun, sondern mit zahlreichen kulturell determinierten Wissenskomponenten, die sie während ihrer Arbeit berücksichtigen müssen. Um erfolgreiche Kommunikation zwischen den InteraktantInnen im Gerichtssaal zu gewährleisten, brauchen DolmetscherInnen ein explizites kulturspezifisches Wissen in ihren Arbeitssprachen und -kulturen.

Des Weiteren wurde auf die Symmetrien und Asymmetrien der Macht eingegangen. Wie eingangs festgehalten, besteht im Rahmen einer Gerichtsverhandlung ein stark ausgeprägtes Machtgefälle zwischen den InteraktantInnen. Die Machtasymmetrien resultieren einerseits aus dem institutionellen Rahmen der Interaktion vor Gericht, in dem die Interaktionskonstellation strikt in der Strafprozessordnung vorgegeben ist. Andererseits ergibt sich die ungleiche Machtverteilung aus den zuvor genannten Asymmetrien der Sprache, des Wissens und der Kultur. Im Zuge der Interaktion nehmen dementsprechend die VertreterInnen der Institution „Gericht“ die mächtigere, superiore Position ein, die KlientInnen hingegen die unterlegene, inferiore. Die Kommunikation vor Gericht kann demnach als prototypisches Beispiel für asymmetrische Machtverteilung zwischen KommunikantInnen genannt werden.

Zunächst wurde hier der Begriff der „Macht“ näher erläutert. Es wurde festgehalten, dass man unter „Macht“ meistens asymmetrische soziale Beziehungen versteht, in welchen die eine Seite der Interaktion einen stärkeren strukturellen Einfluss auf die andere Seite hat als umgekehrt. Damit kann diese Druck in Bezug auf z.B. Meinungsbildung oder Treffen von Entscheidungen ausüben oder gar bestimmte Verhaltensweisen und Handlungen erzwingen. Außerdem wurde festgestellt, dass verschiedene Formen von Macht unterschieden werden können. Als für diese Arbeit zielführend wurden dabei Macht durch Zwang, ExpertInnenmacht oder Informationsmacht identifiziert und näher besprochen.

Des Weiteren wurde gezeigt, dass Macht auf unterschiedliche Art und Weise im Zuge einer Verhandlung zum Ausdruck kommen kann. Einerseits drückt sie sich in der bereits erwähnten Interaktionskonstellation aus. So kommt den InstitutionsvertreterInnen

die aktive Rolle in der Interaktion zu. Wie die Verhandlung verläuft, welche Themen behandelt werden und welche nicht, welcher Handlungsspielraum den KlientInnen zugestanden wird, hängt von den VertreterInnen des Gerichts ab und zwar v.a. von den RichterInnen, die Vorsitzende der Verhandlung sind. Andererseits ist das Gericht eine urteilende Institution, das bedeutet, dass RichterInnen über Schuld und Unschuld von Angeklagten entscheiden oder auch darüber, ob die Aussagen von ZeugInnen wahr sind oder nicht. Außerdem ist die gerichtliche Kommunikation immer als Zwangskommunikation zu untersuchen: Die InstitutionsvertreterInnen können bei den KlientInnen im Laufe der Einvernahme mit verschiedenen Mitteln zu Aussagen, Verhaltens- und Handlungsweisen erzwingen, was ein weiterer Ausdruck von Macht ist.

Der Aspekt der Macht und der Machtasymmetrien im Gerichtssaal ist für DolmetscherInnen von hoher Signifikanz, denn DolmetscherInnen befinden sich im Spannungsfeld der Machtausübung zwischen den VertreterInnen und den KlientInnen des Gerichts. Die zwischen den InteraktionspartnerInnen im Gerichtssaal bestehenden kommunikativen Unterschiede und die soziale Hierarchie sind stark ausgeprägt, wodurch sich DolmetscherInnen mit der großen Herausforderung konfrontiert sehen, diese Differenzen zu überbrücken. Außerdem können sie selbst zum Objekt der Macht werden, indem sie beispielsweise bestimmten Anweisungen von RichterInnen folgen müssen, um eventuelle Sanktionen zu vermeiden. Um professionell agieren zu können, müssen sie sich deshalb mit den Mechanismen sozialer Macht auseinandersetzen. DolmetscherInnen können jedoch auch Subjekte der Macht im Gerichtssaal sein. Dies zeigt sich v.a. dann, wenn sie bestimmte richterliche Aufgaben übernehmen, z.B. fremdsprachige KlientInnen ermahnen, auf die Frage der RichterInnen zu beantworten oder die Vernehmung zur Person selbständig durchführen.

Die beschriebenen Symmetrien und Asymmetrien der gerichtlichen Interaktion stellen die DolmetscherInnen vor eine große translatorische Herausforderung. Sie werden in einem komplexen Handlungssetting mit InteraktantInnen konfrontiert, deren Wertesysteme, Wissensstrukturen, Handlungsmöglichkeiten und kommunikative Zielsetzungen stark divergieren und welche zudem im Rahmen der Interaktion nicht gleichberechtigt sind. Die dolmetscherische Aufgabe besteht dabei darin, zwischen den ungleichberechtigten Verfahrensbeteiligten erfolgreiche Kommunikation herzustellen.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wurde auf das dynamische Handlungskonzept für das Dolmetschen bei Gericht eingegangen, um aufzuzeigen, wie DolmetscherInnen konkret ihre Aufgabe aus der Sicht der Dolmetschwissenschaft realisieren sollen. In der vorliegenden Arbeit wird von dem funktionalen translationswissenschaftlichen Ansatz ausgegangen, wonach DolmetscherInnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Kontext einer gerichtlichen Verhandlung immer die Intention der InteraktantInnen, die Funktion bzw. den

Zweck der Translation und die gegebene Situation mitberücksichtigen sollen. Dementsprechend müssen DolmetscherInnen ihre Translationsstrategien dynamisch an die jeweilige Situation anpassen. Des Weiteren wurde der translatorische Rahmen für die Tätigkeit von DolmetscherInnen in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung im Sinne des funktionalen Ansatzes in Anlehnung an Kadrić (³2009) dargelegt.

Es wurde ebenfalls auf die Rolle von DolmetscherInnen bei Gericht eingegangen. Hierbei gibt es zahlreiche, teilweise sehr unterschiedliche, Auffassungen davon, welche Rolle DolmetscherInnen bei Gericht innehaben sollen. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive geht man oft von der idealtypischen Rolle von DolmetscherInnen als bloßen Übertragungsmedien aus, die wie ein Telefon alles vermitteln, ohne dabei irgendeinen Einfluss auf die Kommunikation zu haben. In der Dolmetschwissenschaft wiederum erweisen sich die Rollendefinitionen sich als heterogen. Die Diskrepanzen in der Rollenauffassung sind v.a. auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen zurückzuführen und betreffen u.a. den Handlungsspielraum, der DolmetscherInnen bei Gericht zur Verfügung stehen soll. Im österreichischen Strafverfahren treten, wie dolmetschwissenschaftliche Studien zeigen, DolmetscherInnen jedenfalls als aktive InteraktantInnen auf, die eigenständig und unabhängig handeln. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung gehören sie zu den Schlüsselfiguren und können als solche die institutionsspezifische Rollen- und Interaktionskonstellation beeinflussen und verändern. Dies äußert sich u.a. darin, dass an österreichischen Gerichten die DolmetscherInnen immer wieder selbständig die Vernehmung zur Person durchführen oder eigenständig den Parteien Fragen stellen.

Insgesamt wurde im theoretischen Teil der vorliegenden Arbeit der institutionelle, interaktionelle und situative Rahmen für das Dolmetschen bei Gericht dargelegt. Somit wurde die Frage nach dem Vorhandensein der kommunikativen Symmetrien und Asymmetrien bei vermittelter gerichtlicher Kommunikation beantwortet und es wurde festgehalten, dass diese auf der Ebene der Sprache, des Wissens, der Kultur und der Macht zum Vorschein kommen. Im weiteren Verlauf der Arbeit wurde auf dieser Grundlage eine qualitative empirische Fallanalyse durchgeführt, wobei zuvor das Forschungsdesign beschrieben wurde. Hierbei wurde das Feld definiert und der Zugang zum Feld, die Datenerhebung und -aufbereitung sowie die Methode der Datenauswertung beschrieben.

Den Gegenstand der empirischen Untersuchung bildete eine von der Autorin der Arbeit durchgeführte Tonaufnahme einer authentischen Hauptverhandlung, welche am Landesgericht für Strafsachen in Wien im Jänner 2017 stattfand und an welcher eine polnische Angeklagte und eine Gerichtsdolmetscherin für Polnisch teilnahmen. Das Ziel der deskriptiv-explorativen Analyse bestand einerseits in der Beschreibung der kommunikativen Symmetrien und Asymmetrien, welche im Rahmen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung zutage kommen und mit welchen GerichtsdolmetscherInnen in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert werden, andererseits in der Beschreibung und Analyse der trans-

latorischen Strategien und Handlungsweisen der beigezogenen Dolmetscherin angesichts ebendieser Symmetrien und Asymmetrien. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Asymmetrien zwischen der auf Polnisch aussagenden Angeklagten und den InstitutionsvertreterInnen gelegt.

Die Einzelfallstudie besteht dabei aus einer kurzen Beschreibung der aufgenommenen Strafverhandlung, einer Beschreibung der Interaktionskonstellation und der Sitzordnung sowie der Analyse der gesamten Tonaufnahme der Verhandlung. Dabei wurde die Analyse chronologisch aufgebaut und richtet sich nach den einzelnen theoretisch beschriebenen Verhandlungsphasen. Den letzten Teil der Analyse bilden die Schlussfolgerungen und Ergebnisse, in welchen die Forschungsfragen beantwortet werden.

In der untersuchten strafgerichtlichen Hauptverhandlung wurden alle zuvor definierten Symmetrien und Asymmetrien manifest, d.h. heißt Symmetrien und Asymmetrien der Sprache, des Wissens, der Kultur und der Macht. Im Laufe der Verhandlung glich die Dolmetscherin mehrmals die Asymmetrien zwischen den Verfahrensbeteiligten aus, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Sie ging dabei differenziert vor und passte ihre translatorischen Strategien und Vorgehensweisen jeweils der kommunikativen Situation an.

Während der Hauptverhandlung kamen Asymmetrien der Sprache und des Wissens v.a. in Form von Fachterminologie, aber auch herablassenden – imagebedrohenden – Äußerungen des Richters gegenüber der Angeklagten zum Tragen. Die Asymmetrien der Sprache und des Wissens glich die Dolmetscherin v.a. in den dialogischen Phasen der Verhandlung aus. Sie ging dabei beispielsweise so vor, dass sie die Fachausdrücke im Deutschen mit entsprechenden Fachausdrücken im Polnischen ersetzte und jeweils eine kurze Begriffserklärung für die Angeklagte hinzufügte. Damit antizipierte sie potentielle Sprach- und Wissensbarrieren, baute diese ab und teilte ihr Institutionswissen zweiter Stufe mit der Angeklagten, womit sie ihr zu einem umfassenden Verständnis des Geschehens im Gerichtssaal verhalf. In den monologischen Phasen der Verhandlung hingegen behielt die Dolmetscherin meistens den offiziellen und komplexen Stil der juristischen Fachsprache bei. Die herablassenden Äußerungen des Richters gegenüber der Angeklagten schwächte die Dolmetscherin meist ab bzw. ließ diese komplett aus. Damit schien sie zur Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen den beiden InteraktionspartnerInnen beizutragen.

Überdies glich die Dolmetscherin Asymmetrien der Kultur aus. Dabei ging sie wiederum so vor, dass sie beispielsweise die Frage nach dem Beruf der Angeklagten differenziert stellte, damit die Angeklagte nicht wie üblich im Polnischen den erlernten Beruf, sondern die momentane Beschäftigung nennt. Ferner fügte die Dolmetscherin bei der

Translation der Schullaufbahn der Angeklagten die Dauer der jeweiligen Schulabschnitte hinzu, um so den JuristInnen umfassendes Verstehen des Gesagten zu ermöglichen.

Als äußerst interessant erwies sich die Vorgehensweise der Dolmetscherin angesichts der Asymmetrien der Macht. Einerseits milderte die Dolmetscherin die kritischen Äußerungen des Richters konsequent ab bzw. ließ diese unverdolmetscht. Andererseits vermittelte sie die richterliche Macht, indem sie beispielsweise der Angeklagten gegenüber in einigen Fällen wie der Richter ihre Stimme erhob. Die Dolmetscherin schien damit im Sinne der Institution zu handeln und sie vermittelte die strategischen Mittel des Richters. Damit schränkte sie den Handlungsspielraum der Angeklagten ein, so wie es auch der Richter intendierte. In manchen Fällen beließ sie Teile der Verhandlung, wie z.B. die Gegenäußerung der Verteidigerin oder Gespräche zwischen dem Richter und der Verteidigerin, unverdolmetscht. Dadurch wurde die Angeklagte aus dem Verlauf der Verhandlung und der Interaktion ausgeschlossen. Dies betonte die inferiore Position der Angeklagten und gleichzeitig die superiore Position der Institution und ihrer VertreterInnen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der durchgeführten qualitativen Einzelfallstudie die Gerichtsdolmetscherin die Asymmetrien der Sprache, des Wissens, der Kultur und der Macht antizipierte, ihre Translationsstrategien dynamisch anpasste und die Asymmetrien situationsabhängig ausglich. Insgesamt stellte die Dolmetscherin erfolgreiche Kommunikation zwischen den InteraktionspartnerInnen her, trug zum umfassenden Verständnis des Gesagten und ermöglichte allen Parteien, verstanden zu werden.

Abstract

Deutsche Fassung

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit den Symmetrien und Asymmetrien der Institutionellen Kommunikation und widmet sich dem Dolmetschen bei Gericht. Das Ziel dabei ist zu untersuchen, welche Symmetrien und Asymmetrien zwischen den InteraktantenInnen einer Gerichtsverhandlung bestehen, wie DolmetscherInnen mit diesen umgehen, welche Translationsstrategien sie einsetzen und ob sie die Asymmetrien ausgleichen.

In dem theoretischen Teil dieser Arbeit wird ein institutioneller, interaktioneller und situativer Rahmen für das translatorische Handeln im Gerichtssaal dargelegt. Um den institutionellen Rahmen zu schaffen, wird zunächst auf den Institutionsbegriff und die Institutionstypen eingegangen. Dabei wird das Gericht als ein prototypisches Beispiel einer Institution definiert. Als nächstes werden die Eigenschaften und Funktionen des Gerichts als Institution präsentiert. Des Weiteren werden auf Grundlage der österreichischen Strafprozessordnung die prototypische Interaktionskonstellation einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung – ihre TeilnehmerInnen und ihr Ablauf – sowie die typischen gerichtlichen Handlungsformen präsentiert. Dies bildet den interaktionellen Rahmen. In weiterer Folge wird der situative Rahmen dargestellt. Hier wird zunächst definiert, was unter symmetrischer und asymmetrischer Kommunikation verstanden wird. Die Interaktion vor Gericht wird dabei als ein prototypisches Beispiel einer asymmetrischen Kommunikation dargestellt. Anschließend werden die Symmetrien und Asymmetrien, die der vermittelten gerichtlichen Kommunikation zugrunde liegen, definiert und beschrieben. Dabei werden die Symmetrien und Asymmetrien auf der Ebene der Sprache, des Wissens, der Kultur und der Macht verortet. Darüber hinaus wird das translatorische Handeln in den Kontext einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung gesetzt, wobei das dynamische Handlungskonzept für das gerichtliche Dolmetschen sowie die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen besprochen werden.

Im Rahmen der empirischen Einzelfallanalyse wird eine Tonaufnahme einer Hauptverhandlung mit einer Dolmetscherin für Polnisch und einer polnischen Angeklagten, die am Landesgericht für Strafsachen in Wien stattfand, untersucht. Das Ziel der deskriptiv-explorativen Analyse ist, die Symmetrien und Asymmetrien, die im Zuge der untersuchten Hauptverhandlung vorkamen, zu beschreiben und die Handlungsweisen und die translatorischen Strategien der beigezogenen Dolmetscherin angesichts ebendieser Symmetrien und Asymmetrien zu untersuchen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Asymmetrien zwischen der auf Polnisch aussagenden Angeklagten und den VertreterInnen des Landesgerichts für Strafsachen in Wien. In der Analyse wird der Frage nachgegangen, ob und inwiefern die Dolmetscherin diese Asymmetrien ausgleicht.

English Version

This master's thesis deals with the symmetries and asymmetries of the institutional communication before a court and its impact on court interpreting. The aim of this thesis is to analyse what kind of communicative symmetries and asymmetries occur between the interaction partners during a court hearing, how court interpreters deal with these, what interpreting strategies they apply and whether they compensate for the asymmetries.

The theoretical part of this thesis establishes an institutional, interactional and situative framework for translatorial action in court. In order to create the institutional frame the definition of "institution" and institutional types are elaborated. In doing so the court serves as a prototypical example of an institution. Furthermore characteristics and functions of the court as an institution are presented. Additionally, based on the Austrian code of criminal procedure, the prototypical constellation of interaction in a criminal court trial including the participants and the procedure itself as well as the typical forms of actions at court are presented, which make up the interactional frame. As a next step the situative frame is explained with the focus on the definition of symmetric and asymmetric communication. Then the symmetries and asymmetries, which underlie the interpreted court communication, are explored. The result shows that the symmetries and asymmetries manifest themselves on the level of language, knowledge, culture and power. Moreover the translatorial action is contextualised with a criminal court trial discussing the dynamic concept of action for court interpreting as well as the role of court interpreters.

In the course of the empirical single-case study an audio recording of a criminal court trial, which took place at the Regional Court for Criminal Matters in Vienna, with a Polish language interpreter and a Polish defendant, is analysed. The objective of this empirical analysis is to describe and explore the symmetries and asymmetries, which occurred during the already mentioned criminal court trial as well as the translatorial strategies and action of the called in interpreter. The main focus is set on the asymmetries between the Polish defendant and the representatives of the Regional Court for Criminal Matters. The crucial question of the analysis is whether and in what way the called in interpreter compensates for the asymmetries.

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Ammon, Ulrich & Dittmar, Norbert & Mattheier, Klaus J. (Hrsg.) (1987) *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft* (Erster Halbband). Berlin / New York: Walter de Gruyter & Co.

Bahrddt, Hans Paul (⁹2003) *Schlüsselbegriffe der Soziologie. Eine Einführung mit Lehrbeispielen*. München: Verlag C.H. Beck.

Berger, Peter Ludwig & Luckmann, Thomas (1967) *The Social Construction of Reality: a Treatise in the Sociology of Knowledge*. London: Allen Lane The Penguin Press.

Berk-Seligson, Susan (1990) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago / London: The University of Chicago Press.

Birkner, Karin & Meer, Dorothee (Hrsg.) (2011) *Institutionalisierter Alltag: Mündlichkeit und Schriftlichkeit in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung.

Bohušová, Zuzana & Kadrić, Mira (Hrsg.) (2015) *Dolmetschen/Interpreting*. Wien: Praesens Verlag.

Brünner, Gisela & Graefen, Gabriele (Hrsg.) (1994) *Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik*. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH.

Dahrendorf, Ralf (¹⁷2010) *Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Deppermann, Arnulf (⁴2008) *Gespräche analysieren. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Duden. *Deutsches Universalwörterbuch* (²2007) Herausgegeben von der Dudenredaktion. Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich: Dudenverlag.

Durkheim, Emile (1901/²1965) *Die Regeln der soziologischen Methode*. Neuwied / Berlin: Luchterhand.

Ehlich, Konrad & Rehbein, Jochen (1994) Institutionsanalyse. Prolegomena zur Untersuchung von Kommunikation in Institutionen. In: G. Brünner & G. Graefen (Hrsg.) *Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik*. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 287-327.

Fabrizy, Ernst Eugen (¹³2011) *Die Österreichische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung 1975) mit dem neuen Vorverfahren und den wichtigsten Nebengesetzen. Kurzkommentar*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Goffman, Erving (1971) *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Goffman, Erving (²⁰2016) *Asyle: über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Habermas, Jürgen (1995) *Theorie des kommunikativen Handelns. Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Hansen, Klaus P. (⁴2011) *Kultur und Kulturwissenschaft. Eine Einführung*. Tübingen / Basel: A. Francke Verlag.

Hauriou, Maurice (1925/1965) *Die Theorie der Institution: und zwei andere Aufsätze; mit Einleitung und Bibliographie*. Berlin: Duncker & Humbolt.

Häussling, Roger & Lipp, Wolfgang (⁹2006) Institution. In: B. Schäfers & J. Kopp (Hrsg.) *Grundbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 112-114.

Hess-Lüttich, Ernest W. B. (Hrsg.) (2009) *Differenzen? Interkulturelle Probleme und Möglichkeiten in Sprache, Literatur und Kultur*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.

Hess-Lüttich, Ernest W. B. (2009a) Angeklagte Ausländer. Interkulturell-Institutionelle Kommunikation vor Schweizer Gerichten. In: E. W. B. Hess-Lüttich (Hrsg.) *Differenzen?*

Interkulturelle Probleme und Möglichkeiten in Sprache, Literatur und Kultur. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, 367-398.

Hoffmann, Ludger (1983) *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Hoffmann, Ludger (Hrsg.) (1989) *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Hoffmann, Ludger (1989a) Einleitung: Recht – Sprache – Diskurs. In: L. Hoffman (Hrsg.) *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 9-38.

Hoffmann, Ludger (1989b) Verstehensprobleme in der Strafverhandlung. In: L. Hoffman (Hrsg.) *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 165-215.

Hoffmann, Ludger (1998) Fachtextsorten der Institutionensprache I: das Gesetz. <http://home.edo.tu-dortmund.de/~hoffmann/PDF/Gesetz.pdf> [Stand: 23. Mai 2017, 19:20 Uhr]. Im Druck erschienen in: L. Hoffman & H. Kalverkämper & H.E. Wiegand (Hrsg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: de Gruyter.

Holz-Mänttari, Justa (1984) *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*. Turku: Suomalaisen Tiedeakatemian Toimizuksia.

Hummell, Hans J. & Bloch, Gerhard (1987) Institution. In U. Ammon & N. Dittmar & K. J. Mattheier (Hrsg.) *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft* (Erster Halbband). Berlin / New York: Walter de Gruyter & Co., 187-196.

Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus & Kaiser-Cooke, Michèle (²2007) *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Kadrić, Mira (³2009) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen - Anforderungen - Kompetenzen*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Kadrić, Mira (2011) *Dialog als Prinzip. Für eine emanzipatorische Praxis und Didaktik des Dolmetschens*. Tübingen: Narr.

Koerfer, Armin (1994) Interkulturelle Kommunikation vor Gericht. Verständigungsprobleme beim fremdsprachlichen Handeln in einer kommunikationsintensiven Institution. In: G. Brünner & G. Graefen (Hrsg.) *Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik*. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 351-373.

Koerfer, Armin (2013) *Institutionelle Kommunikation. Zur Methodologie und Empirie der Handlungsanalyse*. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung.

<http://www.verlag-gespraechsforschung.de/2013/pdf/institution.pdf> [Stand: 11.05.2017, 14:18 Uhr]

Lautmann, Rüdiger (2011) *Justiz - die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Malinowski, Bronislaw (1944/1949) *Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur und andere Aufsätze*. Zürich: Pan Verlag.

Maletzke, Gerhard (1996) *Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen*. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH.

Mauss, Marcel & Fauconnet, Paul (1901) La sociologie, objet et méthode. *Grande Encyclopédie*, vol. 30. Paris: Société anonyme de la Grande Encyclopédie.
http://classiques.uqac.ca/classiques/mauss_marcel/essais_de_socio/T1_la_sociologie/la_sociologie.pdf [Stand: 16.04.2017, 14:22 Uhr].

Mayring, Philipp (⁵2002) *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. Weinheim / Basel: Beltz Verlag.

Morris, Ruth (1995) The Moral Dilemmas of Court Interpreting. *The Translator* 1:1, 25-46.

Nartowska, Karolina (2014) *Rollenhandeln von DolmetscherInnen in strafgerichtlichen Verfahren. Eine diskursanalytische Studie im Ländervergleich Österreich und Polen*. Dissertation, Universität Wien.

Nartowska, Karolina (2015) GerichtsdolmetscherIn im gerichtlichen Strafverfahren: Schwaches Glied oder RichterIn ohne Talar? In: Z. Bohušová & M. Kadrić (Hrsg.) *Dolmetschen/Interpreting*. Wien: Praesens Verlag, 71-87.

Parsons, Talcott (1951/1991) *The Social System*. London: Routledge.

Pöllabauer, Sonja (2005) *I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanhörugen*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Rehbinder, Manfred & Schelsky, Helmut (Hrsg.) (1972) *Zur Effektivität des Rechts*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.

Reiß, Katharina & Vermeer, Hans J. (1984) *Grundlegung einer allgemeinen Translations-theorie*. Tübingen: Niemeyer.

Rosenberg, Katharina (2011) Wissensdivergenzen in der interkulturellen Experten-Laien-Kommunikation: Migranten und Behörden in Argentinien und Deutschland. In: K. Birkner & D. Meer (Hrsg.) *Institutionalisierter Alltag: Mündlichkeit und Schriftlichkeit in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung, 117-148.
<http://www.verlag-gespraechsforschung.de/2011/pdf/institution.pdf> [Stand: 31.05.2017, 13:47 Uhr]

Sauer, Christoph (1989) Der wiedergefundene Sohn. Diskursanalyse eines Strafverfahrens vor dem niederländischen ‚Politierechter‘. In: L. Hoffman (Hrsg.) *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 63-128.

Schäfers, Bernhard & Kopp, Johannes (Hrsg.) (2006) *Grundbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schülein, Johann August (1987) *Theorie der Institution. Eine dogmengeschichtliche und konzeptionelle Analyse*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Schütze, Fritz (1975) *Sprache soziologisch gesehen*. Band 1 und 2. München: Fink.

Seiler, Stefan (¹³2014) *Strafprozessrecht*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Selting, Margret & Auer, Peter & Barden, Birgit & Bergmann, Jörg & Couper-Kuhlen, Elizabeth & Günthner, Susanne & Meier, Christoph & Quasthoff, Uta & Schlobinski, Peter & Uhmann, Susanne (1998) *Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem (GAT)*.

<https://www.mediensprache.net/de/medienanalyse/transcription/gat/gat.pdf> [Stand: 18.04.2017, 18:04 Uhr].

Soeffner, Hans Georg (1984) Strukturanalytische Überlegungen zur gerichtlichen Interaktion. In: J. Reichertz (Hrsg.) *Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH, 189-225.

Spencer, Herbert (1876/³1910) *The Principles of Sociology: In Three Volumes*. New York: Appleton.

Vermeer, Hans J. (²1990) *Skopos und Translationsauftrag. Aufsätze*. Heidelberg: Abteilung Allg. Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg.

Watzlawik, Paul & Beavin, Janet H. & Jackson, Don D. (1969) *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*. Bern / Stuttgart: Verlag Hans Huber.

Winter, Gerd & Schumann, Karl F. (1972) Sozialisation und Legitimierung des Rechts im Strafverfahren, zugleich ein Beitrag zur Frage des rechtlichen Gehörs. In: M. Rehbinde & H. Schelsky (Hrsg.) *Zur Effektivität des Rechts*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag, 529-553.

Witte, Heidrun (²2007) *Die Kulturkompetenz des Translators. Begriffliche Grundlegung und Didaktisierung*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH.

Wodak, Ruth (1987) Kommunikation in Institutionen. In U. Ammon & N. Dittmar & K. J. Mattheier (Hrsg.) *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von*
158

Sprache und Gesellschaft (Erster Halbband). Berlin / New York: Walter de Gruyter & Co., 799-820.

Wodak, Ruth (1989) Sprachbarrieren in Institutionen. In: R. Wodak & R. De Cillia & K. Blüml & E. Andraschko (Hrsg.) *Sprache und Macht - Sprache und Politik. Materialien und Texte zur politischen Bildung* (Band 5). Wien: Österreichischer Bundesverlag ÖBV.

Gesetzestexte

Bundes- und Verfassungsgesetz Art 90 Abs. 1 B-VG idF https://www.jusline.at/90._B-VG.html [Stand: 22.06.2017, 15:43 Uhr]

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz - SDG) BGBl 1975/137 idF BGBl 1994/623, I 1998/168, I 2001/133, I 2003/115, I 2007/111, I 2009/30, I 2013/159, I 2013/190, I 2016/50 und I 2017/10 http://www.gerichtsv.at/download/SDG_2017_01_HP.pdf [Stand: 5.05.2017, 13:39 Uhr]

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten idF <https://dejure.org/gesetze/MRK> [Stand: 4.05.2017, 11:18 Uhr]

Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 (WV) Zuletzt geändert durch: BGBl. I Nr. 92/2016. [https://www.jusline.at/Strafprozessordnung_\(StPO\).html](https://www.jusline.at/Strafprozessordnung_(StPO).html) [Stand: 11.05.2017, 14:12 Uhr]

Internetquellen

Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verbands der Allgemein Beeideten und Gerichtlich Zertifizierten Dolmetscher:

<http://gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/ehrenkodex> [Stand: 26.06.2017, 14:37 Uhr].

Gerichtssachverständiger- und **Gerichtsdolmetscherliste** des Bundesministeriums für Justiz: <http://www.sdgliste.justiz.gv.at> [Stand: 5.05.2017, 13:31 Uhr].

Österreichischer Verband der Allgemein Beeideten und Gerichtlich Zertifizierten Dolmetscher: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/> [Stand 16.06.2017, 09:10 Uhr].

Anhang

Zusammenstellung der GAT-Transkriptionskonventionen

Basistranskript (Selting et al. 1998: 31)

Sequenzielle Struktur/Verlaufsstruktur

[]	Überlappungen und Simultansprechen
[]	
=	schneller, unmittelbarer Abschluss neuer Turns oder Einheiten

Pausen

(.)	Mikropause
(-), (--), (---)	kurze, mittlere, längere Pausen von ca. 0.25-0.75 Sekunden; bis ca. 1 Sekunde
(2.0)	geschätzte Pause, bei mehr als ca. 1 Sekunde Dauer
(2.85)	gemessene Pause (Angabe mit zwei Stellen Angabe mit zwei Stellen hinter dem Punkt)

Sonstige segmentale Konventionen

und=äh	Verschleifungen innerhalb von Einheiten
:, ::, :::	Dehnung, Längung, je nach Dauer
äh, öh, etc.	Verzögerungssignale, sog. "gefüllte Pausen"
'	Abbruch durch Glottalverschluss

Lachen

so(h)o	Lachpartikeln beim Reden
haha hehe hihi	silbisches Lachen
((lacht))	Beschreibung des Lachens

Rezeptionssignale

hm, ja, nein, nee	einsilbige Signale
hm=hm, ja=a,	zweisilbige Signale
nei=ein, nee=e	
'hm'hm	mit Glottalverschlüssen, meistens verneinend

Akzentuierung

akZENT	Primär- bzw. Hauptakzent
ak!ZENT!	extra starker Akzent

Tonhöhenbewegung am Einheitenende

?	hoch steigend
,	mittel steigend
-	gleichbleibend
;	mittel fallend
.	tief fallend

Sonstige Konventionen

((hustet))		para- und außersprachliche Handlungen u. Ereignisse
<<hustend>	>	sprachbegleitende para- und außersprachliche Handlungen und Ereignisse mit Reichweite
<<erstaunt>	>	interpretierende Kommentare mit Reichweite
()		unverständliche Passage je nach Länge
(solche)		vermuteter Wortlaut
al(s)o		vermuteter Laut oder Silbe
(solche/welche)		mögliche Alternativen
((...))		Auslassung im Transkript
→		Verweis auf im Text behandelte Transkriptzeile
NACHNAME		anonymisierte Daten wie Vor- und Nachnamen, Adressen etc.

Transkriptionskopf

Herkunft des Materials:	Audioaufnahme einer Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen in Wien
Datum der Aufzeichnung:	Jänner 2017
Gesamtlänge der Aufnahme:	2:01:50
Name der Aufnehmenden:	Natalia Wrobel
Name der Transkribierenden:	Natalia Wrobel
Ort:	Landesgericht für Strafsachen Wien, Landesgerichtsstraße 11, 1080 Wien
Situation:	Strafgerichtliche Hauptverhandlung mit einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherin für die polnische Sprache und einer polnischen Angeklagten
Beteiligte Personen:	Richter (R) Dolmetscherin (D) Angeklagte (A) Zeugin 1 (Z1) Zeuge 2 (Z2) Zeugin 3 (Z3) Staatsanwältin (StA) Verteidigerin (V) Protokollführer (P)
Sprache:	Österreichischer Standard, polnischer Standard

Transkript der Hauptverhandlung

1 R: grüß gott! (20 sek) so: (15.0) generalien nummer () könnten
2 sie das kurz durchgehen, bitte. ((wendet sich an die dolmetsche-
3 rin))
4 D: pani NACHNAME VORNAME?
5 A: tak.
6 D: kiedy się pani urodziła?
7 A: ä::hm TAG MONAT JAHR, polska, ORT.
8 D: obywatelstwo polskie?
9 A: tak.
10 D: hm. imiona rodziców?
11 A: VORNAME, VORNAME.
12 D: hm. pani jest rozwiedziona?
13 A: tak.
14 D: miejsce zamieszkania?
15 A: ä::h
16 D: =XY-GASSE?
17 A: tak, dokładnie.
18 D: (-) jaki pani zawód wykonuje?
19 A: (.) ja jestem z zawodu krawcowa:
20 D: =ale jaki pani zawód wykonuje teraz?
21 A: reinigungskraft.
22 D: hm. REInigungskraft(-)szkoły jakie pani skończyła? osiem lat
23 szkoły podstawowej?
24 A: osiem lat szkoły podstawowej, lice:um
25 D: JAKie liceum?
26 A: liceum ogólnokształtujące.
27 D: z maturą czy bez?
28 A: bez matury.
29 D: hm i trzy lata szkoły zawodowej?
30 A: tak
31 D: hm. ok(.)äh: to znaczy pani skończyła cztery lata tego gim äh li-
32 ceum.
33 A: tak, tak
34 D: also, acht jahre grundschule, dann vier jAHre oberstufengymNASium
35 ohne matura und anschließend drei jahre berufsschule (.) ma pani
36 jakiś majątek?
37 A: nie
38 D: kein vermögen (.) dochody netto?
39 A: (.) ä::hm no ja mam ähm osiemset ((leise kopfrechnung))
40 D: mniej więcej
41 A: tysiąc pięćset, tysiąc czterysta
42 D: =tysiąc czterysta na miesiąc, tak?
43 A: tak.
44 D: tausendvierhundert euro monatlich netto
45 A: =i socjal i notstandhilfe.
46 D: wszystko rA:zem?

47 A: tak.
 48 D: tausend? tysiąc czterysta? ((überrascht))
 49 A: ta:k.
 50 D: mhm also, alles mit notstandshilfe tausendvierhundert netto,
 51 A: =i socjal
 52 R: wos kommtn da no' [dazu?
 53 D: [co tam jeszcze jest?
 54 A: SO:Cjal i notstandhilfe
 55 D: (.)sozialgeld und nostandshilfe. ((klingt überrascht))
 56 R: na des konn net sein, net ä::h des wär' eher bled für die arbeiten
 57 zu gehen ((wendet sich an die Dolmetscherin))
 58 A: =socjal mam osiemse:t [i prawie pięćset nostandshilfe
 59 D: [hm.
 60 R: =kriegst a kindergeld [oder was?((klingt genervt, hebt seine stim-
 61 me))
 62 D: [dostaje pani może jakaś jakiś zasiłek na
 63 przykład na dzieci? dodatek na dzieci?
 64 A: (.) ähm no na VORNAME DES KINDES ale to miała przejać frau NACHNA-
 65 ME przejać ten zasiłek. bo ona ma mojego syna teraz.
 66 D: ähm frau NACHNAME hat jetzt meinen SOhn und die frau NACHNAME soll
 67 das jetzt bekommen, diese kinderbeihilfe.
 68 R: davor hot sie bekommen oder wie?
 69 D: a wcześniej otrzymywała to pani tak?
 70 A: =tak tak jak ja mIAłam syna.
 71 D: =ja.
 72 R: (.) zusammen tausendvierhundert euro?
 73 D: =to znaczy RA:Zem z tym wszystkim miała pani tysiąc czterysta [eu-
 74 ro?
 75 A: [no
 76 jeszcze z äh z familienbeihilfe miałam jeszcze dodatkowo trzysta
 77 chyba osiemdziesiąt euro.
 78 D: dreihundertachtzig [euro waren auch familienbeihilfe.
 79 A: [tak tak tak
 80 R: naja wie kommt man dann auf tausendvierhundert, [weil (.) neunhun-
 81 dert sind mAXImal, (mehr könnens zur zeit net kriegen)
 82 D: [tysiąc czterysta
 83 ((räuspert sich)) (--) ale maksymalnie dziewięćset euro pani może
 84 dostawać za tych wszystkich zasiłków. to jak pani na te tysiąc
 85 czterysta miesięcznie jak pani to obliczyła? ((lächelt))
 86 A: no nie wiem no ja byłam z sYNne:m tak mi wyliczył SOcjal.
 87 D: also das sozialamt hat das so alles ausgerechnet
 88 R: =ja, das glaub ich ihnen schon [(hat sie irgendwelche schulden?)
 89 A: [ja z SYne:m
 90 D: =ok. hm. a czy ma pani jakieś długi?
 91 A: tak. tym się zajmuje ta [pani
 92 D: [ile pani ma tych długów?
 93 A: (.) äh w banku bawag było trzy tysiące
 94 D: =bei der bawag hatte ich DREItAUsend äh euro schulden
 95 A: (.) a u
 96 D: =jeszcze coś?
 97 A: ah! mieszkanie tak no ja miałam zadłużone mieszka:nie.
 98 D: äh to znaczy, że nie płaciła pani äh czynszu tak?

99 A: ähm płaciłam no ale później finanse były małe no i no nie płaciłam
 100 D: =ja und mietrückstand auch noch dazu (.) <<p>to znaczy razem
 101 wszystko,>
 102 A: tak no to wszystko tak
 103 D: =no ale ra:zem wszystko ile tego mniej więcej jest? ((lächelt))
 104 A: ähm (-) nie wiem jaki teraz jest stan mieszkANIA ale BYło za
 105 mieszkanie było:: (-) cztery tysiące,
 106 D: =also der mietrückstand betrug viertausend euro ungefähr.
 107 A: =a: w bawag tam było dwa i pół tysiąca.
 108 D: =und bei der bawag zweieinhalbtausend euro.
 109 A: tym wszystkim się zajmuje frau NACHNAME, ta pani.
 110 D: und die frau NACHNAME betreut das jetzt alles (.) a ile pani dzie-
 111 ci ma <<p>na utrzymaniu?>
 112 A: =dwójkę
 113 D: dwójkę siedemnaście lat córka dwa [lata
 114 A: [osiemnaście osiemnaście lat
 115 córka
 116 D: =die tochter ist jetzt ACHTzehn jahre alt (.) a syn?
 117 A: =a on teraz będzie miał drei jahre
 118 D: und der sohn wird jetzt drei jahre alt ok; (.) czy pani była karna
 119 kiedykolwiek?
 120 A: tak. ju:ż byłam kie:dyś
 121 D: =ja ich hab' vorstrafen
 122 R: (.) ahm (.) gut danke. wie lange ist sie denn in österreich?
 123 D: jak długo odkąd pani już jest w austrii?
 124 A: (.) hm: dziewiąty rok będzie;
 125 D: das ist schon das neunte jahr.
 126 R: <<p>warum ist sie erst seit zweitausendvierzehn da gemeldet?>
 127 D: a: dlaczego pani dopiero od dwa tysiące czternastego roku posiada
 128 meldunek w austrii?
 129 R: (wenn ich da drauf so schau')
 130 A: od dwa tysiące czternastego, nie: to od dwa tysiące czternastego
 131 mam meldunek na NOWym mieszkaniu
 132 D: =NEIN äh seit zweitausendVIERzehn bin ich bei der NEUen wohnung
 133 gemeldet
 134 R: hm.
 135 A: tak mieszkalam na STRASSE w BEZIRK
 136 D: früher habe ich bei der STRASSE im BEZIRK gewohnt
 137 R: <<p>warum kann sie dann net besser deutsch oder gar kein deutsch
 138 offensichtlich, wenn sie schon seit neun jahren in österreich
 139 lebt?> ((leicht zynischer Tonfall))
 140 D: <<p>a skoro pani już od dziewięciu lat jest w austrii dlaczego pa-
 141 ni nie włada językiem niemieckim a przynajmniej trochę?> ((milder
 142 Tonfall))
 143 A: hm: nicht sprechen gu:t (.) und alles immer arbeiten polnische
 144 leute;
 145 R: mhm.
 146 A: ist ist nix gut ja; (--) und [nur fernsehen
 147 R: [<<p> weil sie gerade von der Arbeit
 148 sprechen die NEUN jahre zusammengerechnet, wie viel' jahre hoben

149 sie da jetzt vom legAlen arbeiten, also ich meine nicht schwarzar-
150 beit, wie viel jahre hobn's da gehak gearbeitet in österreich?>
151 D: =a w ciagu tych dziewięciu lat o których pani mówi jaki okres
152 przepracowała pani legalnie na biało?
153 A: (.) hm=hm w pierwszym becyrku erste bezirk firma FIRMENNAMEN diese
154 muzeum
155 R: =na NET [aufzählen wo wie sondern wann hob' i gefrogt.
156 D: [ile ile ile? ile lat mniej więcej?
157 R: sogn's ma a zeitraum;
158 D: =od kiedy do KIEdy? albo ile to było? w którym ROku? od kiedy do
159 kiedy?
160 A: (-) gdzieś ze trzy trzy cztery lata;
161 D: drei vier jahre circa
162 R: so wie viel' vorstrafen hoben sie gesagt?
163 D: ile ma pani skazań poprzednich już?
164 A: jedną tylko tą jedną miałam [co to ro ähm
165 D: [eine vorstrafe
166 A: eine na trzy drei jahre
167 D: es wurde bedingt ausgesprochen äh <<p>mit besetzung einer probe-
168 zeit von drei jahren.>
169 R: Ä::h das heißt entweder (.) a richter sie irgendwie verurteilt und
170 sie wissen bis heute nichts davon oder sie haben scho' eine vor-
171 strafe vergESSen <<p>es betrifft das in BEZIRKNAME wo's damals für
172 zehn euro was gestohln hoben.> ((ironisch))
173 D: ale pani jeszcze ma A: jedną dodatkową karę mianowicie została pa-
174 ni skazana wyrokiem sądu rejonowego w BEZIRKNAME też za [kradzież
175 A: [ta:k
176 R: aus diesem grund befinden sie sich gerade in strA:fhaft, weil sie
177 die geldstrafe nicht bezahlt haben
178 D: i dlatego pani teraz znajduje się w zakładzie KArnym ponieważ nie
179 zapłaciła pani wtedy tej GRZYwny w związku z tym zamieniono pani
180 tę grzywnę na karę pozbawienia wolności; tak?
181 A: <<p>das stimmt, ja> ((bedrückt))
182 R: jo warum sagen sie [die wahrheit nicht sofort? ()
183 D: [to dlaczego pani nie powie od razu że pani ma
184 dwa skazania?
185 A: a to nie wiem to jest to mam strafe.
186 D: ich weiß es nicht, ich habe so etwas das ist [eine strafe
187 A: [deshalb nicht wie-
188 działam
189 ()
190 R: sie sind zweimal verurteilt worden. einmal wegen versuchten dieb-
191 stahls da haben sie für zehn euro etwas aus dem supermarkt gestoh-
192 len, und das zweite mal erst kürzlich HIER also vor gut einem jahr
193 und das hoben's no' offensichtlich in erinnerung, und da ist eine
194 freiheitsstrafe von einem jahr verhängt worden mit einer probezeit
195 von drei jahren bedingt ()
196 D: pani miała dwa skazania pierwsze było wtedy za usiłowanie kradzie-
197 ży widocznie pani ukradła coś za w wartości dziesięciu euro w su-
198 permarkecie to było w favoriten (.) a natomiast i to jest właśnie
199 ta grzywna którą pani teraz odsiaduje natomiast przed mniej więcej

200 rokiem została pani TUTAJ skazana za kradzież otrzymała pani rok w
 201 [zawieszeniu na trzy lata.
 202 A: [tak tak na trzy lata
 203 D: ja das bestätige ich ja das mit dem einem jahr versteh' ich
 204 R: der strafantrag ist ihnen offenbar bei der let beim letzten haft-
 205 besuch von dolmetschern übersetzt worden nehme ich an sie wissen
 206 worum es hier geht?
 207 D: äh podczas ostatniej rozmowy z panią mecENaS był obecny tłumacz i
 208 przetłumaczono pani akt oskarżenia pani wie o co chodzi? (-) jakie
 209 zarzuty postawiła pani prokuratura?
 210 A: hm znaczy [tu ((sieht in ihre auf dem tisch liegenden dokumente))
 211 R: [tan's die gonzn zettlen weg sie brauchen [kan anzeigen
 212 zettel! ((genervt)) ((hebt stimme))
 213 D: [czy [pani mo-
 214 że pani nie potrzebuje żadnych kartek! proszę słuchać co mówi sę-
 215 dzia! ((hebt leicht stimme))
 216 A: [tak tak
 217 R: es geht nur darum, ist das ihnen mündlich übersetzt worden? ja o-
 218 der nein?
 219 D: czy przetłumaczono pani na widzeniu z panią adwokat äh akt oskar-
 220 żenia?
 221 R: (dafür brauchen sie net in die zetteln schauen)
 222 A: NIE tego mi nie przetłumaczono;
 223 D: słownie pani nikt nie przetłumaczył?
 224 A: nie nie dostałam nic.
 225 D: nein, es wurde mir nichts verdolmetscht ich habe nichts [bekommen
 226 R: [ja die
 227 dolmetscherin hat es unterzeichnet ne
 228 V: sie hat's ja auch übersetzt ich war ja dabei.
 229 R: jo, das denk' i mi a'
 230 V: wir haben es auch durchbesprochen.
 231 D: ALE pani mecenas mówi że był obecny tłumacz który przetłUMaczył to
 232 pani z KARtki!
 233 R: also worum es heute geht, das wissen sie! ((irritiert))
 234 A: ah tak z kartki TAK ale w sumie nic nie dostAłam!
 235 D: äh vom zettel schon aber ich habe nichts schriftliches bekommen
 236 R: des hob' i a net behauptet des hob i a net gfrogt. ((irritiert))
 237 (.) ah sie wissen worum's heute geht; ich mache sie pflichtgemäß
 238 darauf aufmerksam dass sollten sie verurteilt werden wäre eine ge-
 239 ständige verantwortung wäre wesentlicher milderungsgrund, wobei es
 240 natürlich IHRE sache ist <<p>wie sie sich verantworten.>
 241 D: ähm w związku z tym pani wie o co chodzi jakie są ähm zarzuty w
 242 stosunku do pani jako sędzia zwracam pani uwagę, że oczywiście ja-
 243 ko oskarżona może pani zeznawać jak uzna pani za stosowne, ale je-
 244 żeli sąd wyda wyrok ähm skazujący, to wówczas przyznanie się do
 245 winy (.) jest zasadniczą okolicznością łagodzącą.
 246 R: <<p>na ja frau staatsanwalt>
 247 StA: (jo, ist schon guat)
 248 V: ((steht von ihrem platz auf)) hohes gericht, frau staatsanwalt,
 249 ähm mir liegen zwei strafanträge vor zu älteren TAG MONAT JAHR (.)

250 hierbei erklärt sich frau NACHNAME zum punkt a schuldig (.) zum
251 zweiten
252 R: =wos? (.) normalerweise unterbreche ich anwälte nicht hierbei aber
253 () schon verurteilt worden () nummer acht strafan-
254 trag
255 V: achso:! bei mir war's quasi mit dem akt als als aktueller strafan-
256 trag geschickt wurde
257 R: achso
258 V: nein na dann gut dann
259 R: warten's a mal () nummer acht ist die verurteilung ()
260 V: es war nur zur information dabei(.)ok das heißt es geht nur um den
261 strafantrag vom TAG MONAT JAHR wunderbar(.)also da bekennt sich
262 frau NACHNAME zum punkt römisch zwei uneingeschränkt schuldig und
263 zum punkt römisch zwei dahingehend, dass sie der frau NACHNAME das
264 is also die pflegemutter des äh kleinen VORNAME des sohnes zwei
265 dukaten gestohlen hat (.) zur zum punkt römisch eins bekennt sie
266 sich nicht schuldig. zur persönlichen situation der frau NACHNAME
267 nur ganz kurz
268 frau NACHNAME ist besachwaltet ich habe mit der sachwalterin mit
269 der kollegin NACHNAME kontakt aufgenommen wir wollen überhaupt
270 nicht auf eine zurechnungsunfähigkeit hinaus aber es ist es gibt
271 ein gutachten (.) wonach frau NACHNAME an einer mittelgradigen de-
272 pressiven ep episode ähm zu diazepamabhängigkeit und verhaltens-
273 störung durch sedativer und (-) jetzt kann' meine schrift net le-
274 sen 'tschuldigung
275 hypNOTika leidet das heißt es fällt ihr in gewissen situation
276 schwerer als anderen (.) ähm sich für recht und gegen das unrecht
277 zu entscheiden; die sachwalterin wurde bestellt weil dem jugend-
278 amt aufgefallen ist dass die frau NACHNAME mit dem sohn ziemlich
279 überfordert ist und außerdem () das heißt in einer fi-
280 nanziellen krisensituation in der hat sie sich sicher gefunden hat
281 sie die beiden taten zu denen sie sich schuldig bekennt begangen.
282 danke.
283 R: ()
284 V: für behörden für vertretung vor behörden aber die kollegin hat
285 mich beauftragt ihr laufend zu berichten also ist sie in kenntnis
286 des verfahrens (.) brauchen sie die aktenzahl?
287 R: ähm ja ich schreib's mir auf ja
288 V: AKTENZAHL
289 R: ja danke. SO dann zu frau NACHNAME sie bekennt sich teilweise
290 schuldig; was stimmt und was stimmt denn nicht, dass da in dem
291 strafantrag ihr zu last gelegt wird?
292 D: pani NACHNAME pani powiedziała że pani częściowo przyznaje się do
293 tych zarzutów częściowo się pani nie przyznaje; co się wobec tego
294 zgadza jeśli chodzi o zarzuty? które zgadzają się?
295 A: ähm (-) pierwszy to: eine ri:ng (.) mit diamente
296 R: =sie soll auf polnisch [in ihrer muttersprache reden da versteht
297 man sie glaub' i besser und schneller;
298 D: [niech pani po polsku zeznaje
299 A: ähm pierścioneł jeden z diamentem
300 D: przyznaje się pani do tego?
301 A: tak tak

302 D: also zu diesem diamantring <<p>bekenne ich mich schuldig>
 303 R: und da waren's bei der familie NACHNAME äh putzen nen?
 304 D: sprzątała pani u ro ro u państwa NACHNAME tak?
 305 A: ta:k.
 306 D: ja.
 307 R: und stehlen den ring?
 308 D: i ukradła pani ten pierścionelek?
 309 A: (.) TAK tak tak;
 310 D: ja ja;
 311 R: wieso?
 312 D: dlaczego?
 313 A: po prostu (-) nie wiem no (-) finansowe też problemy miałam no i;
 314 D: ganz einfach ich weiß es nicht ich hatte finanzielle probleme;
 315 R: (-) was machten sie mit dem ring dann?
 316 D: a co pani z tym (.) pierścionkiem zrobiła chciała zrobić?
 317 A: on był zastawiony w dorotheum.
 318 D: ich habe ihn im dorotheum versetzt.
 319 A: =za trzysta pięćdziesiąt euro.
 320 D: trzysta pięćdziesiąt? der pfand betrug dreihundertfünfzig euro.
 321 R: (.) dreihundertfünfzig euro ähm (-) da müssen sie geSUCHt haben
 322 den ring der wird net irgendwie am am am küchenkastl oder irgendwo
 323 am () frei herumgelegen sein
 324 D: czy pani szukała tamtego pierścionka gdzieś, czy on leżał tak czy
 325 on nie leżał tak gdzieś
 326 A: nie on leżał w łazience na: (.) na umywalce
 327 D: er LA:g auf einer ablage über dem waschbecken im bad
 328 R: hm und dann hat sie den einfach genommen?
 329 D: i pani go wzięła po prostu?
 330 A: tak.
 331 D: ja.
 332 R: hoben sie das schon Öfter gemacht?
 333 D: pani częŚciej już takie rzeczy robiła.
 334 A: nie;
 335 D: nein.
 336 R: das war das EINzige stück äh: das sie gestohlen haben oder wie?
 337 D: czy to jest jedyna rzecz którą pani ukradła,
 338 A: nie: hm=hm kartę kredytową,
 339 D: ich habe auch eine kreditkarte gestohlen;
 340 V: bei den NACHNAME DER FAMILIE jetzt oder wie?
 341 D: ähm w u państwa NACHNAME DER FAMILIE tak?
 342 A: ähm (-) tak
 343 R: dort wo sie den ring gestohlen hat?
 344 D: tam gdzie pani ukRADła ten pierścionelek ukradła pani tam też tą
 345 kartę kredytową?
 346 A: tak tak;
 347 D: ja.
 348 R: bankomatkarte [meinen sie?
 349 A: [bankomatkarte
 350 D: to jest karta do bankomatu tak?
 351 A: tak.

352 D: ja.

353 R: also das geben sie jetzt also ZU. das haben sie schon mal zugeGE-

354 ben, dann haben sie es bei dem kollegen NACHNAME bei der untersu-

355 chungshaft gemeint es stimmt NICHT sie sind von der polizei unter

356 druck gesetzt worden deswegen haben sie es der polizei zugeGEben.

357 i' habe vier einvernahmen von ihnen und davon vier verschiedene

358 aussagen. es sind schon verschiedene geSCHICHten die sie da er-

359 zählt hoben und ich bin jetzt auf die FÜNfte heute schon gespannt

360 ((ironisch)) ähm=ähm und ähm (jetzt ist das eingestellt worden wo-

361 rum auch immer das weiß i' eigentlich net) aber wie auch immer und

362 und bankomatkarte haben's haben's AUCh gestohlen.

363 D: pani za każdym razem kiedy pani jest przesłuchiwana prezentuje in-

364 ną WERSję u sędziego NACHNAME który ähm zarządził aresztOWanie ze-

365 znała pani że pani tej karty bankomatowej nie wzięła powiedziała

366 pani że na policji się pani do tego przyznała, ponieważ äh wywarto

367 na panią pRESJę. teraz pani mówi że pani wzięŁa tą kartę bankoma-

368 tową.

369 A: (-) <<p> tak wzięłam>

370 R: frau NACHNAME ist sie auch am waschbecken im badezimmer gelegen?

371 D: ona też leżała tam w łazience?

372 A: äh nie

373 D: nein.

374 R: wo hobn's die her?

375 D: a skąd miała skąd wzięła pani tą kartę do bankomatu?

376 A: w pokoju była na takiej szafce tam były papiery ja tam ścierałam

377 kurze i ona tam była;

378 D: es war im WOHNzimmer das war in einem schrank ich habe dort da wa-

379 ren irgendwelche papiere ich hab' dort abgestaubt.

380 R: Hm (.) es ist eh eingestellt aber i frog' jetzt trotzdem a bissl

381 weiter, was das betrifft (.) was hoben's mit der bankomatkarte

382 dann geMACHt?

383 D: to postępowanie wprowadzie zostało ((räuspert sich)) umorzone, ale

384 co pani zrobiła z tą kartą do bankomatu?

385 A: z tą kartą ja ją wysłałam siostry synowi:

386 D: siostry synowi?

387 A: tak, do POLski.

388 D: diese ka:rte hab' ich dem so:hn meiner schwester nach Polen ge-

389 schickt.

390 R: und?

391 D: i?

392 A: tak no ja nawet nie wiedziałam że była taka kwota pobrana bo oni

393 mi powiedzieli że na tej karcie w OGÓLE nic nie było.

394 D: ich habe auch nicht einmal gewusst dass ein betrag von dieser kar-

395 te abgebucht wurde, weil SIE mir gesagt haben dass es auf dieser

396 karte ÜBERhaupt kein guthABEn gegeben hat.

397 R: das heißt sie haben eine bankomatkarte nach polen geschickt damit

398 ihr neffe einmal eine bankomatkarte sieht? wie sie aussieht?

399 ((ironisch))

400 D: to znaczy, że pani wysłała tą kartę do bankomatu do polski żeby

401 siostrzeniec zobaczył jak wygląda karta do bankomatu? ((ironisch))

402 A: nie no::

403 R: =was wollen sie mir damit sagen?

404 A: ja myślałam, że (.) on nie miał pieniędzy tak jak i ja nie miałam.
 405 D: mein neffe hatte kein geld ich hatte auch kein geld.
 406 A: on wziął tą kartę no i ja przez jakiś czas nie miałam kontaktu;
 407 później się dowiedziałam właśnie że z tej karty były wypłacone
 408 pieniądze.
 409 D: ähm
 410 A: =a oni mi powiedzieli że NIC nie było na tej karcie.
 411 D: also ich hatte das nach polen geschickt und dann hatte ich eine
 412 zeit lang keinen kontakt mehr mit meinem neffen und meiner schwes-
 413 ter; u:nd sie damit meine ich die schwester und den neffen haben
 414 mir gesagt dass auf dieser karte kein GU:thAben äh=äh da war; und
 415 dann habe ich aber erfahren, dass von dieser karte ein betrAg ab-
 416 gehoben wurde.
 417 R: ich weiß nicht welche frage sie gerade beantworten; die die ich
 418 ihnen gestellt hab' glaube ich eher NICHT. die frage war warum
 419 schicken sie nach polen die bankomatkarte? ((genervt))
 420 D: proszę pani proszę odpowiadać na pytania sędziego. DLACZEGO pani
 421 wysłała tę kartę?
 422 R: ich sag's ihnen ()
 423 A: ŻEBY sprawdzili też czy są pieniądze, bo ja nie miałam pieniędzy i
 424 ONI nie mieli pieniędzy.
 425 D: es ging DARum, dass der neffe NACHschauen könnte ob es dort geld
 426 gäbe auf dieser KARte weil er kein geld hatte und ich auch kein
 427 geld hatte.
 428 R: es ging [also darum geld abzuheben?
 429 D: [to ZNaczy, że choDZIŁO o to po prostu aby były pobrane
 430 pieNIADZe tak?
 431 A: tak.
 432 D: JA.
 433 R: das hätt' ma vo das ist ja eh jedem KLAR gewesen aber ich frag's
 434 halt TROTZdem aber offenbar es ist selbst des schwierig von ihnen
 435 ähm auf eine art und weise beantwortet zu werden, dass man sich
 436 irgendwie ähm schon fast richtig für bled verkauft vorkommt nen.
 437 D: to znaczy to jest JASNE o co chodzi, ale dlaczego pani że tak po-
 438 wiem to wszystko jakoś tak=äh mać? dlaczego pani nie powie od ra-
 439 zu tego, pani próbuje że tak powiem niejako sędziemu opowiadać ja-
 440 kies (.) <<p>bajki.>
 441 R: =aber wie auch immer; den goldring geben sie a mal zu; da sind wir
 442 schon mal weit gekommen ne, ((ironischer tonfall)) so ... wie
 443 schaut's jetzt in ORT bei den bei den pflegeeltern ihres leibli-
 444 chen Kindes aus? was haben sie da gestohlen?
 445 D: =pani przyznała się do tego złotego pierścionka, a jak wygląda sy-
 446 tuacja z rodziną zastępczą dla pani syna w ORT, pani też tam coś
 447 ukradła?
 448 A: (.)ähm tak, wzięłam dwa takie pieniążki, czyli dukaty te.
 449 D: =ja ich habe zwei kleine münzen, also diese dukaten genommen
 450 R: also als sie zu besuch waren, ihr eigenes kind bei seinen pflege-
 451 eltern oder wie?
 452 D: =kiedy była pani w odwiedzinach u tej rodziny zastępczej [żeby od-
 453 wiedzieć syna, tak?

454 A: [tak
455 D: ja.
456 R: ja, schon allerhand ne.
457 D: no to ładnie, że tak powiem się pani zachowała w stosunku do nicht
458 ((ironisch))
459 A: (.) no nie powinnam tego robić.
460 D: ich hätte das nicht tun sollen.
461 R: ja das ist jetzt keine großartige (.) ja das stimmt ne? aber wie
462 kommen's überhaupt drauf? dass sie da wie kommt man darauf? da ist
463 man auf besuch bei den pflegeeltern des eigenen leiblichen kindes.
464 diese ziehen ihr eigenes kind auf das ihnen weggenommen worden ist
465 ähm die nehmen sie auf und erlauben dass die mutter mit dem leib-
466 lichen kind einen kontakt noch aufrecht erhält und dann haben's
467 nichts besseres zum tun als wie denen sagma ihnen zwei goldene du-
468 kate wegzunehmen? das müssen sie erst einmal erklären; wie kommt
469 man dazu? wos wos denkt man sich da dabei?
470 D: nie za bardzo rozumiem tę sytuację; skoro pani została zaproszona
471 przez rodziców zastępczych äh swojego rodzzonego syna którzy opie-
472 kuja się tym dzieckiem które pani zostało zabrane; a oni umożli-
473 wiają pani żeby pani spędziła weekend ze swoim synem i pani wtedy
474 dokonuje kradzieży? proszę mi wytłumaczyć; jak to jest możliwe?
475 A: hm=hm jak to jest możliwe? ((atmet laut aus)) po pierwsze dlaczego
476 mi zabrali syna?
477 D: die erste frage ist warum mir der sohn weggenommen wurde?
478 R: des hob' i net gfrogt. i hob' gfrogt warum äh was sie sich wohl
479 dabei denken, wenn sie dann dort bei diesen eltern äh pflegeeltern
480 äh wie lange waren's da? a woche glaub i [oder mindestens einige
481 tage?
482 D: [jak długo była pani u tej ro-
483 dziny zastępczej? (.)tydzień?
484 R: einige tage [zumindest
485 [parę dni?
486 A: cztery dni, <<p>albo pięć.>
487 D: vier tage.
488 R: () und dass es einen überkommt, wenn jemand, bei dem man
489 putzt, einen goldring fast provokant auf's waschbecken liegt, dass
490 man den fast es stehlen kann aber sie sind dann vier tage dort und
491 es könnte ja sein, dass es sie überkommt, den den ring auch wieder
492 zurückzugeben. merken sie es eh erst später (.) erklären's ma wie
493 es dazu kommen kann? ich habe schon viel erlebt, aber sowas ist
494 schon eher grenzwertig (.) ähm (.) wie man dazu kommt kommt, so
495 eine situation auszunützen und äh die leute zu bestehlen?
496 D: wie pani, ja już różnie rzeczy słyszałem, ale taka sytuacja wła-
497 ściwie zdarza się (.) dla mnie po raz pierwszy. za bardzo tego nie
498 rozumiem. dla mnie jest ähm to bardzo ekstremalna historia. to
499 znaczy rodzice zastępczy zapraszają panią, aby pani mogła spędzić
500 parę dni ze swoim synem i äh pani ich okrada? (-) to nie jest tak,
501 że leży pierścionek złoty jak u tej innej rodziny na to czeka
502 ewentualnie, żeby go zabrać; ale tam po prostu pani parę dni spę-
503 dza i kradnie? ((bemitleidende stimme)) to ludzie, którzy opiekują
504 się pani synem
505 A: =po prostu nie miałam pieniędzy i wzięłam to

506 D: ich hatte kein [geld
 507 A: [to leżało w pokoju u córki (.) na: biurku.
 508 D: mhm ((atmet laut ein)) ich hatte kein geld. diese münzen LA:gen im
 509 zimmer der toCHter auf dem schreibtisch.
 510 R: hm. frei herumliegend oder wie?
 511 D: tak leżały te pieniądze tak?
 512 A: tak. ja wtedy sprzątałam jakoś i tam był mąż syn VORNAME (-)
 513 D: ich habe [dort geputzt.
 514 A: [prasowałam wtedy
 515 D: =ich habe gebügelt.
 516 R: frei herumliegend ja oder nein? ((sehr genervt, hebt leicht seine
 517 stimme))
 518 D: ale czy leżały one tam? ((wird lauter))
 519 A: TAK! tak tak.
 520 R: ok.
 521 D: ja sie lagen da.
 522 R: (.) ähm warum fehlen dann dieser familie nicht nur zwei goldduka-
 523 ten, sondern neunundzwanzig golddukaten? und a bissl a schmuck a
 524 no' dazu im wert von insgesamt sagen wir einmal so zehntausend eu-
 525 ro? wie kommen die da drauf
 526 D: ale wobec tego jak to jest możliwe, że ähm ci państwo zauważyli,
 527 że brakuje im dwadzieścia dziewięć takich monet tych złotych duka-
 528 tów?(.)
 529 i jeszcze biżuteria na łączną kwotę na ponad dziesięciu tysięcy
 530 euro?
 531 A: (--) hm nie wiem no
 532 D: ich weiß es nicht
 533 R: es gibt zwei varianten () erste variante ist, dass diese
 534 familie ist aus prinzip aus böse, ja und will ihnen zu unrecht et-
 535 was in die schuhe schieben ((ironisch))(.) oder jemand anderer hat
 536 es gestohlen. da müsste es aber auch wer von der familie selbst
 537 gewesen sein, weil die dame die frau NACHNAME vor der polizei ge-
 538 sagt hat, dass ansonsten niemand im haus drin war und einbruchspu-
 539 ren gibt's keine. ähm weitere varianten (.) könnten sie mir andere
 540 varianten nennen, wie und warum? weil sonst fällt ma nichts ein. ()
 541 wenn da mehre goldukaten sind, warum's grad nur zwei nehmen (-)
 542 seltsam irgendwie ne
 543 D: wie pani, wobec tego są tylko dwie możliwości że ta rodzina äh
 544 jest zasadniczo złą rodziną i chce panią obciążyć za czyny których
 545 pani nie popełniła. ähm albo, że ktoś inny ukradł te pozostałe
 546 pieniądze i tą biżuterię, ale skoro jest brak äh śladów włamania i
 547 äh pani NACHNAMEN zeznała na policji co brakuje i że nikogo nie
 548 było, to wobec tego ktoś z tej rodziny musiał to ukraść? ((iro-
 549 nisch))
 550 A: nie wiem. ja wiem, że frau NACHNAME ma syna policjanta.
 551 D: mhm i
 552 A: córki też jest mąż jest policjantem
 553 D: mhm
 554 A: także (-) ja nie nie szukałam, nie chodziłam nie nie tego. to co
 555 tylko leżało na stole, co ja weszłam za moim synem, bo tam ja pra-

556 sowałam no i on tam weszedł do pokoju. i to leżało na stole. były
557 takie malutkie właśnie te były
558 D: =also ich weiß nur, dass als ich gebügelt habe, ich bin hab' diese
559 zwei kleinen münzen auf dem tisch gesehen, die lagen herum (.) ich
560 weiß nur, dass der sohn von frau NACHNAME äh polizist ist und dass
561 ihr schwiegersohn auch polizist ist.
562 R: gut. äh was hoben's mit die beiden münzen bitte dann getan?
563 D: =a co pani zrobiła z tymi dwoma dukatami?
564 A: sprzedałam [je za
565 D: [ich habe sie verkauft.
566 R: =wo?
567 D: gdzie?
568 A: (.) äh na STRASSE (.) tam jest jubiler.
569 D: mhm (.)in der STRASSE, da ist [ein juwelier.
570 A: [za dwa te dwa dukat te pieniądze te
571 dukaty dostałam sto osmiesziesiąt euro.
572 D: für die zwei münzen habe ich hundertachtzig euro bekommen.
573 R: hm wie kommen's da gerade auf den juwelier auf der STRASSE?
574 D: =a dlaczego pani pojechała do tego akurat jubilera przy STRASSE?
575 A: (.) to zanczy, tam ja wcześniej mieszkałam [(jak tu przyjechałam)
576 D: [ich habe dort früher
577 gewohnt
578 A: i wiedziałam, że tam jest taki jubiler, [po prostu co skupuję.
579 D: [ich habe gewusst, dass es
580 dort eine ankaufstelle für gold gibt.
581 R: na ja, da kennen sie sich eh schon ziemlich gut aus, net? ((i-ro-
582 nisch)) auch vom dorotheum habe ich hier mit eine ganze mappe von
583 sachen, die sie in pfandleihe bzw. zum verkauf ah angeboten haben.
584 (.) ah: und ah:: auf der STRASSE haben sie ebenfalls golddukaten
585 versetzt, na bitte ja
586 D: =to znaczy, że pani się właściwie bardzo dobrze zna bo pani była
587 już parę razy w dorotheum raz pani zostawiała drugi raz pani
588 sprzedawała; również pani wie gdzie można przy STRASSE zastawić
589 lub sprzedać złoto;
590 R: =das mit den beiden golddukaten hoben's bis zuletzt wos auch ihr
591 gutes recht natürlich ist bis zuletzt grad so entschieden in abre-
592 de gestellt. ich bin geradezu empört, wenn man so die polizeipro-
593 tokolle und so weiter liest, haben sie alles auch in haft so ent-
594 schieden in abrede gestellt. ähm (-) die frage ist jetzt TROTZdem,
595 warum haben sie mindestens die beiden golddukaten zugegeben?
596 D: dlaczego pani doTYCHczas właściwie za każdym razem na policji i
597 również przed sędzią który zarządził aresztowanie ähm tymczasowe
598 zdecydowanie właściwie z oburZENIEm zaprzeczała że pani wzięła te
599 dwie ähm monety? (-) dlaczego pani nie od razu nie od razu przy-
600 znała się że wzięła pieniądze?
601 A: po prostu: się bałam
602 D: i ganz einfach hatte ich mh ich hatte angst.
603 R: und wovor?
604 D: =czego się pani bała?
605 R: andere sachen haben sie auch zugegeben.
606 D: =do innych rzeczy się pani przyznała.
607 A: (---) <<p>nie wiem no> bałam się po prostu.

608 D: ich weiß es nicht ich hatte ganz einfach angst.
609 R: =na gut (.) äh: jetzt müssen sie mir aber noch eines erklären und
610 () dass es ein paar Dinge gibt die nicht ganz klar
611 sind. etwas, was mir noch viel weniger klar ist jetzt haben sie
612 vom kollegen NACHNAMEN eine (.) muss man sagen sehr milde bestra-
613 fung ja bekommen für das dass sie eigentlich vorbestraft sind. und
614 sie bekommen ein jahr freistrafe, das bedingt noch nachgesehen
615 wird, ja? verhandelt worden is' im november letzten jahres sie ha-
616 ben dagegen rechtsmittel erhoben das volle programm gefahren und
617 mitte märz (.) letzten 2015 wir reden vom november 2015 ist ver-
618 handelt worden und im märz letzten jahres ist es dann RECHTSkräf-
619 tig geworden (dank der kirche dem gott oder wem auch immer) sie
620 mochen wos ONderes; sie gehen weiter stehlen. des müssen's ma er-
621 klären?
622 D: wie pani ja różnych rzeczy nie rozumiem w tej całej historii ale
623 jednego ähm faktu W OGÓlenie nie rozumiem. äh w listopadzie 2015
624 roku (.) została pani skazana przez mojego äh kolegę tutaj w tym
625 budynku sądowym na karę pozbawienia wolności jednego roku z zawie-
626 rzeniem na trzy lata próby (.) następnie pani odwołała się od tego
627 (.) wyroku w końcu äh po przeprowadzeniu postępowania apelacyjnego
628 17 marca 2016 roku ten wyrok się uprawomocnił. Pani zamiast äh mó-
629 wiać że tak powiem krótko idź podziękować pana bogu czy komukol-
630 wiek innemu za to, że ten łagodny wyrok äh się uprawomocnił idzie
631 pani (.) ponownie kraść?
632 R: <<p>warum>?
633 D: dlaczego?
634 R: =war ihnen das wurscht [oder wos?
635 D: [czy to jest pani obojętne?
636 A: nie. ((traurig))
637 D: nein; es ist mir nicht wurscht.
638 R: dann müssen's ma bitte erklären; warum sie so tun als ob es ihnen
639 wurscht wäre
640 D: to wobec tego proszę mi wytłumaczyć jako sędziemu ähm [dlaczego?
641 A: [po prostu
642 skłaniało mnie to że po prostu nie miałam pieniędzy na jedzenie i
643 na swoje leki które muszę brać.
644 D: (.) ich hatte ganz einfach kein geld für das essen (.) und <<p>für
645 die medikamente die ich nehmen muss>.
646 R: =hm. dass die medikamente tausendvierhundert euro kosten und au-
647 ßerdem gibt es auch noch eine krankenversicherung wo sie alles
648 nicht aus eigener tasche zahlen müssen.
649 D: a:le proszę pani pani dostaje tysiąc czterysta euro ähm od pań-
650 stwa, a natomiast te lekwarstwa są te leki są na receptę i związku
651 z tym te leki są zwolnione z
652 R: =normalerweise personen wie sie die sozialhilfe bekommen sind von
653 der REZEPTgebühr befreit.
654 D: =NOrmalnie pani również nie musi płacić żadnej opłaty tak zawnej
655 za receptę ponieważ osoby, które otrzymują tego typu świadczenia
656 otrzymują te leki (.) za DARMO.

657 A: to:: nie wiem ja płacę i nawet jak chcę prywatną receptę to muszę
658 zapłacić (.) dziesięć albo piętnaście euro i do tego prywatna wi-
659 zyta.

660 D: ich weiß nicht warum ich das bezahlen muss. wenn ich ein privatre-
661 zept äh will dann muss ich zehn bis fünfzehn euro bezahlen und da-
662 zu muss ich noch privat den arzt bezahlen, wenn die medikamente
663 aus sind.

664 R: <<p>was ist das für ein arzt?

665 A: doktor NACHNAME.

666 D: das ist der doktor NACHNAME.

667 R: (-) mhm (-) mog a sein ober des is net notwendig. aber wie auch
668 immer (-) ähm (-) und sie (.) tun hunger leiden oder wie? (vom es-
669 sen hoben sie was gesprochen)

670 D: pani powiedziała że też na jedzenie pani brakowało (.) pieniędzy
671 czy nie miała pani pieniędzy; to znaczy że pani była głODNa tak?

672 A: (-) tak i chciałam mieć dla mojego syna, żeby miał ((traurig))

673 D: JA und ich wollte auch für meinen sohn (.) damit (.) er (.) hat.

674 R: äh mit tausendvierhundert euro äh einkommen ist es eh schwierig
675 mitzukommen=und (.) gott sei dank sie sind net die erste die seit
676 fünfzig jahren in österreich verhungert ist; ((sarkastisch)) was
677 ich ihnen jetzt damit sagen will ist dass ich äh ihre antworten äh
678 dass ich sie wohl verSTEHE; ja, (.) aber gleich vorweg, das wissen
679 wir beide dass es a völliger blödsinn ist was sie hier erzählen
680 net?

681 D: ja rozumiem pani odpowiedzi, ale oboje dobrze wiemy, że to są baj-
682 ki, które pani opowiada w austrii jeszcze nikt nie (.) od pięć-
683 dziesięciu ostatnich w ciągu ostatnich pięćdziesięciu lat nie
684 umarł z głodu.

685 R: dass sie mit sicherheit geld gebraucht haben das glaube ich ihnen.
686 aber mit sicherheit net weil sie an hunger ghobt hobn.

687 D: to, że może pani były potrzebne pieNIAdze to rozumiem. ale z pew-
688 nością nie dlatego, że pani głodowała.

689 R: aber ich nehm's zur kenntnis es bleibt ma eh nichts über.

690 D: przyjmuję to do wiadomości.

691 R: so, das heißt das andere was ihnen da zur last gelegt wird von der
692 frau NACHNAME das ist entweder ein irrtum oder generell gelogen
693 oder jemand anderer hat das gestohlen und sie sie haben sich mit
694 zwei dukaten beGLÜCKt?

695 D: to znaczy, to co pani NACHNAME zgłosiła na policji że pani wzięła
696 (.) w sumie dwadzieścia dziewięć monet i biżuterię to jest albo
697 błąd albo jakieś kłamstwo albo ktoś inny to zabrał?

698 A: =NIE wiem (.) kto to zabrał [ale na pewno nie ja.

699 D: [ich weiß nicht wer es weggenommen
700 hat. mit sicherheit war ich es nicht.

701 R: =gut. sind wir mit dieser geständigen verantwortung unter anfüh-
702 rungszeichen nun fertig oder kommt da no' was?

703 D: czy wobec tego <<p>to co pani do tej pory zeznała> to jest wszyst-
704 ko? czy jeszcze jest coś, do czego pani chce się przyznać?

705 A: no jeszcze był w tym jeden łańcuszek.

706 D: es gab noch eine kette.

707 R: eine kette. (.) mehr no' oder? ((ironisch))

708 D: jeszcze coś więcej?

709 A: nie.
710 D: nein.
711 R: na dann schau mal dass ich pack's das a mal an; i' hoff, dass wir
712 jetzt nicht all zu lange brauchen, diese kette zu finden bei den
713 ganzen dinge, die sie beim dorotheum verkauft haben.
714 D: mam nadzieję, że znajdę ten łańcuszek ((ironisch)) äh bo najpierw
715 muszę zapoznać się ze wszystkimi zdjęciami któ:re (.) zrobiono z
716 przedmiotów które pani sprzedaŁA albo zastawiła w dorotheum.
717 R: so da hob' i' jetzt drei ketten gefunden da kommt no' was dazu. a
718 vierte. des is a a kette. vier fünf ((flüstert)) (--) äh hat die
719 an' anhänger die kette?
720 D: =czy ten łańcuszek miał wisiołek?
721 A: (.) takie kółko.
722 D: ja, das war so eine eine etwas rundes war dabei.czy to było to?
723 ((dolmetscherin deutet auf ein bild))
724 R: ich habe die kette auf bild nummer acht aktenseite 213, ordnungs-
725 nummer sieben. des hoben's gestOHlen? ((räuspert sich laut))
726 D: to pani ukradła?
727 A: tak.
728 R: wo hoben sie des gestohlen?
729 D: a gdzie?
730 A: hu:: ((atmet laut aus))
731 R: ja in wien oder?
732 D: w WIEdniu?
733 A: tak tak tak...
734 D: ja, das war in wien.
735 R: waren's da auch putzen oder?
736 D: =też jak pani sprzątała?
737 A: =tak.
738 D: ja.
739 R: (.) äh (.) des hoben's dann im dorotheum verkauft?
740 D: i sprzedała to pani w dorotheum?
741 A: to znaczy zastawiłam.
742 D: ich habe das nur versetzt.
743 R: ähm im dorotheum?
744 D: w dorotheum?
745 A: =tak.
746 R: was hoben's bekommen dafür?
747 D: ILE pani dostała za to? wie pani jeszcze?
748 A: <<p>hm no nie wiem> nie pamiętam, bo to już DAWno było.
749 D: das ist schon lange her. ich kann mich nicht erinnern.
750 A: nie pamiętam już.
751 R: (-) na ja war's fünfzig sechzig euro oder waren's fünfhundert
752 sechshundert euro?
753 D: czy to było pięćdziesiąt czy sześćdziesiąt euro czy nie wiem pięć-
754 set sześćset euro?
755 A: nie na pewno nie taka kwota.
756 D: NEIN also mit sicherheit nicht so eine summe von fünfhundert bis
757 sechshundert euro, nein.

758 R: sechshundert euro ist angeboten worden vom dorotheum net? fünfhun-
759 dertneunzig um genau zu sein.

760 D: =pięćset dziewięćdziesiąt [euro ktoś
761 R: [hot wer a schnäppchen gmocht mit fünf-
762 zig preis oder was nämlich wesentlich mehr wert ist. ((ironisch))

763 D: o wiele bardziej cenny jest ten wisiołek z tym łańcuszkiem, ale
764 zaoferowano pięćset dziewięćdziesiąt [euro
765 R: [sie wissen schon, dass ihnen
766 wesentlich mehr dinge von der staatsanwaltschaft zur last gelegt
767 worden werden. darüber hinaus was sie gestohlen haben sollen, rin-
768 ge, ketten, broschen(schon wieder eine kette) ((sieht weiter die
769 bilder der akte durch))

770 D: =ale pani wie, że prokuratura zarzuca pani o wiele więcej (.)
771 ukradzionych ähm przedmiotów wartościowych. biżuteria różnego ro-
772 dzaju, pierścionki (.) ähm broszki (-) [łańcuszki
773 R: [stimmt das alles nicht?

774 D: to wszystko się nie zgadza? co jest w akcie oskarżenia?
775 A: pierścionki i łańcuszki były też moje.
776 D: ähm ringe und ketten [gehörten auch mir.
777 A: [one były też kupowane w dorotheum. były na
778 to rachunki policja ma.
779 D: ähm die wurden beim dorotheum gekauft. es gibt dafür rechnungen.
780 die polizei hat diese rechnungen.
781 R: was hat die polizei mit diesen rechnungen gemacht? hat sie sie un-
782 terschalgen oder was?
783 D: ähm co zrobiła policja z tymi rachunkami? Pponieważ w akcie tej
784 sprawy nie ma żadnych rachunków?
785 A: nie wiem, wszystkie wzięli, dwa kalendarze moje. [wszystkie rach-
786 unki
787 D: ähm ich weiß es nicht [die polizei hat
788 alles mitgenommen. ZWEI kalender von mir und alle (.) rechnungen.
789 R: was? der kalender bringt uns insofern wie weiter?
790 D: a te kalendarze, to co tam było napisane?
791 A: nic takiego. szukali po prostu
792 D: =jak te kalendarze wyglądały?
793 A: duże normalne takie kalendarze takie co się zapisuje.
794 D: książkowe takie?
795 A: TAK tak
796 D: ich meine damit so buchkalender. und [()
797 A: [no i mój telefon.
798 D: und auch mein handy wurde weggenommen.
799 R: und?
800 D: i? i? i? (.) co pani chce powiedzieć? ((bemitleidend))
801 A: (-) ja też kupowałam biżuterię jak był w polsce.
802 D: ich hab' auch in polen schmuck gekauft.
803 R: also des was sie beim, aber wir haben hier dinge dokumentiert, die
804 das dorotheum uns sagt das sind die ganzen fotos die ich im akt
805 habe. diese dinge hat uns die frau NACHNAME gebracht und uns die
806 gegeben zum verkaufen. stimmt das oder stimmt es nicht dass sie
807 diese dinge da alle verkaufen wollten oder eigentlich verkauft ha-
808 ben? (.) im dorotheum?

809 D: ale proszę pani ja mam tu CAŁĄ teczkę zdjęć. na tych zdjęciach są
810 różnego rodzaju pierścionki äh wisiorki (.) łańcuszki. dorotheum
811 mówi, że pani NACHNAMEN czyli pani przyniosła nam tą biżuterię że-
812 by sprzedać (.) ją.

813 A: (--) no bo ja zastawiałam swoje złoto.

814 D: ich habe mein geld versetzt. (-) GOLD versetzt

815 A: a nie sprzedawałam.

816 D: gold, ich hatte es nicht verkauft. ich habe mein gold versetzt.

817 R: das heißt, diese dinge haben ihnen gehört oder wie?

818 D: =to znaczy, to do pani należały te rzeczy, tak? [to było pani wła-
819 sność?

820 A: [TAK tak! to było
821 moje, mojej mamy, zmarłej [i mojej córki.

822 D: [ja, das gehörte meiner verstorben mut-
823 ter und auch meiner tochter.

824 R: welcher tochter jetzt?

825 D: jakiej której córce?

826 R: der dreijährigen oder wie?

827 A: achtzehn jahre meine tochter.

828 D: ich habe eine tochter die achtzehn jahre alt ist.

829 R: aso, dann hab ich es vergessen. (---) warum sagen's dann dem haft-
830 richter der hot ihnen die ganzen fotos gezeigt ja, folgende
831 schmuckstücke die ich im dorotheum versetzt habe habe ich gestOH-
832 Len; sagen sie dem haftrichter. nummer zwei nummer sechs nummer
833 acht. Das heißt sie führen da eins zwei drei vier fünf sechs
834 schmuckstücke auf; äh warum haben's dann dem haftrichter in der
835 untersuchungshaft dass sie folgende dinge gestohlen haben?

836 D: to wobec tego dlaczego powiedziała pani sędZIEMU który wydał po-
837 stanowienie o zarządzeniu tymczasowego aresztowania, że pani SZEŚĆ
838 przedmiotów które są äh na tych zdjęciach UKRADŁA?

839 A: (-) że nie są MOJE i były podwójne zdjęcia.

840 D: ich habe gesagt es ist nicht es sind nicht MEINE sachen. und es
841 gab dort doppelte ähm fotos.

842 A: ()

843 R: frau NACHNAME, wortn sie, es reicht so langsam! ((irritiert))

844 D: <<p>äh proszę pani, może pani> PRZEStać opowiadać mi bajki!

845 R: hoben's des gesagt sie hoben's gestohlen oder hoben's NICHT ge-
846 sagt?

847 D: czy powiedziała pani sędziemu wtedy, który panią przesłuchiwał, że
848 pani to [ukradła?

849 R: [stehen tut's da [eindeutig ((sehr irritiert))

850 A: [ta:k.

851 D: w protokole jest napisane, [że

852 A: [tak

853 R: es sind sechs verschiedene fotos! ((schreit))

854 D: =SZEŚĆ różnych zdjęć, pani powiedziała, że te rzeczy pani ukradła!
855 ((hebt ebenfalls ihre stimme))

856 A: to nie jest sześć rzeczy.

857 D: nein. es sind nicht sechs verschiedene fotos.

858 R: (es sind sechs verschiedene.....ok dann)

859 A: były też podwójne.
860 D: es gab auch doppelte fotos.
861 R: () ((richter bittet die angeklagte zum pult, da-
862 mit sie die fotos sehen kann))
863 D: proszę się podejść do ławy
864 R: nummer acht, nummer zwei, aktenseite () sie haben
865 gesagt, der richter hat ihnen die fotos gezeigt.
866 ((richter blättert durch den akt mit den fotos))
867 D: sędzia pani pokazał te wszystkie zdjęcia tak?
868 A: tak
869 D: ja, ja, er hat mir das alles gezeigt
870 R: na da schau her (-) so, dann haben sie gesagt beim bild nummer
871 zwei diesen [ring haben sie gestohlen.
872 D: [dwa (-) powiedziała pani, że to pani ukradła
873 A: to jest ten z diamentem.
874 D: ja, der mit diamanten.
875 R: (dann haben sie gesagt) aktenseite zwei fünfzehn (-) ((blättert))
876 [äh bild nummer acht
877 A:
878 [to (.) tak
879 D: to pani ukradła? ja.
880 R: zwei fünfzehn zwei dreizehn den haben's [auch gestohlen
881 A: [ja
882 D: ten pani też ukradła? ja.
883 R: (-) ((blättert)) zwei fünfundvierzig, ja? ()
884 D: to jest ten sam?
885 A: tak.
886 R: (--) ja das ist doppelt. gut. also die DREI sachen haben sie ge-
887 stohlen?
888 D: =te trzy rzeczy pani ukradła? ja!
889 R: bitte nehmen's wieder platz. danke. (.) warum sagen sie jetzt,
890 dass sie nur EINE kette gestohlen haben?
891 D: =dlaczego wobec tego pani powiedziała że pani ukradła tylko JEDEN
892 łańcuszek z tym wisiorkiem ale jeszcze są do tego jeszcze doszły
893 dwa pierścionki.
894 A: (-) nie dwa pierścionki jeden jest z diamentem
895 D: es sind nicht zwei ringe, es gibt einen diamantenring.
896 A: und diese zweite ist mit diese (-)
897 D: a ten drugi? to też jest pierścione?
898 A: tak!
899 D: ja ja es ist auch ein ring
900 A: no to mówiłam, że jeden jest z diamenten a jeden jest z
901 D: =proszę pani, pytanie pana sędziego było czy to jest pierścione?
902 czy pani ukradła dwa pierścionki i jeden łańcuszek z wisiorkiem?
903 A: =tak.
904 D: ja, das stimmt es sind zwei ringe und eine kette mit einem anhä-
905 nger.
906 R: =hobn sie meine frage nicht verstanden?
907 D: =czy nie zrozumiała pani mojego pytania?
908 R: vorher habe ich sie gefragt, warum sie mir vor drei minuten ent-
909 SCHIEDEN in abrede stellen dass sie außer der kette nichts gestoh-

910 len haben? und jetzt mit einer selbstverständlichkeit sagen, dass
 911 es so ist?
 912 D: pani TRZY minuty temu powiedziała że pani tylko ukradła (-) łańcu-
 913 szek z wisiorkiem.
 914 R: jetzt haben sie den EH NET gestohlen, ich weiß es nicht ((regt
 915 sich auf))
 916 D: TERAZ pani mówi ((hebt stimme))
 917 A: mówiłam przecież pierwsze, że pierścionek z diamentem, co powie-
 918 działam na pierwszym
 919 D: GANZ am anfang habe diesen diamantring zugegeben.
 920 R: aber ich habe sie vor drei minuten gefragt
 921 D: ale trzy minuty wcześniej pytałem panią co pani ukradła? i pani mi
 922 powiedziała (.) tylko łańcuszek.
 923 A: (-) mówiłam najpierw pierścionek z diamentem kartę drugi pierścio-
 924 nek i:: łańcuszek.
 925 D: =ich habe gesagt dass einen diamantenring eine bankomatkarte einen
 926 zweiten ring und eine kette.
 927 R: ich habe sie ja gerade gefragt und jetzt tan's net so als hätte
 928 ich des falsch verstanden. ich habe alles verstanden. ich habe sie
 929 gefragt von den dingen die sie im dorotheum versetzt haben was ha-
 930 ben sie gestohlen? da haben's ma nach trotz mehrmaliger nachfrage
 931 zwei mal gesagt dass sie außer der kette NICHTS?
 932 D: =meine frage brzmiała, co pani z tych rzeczy, które pani (.) za-
 933 stawiła w dorotheum, sprzedawała, co pani ukradła? pani powiedziała,
 934 że to był tylko ten łańcuszek.
 935 R: oder täusche ich mich da?
 936 D: a teraz pani się przyznała, że tam były jeszcze te dwa skradzione
 937 (.) pierścionki.
 938 R: ()
 939 A: ja mówiłam że ja ten pierścionek z diamentem zostawiałam te pier-
 940 ścionki w doroTHEUM.
 941 D: ja ich habe gesagt dass ich den diamantring äh bei dorotheum ver-
 942 setzt habe.
 943 R: wonn hobn's des gsogt?
 944 D: kiedy to pani powiedziała?
 945 R: wie ich ihnen gezeigt hob?
 946 D: =jak pani pokazałem jak pani pokazałem zdjęcia. wcześniej pani te-
 947 go nie powiedziała.
 948 R: hobn's mir davor gsogt? i hob's net gheart.
 949 A: (-) ja:, ja powiedziałam na pierwszym jak zaczęliśmy [rozmowę, to
 950 powiedziałam
 951 D: [ich habe
 952 ganz am ANFANG gesagt dass ich ein diamantring gestohlen habe.
 953 R: glab i ober net. (-) da haben's von zwei dukaten und einen ring
 954 bei der frau NACHNAME gesprochen. des woar glab i a anderer?
 955 D: ale to był inny pierścionek. pani mówiła o tym pierścionku ähm u
 956 pani NACHNAME tak?
 957 R: die können wir eh fragen, sie ist eh schon draußen eingetroffen,
 958 ob das der gleiche ring is'
 959 A: frau NACHNAME ten z diamentem i frau ähm

960 D: u kogo był ten pierścionelek?
 961 A: frau hm (--) co miałam pierwszą sprawę (.) frau
 962 D: es ging um diese [ERSTE
 963 A: [frau doktor!
 964 D: es war eine frau doktor es war eine erste strafgeschichte
 965 R: jo, jo und des is' der ring den sie gesehen haben auf dem foto
 966 den hobn's der frau NACHNAME der frau [doktor gestohlen?
 967 D: [i to pani ukradła u pani [dok-
 968 tor ten co jest na tym zdjęciu?
 969 A: [tak,
 970 tak!
 971 D: ja das habe ich bei der frau doktor gestohlen.
 972 R: hm (-) warum sagen ä::hm sie haben bei der frau NACHNAME, bei der
 973 frau NACHNAME und bei der frau doktor gestohlen und wo hobn sie
 974 no' gestohlen? wie oft hobn sie den gestohlen?
 975 D: ok. to znaczy pani ukradła u pani NACHNAME, u pani NACHNAME i
 976 jeszcze u kogoś innego, to ile razy wobec tego pani dokonała tych
 977 kradzieży?
 978 A: (.) pierścionelek z diamentem u doktor w pierwszym albo drugim be-
 979 cyrku
 980 D: =den diamantring HABE ich im ersten oder zweiten bezirk bei der
 981 frau doktor gestohlen.
 982 R: bei der frau NACHNAME, wo sie die bankomatkarte a [gstohl'n hobn?
 983 D: [czy to była ta
 984 pani NACHNAME, gdzie pani również ukradła kartę do bankomatu?
 985 A: nie frau NACHNAME to [jest inna
 986 D: [nein, frau NACHNAME ist eine andere ge-
 987 schichte.
 988 R: ok na guat. also den ring haben sie also bei aner ähm dame gestoh-
 989 len. gut. ja.
 990 D: ok.
 991 V: ist das der ring aus dem ersten strafantrag? da ist nämlich ein
 992 diamantenring bei der frau doktor NACHNAME?
 993 R: da gibt es viele ringe, jo
 994 D: miała pani na myśli u pani doktor NACHNAME, który był przedmiotem
 995 tego poprzedniego postępowania, [gdzie już pani została ukarana
 996 A: [tak! tak!
 997 D: ja, ich meine das, wo ich schon verurteilt wurde. da hab' ich den
 998 diamantring gestohlen.
 999 R: ja, hätten sie es damals zugeben können, hätte man eine diversion
 1000 machen kiennen, net. der kollege ()
 1001 D: to znaczy, że pani wtedy w tamtym postępowaniu, które miało miej-
 1002 sce rok temu, nie przyznała się do tego, bo inaczej sędzia zaofe-
 1003 rował by pani tak zwane mediacyjne, konsensualne zakończenie spra-
 1004 wy. to znaczy (.) nie musiałyby pani otrzymywać wyroku.
 1005 R: aber wie auch immer, aso einmal einen ring gestohlen, was hobn's
 1006 noch gestohlen?
 1007 D: więc RAZ ukradła pani ten pierścionelek. co pani jeszcze ukradła?
 1008 A: (.) kartę bankową, [pierścionelek u frau NACHNAME
 1009 D: [bankomatkarte und einen ring bei frau NACHNA-
 1010 ME.
 1011 R: ja.

1012 A: no i ten łańcuszek i te DWA (.) hm (.) dukaty.
 1013 D: =eine kette und diese beiden dukaten.
 1014 R: (.) sonst nichts?
 1015 D: i nic po za tym?
 1016 A: nie.
 1017 D: nein.
 1018 R: und sonst wie viel haben sie dann beim dorotheum verSEtzt, was
 1019 ihnen gehört und was nicht gestohlen wurde?
 1020 D: a: ile przedmiotów ile biżuterii pani zastawiła w dorotheum które
 1021 pani nie ukrADła tylko które do pani należały?
 1022 A: o jej dużo;
 1023 D: viel.
 1024 R: ja zählen's mal auf,
 1025 D: niech pani wobec tego wyliczy.
 1026 R: es sind ja erbstücke! da werden's schon wissen was sie da
 1027 A: to już trzy lata temu
 1028 D: das ist schon drei jahre her. das ist vor drei jahren gewesen. to
 1029 przecież może a skoro to było że tak powiem pani mamy skoro to pa-
 1030 ni odziedziczyła to pani będzie wiedzieć co to było?
 1031 A: to były pierścionki łańcuszki bransoletki
 1032 D: das waren ketten ringe armreifen
 1033 R: gut. wo haben's die her?
 1034 D: a skąd pani je miała?
 1035 A: ja kupowałam albo w dorotheum (.) które policja wszystkie rachunki
 1036 wzięła z mojego domu bo było przeszukanie
 1037 D: =ich habe ENTWEDER bei dorotheum gekauft und die polizei hat alle
 1038 rechnungen dafür äh aus meinem haus mitgenommen es gab eine durch-
 1039 suchung bei mir,
 1040 R: hm. ja.
 1041 D: i?
 1042 R: ja das heißt im dorotheum gekauft und dann wieder verkauft?
 1043 D: to znaczy że pani kupiła to w dorotheum a później to pani sprzeda-
 1044 ła?
 1045 A: tak jak nie miałam pieniędzy no to zastawiałam po prostu,
 1046 D: ok. wenn ich kein geld hatte versetzte ich diese dinge.
 1047 R: und mit wos für a geld hobn sie's gkauft?
 1048 D: a z: jakich pieniędzy pani kupoWAła tą biżuterię?
 1049 A: wcześniej pracowałam i miałam nawet dobre zarobki,
 1050 D: =ich habe früher (.) gu:t verdient.
 1051 A: =to była taka inwestycja miała być, że (.) część tego (.) tak jak
 1052 moja mama część tego miała być dla mojego syna a część dla mojej
 1053 córki.
 1054 D: a kiedy to było wcześniej. kiedy pani dobrze zarabiała?
 1055 A: cztery lata temu (.) cztery czy pięć.
 1056 D: das war vor fünf-vier jahren und es sollte eine anLAGE gewesen
 1057 sein ähm ein teil für meinen sohn und ein teil für meine tochter.
 1058 das hat meine mutter mit uns auch gemacht.
 1059 R: hm. ja vor vier fünf jahren. sie haben mir vorher schon erklärt
 1060 wie lange sie in österreich sind da haben sie mir gesagt neun jah-
 1061 re. erklären sie mir wo sie in österreich so viel verdient haben?

1062 D: pani powiedziała że pani jest od dziewięciu lat mniej więcej jest
1063 w austrii i że to przed czterema pięcioma laty pani tak dobrze za-
1064 rabiała gdzie pani tak dobrze zarabiała?

1065 A: (-) hm na czarno pracowałam.

1066 D: ich hatte schwarz gearbeitet.

1067 R: also als als ähm putzfrau

1068 D: =jako sprzątaczką tak?

1069 A: tak.

1070 R: und sie haben so viel verdient dass sie nicht wussten wohin mit
1071 dem geld? ((sarkastisch))

1072 D: to znaczy, że jako sprzątaczką pani tak dobrze zarabiała, że
1073 <<p>pani nie wiedziała co z tymi pieniędzmi pani ma zrobić?>

1074 A: to znaczy no nie to że nie wiedZIAłam tylko po prostu äh moja taka
1075 pierwsza tak jak moja mama świętej pamięci ähm inwestowała też w
1076 złoto które później moje siostry też dostały i mój brat dostał,

1077 D: (-) ja wie gesagt ich ähm das war nicht äh dass ich nicht gewusst
1078 habe was ich mit dem geld ähm tun soll sondern ich habe genau das
1079 gleiche getan wie meine verstorbene frau mama, die halt das geld
1080 in gold investierte anlegte. damit meine schwestern und mein bru-
1081 der das später bekommen.

1082 R: wie ist es denn wenn man da ich habe dort nämlich no' nie was ge-
1083 kauft, aber sie werden mich gleich ähm darüber aufklären (.) ähm
1084 denn wenn man was VERkauft das haben wir im akt drinnen da wird
1085 man registriert net? muss man sich ja irgendwie ausweisen. wenn
1086 man etwas ANkauft wie ist'n das dann? muss man da auch was herzei-
1087 gen oder ist es anfach wie beim billa und man kauft sich a wurst-
1088 semml und kann anfach zur kassa gehen und man legt das geld hin?

1089 D: proszę pani ja jeszcze nigdy nic nie kupowałem w dorotheum, więc
1090 może pani wyjaśni jak to funkcjonuje(.) jeżeli pani tam coś sprze-
1091 daje tam to oczywiście (.) są (.) pobierane DANE osobowe osoby,
1092 która coś sprzedaje czy zastawia. ähm jest ta osoba wprowadzona do
1093 odpowiedniego rejestru=a jeżeli coś się kupuje, to jak to jest? tak
1094 jak w billi że po prostu idzie się i coś się kupuje i nikt nie wie
1095 kto to?

1096 A: część jest (-) hm jak zastawia się (.) złoto

1097 D: jak się kupuje, chodzi o to, jak się kupuje.

1098 A: ähm część jest (.) ähm sklep normalny.

1099 D: hm. also ein teil es ist dort wo man eben das gold versetzen kann
1100 und dann gibt es einen zweiten teil und das ist ein ganz norMAles
1101 geschäft.

1102 R: und müssen sie dort einen ausweis [zeigen, wenn sie etwas kaufen?

1103 D: [i musi tam pani, jeśli pani coś
1104 kupuje, musi pani się wylegitymować?

1105 A: nie; przeważnie miałam tam kartę i zawsze jak coś kupowałam to na
1106 tą kartę rabatową (-) zapisali jak coś kupowałam; no i dostawałam
1107 rachunek.

1108 D: hm. nein ich hatte so ein art rabatt äh karte (.) und immer wenn
1109 ich dort was gekauft habe dann wurde das abgehackt dort in der
1110 kartei und ich hatte eine rechnung bekommen.

1111 R: hm. und die polizei warum sagen sie das eigentlich jetzt erst,
1112 [von diesen rechnungen höre ich zum ersten mal.

1113 D: [a
1114 dlacego pani dopiero TERAZ mówi o tych rachunkach? pierwszy raz
1115 to słyszę.
1116 R: sie haben geschichten erzählt
1117 A: =myślałam, że policja tym się zajmie. 'tschuldigung
1118 R: nein; der polizei haben sie zuerst erzählt sie seien unschuldig
1119 dann haben sie erzählt äh irgendein PEter hätte sie äh gezwungen
1120 oder sie haben sochen gestohlen aber einem peter übergeben. dann
1121 hobn sie erzählt sie haben gestohlen weil sie von leuten geschLA-
1122 gen und gezwungen und genötigt woas a immer worden sind ja äh des-
1123 wegen hoben's gestohlen. und heute plötzlich erzählen sie mir, sie
1124 hoben goar nix gstohln äh und dass alles was sie davor zugegeben
1125 haben dass sie was gestohlen hätten und von dem peter geschlagen
1126 wurden woas a immer; ja wülde gschichtn ja; sie hätten vorher al-
1127 les im dorotheum gekauft (.) bemerkenswerterweise dieser dieser
1128 ähm da sieht man, wie das schicksal mit einem mitspüln kann. vor
1129 fünf jahren no' a anlage im dorotheum und später hungerleidend und
1130 deswegen stehlen müssen, also es geht oft auf und ab ganz schnell;
1131 des is' bemerkenswert. ähm (---) wissen's ähm sie haben die fünfte
1132 geschichte heute; warum erzähl'n's jetzt diese fünfte geschichte,
1133 die die einfachste wäre? da gehen sie zur polizei und gehens ins
1134 badezimmer do wo sie sich das letzte mal eingesperrt haben wahr-
1135 scheinlich nicht mehr aber wo anders wahrscheinlich. suchen's die
1136 ganzen rechnungen, eingesperrt, wie die polizei hereingekommen
1137 ist, um sich nicht einsperren zu lassen. () warum er-
1138 zähl'n's des anfach net der polizei? da würden sie mir viel arbeit
1139 ersparen. und jetzt wird' i a no' vü oarbeit hobn mit ihnen; da
1140 bin i mir sicher.
1141 D: wie pani, to dlacego pani za każdym razem opowiada jakąś inną hi-
1142 storię? najpierw pani na policji powiedziała że pani jest niewin-
1143 na, że pani nic nie ukradła. później opowiedziała pani historię,
1144 że jakiś (.) peter zmusił panią do kradzieży, a że pani ähm DAła
1145 mu te wszystkie rzeczy; później następna historia, że jacyś ludzie
1146 panią bili i przymuszali i dlatego pani to ukradła. a teraz pani
1147 opowiada, że pani kupiła w dorotheum te rzeczy i że ma pani ra-
1148 chunki. äh jednego za bardzo nie rozumiem äh cztery pięć lat temu,
1149 miała pani tyle pieniędzy że pani inwestowała w biżuterię, później
1150 pani mówi że nie miała pani nawet na jedzenie; äh później pani za-
1151 mknęła się kiedy przyszła policja (.) aby przeszukać pani mieszka-
1152 nie w łazience; dlacego pani nie od razu powiedziała że ma pani
1153 te rachunki?(.) żeby pokazać, że pani kupowała te rzeczy w do-
1154 rotheum?
1155 A: to wzięła policja
1156 D: =die polizei hat das ähm mitgenommen
1157 A: ja myślałam, że będzie dołączone do
1158 R: =WARUM haben sie das der polizei NICHT GESAGT? [dass da rechnungen
1159 gibt? ((schreit))
1160 D: [DLACZEGO nie po-
1161 wiedziała pani policji? że są rachunki [na biżuterię, którą pani
1162 kupiła w dorotheum?((hebt ihre stimme))

1163 R: [das höre ich zum ersten
1164 mal. warum haben sie das der polizei nicht gesagt?
1165 D: =pierwszy raz słyszę tą wersję, że pani to kupowała, że są rachun-
1166 ki? dlaczego pani policji nie powiedziała: mam rachunki na te rze-
1167 czy?
1168 A: ale jakiej policji?
1169 D: WELCHER polizei?
1170 R: sie san vier mal von der polizei vernommen worden! [suchen sie
1171 sich eins von vier aus! ((sarkastischer ton))
1172 D: [cztery razy
1173 (.) cztery razy pani na policji składała wyjaśnienia.
1174 A: =no i właśnie trzech policjantów, których mnie przesłuchiwało,
1175 mnie terroryzowało, żebym się przyznała tam do jakichś
1176 D: =trzech policjantów?
1177 A: tak. opowiedzieli mi bajkę, że mnie zabiorą dziecko. że jakieś (-
1178) po prostu dla mnie było OSIEM GODZIN ähm [tortur, a nie przesłu-
1179 chania.
1180 D: [na eben in diesen acht
1181 stunden, wo mich diese ähm drei polizisten einvernommen hatten das
1182 war ein regelrechte Folter. das war keine einvernahme. sie haben
1183 mir gedroht dass Sie mir das kind wegnehmen würden dass ich alles
1184 zugeben muss.
1185 R: =das kind hat sie gar nicht mehr ghobt zu dem zeitpunkt. aber un-
1186 abhängig davon ähm wos sogt sie gegen den hafterichter, den ich
1187 persönlich sehr gut kenne? der droht ganz sicher niemande, der
1188 kollege NACHNAME. ähm was hat sie bei DEM daran gehindert, dass
1189 sie das sie dem die geschichte mit den rechnungen erzählt? da wur-
1190 de sie ja auch eine halbe stunde vernommen, was für einen haft-
1191 richter ()
1192 D: jednego nie rozumiem (.) ähm dlaczego pani nie powiedziała to któ-
1193 ry przesłuchiwał panią, zanim wydał postanowienie o tymczasowym
1194 aresztowaniu? znam kolegę (.) on na pewno pani niczym nie groził i
1195 pół godziny czasu (.) spędził z panią co jest właściwie ähm (-)
1196 wyJAŁkiem ponieważ bardzo szybko załatwia się tego typu historie.
1197 dlaczego pani tego nie powiedZIAła mu o tym wszystkim?
1198 A: (-) ja powiedziałam mu, że właśnie o tym, że byłam u policji.
1199 D: dlaczego pani mu nie o tych RACHUNKACH powiedziała? ((fragt nach))
1200 A: TEŻ mówiłam! był pan starszy tłumacz i też mówiłam mu.
1201 D: =es gab dort einen älteren dolmetscher, einen herren, und ich habe
1202 ihm auch von den rechnungen erzählt und ich habe auch herrn rich-
1203 ter von den rechnungen erzählt.
1204 A: NACHNAME VORNAME ((des dolmetschers))
1205 R: i kenn' den NACHNAME dann (.) ähm er hat das einfach das nicht
1206 übersetzt oder wie?
1207 D: =i on tego nie przetłumaczył, tak?
1208 A: widocznie nie, ja powiedziałam.
1209 D: offensichtlich nicht, ich habe es ihm gesagt.
1210 A: ja powiedziałam właśnie że byłam przez OSIEM godzin przesłuchiwana
1211 [przez TRZEch policjantó:w.
1212 D: [ich habe ihm von meiner dreistündigen einvernahme ähm erzählt, wo
1213 ich

1214 R: =welche meinen sie jetzt von den drei? sie sind ja drei mal ver-
1215 nommen worden. davon mussten sie zwei mal vorgeführt werden von
1216 der polizei weil sie die gonzen sochen olle ignoriert hobn. ähm so
1217 wie sie alles ignorieren da gibt's auch die aussagen vom richter
1218 NACHNAME von BG was weiß ich was wo er sagt sie hätte auch gemein-
1219 nützige arbeit leisten können (.) aber welche einvernahme meinen
1220 sie jetzt, wo sie ACHT stunden lang ähm einvernommen worden
1221 sind=auch des ist etwas was ich mir sehr schwer vorstellen kann
1222 aber;
1223 D: pani była trzy razy przesłuchiwana na policji ähm (.) dwa razy by-
1224 ła pani doprowadzona ponieważ pani zignorowała wszelkie wyzwania
1225 aby stawić się na przesłuchaniu. pani również zignorowała ofertę
1226 (.) sędziego NACHNAMEN w sądzie rejonowym w BEZIRKSNAME który
1227 chciał panią że tak powiem umożliwi=äh pani zakończenie sprawy w
1228 formie wykonania robót na przykład jakiejś pracy w organizacji
1229 charytatywnej. ALE o jakim przesłuchaniu mówi pani które trwało
1230 osiem godzin?
1231 A: o przesłuchaniu właśnie dotyczące mhm tych wszystkich zdjęć które
1232 są (.) w dorotheum.
1233 D: ich meine eine einvernahme bezüglich all dieser FOTOS ähm vom
1234 dorotheum.
1235 R: na gut () diese dinge die sie hobn im dorotheum (.) also (-)
1236 wor eh schon die frage was gheart davon ihnen? viele haben sie ge-
1237 kauft im dorotheum wie viel haben sie im dorotheum gekauft als
1238 Wertanlage für die kinder?
1239 D: pani powiedziała że pani kupowała rzeczy w dorotheum jako inWESTY-
1240 cję dla swoich dzieci; ILE (.) przedmiotów ILE kupiła pani?
1241 A: ((atmet laut aus)) no w dorotheum (-) no boże boże (-) na pewno
1242 kilkaNAście.
1243 D: =also (.) mehr als zehn mit sicherheit.
1244 A: =a w polsce też (-) no sporo sporo bo (.) po prostu jest bardzo
1245 tanie w polsce złoto.
1246 D: und auch in polen habe ich viel mehr sogar gekauft
1247 A: taki lombard tam jest.
1248 D: weil ich es ganz einfach in so einem ähm:: ich würde sagen es ist
1249 so art (-) anstalt würd' ich sagen wo man eben halt GÜNSTIG
1250 ähm=ähm gold kaufen kann also da hat man eben die möglichkeit viel
1251 billiger gold zu kaufen. das habe ich in polen gekauft.
1252 R: bei uns gibt es solche anstalten auch da kann man auf dem mexico-
1253 platz sachen die gestohlen worden sind kaufen. was meinen sie da-
1254 mit? Meinen sie eine hehlerei oder ein geschäft?
1255 D: das ist eine art (-) privATER anlagenverkaUF.
1256 R: ach so (.) also so eine richtung; aber wie auch immer also zehn
1257 haben sie im dorotheum gekauft; im dorotheum in wien, nehm' ich
1258 an?
1259 D: pani mniej więcej kilkaNAście tych przedmiotów kupiła w dorotheum
1260 w WIEdniu, tak?
1261 A: tak tak
1262 D: ja
1263 A: na burggasse

1264 D: in der burggasse
 1265 A: lugnercity.
 1266 R: dann werdma des überPRÜFEN net? das dorotheum registriert ja olle
 1267 schmuckstücke die an- und verkauft werden; wir werden die polizei
 1268 dorthin schicken und dann werdma mit den dingen schauen äh (.)
 1269 welche schmuckstücke, sie im dorotheum VERkauft haben und was auch
 1270 immer, und welche sie im dorotheum davor EINgekauft haben und
 1271 überprüfen wir ob des stimmt oder net stimmt.
 1272 D: =wobec tego zlecimy policji, żeby oni sprawdzili w dorotheum po-
 1273 nieważ każdy kto kupuje lub sprzedaje tego typu rzeczy jest reje-
 1274 strowany, żeby sprawdzić czy pani rzeczywiście te rzeczy kupiła.
 1275 A: bardzo proszę. bardzo proszę.
 1276 D: ja ich bitte darum.
 1277 R: ja werden wir schon mochn. äh und was wor geerbt oder sonst noch
 1278 geschenkt?
 1279 D: a te odziedziczone rzeczy albo te które pani otrzymała jako pre-
 1280 zent, (.) co to było?
 1281 A: po przeważnie były pierścionki właśnie jakieś kolczyki albo (.) na
 1282 RĘkę
 1283 D: es waren vorwiegend ohrringe ohrstecker ringe beziehungsWEISE (.)
 1284 armbänder.
 1285 R: (-) jo. wie viele?
 1286 D: ile mniej więcej tego było?
 1287 A: hm (.) dużo było. ja miałam ponad (--) ponad trzyDZIEŚCI sztuk.
 1288 D: =mehr als dreißig stück. to znaczy więcej niż trzydzieści sztuk
 1289 tego było tak,
 1290 A: to znaczy samych pierścionków miałam tyle.
 1291 D: äh allein von den ringen waren's MEHR als dreißig.
 1292 R: die die SELbst HATTEN oder wie?
 1293 D: i to należało do pani tak?
 1294 A: tak. co kupowałam przeważnie w polsce albo w dorotheum.
 1295 D: ja. DAS kaufte ich üblicherweise in polen beziehungsweise auch im
 1296 dorotheum.
 1297 R: das heißt sie sind wohlhabend gewesen?
 1298 D: to znaczy, że wtedy pani się DOBRZE powodziło finansowo?
 1299 A: nie powiem. tak.
 1300 D: ja (.) das kann man schon sagen.
 1301 A: później przyszedł okres taki
 1302 R: und woher kommt dieser dieser dieser WOHLstand? ich bin jetzt net
 1303 neidig, aber ich frag' jetzt mal woher kommt'n der?
 1304 D: s::kąd się wziął, że tak powiem ten dobrobyt wtedy?
 1305 A: ja pracowałam właśnie nie nielegalnie.
 1306 D: weil ich eben schwarz gearbeitet hab'
 1307 A: no i cały tydzień miałam od (.) ósmej rano przeważnie do dwudzie-
 1308 stej miałam privat.
 1309 D: ich habe die ganze woche lang zehn stunden am tag gearbeitet.
 1310 A: miałam 12-15 euro za godzinę.
 1311 D: ich bekam fünfzehn zwischen zwölf und fünfzehn euro pro stu:nde.
 1312 R: vor neun jahren haben sie sicher net so viel für schwarzarbeit
 1313 kriegt.
 1314 D: dziewięć lat temu dostawała pani?
 1315 A: TAK!

1316 D: ja!
1317 R: wo? in polen oder in österreich?
1318 D: w austrii?
1319 A: w austrii.
1320 D: ja, in österreich.
1321 R: als putzfrau?
1322 D: jako sprzątaczką?
1323 A: tak. To były przeważnie rodziny takie (-) bogate [też jako przy-
1324 kład musiałam jedzenie robić (-) [zakupy
1325 D: [ich hatte bei
1326 wohlhabenden familien gearbeitet; ich musste auch einkaufen gehen
1327 ich musste auch kochen.
1328 R: jo dann werden sie wohl noch wissen wie diese familien geheißen ha-
1329 ben? wenn sie dort einkauft haben gekocht haben fast gewohnt ho-
1330 ben, sogen's ma den namen der familie.
1331 D: jak nazywały się tę rodziny, dla których pani sprzątała robiła za-
1332 kupy gotowała?
1333 A: hm (-) jedna to na pewno była NACHNAME.
1334 D: ähm NACHNAME ((Dolmetscherin wiederholt zur sicherheit den Nachna-
1335 men))
1336 A: NACHNAME. ci co tę aptekę mają.
1337 D: achso. das ist der der pharmazeut, also das pharmazeutische unter-
1338 nehmen namens NACHNAME.
1339 R: es ist ja ein unternehmen. sie wird dort doch net gekocht haben.
1340 D: i pani w tej firmie czy u tej rodziny w domu?
1341 R: =ist das dort, wo sie zehn stunden [am tag gearbeitet haben? dort
1342 haben's den ganzen tag geputzt, eingekauft und gekocht oder wie?
1343 D: [pani powiedziała że pani tam
1344 pracowała dziesięć godzin dziennie, gotowała i sprzątała
1345 A: =ja pracowałam u pani NACHNAMEN która [zmarła, to to była (.) ma
1346 ma mama.
1347 D: [zuerst habe ich bei der
1348 MUTTER des ähm ((räuspert sich)) unternehmers NACHNAME gearbeitet.
1349 das war seine mutter, die ist schon verstorben. dort habe ich zu-
1350 erst gearbeitet.
1351 R: wie hat die geheißen diese frau? wo hat die gewohnt?
1352 D: a gdzie gdzie to było?
1353 A: to było w pierwszym becyrku.
1354 D: =das war im ersten bezirk.
1355 A: na przeciwko rathausu.
1356 D: ähm gegenüber dem rathaus. a wie pani jak ona się nazywała?
1357 A: NACHNAMEN. ((leicht irritierter ton))
1358 D: sie hieß auch NACHNAME.
1359 A: tam pracowałam ja i dwie słowaczki które były non stop dwadzieścia
1360 cztery godziny na dobę.
1361 D: ich arbeitete dort mit zwei slowakinnen diese slowakinnen haben
1362 sich dort (.) abgewechselt und zwar jede vierundzwanzig stunden
1363 lang waren sie dort immer; also jede von ihnen.
1364 R: wo noch habe ich gefragt? ((irritiert))
1365 D: =i gdzie jeszcze? gdzie jeszcze? gdzie jeszcze

1366 A: u:: później jak zmarła pani NACHNAME to: (.) też pracowałam u JEJ
1367 (-) WNUczki.
1368 D: nachdem frau NACHNAME verSTORBen war arbeitete ich bei der enkelin
1369 von der verstorbenen frau.
1370 A: = w dziewiętnastym becyrku
1371 D: =im neunzehnten bezirk
1372 A: tam przygotowywałam śniadAnia, robiłam ko
1373 R: =und wie hieß die?
1374 D: jak ona się nazywała?
1375 A: NACHNAME (-) nie zaraz, to była wnuczka.
1376 D: nein, das war die enkelin. <<p>die hatte wie geheißen?
1377 R: ()
1378 A: MAŻ był äh adwokatem ale ona chyba też miała NACHNAME na nazwisko.
1379 D: ihr mann war rechtsanwalt; jedenfalls ich musste dort frühstück
1380 zubereiten.
1381 A: zakupy robiłam [sprzątałam, to było bardzo duże mie, bardzo duży
1382 dom.
1383 D: [ich musste dort einkaufen, putzen, das war ein
1384 RIEsiges haus. ich musste dort putzen, waschen
1385 A: prasowanie
1386 D: bügeln
1387 R: ja, dann werden wir dort alles nachfragen. und auch was sie ver-
1388 dient haben. [na gut. im dorotheum müssen wir auch nachfragen weil
1389 diese sochen müssen wir uns alles genau nachschauen, net weil weil
1390 ähm... (was sie da alles do detailliert erzählt haben) gibt's
1391 fragen von der staatsanwältin?
1392 D: [<<p>wszystko sprawdzimy, zapytamy
1393 StA: nein.
1394 V: ich denk' ma vielleicht wär's ganz sinnvoll, wenn wir der frau
1395 NACHNAMEN die fotos vorhebt und sie sagt (.) ähm welche der (-)
1396 der schmuckstücke sie (.) geerbt oder gekauft hat. also geerbt und
1397 welche gekauft hat, vielleicht wäre das
1398 R: =ja schwarz-weiß.
1399 V: ja ich hab' sie nur schwarz-weiß da.
1400 R: () ordnungsnummer sieben fangen wir mit 91 an geht's los
1401 und wir schreiben's dann genau mit.
1402 V: frau NACHNAME können sie mal kommen?
1403 D: PROszę podejść tutaj do pani adwokat.
1404 V: jetzt schauen sie sich das mal an; WElche dieser schmuckstücke ha-
1405 ben sie geERBT und welche (.) wenn sie's noch wissen,
1406 D: =jeżeli pani jeszcze wie KTóre z tych przedmiotów z tej biżuterii
1407 pani odziedziCZYła a które pani kupiła?
1408 V: geERBT in POlen gekAUft [oder hier im dorotheUM gekauft?
1409 D: [które pani kupiła w polsce, a które pani
1410 kupiła w dorotheum w austrii?
1411 V: wenn sie wenn sie's noch wissen?
1412 A: (nie jestem pewna) ((die angeklagte sieht sich die bilder an))
1413 V: noch a mal zum bild nummer eins. was ist da?
1414 D: numer jeden.
1415 A: [ten pierwszy to łańcuszek.
1416 R: [bitte immer die aktenseite weil sonst
1417 V: einhunderteinundneunzig bild eins (-) die kette.

1418 A: tak.
1419 D: die kette ten łańcuszek, kupiała pani to w polsce w dorotheum czy
1420 jest to odziedziczone?
1421 A: (.) to było w polsce w lombardzie.
1422 D: das war in einem pfandhaus in POlen gekauft.
1423 V: ok. dann seite hundertdreiundneuzig bild zwei
1424 A: to jest pierścionez z diamentami.
1425 D: i co to jest? kupiła pani?
1426 A: nie to jest właśnie wzięła właśnie tam w toalecie.
1427 D: das ist das habe ich vom bad gestohlen.
1428 V: vom bad?
1429 D: ja, das war in diesem, das war in dem badezimmer auf der ablage
1430 über dem waschbecken
1431 V: aso, bei frau NACHNAME?
1432 R: ist es bei frau NACHNAME auf dem bild zwei.
1433 D: u pani NACHNAME tak to było?
1434 A: nein bei frau doktor.
1435 R: jo eben
1436 V: ach so die doktor NACHNAME
1437 D: u pani DOKTOR tak? nein, das war bei der frau doktor.
1438 R: eben.
1439 V: ok. dann bild drei.
1440 A: to w polsce.
1441 D: das war in Polen.
1442 R: (-) wos in polen gekauft oder?
1443 D: kupione w polsce tak?
1444 A: tak w tym Lombardzie.
1445 D: ja in diesem pfandhaus.
1446 A: to polska. ((zeigt auf das nächste bild))
1447 V: seite (-) hundertfünfundneunzig bild vier.
1448 D: polen; kupione tak?
1449 A: tak. w lombardzie wszystko.
1450 D: ja, in einem pfandhaus in polen gekauft.
1451 V: dann seite hundert hm hunderneunundneuzig
1452 A: polska.
1453 V: eine sekunde hunderteinundneuzig, dreiundneunzig, fünfundneuzig
1454 und dann geht's hundertsiebenundneunzig dann hamma was übersprun-
1455 gen
1456 D: <<p>a te rzeczy na tych zdjęciach?>
1457 A: to w polsce.
1458 D: das obere bild in polen gekauft. a to na dole?
1459 P: um welches bild geht es jetzt? hundertneunundneuzig?
1460 V: nein, hundertsiebenundneunzig, das war nur so unleserlich
1461 D: a to na dole?
1462 A: to też w polsce.
1463 D: auch in polen im pfandhaus gekauft.
1464 V: bild sieben. seite hundertsiebenundneunzig.
1465 ((verteidigerin blättert durch den akt durch))
1466 A: to polska.
1467 D: auch in polen.

1468 V: vier und fünf ist in polen gekauft ((spricht mit dem Protokolfüh-
1469 rer))
1470 P: alles klar.
1471 V: sechs und sieben ebenfalls
1472 P: gut.
1473 V: dann sind wir auf Seite hundertneunundneuzig bild acht.
1474 D: numer osiem?
1475 A: polska.
1476 D: auch in polen gekauft
1477 A: a to było chyba w dorotheum.
1478 D: das untere wahrscheinlich im dorotheum.
1479 V: jetzt sind wir auf seite zweihunderteins.
1480 A: to w polsce.
1481 D: das wurde in polen gekauft.
1482 V: bild nummer eins wurde in polen gekauft?
1483 A: ja.
1484 V: seite zweihundertdrei (.) bild zwei.
1485 A: to kupiłam w dorotheum.
1486 D: das habe ich in <<p>dorotheum gekauft.>
1487 V: ok. bild drei?
1488 A: w polsce.
1489 D: in polen gekauft.
1490 V: und seite zweihundertfünf bild vier.
1491 A: ähm to jest mojej córki.
1492 D: das gehörte das gehörte meiner Tochter.
1493 V: hm=hm
1494 A: to kupiłam u ä::h jubilera.
1495 D: das habe ich bei einem juweLIer gekauft.
1496 V: ok. und f:ünf?
1497 A: polska.
1498 D: das habe ich in polen gekauft.
1499 V: dann die nächste seite ist nicht nummeriert. da hamma ein bild
1500 sechs (-) ohja doch nein das ist der preis bild sechs?
1501 A: polska.
1502 D: in polen gekauft.
1503 V: und bild sieben?
1504 A: polska.
1505 D: auch in polen gekauft.
1506 V: und dann hamma eine seite (-) zweihundert (.) sieben (.) bild
1507 eins.
1508 A: polska.
1509 D: in polen gekauft.
1510 A: oder im dorotheum kaufen diese. ich weiß nicht.
1511 V: ich kann das nicht lesen. das ist für mich zweihunderteins.
1512 R: es muss immer zwa weitergehen, zweihunderteins zweihundertdrei
1513 zwei fünf, zwei sieben
1514 P: zwei sieben?
1515
1516 ((lautes blättern, der richter, der protokollführer und die ver-
1517 teidigerin nummerieren die bilder neu, sie besprechen das unterei-
1518 nander)) (3 min)
1519

1520 V: dann zweihundertneun,
1521 A: to jest Dorotheum.
1522 V: bild zwei ist dorotheum und bild drei?
1523 A: auch dorotheum.
1524 V: ok (--) und zweihundertelf bild vier?
1525 A: polska.
1526 D: in polen.
1527 V: polen. und bild fünf?
1528 A: polska.
1529 D: auch polen.
1530 V: bild sechs.
1531 A: nix ähm meine.
1532 D: a co to jest? co to pani pokazuje?
1533 P: zweihundertdreizehn?
1534 D: co to jest?
1535 A: ähm
1536 V: sagen sie's auf polnisch.
1537 A: to jest pierścione.
1538 D: i od kogo to? to to było kupione? czy co?
1539 A: nie, to było (.) u:kradzione.
1540 D: das habe ich gestohlen.
1541 V: ok. (.) und bild sieben?
1542 A: to było w Polsce.
1543 D: in polen gekauft.
1544 V: zweihundertfünfzehn bild acht?
1545 D: co się z tym dzieje?
1546 A: to było ukradzione.
1547 D: das hab' ich gestohlen.
1548 V: zweihundertsiebzehn nummer eins?
1549 A: to mojej mamy.
1550 D: das gehörte meiner mama.
1551 V: (-) zweihundertneunzehn bild zwei?
1552 A: darii. da:rii
1553 V: was heißt darii?
1554 A: meine tochter.
1555 V: achso! das gehört der tochter. gut. bild drei?
1556 A: to kupiłam w do::rotheum.
1557 D: das hab' ich bei dorotheum gekauft.
1558 V: zweihunderteinundzwanzig bild vier?
1559 A: w polsce.
1560 D: das habe ich in polen gekauft.
1561 V: zweihundertdreiundzwanzig bild eins?
1562 A: w polsce.
1563 D: auch in polen gekauft.
1564 V: zweihundertfünfundzwanzig bild zwei?
1565 A: auch in polen.
1566 R: machen wir jetzt eine pause. ich bitt' jetzt die NACHNAME DER FA-
1567 MILIE eine die woarten schon seit einer stunde draußen. FAHren das
1568 führen das dann [weiter. haben sie noch fragen an sie ((richter
1569 fragt die verteidigerin))

1570 D: [<<p>sędzia zarządził przerwę żeby przesłuchać świadków>
1571 V: nein.
1572 R: die warten draußen schon. ((richter bittet zeugen über das mikro-
1573 fon in den gerichtssaal)) () herr und frau
1574 NACHNAME saal dreihunderteins bitte eintreten.
1575 aber zuerst nur die frau NACHNAME. darf ich sie itte noch kurz
1576 draußen platz zu nehmen mit dem sohnemann. frau NACHNAME, wenn sie
1577 jetzt do vorne am tisch platz nehmen könnten.---) ((die zeugin
1578 setzt sich hin)) so, es tut ma leid, dass sie jetzt so lange war-
1579 ten mussten. es hat länger ähm (-) gedauert als ich gedacht habe
1580 (.) so wo ist jetzt mein zettel wieder (-) seite einundreißig,
1581 nummer sieben (---) ((blättert)) am GEBURTDATUM in ORT geboren,
1582 österreichische staatsbürgerin
1583 Z1: =na des stimmt net. am GEBURTSDATUM.
1584 R: dann stehts do folsch. also am GEBURTSDATUM geboren, österreichi-
1585 sche staatsbürgerin. da wo i sie geloden hob', am DATUM, da wa-
1586 ren's im ausland. mit der frau NACHNAME sind sie NICHT verwandt
1587 oder verschwägert?
1588 Z1: nein.
1589 R: ich vernehme sie als zeugin. als zeugin müssen sie die wahrheit
1590 sagen, ansonsten ist es strafbar. nur kurz zur information, weil
1591 sie mich mal angerufen haben und da hama uns net erreicht.
1592 Z1: jo.
1593 R: äh es gab zwei diebstähle betreffend den ring und die bankomatkarte,
1594 mit der auch behoben worden ist äh das faktum mit der banko-
1595 matkarte ist seitens der staatsanwaltschaft eingestellt worden, da
1596 offenbar ihr sohn oder wer auch immer irgendwer ähm ihr sohn wird
1597 die benachrichtung bekommen über die Einstellung.
1598 Z1: =jo
1599 R: äh das kann heute leider NICHT verhandelt werden und äh der gold-
1600 ring, der ist angeklagt worden und der wird heute verhandelt. es
1601 gibt die es gibt die frau NACHNAME auch zu (.) eine frage an (.)
1602 sie, die ich noch habe ähm wissen sie, wo dieser goldring, der ge-
1603 stohlen worden ist, aufbewahrt war?
1604 Z1: ich habe damals alle meine ringe in einer schatulle
1605 R: hm
1606 Z1: aber es kann a sein, dass der in irgendeiner LADE war (.) im wohn-
1607 zimmer. ich weiß es nicht, ich bin mir nicht hundert prozentig si-
1608 cher.
1609 R: hm schatulle, lade, aber (.) können sie das ausschließen, dass er
1610 frei herumgelegen is'?
1611 Z1: ich kann das auf jeden fall ausschließen ()
1612 R: weil?
1613 Z1: (-) weil ich den immer dort reingegeben hab' aus gewohnheit
1614 R: ja. weil die frau NACHNAME hat gesagt, dass er aber auf dem wasch-
1615 becken gelegen ist.
1616 Z1: des glab i ehrlich gsog net.
1617 R: glauben sie oder wissen sie, dass es net so woar? ich muss es lei-
1618 der fragen.
1619 Z1: ich glAUbe.
1620 R: ok. (.) äh (.) ich hab' von der polizei irgendwie drinnen einen
1621 wert von circa fünfhundert euro.

1622 Z1: jo.
1623 R: i hob' den ring net gsehen, jo (.) wie kommen's auf den wert?
1624 Z1: jo, weil ich ihn schätzen hab lassen (-) mit ähnlichen fotos
1625 R: hm
1626 Z1: und ich hab' auch diese sachen der haushaltsversicherung gebracht
1627 und die haushaltsversicherung hat mir das auch rückerstattet.
1628 R: hobn sie den ersetzt bekommen den schaden? den finanziellen zumin-
1629 dest, weil das woar der ring war ihrer großmutter, glaub' i?
1630 Z1: jo.
1631 R: jo.
1632 Z1: also die haushaltsversicherung hat mir ähm die fünfhundert euro
1633 plus (-) woas net wie viel das BARGeld (.) eben
1634 R: hat bargeld da auch gefehlt? oder was?
1635 Z1: des ist halt so bei der haushaltsversicherung (-) wegen der banko-
1636 matkarte
1637 R: ach für die bankomatkarte hobn sie den schaden auch bekommen?
1638 Z1: jo, so vierhundert euro ungefähr
1639 R: ä:hm die frau NACHNAME hat zum ersten mal geputzt an diesem tag
1640 oder waren das schon einige male?
1641 Z1: sie war schon ein Mal vorher.
1642 R: hm. will die frau NACHNAME der frau NACHNAME vielleicht was was
1643 fragen oder was sagen?
1644 D: czy pani chce ewentualnie zapytać świadka o coś, albo powiedzieć
1645 coś, ustosunkować się do tego, co powiedział świadek? zrozumiała
1646 pani co powiedziała pani NACHNAME?
1647 A: tak, tak.
1648 D: =ich hab' die zeugin verstanden.
1649 A: nie rozumiem tego, że tu jest kwota (.) pięćset euro. ten pier-
1650 ścionek bodajże zastawiłam w dorotheum äh dostałam osiemdziesiąt
1651 euro za niego (.) no i co chciałam powiedzieć to, że (.) PRZEprA-
1652 szam za to co zrobiłam. nie powinnam była to robić.
1653 D: =ich verstehe nur eins nicht. es äh heißt der ring sei fünfhundert
1654 euro wert gewesen. ich hab.' aber beim dorotheum achtzig euro ähm
1655 beim versetzten bekommen. und das zweite: ich möchte mich hier
1656 entschuldigen. ich hätte das niemals tun dürfen.
1657 R: gut.
1658 Z1: der ring ist von einem goldschmied von fotos geschätzt worden. Es
1659 kann schon sein.
1660 R: ja.
1661 D: wyceniono go na podstawie zdjęć.
1662 Z1: aber im dorotheum da hat die polizei sofort nachgeforscht, ja.
1663 eben NACH diesem ring und hat eigentlich nichts gefunden.
1664 R: hm:
1665 Z1: mah also wegen dem ring, das möchte ich also ich verstehe es
1666 nicht, wieso es nicht der teil dieser verhandlung ist, ich verste-
1667 he das nicht, das ist ja das umfassendere mit dieser bankomatkar-
1668 te.
1669 R: ich kann ihnen das nicht beantworten. ich hab' nicht eingestellt.
1670 ich kann nur das verhandeln, was die staatsanwaltschaft hier an-
1671 klagt.

1672 Z1: aha.
1673 R: die frage ähm ob das eingestellt wird oder nicht, und die frage
1674 auch warum das ist die alleinige sache der staatsanwaltschaft. des
1675 kann' i net beeinflussen. was in der küche passiert, weiß ich
1676 nicht, ja? um's noch plakativer zu machen, ja? wieso die staatsan-
1677 waltschaft das eingestellt hast, das das weiß ich nicht, ja. kann
1678 ich auch nicht beeinflussen. gut ähm das heißt der finanzielle
1679 schaden ist zumindest ersetzt?
1680 Z1: der finanzielle schaden ist ersetzt (-) eigentlich weiß i net, wie
1681 des heit so mit versicherungen, der versicherung muas des glab' i
1682 ersetzen.
1683 R: jo eh aber IHNEN ist der schaden ersetzt worden?
1684 Z1: jo, mir is' der schaden ersetzt worden, ja.
1685 R: ok. donn sog' i vielen dank für's kommen äh für's lange warten
1686 auch ähm wenn sie eine bestätigung brauchen, dass [sie da waren
1687 Z1: [ja
1688 R: dann müssen's ma bitte ihre ladung geben und auch fahrtkosten kön-
1689 nen sie bekommen (.) dann können wir auf herrn NACHNAMEN auch ver-
1690 zichten. der wird uns des gleiche erzählen. auf den sohn, der sohn
1691 ist es, gell?
1692 Z1: ja.
1693 R: ja. herr VORNAME NACHNAME bitte saal zweihundertsechs ((die tür
1694 öffnet und der zeuge kommt rein)) des is a bestätigung, dass sie
1695 da waren. ihre Ladung. (---) auch an sie, danke für's kommen!
1696 Z2: ja!
1697 R: tut ma leid, dass sie so lange warten mussten, ich hätte mir ge-
1698 dacht, sie kommen wesentlich früher dran. auf ihre vernahme können
1699 wir verzichten.
1700 Z2: ok.
1701 R: ihre mutter hat uns des vos mir wissen wollten gesagt (-) so (-)
1702 brauchen sie auch eine bestätigung, dass sie da waren?
1703 Z1: ja, beide.
1704 Z2: ja.
1705 R: dann müssen sie mir auch ihre ladung geben.
1706 ((leise zwischengespräche zwischen zeugin 1 und zeuge 2 ca. 5
1707 sek))
1708 R: fahrtkosten brauchen sie a oder nur a bestätigung, dass sie waren?
1709 Z1: na eigentlich sind wir jetzt extra vom urlaub kommen.
1710 R: des hob' i net gewusst, das tut ma leid. ist hier ((es wird auf
1711 den zettel gedeutet)) (---) (die benachrichtigung wegen der ein-
1712 stellung moit der ladung) (--) das is a mal des (-) gebn's ma die
1713 ganze ()
1714 die fahrtkosten bekommen sie einen stock unter mir im zimmer XXX
1715 ersetzt, ja.
1716 Z2: danke.
1717 Z1: und wo kann man sich da jetzt erkundigen wegen der einstellung vom
1718 zweiten?
1719 R: bei der staatsanwaltschaft. sie haben an sich schriftlich eh be-
1720 kommen die die die benachrichtigung ähm da haben sie rechts oben
1721 eine geschäftszahl irgendwas mit se ähm ich woas net. ich weiß
1722 jetzt nicht wer das von der staatsanwaltschatf, die die hier sitzt
1723 war's net

1724 StA: na, ich weiß nicht, das war ende november
 1725 R: ende november. wenn sie jetzt dazu konkret etwas erfahren wollen,
 1726 dann müssen des sie mit der staatsanwaltschaft besprechen. (
 1727) jo, wobei es für sie nichts bringt, weil sie den schaden auch
 1728 nicht von der frau NACHNAME ersetzt bekommen wer nichts hot, kann
 1729 man nicht nehmen. so blöd des klingt.
 1730 V: aber es hat eh die versicherung gezahlt, hab' ich verstanden, o-
 1731 der?
 1732 Z1: ja nur teilweise, nur dreihundert euro oder was hamma gekriegt
 1733 aber es geht mir da einfach ums prinzip.
 1734 R: do hobn sie vollkommen recht. as habe ich teilweise auch nicht
 1735 verstanden.teilweise ärgert's mich auch, aber ich kann's genauso
 1736 wenig beeinflussen wie sie.
 1737 Z1: es ist vor allem also wie wir's jetzt nochmal durchgelesen haben
 1738 (-) nur dass ich das nur ganz kurz erklär, es ist so: es sind zwei
 1739 mal im ausland behoben worden und ein mal in österreich, ja. und
 1740 da drinnen steht aber, dass nur das im ausland eingestellt worden
 1741 ist und nicht in österreich. des versteh' i net. also man müsste
 1742 mit dem staatsanwalt no amal
 1743 R: =können sie gern mochen. i kann' nur des verhandeln, wos mi' ange-
 1744 klagt wird. Sonst hob' i a nichtigkeit.
 1745 Z1: ja, ich verstehe.
 1746 R: ich weiß, was da genau dazu führt, aber dieses faktum mit ähm be-
 1747 heben in österreich könnte eventuell () aber besprechen
 1748 sie es mit dem staatsanwalt, ja?
 1749 StA: ich kann bei der kollegin NACHNAME nachfrage, i glaub' sie hot des
 1750 eingestellt.
 1751 R: frau NACHNAME in den Saal zweihundertsechs bitte ((ruft die zeugin
 1752 mittels mikrofon auf))
 1753 Z2: dankeschön.
 1754 R: gut vielen dank für's kommen und für's warten.
 1755 Z2: wiedersehen.
 1756 Z1: wiedersehen.
 1757 ((zwischengespräche zwischen den beteiligten des verfahrens))
 1758 ((zeugin 3 kommt in den saal))
 1759 R: frau NACHNAME, grüß gott. vielen dank, dass sie gekommen sind, es
 1760 tut mir leid, dass sie so lange warten mussten. hätte ich gewusst,
 1761 dass es so lange DAUern wird, hätte ich sie für ein bisschen SPÄ-
 1762 ter geplant (.) seite sieben, ordnungsnummer XXX (--)((blättert))
 1763 so GEBURTSDATUM in ORT geboren
 1764 Z3: =ja.
 1765 R: österreichische staatsbürgerin () mit der frau NACH-
 1766 NAME nicht verwandt oder verschwägert (.) sie werden von mir als
 1767 zeugin vernommen, miasn's die wohrheit sogn, falschaussage ist
 1768 strafbar. bei der polizei hobn's bereits ausgesagt. erzählen's mir
 1769 a mal, wos sie domols gsog hobn (.) sie sind di:e pfelgemutter des
 1770 leiblichen Kindes der frau NACHNAME; stimmt des?
 1771 Z3: ja.
 1772 R: und bei ihnen sind golddukaten gestohlen worden? [und schmuck.
 1773 Z3: [unter anderem.

1774 R: ja, ähm (-) also, sie hatten die frau NACHNAMEN im verdacht. wie
 1775 woar'n des? warum ist sie überhaupt bei ihnen? äh:: jo
 1776 Z: also (.) der oliver is' ja war bei mir in nachbarschaftshilfe.
 1777 R: der oliver ist wer?
 1778 Z3: der sohn von frau NACHNAME schon seit circa september, weil's
 1779 drunter und drüber gongen is' und wir waren immer in kontakt. in
 1780 kontakt sindma gekommen, er war als baby bei mir in der krisen-
 1781 pflege (.) und do hot si' anfach irgendwie (.) jo (.) eine freund-
 1782 schaft entwickelt und do hob' i die frau NACHNAME immer unter-
 1783 stützt, wo's halt möglich war auch mit dem oliver.
 1784 R: darf i do glei' amol nochfrogen?
 1785 Z3: ja?
 1786 R: a freundschaft hot sich entwickelt zwischen ihnen und der frau
 1787 NACHNAME?
 1788 Z3: naja (.) über das kind halt net?
 1789 R: =ajo ober
 1790 Z3: =und da wir immer im kontakt waren ()
 1791 R: also und dann näher gekannt?
 1792 Z3: jo näher (.) so wie wir uns halt jetzt kennen, net?
 1793 R: näherer kontakt also.
 1794 Z3: man erfährt halt und redet miteinander
 1795 R: genau, des wollt i wissen.
 1796 Z3: genau und sie war halt
 1797 R: =darf ich?
 1798 Z3: ja?
 1799 R: ähm weil's wesentlich ist. von welchen zeitraum reden wir denn da?
 1800 von ähm (-) geben sie uns a bissl a (.) hilfe.
 1801 Z3: von äh 2014 (.) bis jetzt.
 1802 R: a do erst. also erst vor zwei jahren.
 1803 Z3: genau, jo.
 1804 R: hm. danke, ja. fahren's fort.
 1805 Z3: jetzt hob' i den faden verloren ((lacht laut))
 1806 R: ich musst gleich fragen, sonst hätte ich's vergessen und es war
 1807 schon wesentlich.
 1808 Z3: ok;
 1809 R: sie haben sich kennen gelernt, sie haben gesagt, sie haben sie un-
 1810 terstützt, also sie war bei ihnen?
 1811 Z3: genau ja; sie war zwischendurch dann bei mir, auch im sommer wie
 1812 sie auf urlaub da und dann also (.) der oliver war zwischenzeit-
 1813 lich immer äh i glaub' also drei mal im Jahr war er sicher bei mir
 1814 auf kurzurlaub oder er ist auch mit mir auf urlaub mitgefahren;
 1815 ohne der mama; wenn sie nach polen musste hob i ihn immer ghobt;
 1816 also es woar immer so dass oliver immer wieder bei uns war (-) und
 1817 jetzt ähm mit den finanziellen problemen ähm hat ihn dann das ju-
 1818 gendamt also mitn jugendomt hama gsogt ok (.) ähm der oliver muss
 1819 weg er soll zu mir kommen in die nachbarschaftshilfe (.) und dann
 1820 (.) im zuge dieser zeit hat sie mich gefragt wann sie den oliver
 1821 wieder sehen kann (.) und dann hab ich gesagt sie kann gerne zu
 1822 mir kommen (.) damit sie mit dem oliver paar tage miteinander sein
 1823 kann, weil sie da einen termin mit der äh:: mit der frau NACHNAME
 1824 hatte (.) und ähm (-) und mit dem arbeitsamt (.) und dann war sie
 1825 von (.) ende oktober (.) i glaub' die zweite oder dritte (.) ende

1826 september bis zweiten oder dritten oktober bei mir (.) da hat sich
 1827 dann ergeben, dass sie ähm sich ein vorstellungsgespräch in linz
 1828 bekommen hat und da haben wir die fahrkarte besorgt für linz also
 1829 für die westbahn eine hin- und retourkarte (.) und ja (.) und
 1830 da:nn (.) war's so dass meine tochter am 22. oktober geheiratet
 1831 hat (.) u:nd ich wollte meinen (.) schmuck (.) mir nehmen, den ich
 1832 von meinem mann zur silberhochzeit bekommen hob (-) und auf amal
 1833 seh' i' es woar alles weg und die golddukaten für meine tochter,
 1834 meine schwiegermutter hat den kindern immer zum geburtstag golddu-
 1835 katen geschenkt und des hob' i' donn den kindern zur hochzeit ge-
 1836 geben, weil ich hob jo sieben leibliche kinder (.) und davon sind
 1837 schon fünf verheiratet und die haben des halt (-) oder hätten's
 1838 halt bekommen sollen und ja und ich wollte das eben nehmen. und
 1839 auf anmal SCHAU i' (.) und es woar alles weg (-) und ebem auch der
 1840 schmuck, den i zum fünfziger bekommen hob, halt im sommer als ma
 1841 i' bin amol do gstonen, es is' für mi alles hinunter gflogen; i'
 1842 hab' ma donn gedocht, na super was mach ich jetzt? (-) und hab'
 1843 dann mit meinen sohn gesprochen, der ist bei der kripo (-) und der
 1844 hot donn gsogt na du muss mit der polizei sprechen und eine anzei-
 1845 ge mochen. i hob' donn gsogt ich kann ja nix beweisen (.) ich kann
 1846 es nur vermuten (.) weil (.) sie war die einzige die im haus war
 1847 und meine kinder (.) nehmen sicher keinen schmuck von mir und
 1848 schon gar net ((lacht)) die eigenen goldukaten. das wäre ja sinn-
 1849 los, ja und ja;
 1850 R: =können sie ausschließen dass es irgendwer anderer gewesen sein
 1851 kann?
 1852 Z3: =es woar niemand bei uns im haus.
 1853 R: a putzfrau?
 1854 Z3: i hob' ka putzfrau.
 1855 R: naja sie hot jo bei ihnen geputzt?
 1856 Z3: ja sie hat gesagt, sie hat bei mir zusammengeräumt ja.
 1857 R: hot sie des?
 1858 Z3: ja:, sie hat gesagt, sie hat staub gesaugt und so, also die paar
 1859 tage (-) ober wie gsogt, ich KANN's net bewEIsen, aber es ich halt
 1860 eine NAHEliegende vermutung, weil (.) ähm NACH meinem geburtstag
 1861 war alles noch da.
 1862 R: achja
 1863 Z3: und
 1864 R: nach ihrem geburtstag war alles da und dann bei der hochzeit nim-
 1865 mer. was für a zeitraum liegt dazwischen
 1866 Z3: des wor vom juli bis zu dem zweiundzwanzigsten oktober
 1867 R: aha.
 1868 Z3: wo ich nachgeschaut hab' und wo ich den schmuck nimmer gefunden
 1869 hab' dann hab' i meine kinder in wien angerufen und hab' gesagt,
 1870 schaut's mal nach, ob der schmuck bei NAME DER TOCHTER in WIEN
 1871 liegt. hätt' ja sein können (.) dass i den in wien vergessen hob
 1872 oder so; und an hobn sie unser zimmer da ist nix; weg. donn bin i'
 1873 vor der hochzeit selber noch amal hingfohrn und nachgeschaut,
 1874 hob's nicht gefunden, ja. (--) aber es is jo net es einzige.
 1875 R: was fehltn denn alles?

1876 Z3: also es fehlt (.) ähm (-) es fehlt noch so ein (.) ein armband,
 1877 ein goldarmbad, des is so gedreht des is so wie a kordl(-) donn
 1878 hob i bekommen no von meiner tante, des hot sie zu ihrer silber-
 1879 hochzeit von ihrem mann bekommen, auch ein massiv-goldenes arm-
 1880 band, das war beides in der gLEICHen schatulle drinnen. es fehlen
 1881 die golddukaten, es fehlen auch drei grOSse golddukaten (.) im
 1882 nachhinein hob' i' gsehen, dass no zwei ähm i hob' von meinem
 1883 hochzeitschmuck a foto, woas i no gfunden hob'.
 1884 R: des breite armbad was des so ans do? ((zeigt auf ein bild in dem
 1885 akt))
 1886 Z3: (-) na:: des hot des hot so so:: flächen so (.) wie sogt ma?
 1887 R: bitte ja? sieht des so aus?
 1888 D: meinen sie so geflochten?
 1889 Z3: na na na. des san so TEile.
 1890 R: kommens her, ja?
 1891 Z3: des san so goldteile aneinander gedreht.
 1892 R: darf ich sie kurz unterbrechen?
 1893 Z3: ja.
 1894 ((Z1 und Z2 betreten den gerichtssaal, leise zwischengespräche am
 1895 Richtertisch)) (1 minute 35 sek)
 1896 R: ()
 1897 Z3: des is a massivgold-armband. es san so flächen und die san so zam-
 1898 gelegt
 1899 R: =wir können uns des eh net beziehungsweise i kann's ma sowieso net
 1900 vorstellen.
 1901 Z3: ((lacht)) jo, scho sehr ALT.
 1902 R: jo, äh kann mir wenig gut vorstellen. ähm täten's uns noch sagen
 1903 wie viel ringe wie viele ketten?
 1904 Z3: es sein so armreifen so goldarmreifen, de hob i von meiner schwie-
 1905 germutter bekommen zum geburt von meinem kind.
 1906 R: jo
 1907 Z3: des san so von die 70er jahre ich woas net ob sie sich erinnern
 1908 können an diese massivarmbänder.
 1909 R: wie viele worn denn des?
 1910 Z3: (.) vier oder fünf. i kann's ihnen sagen also
 1911 R: (.) vier fünf massivarmbänder; was no?
 1912 Z3: (-) jo eh dieser (.) hochzeitsschmuck, wo i' gekriegt hob zur
 1913 ((will dem richter die fotos zeigen)) jetzt hob' i' no rausgsucht
 1914 R: =super
 1915 Z3: i' zoags ihnen. man siecht's leider net so guat. des is' dieser
 1916 Ring. des is' a goanzes set mit diesen ohrringerln und mit dieser
 1917 kette.
 1918 R: darf ich mir das behalten?
 1919 Z3: ja, sicher, können's gerne machen.
 1920 R: dann noch die dukaten. wieviele worns? 26, 28?
 1921 Z3: 28 (--) genau von der dorothea, 29 sogar, von der dorthea und von
 1922 der (-) von der (.) magdalena. drei große golddukaten (-) jo und
 1923 jetzt hob' i no nachgschaut. es fehlt jetzt a der verlobungsring
 1924 von meinem mann. allerdings is' do eingraviert mein name und das
 1925 verlobungsdatum. und donn noch a kleiner ring, der in der mitte
 1926 gebrochen ist und no zwei ohrstecker mit diamanten drinnen. also
 1927 des bin i' no jetzt draufkommen.

1928 R: wo war das denn alles aufbewahrt?
 1929 Z3: des woar in meinem Kasten drinnen in einer schatulle und in einem
 1930 körbel; des hot donn diese spurensicherung donn gesehen (.) dort
 1931 woar des drinnen.
 1932 R: und wo woarn die dukaten aufbewahrt?
 1933 Z3: in der schmuckschatulle.
 1934 R: also net frei herumliegend?
 1935 Z3: nA ((lacht))
 1936 R: wos sogt sie dazu?
 1937 D: pani wobec tego powie? pani świadek powiedziała że te złote monety
 1938 nie leżały sobie tak gdzieś na zewnątrz tylko były w jakieś szka-
 1939 tułce tam gdzie była również biżuTERia to było wszystko w SZAfce.
 1940 A: to ja tak jak mówię nie zaglądałam tam.
 1941 D: ich habe nicht dort hineingeschaut.
 1942 R: äh:m
 1943 A: ja byłam tylko tam gdzie prasowałam, [w POKOJU CÓRKI.
 1944 D: [war nur dort, wo ich gebü-
 1945 gelt habe, im zimmer der tochter.
 1946 R: und do woarn die golddukaten?
 1947 D: I one tam leżały, tak?
 1948 A: tak. I tam nawet było (.) łańcuszek leżał i odłożyłam z powrotem.
 1949 D: eine kette lag dort auch.
 1950 R: wos für a kette? a kette hot sie a gestohlen oder wie?
 1951 D: a jaki łańcuszek. pani nic o tym nie mówiła dotychczas? też pani
 1952 ukradła łańcuszek?
 1953 A: NIE: TO MÓJ SYN wziął. [ja odstawiłam to na stoliku przy łóżku.
 1954 D: [mein SOHN nahm diese kette an sich und
 1955 dann habe ich sie ihm weggenommen ich habe sie wieder zurück ge-
 1956 bracht und am nachtkastl gelegt.
 1957 R: und das mit den golddukaten was hoben's sie vorher gesagt dass
 1958 auch moneten dort rumlegen sein?
 1959 D: pani powiedziała, że dwa leżały te monety tak?
 1960 A: tak.
 1961 D: ja zwei münzen lagen [herum.
 1962 A: [tam na biurku.
 1963 D: =auf dem schreibtisch.
 1964 A: po lewej stronie.
 1965 D: =auf der linken seite.
 1966 R: warum sogt die dame donn, dass die dukaten [olle in a schatulle
 1967 woarn?
 1968 Z3: [sicher!
 1969 D: =dlaczego äh dlaczego świadek mówi, że one wszystkie te monety by-
 1970 ły w szkatułce (.) tam gdzie (.) była biżuteria?
 1971 A: nie wiem.
 1972 D: ich weiß es nicht.
 1973 R: naja.
 1974 Z3: die waren alle in so einer kleinen schachtel drinnen
 1975 R: ja?
 1976 Z3: mit dem buchstaben vom kind drAUf also damit i woas wem des ghört.
 1977 R: ()

1978 Z3: ja genau, die waren in so kleinen schachtln drinnen ghobt, so
1979 schmuckschateln mit buchstaben drauf.
1980 R: also net frei in ihrem haus herum?
1981 Z3: des hob i olls in so schmuckschatulle drin. Des liegt net frei
1982 rum.
1983 R: () was sind des für münzen. hob so was aufn
1984 flohmorkt gesegn, da waren so casino austria münzen? woar des so
1985 was?
1986 Z3: =na so was hob' i net ((lacht)) sowos besitz i net
1987 R: also so was woar des net?
1988 Z3: <<p>na na na>
1989 D: świadek powiedziała, że każda z tych monet była w osobnym takim
1990 małym pudełku żeby äh z inicjałami, żeby było wiadomo dla kogo -
1991 dla którego z dzieci. <<p>to wszystko było w szafce>
1992 R: na GUT. ist der schaden von irgendwem ersetzt worden? versicherung
1993 oder was?
1994 Z3: na leider net weil i' hob jo keine fotos und (.) damit is' jo des
1995 ((traurige stimme))
1996 R: (-) wovon hoben's keine fotos?
1997 Z3: na von meinem schmuck i hob' nur des was i do jetzt gfunden hob
1998 ober sonst hob' i des jo net dokumentiert, LEIDER.
1999 R: und desholb hot die versicherung gesagt sie zahl'n's nicht?
2000 Z3: NA i hob' bei der versicherung no' goar net ANgsucht. weil i ka
2001 chance dafür hob' wahrscheinlich dass i woas krieg'.
2002 R: jo tun's des auf jeden foll.
2003 Z3: ok.
2004 R: ähm: weil (.) die golddukaten da wird irgendwer vielleicht a rech-
2005 nung gkriegt hobn wie de angeschaffen worden sind.
2006 Z3: =na die haben die kinder jeder einzeln jedes jahr zum geburtstag
2007 von der schwiegermutter bekommen. die schwiegermutter hot sicher
2008 net die rechnungen aufgehobn.
2009 R: fragen sie die schwiegermutter. auf JEden foll können sie no' was
2010 bekommen da geht's ja um jeden cent
2011 Z3: =ja das weiß ich, des is' ma eh klar.
2012 R: mochn sie's es auf jeden foll, weil donn san a mol die gonzen so-
2013 chen schun mol kommentiert ja? zumindest a poar sochen. würd' ich
2014 ihnen sehr empfehlen, trotzdem können sie sich diesem fall als
2015 pRIVATbeteiligte anschließen (-) i kum' donn glei' zu den fragen
2016 jo, ober (.) äh des hast sie können den schadenersatz, wo die frau
2017 NACHNAME deswegen verurteilt worden is', kann ich ihnen einen
2018 schadenersatz zusprechen. und donn miasn's sogn, wenn ja, dann
2019 wieviel wobei den schadenersatz muas donn die frau NACHNAME zohn
2020 aber
2021 Z3: =mit welchen geld ((lacht))
2022 R: richtig. TROTZdem. trotzdem.
2023 Z3: =na wissen sie? es ist ANfoch mein MAnn hot gsogt, des is' nur a
2024 wertgegenstand aber es is' halt anfoch, des is' für mi so TRAurig.
2025 R: ja eh
2026 Z3: wissen sie anfoch weil man vertraut hot und weil ma' (.) helfen
2027 wollte und donn wird' ma' so ausgenutzt. und des is' irgendwie des
2028 trifft mi eigentlich am meisten <<p>ja>
2029 R: des DENK ich mir ähm ()

2030 Z3: angeblich hat sie's versetzten lassen im dorotheum (-) also (-)
 2031 was mir ihre tochter so erzählt hat und
 2032 R: =was hat ihre tochter?
 2033 Z3: die Daria i hob' kontakt mit der daria.
 2034 R: aja die tochter (des hob' i vergessen mit der tochter da wollte
 2035 ich was besprechen (.) was? da äh äh ähm na geh)
 2036 holten sie auf jeden fall alles fest (-) versicherungstechnisch,
 2037 und sagen sie MIR bITTe ob sie als privatbeteiligte sich anschlie-
 2038 ßen wollen oder nicht?
 2039 Z3: ok
 2040 R: wolln's des oder wollen's net? des müssen sie ma' jetzt sogen näm-
 2041 lich (-) müssen sie nicht können sie kost' nichts.
 2042 Z3: =des wird nichts bringen nehm' ich an aber
 2043 R: =des is' eine andere frage, aber des is' (.) aber i' kann's für
 2044 sie net entscheiden. ich muss ihnen die entscheidung überlassen
 2045 und ()
 2046 Z3: (--) puh ((seufzt laut)) (-) a seiten sogt jo, a seiten sog na
 2047 ((lacht))
 2048 R: wissen's was, i gib' ihnen no' a paar minuten. sie können hinten
 2049 no' platz nehmen äh (.) bevor ma' fertig werden, sogn's anfoch.
 2050 frau staatsanwalt sie hobn no' a frage?
 2051 StA: keine fragen danke
 2052 R: frau verteidigerin?
 2053 V: nur eine frage
 2054 Z3: bitte.
 2055 V: sie haben gesagt also über den zeitraum von (.) DREI monaten also
 2056 bis bis: september oktober (.) haben sie da nicht reINGeschaut
 2057 hab' ich das richtig verstanden in die schmuckschatulle?
 2058 Z3: ja also i hab' des nach meinem geburtstag hob' i des
 2059 V: =genau, vor der hochzeit haben sie dann bemerkt es ist weg.
 2060 Z3: =genau.
 2061 V: hatten sie in DER zeit beSUCH in ihrem haus?
 2062 Z3: =nein.
 2063 V: ÜBERhaupt niemand? keine schulkinder? ÜBERhaupt NIEmand?
 2064 Z3: na niemand.
 2065 V: und auch die beiden kinder, die noch daheim wohnen? (.) niemand?
 2066 keine schulfreunde? überhaupt niemand da?
 2067 Z3: (.) na weil die kinder im sommer sans die gANze zeit draußen (.)
 2068 im freien.
 2069 V: und september oktober?
 2070 Z3: do hat die schule begonnen u:nd do is' eigentlich äh bei uns kaum
 2071 wer im haus weil (-) also die kinder so lang es schön ist immer
 2072 draußen san und meine tochter is' in an goanz an anderen teil vom
 2073 haus unten. also die mädls kommen do gor net dorthin.
 2074 V: haben sie ihre haustür immer versperrt?
 2075 Z3: also wir haben ein schnappschloss. man kann von draußen nur mit am
 2076 schlüssel hineinkommen.
 2077 V: (-) haben sie a veranda?
 2078 Z3: a terrasse aber die ähm türen sind zugesperrt von der vom zaun.
 2079 V: danke.

2080 Z3: (-) i' soag man kann NATÜRLICH über einen zaun drüberklettern
2081 ((lacht)) des kann sein, aber wir haben einen hund (.) also
2082 R: wos hobn sie für an hund?
2083 Z3: einen bordercolli.
2084 R: ok. GUT sog' i DANke fürs kommen und dass sie da waren. warten sie
2085 no' kurz. wegen den fahrtkosten geben sie mir die ladung. und wie
2086 gsogt dann müssen sie mir noch SAgen wegen der frau NACHNAME ob
2087 sie sich anschließen möchten oder nicht dann müssten sie dann (-)
2088 hat irgendwer einen termin? einen dringenden dass er weg muss?
2089 V: ja, auf mich wartet ein termin um halb ein dolmetsch für farsi in
2090 der justizanstalt der mir grad gschrieben hot der muss um 13.00
2091 uhr weg (.) also a paar minuten verspätung geht.
2092 R: () SO äh: vielen dank für's kommen. sie hobn gsogt, dass
2093 es in der STRASSE einen juwelier gibt, in der STRASSE oder STRASSE
2094 haben sie gesagt. gibt es da mehrere oder nur EINen, bei dem sie's
2095 versetzt hat?
2096 D: äh pani powiedziała, że pani te pani te złote monety zastawiła
2097 przy STRASSE u jubilera?
2098 A: =tak.
2099 D: czy tam jest paru jubilerów czy jest tylko jeden?
2100 A: PARu, ale to jest naprzeciwno ähm (-) naprzeciwno jest penny. pen-
2101 ny? penny, tak.
2102 D: es gibt dort ein PAAR solche juweliere aber ich habe es aber das
2103 bei dem versetzt, der vis à vis von einem penny war.
2104 R: vom penny markt? ja da werden wir AUCH hinschauen müssen, ob das
2105 stimmt.
2106 D: też musimy äh sprawdzić czy to prawda.
2107 R: und wos aber net heißt auch wenn sie nur zwei goldmünzen versetzt
2108 hoben bedeutet das nicht dass sie trotzdem nicht 28 oder 29 ge-
2109 stohlen haben.
2110 D: ale to nie oznacza że jeżeli Pani tylko äh że pani nie ukradła
2111 tych 29 monet. pani mogła zastawić tylko dwie monety ale
2112 A: =rozumiem.
2113 D: ich habe es verstanden.
2114 R: (--) äh weil sie da vorher gesagt haben ähm (-) des mit dem, dass
2115 sie sachen gekauft haben, wir haben uns das durchgeblätter während
2116 der zeugeneinvernahme äh die polizei hat sie ja eigentlich (.)
2117 vorführen, die polizei hätte mit ihnen eigentlich im rahmen der
2118 vernehmung und der ermittlungen Termine ausgemacht, um genau das
2119 mit ihnen zu besprechen und die pfandscheine die sichergestellt
2120 worden durchzugehen. und sie haben die polizei immer wieder ver-
2121 tröstet, da war ihr kind krank. aber wie auch immer. einmal war
2122 ihre mutter krank, dann waren sie krank. nach dem vierten fünften
2123 versuch von der polizei sind sie vorgeführt worden und das müssen
2124 sie mir jetzt erklären. warum haben Sie dann die polizei immer
2125 wieder vertröstet „weil ich ein Kind hab!“ usw. ... ihre tochter die
2126 18 jährige wurde miteingebunden dann dass wenn es da dinge gibt
2127 die sie aufklären KÖNNTen ja? haben sie ja heute zum ersten mal
2128 gesagt. äh warum sie's net äh bereits längst davor nichts gesagt
2129 haben, <<p>obwohl ihnen mehrere male die möglichkeit gegeben wor-
2130 den ist?>

2131 D: proszę wyjaśnić, dlaczego nie korzystała pani z tej możliwości i
2132 nie wyjaśniła rzeczy o których pani dzisiaj mówi na przykład? jak
2133 na przykład te rachunki z tego lombardu czy jakiś inne dokumenty,
2134 że pani kupowaŁA te rzeczy äh dlaczego nie wyjaśniła to pani pani
2135 była wzywana na policję miało to być przedmiotem czynności äh do-
2136 chodzeniowych (.) a pani się nie stawiała na te terminy. w końcu
2137 panią doprowadZONO pani mówiła, że raz dziecko było chore to
2138 dziecko ma 18 lat. raz że matka była chora a raz że pani była cho-
2139 ra. dlaczego pani

2140 A: =hm dziecko ma TRZY lata moje drugie.

2141 D: ale to dziecko było w w rodzinie zastępczej już wtedy.

2142 A: (--) NI:e wiem. bo bo

2143 D: DLaczego nie skorzystała pytanie pana sędziego było dlaczego pani
2144 nie wyjaśniła to wtedy kiedy pani była WZYwana?

2145 A: na policję?

2146 D: meinen sie äh als ich zur polizei äh geladen wurde?

2147 R: <<p>jo. was meinen sie denn?> KLAR meine ich.

2148 D: TAK tak wtedy kiedy pani otrzymywała wezwanie na policję, (-) żeby
2149 stawić się na czynności (.) w ramach dochodzenia.

2150 A: nie stawiałam się ze względu (-) tego pana policjanta.

2151 D: ich bin nicht hingegangen wegen (.) dieses herrn polizisten.

2152 A: =który mi pisał na facebooku nawet.

2153 D: (.) der dann mir auf facebook sogar geschrieben hat.

2154 R: jo weil man sie halt net gefunden hat () das kann man las-
2155 sen

2156 D: ponieważ nie można było pani znaleźć dlatego ten pan policjant pi-
2157 sał pani na facebooku
2158 ((zeugin 1 und zeuge 2 betreten den gerichtssaal))

2159 R: ja?

2160 D: ja byłam cały czas w wiedniu.

2161 Z1: ich wollte eigentlich nur wissen, ob man das irgendwo wissen kann,
2162 wann der Ring wenn der verkauft worden is' und dass man das even-
2163 tuell (.) recherchieren könnte?

2164 R: da rufen sie mich am nachmittag an. jetzt bin ich mit dem kopf
2165 ganz woanders. ja, jetzt möchte ich auf jeden fall, dem jetzt
2166 nachgehen. rufen sie mich einfach am nachmittag an.

2167 Z1: danke.

2168 R: bitte.

2169 D: wie pani, nie można było pani znaleźć, dlatego ten policjant pani
2170 na facebooku pisał.

2171 A: ja byłam cały czas w wiedniu.

2172 D: ich war die ganze zeit in wien.

2173 R: [ja wie auch immer. ich frag mich jetzt, ob
2174 wir das jetzt doch nicht beenden können, weil äh wenn sie dieses
2175 äh WIE OFT hobn sie jetzt gestohlen? sagen's ma [des. wie oft ha-
2176 ben's gestohlen also?

2177 D: [jak często? ile
2178 razy ile razy pani (.) dokonała kradzieży?

2179 R: sie müssen's ja am besten wissen.

2180 D: to wie pani najlepiej. ILE razy pani KRAdła?

2181 A: (---) <<p>cztery razy> ((traurige stimme))
 2182 D: <<p>vier mal> ((traurige stimme))
 2183 R: inklusive frau NACHNAME und frau NACHNAME? oder exklusive NACHNAME
 2184 und [NACHNAME?
 2185 D: [s:: włączyła do tego pani policzyła do tego pani to co pani u
 2186 pani NACHNAME i pani NACHNAME tak?
 2187 A: tak.
 2188 D: ja.
 2189 R: WOS JO?
 2190 D: tak? wszystko razem czyli cztery razy?
 2191 A: tak.
 2192 D: alles zusammen.
 2193 R: also NACHNAME und NACHNAME und noch zwei weitere zwei male?
 2194 D: NACHNAME i NACHNAME i jeszcze dwa razy gdzie indziej, <<p>tak>?
 2195 A: (.) <<p>tak> u tej doktor
 2196 D: bei der frau doktor.
 2197 R: guat. SO. äh äh i bin fertig. und sonst müssen die beweisanträge
 2198 gestellt werden. sie müssen jetzt schauen, wie wir weiter mochen
 2199 V: von mir nicht.
 2200 R: staatsanwälte?
 2201 StA: () kommen über 5000 euro drüber, oder?
 2202 R: ja sicher () wir können in den strafantrag rein-
 2203 schreiben beziehungsweise
 2204 StA: sie hot jetzt doch zugeben, dass sie'es hinbrocht hot. mehr konn
 2205 sie eh net tun oder?
 2206 R: RICHTig.
 2207 StA: ok, passt.
 2208 R: kannma gemäß Absatz 3 zu dem wesentlichen sachverhalt gelten las-
 2209 sen (.) äh (.) wenns keine weiteren verlesungen zu strafregister
 2210 ordnungsnummer 33 gibt, die staatsanwaltschaft beantragt, dass äh
 2211 die bedingte nachgesehene strafe widerRUFen wird und zum äuße-
 2212 rungsrecht möchten sie was sagen.
 2213 D: proszę pani prokuratura wniosła również w tym akcie oskarżenia,
 2214 który pani został ustnie przeczytany o to, aby äh odWIESIĆ tą karę
 2215 pozbawienia wolności która została orzeczONA (.) ostatnim razem
 2216 tutaj äh z zawieszeniem na trzy lata. czy pani chce powiedzieć coś
 2217 w stosunku tego ustosunkować się do tego (-) wniosku o odWIESZEe-
 2218 nie tego zawieszenia?
 2219 A: (--) <<p>co ja mam powiedzieć?>
 2220 D: (-) to NIE chce pani tego czy chce pani żeby pani odwieszono?
 2221 V: ich ersuche abzusehen.
 2222 R: GUT. Ich beschließe den schluss des beweisverfahrens.
 2223 StA: die ähm frau NACHNAME; sie haben oft was anderes erzählt (-) daher
 2224 glaube ich ihnen nicht dass sie NUR das gestOHlen hobn was sie
 2225 tatsächlich zugegeben haben, insofern beANtrage ich eine verutei-
 2226 lung im sinne des stRAFantrags ()
 2227 V: hohes gericht hoher staatsawalt zu punkt römisch eins ersuche ich
 2228 ebenfalls von den angaben der frau NACHNAME auszugehen. es gibt
 2229 einfach kein anderes erhebungsergebnis es gibt mehrfach akten und
 2230 vermerke von der polizei die versucht haben diese ähm FOTOS und
 2231 die schmuckstücke auf den fotos irgendwelchen stRAftaten zuzuord-
 2232 nen; das ist nicht gelungen also man kann nicht davon ausgehen

2233 dass ALLES was die frau NACHNAME im dorotheum versetzt hat gestOH-
2234 Len ist; sie hat heute nach besten wissen und gewissen angaben da-
2235 zu gemacht. i' glaube nicht dass sie jedes mal ABSICHTlich jedes
2236 mal etwas anderes erzählte. es dürfte doch massive (.) psychische
2237 probleme und damit verbundene einschränkungen geben. zu punkt zwei
2238 liegt nur das geständnis und zu punkt drei wird's natürlich eine
2239 frage der BEWEISwürdigung sein ob hier alles von frau NACHNAME ge-
2240 stOHlen wurde (.) INSGesamt bitte ich um ein mildes urteil VOR AL-
2241 Lem ersuch' ich zu berücksichtigen dass die frau NACHNAME JETZT
2242 das erste mal die haft spürt und ich ersuche nach möglichkeit vom
2243 widerruf der bedingten <<p>strafnachsicht abzusehen.>
2244 R: gut vielen dank. bevor ma äh die frau NACHNAMEN reden lassen noch
2245 ((wendet sich an zeugin 3)) wissen's schon ob sie sich schließen
2246 wollen?
2247 Z3: ja ich schließe mich an.
2248 R: ok. und mit welchem betrag?
2249 Z3: (-) da wäre insgesamt über zehntausend euro, das gestohlen worden
2250 ist.
2251 R: über zehntausend euro. sie schließen sich dem verfahren als pri-
2252 vatbeteiligte also mit über zehntausend euro an. ()
2253 teilweise anerkannt, teilweise nicht anerkannt. die frau äh NACH-
2254 NAME über ZEHNTausend euro haben sie gesagt ja?
2255 D: äh proszę pani pani NACHNAMEN przyłączyła się do postępowania kar-
2256 nego w formie powoda cywilnego i rządu od pani kwoty dziesięć ty-
2257 sięcy euro za (.) rzeczy które ähm jej zdaniem <<p>zostały przez
2258 panią ukradzione> czy uzNAJe pani to żądanie w całości częściowo
2259 czy nie uznaje pani tego żądania?
2260 A: (-) <<p>nie uznaję>
2261 D: <<p>ich erkenne das nicht an>
2262 R: gut (-) SO. möchten sie vor der urteilsfällung noch etwas sagen?
2263 D: czy pani chce jeszcze od siebie coś powiedzieć ostatenie słowo zanim
2264 SĄD äh äh(.) ogłosi wyrok.
2265 A: ta:k chcę po prostu przeprosić te osoby którym wyrzodziłam krzywdę
2266 ((weint))
2267 D: ja: ich möchte mich bei den personen denen ich leid angetan habe
2268 ähm entschuldigen.
2269 A: tutaj będąc poczułam że nie powinnam była tak robić.
2270 D: ähm der aufenthalt im gefängnis hat mir zu denken gegeben. ich
2271 hab' verstanden, dass ich so etwas nie hätte [tun dürfen.
2272 A: [ja też chcę normal-
2273 nie żyć ((weint))
2274 D: ich möchte einfach (.) ganz einfach normal LEben.
2275 A: po prostu całym moim życiem jest mój syn [(.) i moja córka.
2276 D: [mein ganzes leben ist
2277 mein SOHN und meine TOCHter.
2278 R: (--) gut ((alle anwesenden erheben)) im NAMen der republik frau
2279 NACHNAME ist schuldig im sinne des strafantrags der staatsanwalt-
2280 schaft wien vom DATUM mit folgender einschränkungen hinsichtlich
2281 punkt römisch eins; dass es zu LAUten hat, dass es in einem nicht
2282 mehr feststellbaren zeitraum vom DATUM bis DATUM diverse schmuck-

stücke nämlich ringe ketten und broschen in einem nicht mehr fest-
STELLBAREN WERT. zu punkt zwei so wie es angeklagt ist. und zu
punkt drei zu einem nicht mehr feststellbaren zEItpunkt zwischen
DATUM und DATUM bei frau NACHNAMEN 29 stück golddukaten und diver-
ser schmuck in einem nicht mehr feststellbaren jedenfalls in doch
euro fünftausend übersteigenden SCHAden ähm sie haben dadurch be-
gangen das vergehen eines schweren gewerbsmäßigen diebstahl absatz
1 () es geht um eine freiheitsstrafe im ausmaß von zwei
jahren sowie zum ersatz der kosten des stRAfverfahrens verURTEilt.
äh weiters betrifft §53 absatz 1 stgb hiermit wird gemäß absatz ()
) die mit urteil des landesgerichts für strafsachen wien zum 125
AV 96 durch 15 A gewährte bedingte STRAFnachsicht widerRUFEN. wei-
ters ist die schuldige den privatbeteiligten NACHNAME den betrag
von euro fünftausend zu beZAHlen und die restlichen ansprüche sind
auf den zivilrechtlichen weg verwiesen; und gemäß 38 absatz 1 stgb
verbüßt die erlittene VORhaft von DATUM bis zum schluss der haupt-
verhandlung der freiheitsstrafe angerechnet. kurz zur begründung
((alle nehmen platz)) ähm des schuldspruchs äh was faktum zwei be-
trifft ist klar da war sie geständig; was faktum drei betrifft äh
bin felsenfest ich davon überzeugt dass sie das auch gestohlen
hat; und zwar alle golddukaten und den schmuck in nicht mehr
feststellbaren feststellbarer höhe; nicht mehr feststellbar des-
halb weil wir heute nicht wissen wie viel's tatsächlich war bezie-
hungsweise was es wert war. im zusammenhang mit den neunundzwanzig
golddukaten äh jedenfalls mehr als fünftausend euro=das ist über-
haupt kein problem ähm hier festzustellen () dass äh man
einen eindruck bekommt dass die frau NACHNAME es nicht sehr genau
nimmt mit der WAHRheit um's diplomatisch auszu auszudrücken kann
man olls was sie sogt nämlich relativ jo (.) zur kenntnis nehmen
ober (.) dass alles gelogen ist das wäre jetzt übertrieben aber
dass viel is' gelogen äh und ähm warum sie do jetzt zwei goldduka-
ten nehmen sollte und des ondere net aso do verweis i' auf die
aussagen der frau NACHNAME die es glaubwürdig dargetan hat (.)
dass es sonst niemand anders gewesen sein KAnn außer ihren eigenen
familienangehörigen und do gibt fast ein ausschließliches ()
verhältnis. äh was punkt eins betrifft jo do hob i' nicht mehr
feststellbare menge mit nicht mehr feststellbarer höhe äh verur-
teilt. ein PAAR werden schon gemessen sein wohl als auch ein paar
mehr als die frau NACHNAME heute zugegeben hat mit den zwei dingen
gute zwei dinge koannma extra dazugeben; äh letztlich ist es aber
irrelevant ob sie da zwei vier oder sechs diebstähle hat=das wer-
den wir ohnehin nicht feststellen können und deswegen äh koannma
das zu ihren GUNsten auslegen da es nicht feststellbar und nicht
mehr nicht mehr nachweisbar im sinne von was die höhe und die an-
zahl betrifft. ähm des zum schuldspruch. zum zur strafe von bis zu
drei jahren äh:m eine freiheitsstrafe von zwei jahren unbedingt
muss sie im gefängnis verbüßen zusätzlich noch ein jahr dazu von
der letzten freiheitsstrafe die bedingt NACHgesehen worden ist. äh
warum bedingt; das teilweise geständnis komplett eben nicht. und
dann sanma schon wieder fertig was die milderungsgründe betrifft
schwere doppelte qualifikation einerseits des schweren diebstahls
andererseits gewerbsmäßigen diebstahls san's froh dass sie nicht

2335 des schweren gewerbsmäßigen diebstahls angeklagt worden sind auch
2336 die faktenmehrheit weil sowohl (.) schwer mehr als auch gewerbmä-
2337 ßig weniger in fakten angenommen worden si wären; wobei aber INS-
2338 besondere die zwei einschlägigen vorstrafen und der rückfall in-
2339 nerhalb der probezeit äh frau NACHNAME sie haben's offenbar trotz
2340 zwei einschlägiger vorstrafen äh wo sie beide male WIRklich viel
2341 GLÜck gehabt haben insbesondere bei der verurteilung beim LETZten
2342 mal NICHT verstanden dass dies eine CHANce ist und extrem viel
2343 glück weil bei diesen delikten müssen sie erst a mol jemanden su-
2344 chen der ihnen so eine strafe geben wird hier im haus. wos machen
2345 sie sie gehen sogar zu den pflegeeltern ihres kindes und bestehlen
2346 sogar und bestehlen SOGAR DIE ja, aso eine derartige hinterhältige
2347 und rücksichtlose vorgehensweise hob' i jo selten in meiner meiner
2348 karriere miterlebt und äh des im zusammenhang mit einer einjähri-
2349 gen offenen probezeit äh das sucht seines gleichen ja, äh deswegen
2350 woar's überhaupt keine frage des zu widerrufen; alle anderen vor-
2351 gehensweisen würden die justiz lächerlich machen net? ähm weil
2352 weil des des das drängt sich auf da gibt's überhaupt nichts zu
2353 diskutIERen. deswegen kommen äh in summe die zwei jahre bis ein
2354 jahr widerruf zusammen.

2355 D: (-) ((atmet aus)) proszę pani sąd wydał wyrok skazujący skazał pa-
2356 nią na za popełnienie ähm kradzieży ciężkiej kradzieży zarobkowej
2357 na karę pozbawienia wolności w wymiarze dwóch lat BEZwarunkowo ob-
2358 ciążył panią kosztami postępowania oraz odWOłał warunkowo orzeczo-
2359 na karę pozbawienia wolności z wyroku z roku 2016. ähm następnie
2360 przyznał powodowi cywilnemu pani NACHNAME kwotę w wysokości pięciu
2361 tysięcy euro i odesłał panią NACHNAME jeżeli chce otrzymać od pani
2362 wyższą kwotę odszkodowania na drogę cywilną. na poczet orzeczonej
2363 kary ähm zostanie pani zaliczony okres pobycia w areszcie śledczym
2364 od DATUM do dnia dzisiejszego äh=äh jeśli chodzi o kwestię prawdy,
2365 to prawda nie jest pani mocną stroną; dużo w tym wszystkim co pani
2366 opowiada jest kłamstw. jeśli chodzi o (.) pierwszy punkt zmieniłem
2367 trochę akt oskarżenia. uznaję że jest to nieznana liczba ähm
2368 przedmiotów wartościowych o nieznanej wartości ale jestem przekon-
2369 nany że część tych rzeczy które zostały przez policję przedstawio-
2370 ne tutaj na zdjęciach również były przedmiotem kradzieży. jeśli
2371 chodzi o punkt drugi pani przyznała się do kradzieży tego pier-
2372 ścionka. jeśli chodzi o punkt trzeci jestem przekonany że pani
2373 ukradła wszystkie rzeczy o których mówiła świadek a nie tylko te
2374 dwie monety. jeśli chodzi o ähm uzasadnienie tych to okoliczności
2375 zaostarzające pani już miała dwa skazania äh była też że tak powiem
2376 większa ilość czynów karalnych i związku z tym ähm jeszcze mam do-
2377 datkowo następny element mianowicie element recydywy czyli powrót
2378 do przestępstwa w okresie próby ponieważ po raz pierwszy kiedy pa-
2379 ni była tutaj skazana rok temu kolega dał pani szansę; trzeba dłu-
2380 go szukać sędziego, który w takim przypadku orzeka wyrok w zawie-
2381 szeniu. pani nie skorzystała z tej szansy ähm co uważam za bardzo
2382 bardzo jeszcze podstępne działanie to to że okradła pani rodzinę
2383 zastępczą swoJEGI syna. to trzeba szukać ze świeczką, kogoś takie-

2384 go, kto äh narusza jakiegokolwiek zasady zaufania i kradnie (.) u
2385 rodziców

2386 R: =wenn sie meinen, zu unrecht oder zu streng bestraft worden zu
2387 sein, können's eine berufung erheben, sie können des noch drei ta-
2388 ge beraten oder wenn sie damit einverstanden sind, das urteil an-
2389 nehmen.

2390 D: jeżeli pani u:waża, że pani została äh niesłusznie skazana,
2391 względnie iż kara jest zbyt wysoka, może pani wnieść środek odwo-
2392 ławczy, apelację albo kasację. może pani porozmawiać ze swoją
2393 obrończynią, może pani również zastanowić się trzy dni, czy przyj-
2394 muje pani ten wyrok.

2395 V: wir sprechen kurz. frau dolmetsch, darf ich sie bitten. kannma
2396 raus gehen?

2397 R: bitte.
2398 ((die angeklagte, die verteidigerin, die dolmetscherin und der
2399 justizwachenbeamte gehen aus dem raum, um das urteil zu bespre-
2400 chen))

2401 R: brauchen sie ein hinweis? 5000 euro hab ich ihnen zugesprochen
2402 Z3: danke.
2403 R: und den rest
2404 Z3: bekomme ich es dann schriftlich oder?
2405 R: sie bekommen's sobald's rechtskräftig ist
2406 Z3: ((atmet laut aus)) das ist so schwierig, wirklich.
2407 R: ja.
2408 Z3: ma das tut ma echt ihr sohn ist wirklich urlieb, es ist echt ein
2409 tolles kind und alles und hat so a mutter.
2410 R: hat er sich aber nicht ausgesucht, net? vielen dank für's kommen
2411 auf jeden fall. auf wiedersehen.
2412 Z3: dankeschön. wiedersehen.
2413 ((pause 1,5 minuten))
2414 V: berufung wegen strafe und beschwerde gegen widerruf
2415

2416 R: gut. dann ist der zuspruch jetzt rechtskräftig. ist sie jetzt da-
2417 mit einverstanden, dass sie für sofort in die strafhaft kommt?

2418 D: czy pani zgadza się z tym, że pani bezpośrednio z tak zwanego
2419 aresztu śledczego czy aresztowania tymczasowego zostaje przenie-
2420 siona to tak zwanego aresztu KARNego. To znaczy to jedno było
2421 związane z postępowaniem dochodzeniowym, a to drugie to jest kara,
2422 w zakładzie karnym, jest to pobyt karny, tak?

2423 V: ist kein nachteil.

2424 D: TO NIE MA ŻADNEGO znaczenia, to jest tylko kwestia formalna (.)
2425 zgadza się pani na to?

2426 A: (-) to będę przeniesiona do innego zakładu?

2427 D: muss ich dann in eine andere anstalt hinggebracht werden?

2428 V: das wird sowieso passieren.

2429 D: oczywiście. tak czy tak będzie.

2430 V: aber zur berufsabhandlung wird sie hierher gebracht.

2431 D: ALE na sprawę apelacyjną będzie pani przywieziona (-) zgadza się
2432 pani na to?

2433 R: wos is' mit der bankomatkoartn und dem ausweis, wos ihre tochter
2434 braucht?

2435 D: a jeśli chodzi o dowód i o kartę bankomatową, którą potrzebuje
 2436 córka, gdzie (.) gdzie ta karta czy ten dowód jest?
 2437 A: na dole w depozycie.
 2438 D: es ist unten im depot.
 2439 R: wozu braucht die tochter ihr geld?
 2440 D: po co córka potrzebuje jakieś pieniądze? czy tam są jakieś pienią-
 2441 dze?
 2442 A: tak tak. bo ja tu nie mam żadnych pieniędzy
 2443 D: ich habe hier kein geld.
 2444 A: ale na koncie mam pieniądze
 2445 D: proszę? a koncie tak?
 2446 A: na koncie mam.
 2447 D: ich habe das geld auf dem konto.
 2448 R: wie viel ist da drauf?
 2449 D: ile tam jest?
 2450 A: powinno być 340 euro.
 2451 D: 340 euro müssten drauf sein.
 2452 R: das können sie vielleicht für die pfandkosten noch verwenden. nein
 2453 die kontokarte geben ich nicht her.
 2454 D: to musi wobec tego (.) nie dam nie wydam tej karty, ponieważ ob-
 2455 ciżyłem panią kosztami postępowania ()
 2456 R: Wiedersehen!
 2457 JW: Wiederschauen!
 2458 A: Wiedersehen.
 2459 D: Wiedersehen.

